

Convent anhero bestimmet / und das bey alle Nothdurfft möglichst erwegen / auch auf die Uns hierunter beschehene Assicuraion, daß ein solch Unser Vorhaben in alle weg salvis iuribus & immunitatibus nostris, zu einer würcklichen Verfassung resolvirt / und dahero entschlossen / an die Röm. Kayf. Majest Unsern Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zuschreiben / und Unser gewilletes Erbiethen allergehorsamst vorzustellen / gestaltsam auch selbiges so bald von hierauf zu Werck gedien und gedeitlichen Erfolg hoffentlich mit ehistem ergeben wird / wie solches dann Eu. Hoch Fürstl. Gnaden und Durchl. Wir unterthänigst ferner zu hinterbringen und würcklichen bezeig zu versichern hoffen. Eu. Hoch Fürstl. Gnaden und Durchl. damit dem Schutß des Allerhöchsten. Datum den 12. Julii 1673.

**Gravamina & Rescripta p̄cto Collectationis Equestris ex alienatis aliis vel feudis Consolidatis,**

- N. 1. Kayserl. Rescript contra Morosos Nobiles p̄cto Collectationis Equestris de 1565.
- N. 2. Kayserl. Rescript eodem p̄cto dd. ult. Mart. de 1567.
- N. 3. Ritterschafft. Schwäbif. Intercession vor den Probst zu Wetztenhausen pro Continuatione Collectationis Equestris de 24. Martii 1567.
- N. 4. Kayserl. Mandatum Executoriale an Pfalz contra Dettingen

- vor Schenden von Stauffenberg de 1579.
- N. 5. Czar, Rescriptum p̄cto der Ritters Matricul & Specificationis bonorum alienatorum de 1591.
- N. 6. Ritterschafftliche Antwort d̄cto p̄cto de 1592.
- N. 7. Ritterschafft Schwaben ad Caesarem contra Status eximentes bona Equestris d. 1595.
- N. 8. Ritterschafft Schwaben ad Caesarem contra Status eximontes de 1599.
- N. 9. Geizighoserif. Bedencken / p̄cto Collectationis Equestris de 1601.
- N. 10. Kayserl. Rescript an Oesterreich wegen Thalheim / item an Helffenstein / Ellwangen / Dettingen Württemberg 2c. de 1601.
- N. 11. Ritterschafft Schwaben ad Caesarem contra Ellwangen dd. 26. Jun. 1603.
- N. 12. Ellwangen an die Ritterschafft p̄cto Collectationis ex feudis consolidatis d. 1603.
- N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baden Durlach p̄cto Collectationis de 1604.
- N. 14. Kayserl. Rescript p̄cto Specification, bonor. alienator. an Francken / d. 1604
- N. 15. Ritterschafft in Schwaben ad Caesarem wegen Jertissen / de 1607.
- N. 16. Ritterschafft Schwaben an Ellwangen contra Besteuerung der Adlichen Ausburgern de 1613.
- N. 17. Conferenz. Protocoll zwischen Ehur Pfalz & Ritterschafft p̄cto Collectationis de 1615.
- N. 18.

- N. 18. D. Hoher an Nürnberg wegen Brandenburg / Anspach p̄cto Besteuerung der eigenen und waldenden Güther. de 1617.
- N. 19. Brandenburg Culmbach Rescript dicto p̄cto de 1618.
- N. 20. Caesar. Rescript. p̄cto Collectionis wegen der Feldbergischen Güther contra das Ritter = Stifft Comburg de 1617.
- N. 21. Ritterschafft Francken contra Brandenburg Culmbach p̄cto Besteuerung der einschichtigen Lehen de 1618.
- N. 22. Mandat. Caesar. p̄cto Collectionis wegen Wenzheim contra Grafen von Löwenstein de 1618.
- N. 23. Mandat. Caesar. p̄cto Collectionis zu Hausen contra Lymburg de 1618.
- N. 24. Kayserl. Rescript an Anspach / Culmbach / Nürnberg / p̄cto Collectionis ex feudis nobilibus de 1628.
- N. 25. Schwäbif. Ritterschafft. Supplic ad Caesarem contra Status Turbantes & eximentes de 1619.
- N. 26. Kayserl. Vergleich mit Würzburg p̄cto confiscirter Ritter = Güther de 1630.
- N. 27. Kayserl. Rescript an Costantz contra Geistl. Bericht in Collection - Sachen / item wegen Hofwiesen de 1630.
- N. 28. Kayserl. Rescript an Costantz wegen Burchhausen und E. Reinhardt de 1630.
- N. 29. Kayserl. Rescript an Ellwangen wegen Heuchlingen / Ahlfingen de 1630.
- N. 30. Kayserl. Rescript an Rempten wegen Wagedt de 1630.
- N. 31. Kayserl. Rescript an Abten zu Breganz genant Merau / p̄cto Collectionis &c. de 1630.
- N. 32. Kayserl. Rescript an Weissenau wegen Brochenzell / de 1630.
- N. 33. Kayserl. Rescript an Ober Marchhall wegen Weysell de 1630.
- N. 34. Kayserl. Rescript an Helfenstein wegen Drackenstein / de 1630.
- N. 35. Kayserl. Rescript an Fugger / wegen Oberraitenau de 1630.
- N. 36. Kayserl. Rescript an Pappenheim de 1630.
- N. 37. item an Pappenheim wegen Neuhausen & Büttelbronn de 1630.
- N. 38. Kayserl. Rescript an Schellenberg de 1630.
- N. 39. Ritterschafft contra Freyberg die Steuer betr. de 1630.
- N. 40. Kayserl. Rescript contra Freyberg die Steuer zu Stauffenegg & Salach betr. de 1630.
- N. 41. Ritterschafft Schwäbif. Monitorium contra Status eximentes Suevia de 1630.
- N. 42. Ritterschafft Schwaben ad Caesarem contra Morosos & renitentes subditos de 1630.
- N. 43. Ritterschafft Francken ad Caesarem contra Status eximentes in Franconiã.
- N. 44. Würzburgif. Rescript pro Collectione Equestri ex feudo Consolidato de 1640.
- N. 45. Wormbach feud. Ellvac. apertum wird collectirt de 1641.

H h h h h h

N. 46.

- N. 46. Kayserl. Rescript contra Sallmansweyl / wegen Weinwang de 1652.
- N. 47. Kayf. Mandat contra Culmbach Landassiat des Guts Adlig de 1653.
- N. 48. Burg Milchlingis. Stands Erhöhung ordini Equestri unpræjudicialich.
- N. 49. Buch / feudum apert, und doch collectabel de 1658.
- N. 50. Ehur & Meingis. Intercession pro Collectatione Equestri feudor. Consolidatorum.
- N. 51. R. H. Raths Conclusam contra exemptionem feudi aperti wegen Eghausen de 1665.
- N. 52. Decretum Cæsareum de non alienandis bonis Equestribus de 1665.
- N. 53. Ritterschafft Francken an Culmbach contra Besteuerung der einschichtigen Lehen / de 1676.
- N. 54. item de 1677.
- N. 55. Kayserl. Mandat contra Marschallen von Ebnet Lehen = Leuth zu Liechtenfels und Staffelstein / contra Bamberg de 1679.
- N. 56. R. H. Raths Conclusum hoc p̄to contra Bamberg de 1680.
- N. 57. Mandat. Cæsar. contra Würzburg p̄to feudor. Consolidator. de 1694.
- N. 58. Rescript. Cæsar. contra Morosos der Adel. proper. Güther in Francken de 1707.
- N. 59. Kayserl. Rescript an Brand. Anspach contra exemptionem feudor. apertor. de 1716.
- N. 60. Kayserl. Rescript an Grafen zu Solms p̄to Execution. Cæsar. contra Morosos de 1716.
- N. 61. idem an Hanau de 1716.
- N. 62. idem an Ober Rhein d̄cto p̄to 1716.
- N. 63. idem an K. Kriegs Hofrath de 1716.
- N. 64. Kayserl. Rescript p̄to Collectationis zu Widern contra Züllichardt de 1717.
- N. 65. Fränckis. Concordanz Privilegii Cæsarei p̄to Exemption. Collectar. processus summarissimi de 1688. cum jure communi & Constitutionibus Imp. de 1710.
- N. 66. Fränckis. Deduction p̄to Collectationis ex feudis Consolidatis de 1710.
- N. 67. Fränckis. Deduction p̄to redintegration : Collectationis ex feudis apertis &c. in specie Uhrspringen betr. de 1710.
- N. 68. Fränckis. Deduction contra ein Gelt = Equivalent p̄to Collectationis Equestris de 1710. in specie Martenstein betr. de 1610.
- N. 69. Kayserl. Executoriales in causa Ritterschafft Francken contra Staffel p̄to Collectationis ex feudo Consolidato zu Uhrspringen de 1719. v. Manuale Equestr. f. \*\*\*.
- P. 48.
- 
- N. 1. Kayserl. Rescript contra Morosos Nobles p̄to Collectationis Equestris de 1565.

W Ir Maximilian, der Ainer von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu

zu Hungern / Beheim / Dalmatien /  
Croatien und Slavonien 2c. König /  
Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog  
zu Burgund / Steyer / Kärnten /  
Crain und Würtemberg 2c. Grafe zu  
Tyrol 2c. Entbiethen Unsern und des  
Reichs Lieben Getreuen N. allen und  
jeden Persöhnem / von gemeiner Unser  
und des Reichs Ritterschafft und  
Adel der fünff Viertel des Landes  
Schwaben / Unser. Gnad und alles  
Guts. Lieben Getreuen. Nachdem  
jetz gemeldte gemeine Ritterschafft / Uns  
auf Unser bey Ihnen / auf jüngstge-  
haltenem Ritter Tag zu Eslingen  
beschehen gnädigen ansuchens. begeh-  
ren / zu Erzeigung Ihrer unterthä-  
nigen Dienstwilligkeit / und zu Uns  
tragenden gutherzigen Zuneigung /  
**an statt eines persöhnlichen  
Ritter . Dienstts** / ein Summa  
Gelds / benennentlich Achtzehnen tausend  
Gulden Rheinisch in Münz / auf  
Dreyhundert Pferd / Drey Monath  
lang zu unterhalten / wider Unsere  
Widerrächtige / den jungen Beyden /  
und seinen Anhang den Türcken /  
unterthäniglich zuerlegen und zu ent-  
richten bewilliget. Und Wir aber  
daneben bericht werden / daß etliche  
aus Eurem Mittel / sich hievor Ihre  
Gebührnus zu den gemeinen Contri-  
butionen und Anlagen / so je zu Zeiten  
durch das mehrer Zusammenbringen  
verabschiedet und beschloffen worden /  
zuerlegen verwißert haben sollen.  
Welches aber eine grosse Ungleich-  
heit / und da einer oder mehr aus  
Euch sich in dieser jetzigen Uns bewil-  
ligten Hülff eines gleichen unterstehen

solte (wie Wir Uns doch mit nichten  
versehen wollen) zu mercklicher Zer-  
rüttung dieses hochnothwendigen  
Wercks geraichen wurde. So er-  
suchen Wir dannoch Euch alle / und  
Euer jeden insonderheit / hiemit gnä-  
diglich begehrend / Ihr wollet Euch  
von solcher Uns bewilligten gemeinen  
Hülff nicht absöndern / sondern Euer  
Gebührnus dazu gehorsamlich und  
unweigerlich erlegen. Da auch Euer  
einer oder mehr zu den hievor durch ge-  
meine Ritterschafft aufserlegten Con-  
tributionen / sein Gebührnus noch nicht  
entrichtet hätte / dieselben ohne ferner  
Widerrede oder Verweigerung un-  
saumlich erstatten und bezahlen / und  
hierinnen gehorsamlich erzeigen und  
beweisen / und solchem keines wegs  
widersehen / damit durch Euer Ver-  
wiederung oder Widersehen / die Uns  
bewilligte Hülff nicht in Unrichtigkeit  
gebracht / verhindert oder aufserzogen  
werde. Dessen wollen Wir Uns also  
der Billigkeit nach zu Euch gnädiglich  
und unzweiffentlich versehen / und Ihr  
thut daran Unsern gefälligen / gnädis-  
gen Willen und Meynung. Geben  
in Unserer Stadt Wien den Neundten  
Tag Septembris Anno im Fünff und  
Sechzigsten / Unserer Reiche des  
Römischen im Dritten / des Hungere-  
rischen im Andern / und des Böhmis-  
schen im Siebenzehnen

Maximilian

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesar.  
Majestatis proprium.

Haller.

Shhhhhh 2

N. 2.

N. 2. Kayserl. rescript contra  
Morosos pto Collectionis  
Equitr. de 1567.

Maximilian 2c.

**W**ir haben gleichwohl hievor durch ein offen Unser Schreiben N. die gemeine Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Viertel des Lands zu Schwaben gnädiglich ersucht und erinnert / daß sich keiner von der gemeinen Hülff der Ritter-Dienst / so Uns auf gehaltenem Ritters-Tag wider Unser und gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken und seinen Anhang / den Siebenbürgis Hauptmann / durch das mehrer gemeiner Ritterschafft gutherzig bewilligt worden / absondere: sonder ein jeder sein Gebühruß darzu gehorsamlich und unweigerlich erlegen / und da einer oder mehr zu den hievor durch gemeiner Ritterschafft auferlegten Contributionen sein Gebühruß noch nicht entrichtet hätte. Dieselb auch ohne alle fernere Widerrede oder Verweigerung erstatten wolte / alles vernerer Innhaltß Unser deshalben an gemeine Ritterschafft ausgegangenen offenen Schreibens. So kommen Wir doch jetzt in glaubwürdige Erfahrung / daß etliche aus ermeldter Ritterschafft: sonderlich aber du dein gebührende Anlag zu angelegtem Uns vorigen und jetzigen bewilligten Ritter-Dienst nicht erstattet / unangesehen und ungeachtet daß die von wegen Entrichtung deiner Gebühruß zu mehrberührten Uns bewilligten Reuter-Dienst / von dem mehrern erlegenden Theil gemeiner

Ritterschafft in Schrifften getreulich ersucht und ermahnet / zu dem auch angeregter Unserer offen Ersuchens Schrift nach Nothdurfft gnugsamlich erinnert worden / dein Gebühruß aus etlichen fürgerewendten und vermeinten Ursachen daher zu erlegen unterlassen / daraus dann erfolgt / daß berührte Uns bewilligte Hülffen / bißher völlig nicht eingebracht werden mögen. Dieweil dann / was durch das mehrer gemeiner Ritterschafft einhelliglich bewilligt worden / billich von andern auch dieser Ritterschafft Angehörigen und Verwandten geleistet würdet / und sonst nicht allein in dieser: sonder auch allen künftigen Contributionen ein grosse Ungelegenheit und Unrichtigkeit bringen und gebühren wurde / da einer sein Gebühruß und Anlag gutwilliglich erlegen / der ander aber sich derselben verweidern und ausgehen wurde wollen. Und Wir aber gebührlische Gleichheit zwischen gemeiner Ritterschafft erhalten sehen wollen. So ersuchen Wir dich demnach hiemit gnädiglich / daneben ernstlich befehlend / daß du solche dein Gebühruß gemachten Anschlag nach / nochmalley ohne alle ferner Aufred / Fürwendung oder Verweigerung fürderlich u. unverzüglich entrichtest und erlegest / und dich von andern keinswegs absönderst / sondern dich jederzeit mit Erlegung deines Antheils / zu Erhaltung gebührl. Gleichheit gehorsamlich und gutwillig erzeigest / und durch dein Verweigerung u. Verdersetzung andern zu dergleichen Verderspenstigkeit auch zu Zerrüttung der

atbereit



ter massen / zugethan / auch diese Beschwerden und Neuerung Uns gemeiner Ritterschafft so wohl / als Ihme zum höchsten Nachtheil und unleidentlicher Beschwerden / auch Abbruch gereichen thut. So bitten hie-rauff E. Kayserl. Majest. Wir in aller Unterthänigkeit / wollen Ihrem selbst allergütigsten Erbieten nach Uns deßhalben bey lang und wohl hergebrachten Rechten / Freyheit / Gerechtigkeiten / Gebräuchen auch der Verwandnuß / damit er Uns obgehörter massen zugethan 2c. wider solche ungerechte Erneuerung und Beschwerden / auch deßhalben unauffhörliche Fiscalische Proceß / allergnädigst schützen schürmen / halten und bleiben lassen / als Wir unterthänigst verhoffen / E. Kayserl. Maj. werde auß rechtem wahren Gemuth in Betrachtung erzählten Ursachen / und so viel gemelter Probst in seiner Supplication dero deßhalben an Ihrem Cammer-Gericht fürzunehmen geruhen / daß seyen umb E. Kayf. Maj. Wir in aller Unterthänigkeit gehorsambst die Zeit Unsers Lebens zu verdienen begierlich Datum Munderkingen den 24. Martii An. 1567.

E. Kayser. Majestät

Allerunterthänigste  
Gehorsambste

Außschuß der fünf Viertel  
in Schwaben.

N. 4. Cæs. Rescr. Executor. an

Pfalz in causa Schencke v. Stauffenberg contra Dettingen wegen Amertingen de 1579.

### Kayserl. Schreiben.

An Herrn Pfalz. Graf Philipps Ludwigen / als Executorn nechst vorgehenden Kayserl. Mandati er-gangen An. 1579.

Rudolphy 2c.

**S**chgebohrner Lieber Ohaim / und Fürst / Wir haben dein Lieben wegen Unsers und des Reichs lieben getreuen Hansens Schencken von Stauffenberg an Uns gethanes Schreiben empfangen / und seines Inhalts gnädiglichen vernommen. Dieweil Uns dann gedachter Schencke seine dißfalls gegen den wohlgebohrnen Unsers und des Reichs lieben getreuen Wilhelmens und Gottseiden / Gevettern und Grafen zu Dettingen habende Beschwerdeungen außführlich zu erkennen geben / so haben Wir darauff jezt gedachten Grafen / ernstlich befohlen und ufferleget / daß Sie alle und jede des Schencken Unterthanen / und Angehörigen ohne einige Ausrede / Verzug und Entgelt / der ohnordentlichen Pflicht und Huldigung / so wohl auch des unbefugten Schutzes und Schirms erlassen und begeben Sie an Ihne Schencken / als Ihre ordentliche Herrschafft und Obrigkeit / weisen / und die Sachen Allerdinges in vorigen alten Stand / und wie es vor dem berührten Eingriff und Neuerung gewesen ist / stellen / und da

da Sie alsdann / ja wider Schencken nichts befugter Weiß zu klagen / oder zusprechen vermeinen / dasselb ordentlich Weise / und zu gebührenden Orthen suchen / und darwider nicht thun sollen / mit dem vermehrten Anhang / da Sie hierinn noch weiter ungehorsamb erscheinen wurden / daß dein Lieb von Uns Befehl hätte / viel bemelten Schencken bey diesem Unserm Kayserlichen Befehl Hand zu haben / und denselben zu exequiren; Dessen Wir dein Lieb hiemit in Antwort nicht umbgehen wolten / gnädiglich begehrend und befehldt / daß dein Lieb auf denselben jetzt verübten Fahl ( dessen Wir Uns doch nit ) sonder vielmehr bey dem bemelten Grafen gebühlicher Folg versehen thun ) sich berührter Execution, in Unserm Nahmen unterfahen / und den Schencken bey Kayserlichem Befehl handhaben wolten; das racht Uns von deiner Lieb / zu gutem angenehmen Gefallen / beschicht auch da darvon Unser gnädiger Willen / und Meynung. Datum zu Prag den 19. Septembris Anno 1579.

N. 5. Kayserl. Rescript. pto der Ritter-Matricul. und Specification der alienirten Ritter-Güter.  
de 1591.

### Kayserliches Befehls-Schreiben.

Unsere und des Reichs lieben getreuen N. Hauptleuth und Räten der

besreyten Ritterschafft und Adel / der fünff Viertel im Land Schwaben.

Rudolff der Under von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.

**G**rebe Getreue / als Uns unlangst gemeiner freyten Reichs Ritterschafft der Schwäbischen / Fränkischen und Rheinländischen Grafenhero anhero geordneten Gesandten und Gewalttragerer bemelts gemeinen Reichs Adels obliegende Beschwernussen / gehorsamlich überreicht / und umb Unser Kayserlich Einsehen / Hülff und Rettungen demüthiglich angeruffen / und Wir dann in gnädiger Ersehung derselben / darauf nicht ohne sondere Entfremdung und Bewunderung vernommen / wie das in nit so gar vielen Jahren hero / in bemelt dreyen Grafen und derselben eingebörigen Orthen / nit allein ein gute merckliche Anzahl ansehnlicher Adeltlicher Geschlechter / theils durch Todtsfall und Aussterben / theils durch gewaltsame Betruckung der nächst gesessenen mächtigen Ständen und angemassier Superiorität und Landfassen / theils auch durch Ihr / deren vom Adel selbst unbedachtsame Untergabung und muthwillige Absonderung / von gemeinem Corpore des löblichen freyten teutschen Adels / und Uns als desselbigen einigen Oberhaupts unmittelbahren subjection abgerissen / und wider lang hergebracht



te Adeltliche Immunitäten und Freyheiten unter andere Dienbarkeit gezogen werden / sondern auch über das viel derselben Adeltlichen Sitz / Schlösser / Stamm-Häuser / Flecken / Dörffer / Unterthanen und Güter zusamt darzugehörigen Ober- Frey- Herrlich- und Gerechtigkeiten / etwa durch unbedachtsame Verkauf / Heurath / Böse Wirthschafften und Ubelhausen / auß dem Adelt in anderer fremder (welche dem Adelt und Ritterschafft nit zu gethan) Gewalt und Händen kommen und gerathen seyn / auß welchem allem / da demselben lang also zusehen / und nit zeitlich entgegen gewacht werden solte / anderst nichts / dann des löblichen Adelts gänzlich Vertruckung und Untergang / in kurzem zugewarten seyn würde / hieraus haben Wir so wohl jetzt gemelter gemeinen gefreyten Reichs- Ritterschafft / als auch Uns und des Reichs selbst dabey habenden hohen Interesse wegen / für nöthig ermessen / Euch hiemit gnädiglich zu ermahnen und zu befehlen / damit besorgende weitere Schmälerung der gefreyten Ritterschafft / so viel immer möglich / verhütet / und auß Widerbringung und Ersekung dessen / des bißhero erfolgten Abgangs desto erspriesslicher möge gedacht werden / Ihr wöllet zu ehesten fürderlicher Gelegenheyt / in Euerem Erantz und darzu gehörigen Orthen / ein ordenliche Verzeichnuß / Matricul und Beschreibung aller Euer Mitglieder und Adeltsgenossen mit Benennung Ihrer Namen und Zunamen / so wohl auch

deroselben jederen Adeltlichen Anstis / Anwesen und Güter : Wie auch ein Verzeichnuß der jenigen Geschlechter und Namen / welche bißhero von gemeinen Corpore und Unser Subjection entzogen worden / oder sich selbst mit Verwaigerung Ihrer angehörenden Contribution und Besuchung gewöhnlicher Ritter-Tag / andern Oberkeiten unterwürffig gemacht haben / mit angehefftem beständigen Bericht / durch wen und aus was Grund und Ursachen solches beschehen seye / als auch der jenigen / welche nochmahls anjese angefochten und aufzuziehen unterstanden werden / durch wen solche beschehen / und ob die Sachen etwa in Unserm Kayserlichen Cammer- Gericht oder anderstwo in Rechten anhängig worden / und wie Sie die Possession ihrer Exemption und Freyheiten zu beweisen / und außzuführen getrauen / mit allem Fleiß zusammen tragen / und Uns zusammen auch einer sonderen Verzeichnuß der freyen Adeltlichen Güter und Häuser / so seyd Anno &c. Ein und zwanzig außgerichteten Matricul und Anschlag von der Ritterschafft und wohin dieselbige kommen / mit Benennung der jetzigen Inhaber / zu schicken / und über daß die jenige Ritter- Güter / so künfftig auß gemeinen Ritterschafft mit Leuten veräußert werden / gute Rechnung geben / und Uns zeitlich berichten / damit in einem und dem andern die Nothdurfft desto besser möge bedacht und fürgenommen werden / und hieran handelt Ihr zu Euren selbst

selbst bessere Unserm gnädigen gefälligen Willen und entliche Mägnung. Geben auff Unserem Königlichen Schloß zu Prag / den Achtzehnten Tag Octobris Anno &c. im Ein und neunzigsten / Unser Reichs, des Römischen im Sechzigsten, des Hungarischen im zwanzigsten / und des Böhemischen im Siebenzigsten.

Rudolff.

Joh. Kurß v. S.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

An Edlen, Bestrengen und  
vösten / Unsern lieben be-  
sonderen N. und des löblichen  
Schwäbischen Crayß  
Ritterschafft / sambt und  
sonderes.

N. 6. Ritterschafft ad Caesarem  
pcto einSENDender Ritter-Mat-  
ricul und Specification honor,  
alienator, de 1592.

Schreiben an Kayserl. Maj.  
die beehrte Maticul / so bald mög-  
lich aufzufertigen / und Ibro Majest.  
zu überschicken / daß Sie dessen we-  
gen allergnädigst Gedult tragen wöl-  
len / ic. von Speyr der Corres-  
pondenz auß ic.

W. E. R. durchleuchtigster, Großmächt-  
igster und Unüberwindlichster  
Römischer Kayser / Eu. Kayserl. Maj-  
seyen Unser allerthänigst schuldigst ge-  
treueste Diensten, besten Vermögens  
Leibs und Guts allzeit bevor / Aller-  
gnädigster Kayser und Herr / Eu. Kayserl.  
Majest. von dato den 18. Octobris  
nechst abgewichenen 91sten Jahrs /  
an derselben gestreyte Reichs-Ritter-  
schafft der dreyen Crayß / unterschied-  
lich aufgefertigte Kayserliche Schrei-  
ben / haben Wir allerunterthänigst  
empfangen / und daraus gleich aller-  
unterthänigst vernommen / was Eu.  
Kayserl. Majest. von wegen Fertigung  
und überschickung ordentlicher Maticul  
und Beschreibung aller und jeder  
Unser und Unserer Adlichen Mitglieder  
und Adels-Genossen / so wohl  
auch eines jeden Adlichen Anzitz / An-  
wesen und Güter / nach mehrerem  
derselben Kayserlichen Schreiben  
Inhalt / an Uns allergnädigst be-  
gehren / darauff Wir nit unterlassen /  
Eu. Kayserl. Majest. zu allerunter-  
thänigst schuldigsten Gehorsamb / Uns  
anhero zusammen zu beschreiben / und  
miteinander zuschleffen / wie und uff  
was Maas die Fertigung der Matri-  
cul und anderes in Eu. Kayserl. Majest.  
Schreiben allergnädigst an Uns be-  
gehret / ins Werck zustellen seya mö-  
ge / ob nun wohl Wir allerunterthä-  
nigst gern sehen wolten / das solche  
Ritterliche Maticul und was Eu.  
Kayserl. Majestät darbey verners  
allergnädigst begehren / zum fürders-  
tlichsten aufgefertiget werden / so fin-  
den Wir aber / daß ein zimliche Zeit  
darzu

31111

darzu erfordert und ussgeen werde / nichts destoweniger Wir allen möglichem Fleiß anwenden wollen / damit das Werck / zum fürderlichsten solches möglich / expediert und zu Eu. Kayserl. Majestät Reichs Hof Cambray verschicket werde / allerunterthänigst bitendt / Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wollen / der Zeit halber / so zu dieser Expedition und Aufsertigung erfordert würde und Wir / so vil möglich / abfürgen wollen / allergnädigst Gedult tragen. Und Uns als derselben allerunterthänigst getreueste Vasallen in dero Kayserlichen Anbefelch / wie bishero / als nachmahls allergnädigst zu behalten / wie dann derselben zu allerunterthänigst schuldigst geflissenen Diensten / zu Kayserlichen mildisten Gnaden / Wir Uns allerunterthänigst empfehlen thun.  
 Datum Speyr den 4ten Maij Anno 1597.

### Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste schuldigste getreueste

Hauptleuth Rāth und Ausschuss der gefreyten Reichs Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrom ꝛc.

N. 7. Ritterschafft Schwaben  
 ad Casarem contra Status  
 eximentes de 1595.

Alldurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / Eu. Röm. Kayserl. Majest. segnen Unser allerunterthänigst getreue willigste Dienst jederzeit bereit Fleiß und Vermögens voran bringet; Allergnädigster Herz; ob gleichwohl weylant der auch alldurchleuchtigster / großmächtigster Römischer Kayser / und zu Hungern und Böheim König ꝛc. Unser allergnädigster Herz / Herz Maximilian der ander höchst seeligen Gedächtnus / Uns so wohl / als die übrige Unserige Viertel mit einem sonderem Privilegio allergnädigst bedacht / welches Eu. Kayserl. Majestät hernach allergnädigst confirmirt und desselben Inhalt usser diesem glaubwürdigen Beschlus zu vernemen haben / Wir auch dannhero verhofft / es solte solchem Privilegio und respectivē Mandato von allen und jeden Ständen des heiligen Römischen Reichs / so welche Güter kauft / oder in andere Weis an sich gebracht / wie billich / gehorsambst gelebt und nachgesetzt worden seyn / jedoch haben sich etliche derselbigen von Uns dergestalt schon also baar abgefondert / daß Sie dergleichen Erkauff oder sonst an sich gebrachte Adelige neben anderen Ihren zugehabten Güteren vor diesem in des H. Reichs Matricula bringen und belegen lassen / etliche aber / unangesehen Sie von solchen innhabenden Güteren / so viel Wir be richtet zu dem heiligen Reich nit contribuieren / haben nichts desto weniger angeregtem Kayserlichen Privilegio

gio und Mandato zu parieren / bißda-  
 hero mit Fürwendung allerhand / Un-  
 fers Erachtens schlechter Ursachen Be-  
 dencken gehabt; Als N. N. weil und  
 aber solches alles bißdahero über und  
 wider Unser billichmässige Zuversicht  
 bey Ihnen nit statt finden wollen. son-  
 der Wir so viel Nachricht haben /  
 daß etliche hoch und jetzt gedachte  
 Stände diß Unser so beharrlich Zu-  
 sachen bey gemeinen Ständen des hoch-  
 löblichen Schwäbischen Crayses pro-  
 ponendo fürtragen zulassen entschlos-  
 sen / und die Sach einmahlen in  
 Grund und Wahrheit beschaffen /  
 wie durch Unsere Gottseelige Vor-  
 elteren allerunterthänigst fürgebracht  
 und dem Privilegio einverleibt worden  
 ist. Daß nemlichen Unser Vermögen  
 hierdurch / da von vielen Jahren hero  
 so manche Adeltiche ansehnliche Sitz  
 und Güter von Uns gezogen / und  
 zu Uns nit mehr contribuieren oder  
 einschütten wollen / merklich geschwäch-  
 und zu Abfall gerichtet / Eu. Römisch.  
 Kayserl. Majest. Interesse dergestalt  
 auff zween Weeg periclitieret und  
 labefactieret wird / in Bedenckung  
 dessen / da Uns dergleichen Contribu-  
 tion entzogen / daß dero Wir nit mehr  
 wie von Altershero und als Wir al-  
 lerunterthänigst gern wolten / bey-  
 springen könnten / darumben aber Eu.  
 Kayserl. Majest. von dergleichen Gü-  
 teren / welche der Matricul nit expresse  
 einverleibt / Unsers Wissens oder gar keine An-  
 lagen zu empfangen haben.

So gelanger / und ist hierauff an  
 E. Kayserl. Maj. Unser allerunterthän-

nigst Bitten / Sie wöllen nit allein über  
 dero Interesse selber allergnädigst und  
 väterlich wachen / sonder geruhen  
 auch Uns / als welche Eu. Kayserl. Maj.  
 bey Ihrem Privilegio Immunitäten und  
 altem Herkommen zu erhalten / dar-  
 wider auch niemanden beschwe-  
 ren zulassen / mehrmahlen allergnä-  
 digst vertrittet / allergnädigste Für-  
 schriften beedes an mehr hoch- und  
 wohl-ermette Ständ N. N. und daß  
 auch an gemeine Stände des hoch-  
 löblichen Schwäbischen Crayses al-  
 lergnädigst mittheilen und die Sachen  
 dardurch dahin richten / auff daß die-  
 se und andere Stände ab allen Ih-  
 ren Adeltichen innhabenden Gütern /  
 so in diß Unser Viertel gehörig  
 gewesen / und nit schon also paar  
 in des H. Römischen Reichs-Matricul  
 kommen / zu Uns ohn ferneren Verzug  
 und Verwaigern fürhin contribuie-  
 ren / und darzu diejenige Contribu-  
 tiones / deren Sie sich seithero Unsers  
 Ansuchens verweidert / Unserem Auf-  
 schreiben und Anlagen nach gewißlich  
 folgen lassen / dergleichen auch die  
 Geistliche Stände Ihren Pri-steren  
 befelchen / daß Sie auff zutragende  
 Fall sich dergleichen Contributionen  
 nit / wie bißdahero / verwaigern / son-  
 dern Ihre Anlagen eben so wohl als  
 andere willfärig erstatten. Solches  
 alles gereicht zu Vermehrung Euer  
 Kayserl. Majest. Interesse zu Erhal-  
 tung und Handhabung dero Uns er-  
 theilten Kayserlichen Privilegien / und  
 der gefreyten Reichs-Ritterschafft  
 auffzunehmende und consequenter auch  
 auffzutragende Fall Eu. Kayserl. Maj.  
 J. J. J. J. 2 und

und des heiligen Römischen Reichs Nutzen und Wollfarth/ neben dem Wir mit Darlegungkeits und Vermögens allerunterthänigst zuverdienennimmerehr vergessen wollen / Eu Römisch. Kayserl. Majest Uns zu Kayserlichen milden Gnaden allerunterthänigst befehlend. Datum / geben den letzten Junii 1595.

### E. Röm. Kayf. Maj:

Allerunterthänigste gehorsamste und getreue willigste  
Edle Knecht und Vasallen.

N. 3. Ritterschafft Schwaben  
Ad Caesarem contra Status exi-  
mentes de 1599.

Allerdurchleuchtigster / Groß-  
mächtigster und Unüber-  
windlichster Römischer,  
Kayser.

**A**ller Römisch. Kayserl. Majestät  
Unser allerunterthänigste / ge-  
horsamste Dienst / bestes Fleiß zuvor  
allergnädigster Herr / daß E. Kayf. Maj.  
Wir nun vor etlich Jahr oft und  
in hernahen allerunterthänigst an-  
ruffen / und gebetten mit derselben  
höchst-gehrter Auctorität / Uns aller-  
gnädigste Hilff und Befürderung zu  
thun / damit Wir desto schleuniger  
und richtiger die durch allerband Art  
veralienirte Adenliche Stuck und Gü-  
ter / welche von E. Kayserl. Maj. freyer

Reichs. Ritterschafft in anderer / be-  
vorab höherer Stand / Besiß und  
Gewalt kommen / zur gleichmäßigen  
Contribucion und würcklicher Ver-  
tretung wider mödten bringen / daß  
haben Wir in Wahrheit Unseren  
Pflichten nach / mit welchen Euer  
Kayserl. Maj. Wir allerunterthänigst  
verbunden / nit können unterlassen /  
wie auch darumben / daß E. Kayser-  
Majest. dißfalls selbst principaliter  
interessiert / deswegen Eu. Kayser-  
liche Majestät Uns allergnädigst wollen  
entschuldiget halten / als Wir hin-  
wider Uns / allerunterthänigst ersreue-  
en und bedanken / daß durch E. Kayf.  
Majestät allergnädigste Hilff und As-  
sistentz / bey etlichen hoch-anschnil-  
chen / des Heiligen Reichs Fürsten /  
und Ständen / die Sachen dahin ge-  
bracht / daß Sie sich zu der geliebten  
Billigkeit genähert und so vil erklärt /  
daß zu verhoffen / andere gleichen  
und nidern Stands sich demselben  
gemäß / werden accommodieren / be-  
vorab wann Sie auß weiter allergnäd-  
igster Erinnerung werden vermer-  
cken / daß Eu. Kayserl. Majest. dieses  
Werk / so Sie principaliter mit-  
betriffet / zur gleichmäßigen Rich-  
tigkeit zu bringen / allergnädigst ent-  
schlossen / und daß hergegen niemandts  
mit befugtem Rechtsens sich dessen  
zu beschweren oder zu verwaigern.  
Dann daß erstlich etliche / wie Wir  
vermercken / gern eine gemeine Erantz-  
Sachen darauß machen wolten / daß  
ist Unserer Einsalt ganz unerheblich /  
diweil das principal-Weesen der  
veränderten frey Adelichen Stuck  
und

und Güter / mit des heiligen Reichs Crayß Verfassungen gar kein Gemein- schafft / darzu die Inhabere und Besitzer dieser Güter / nicht als Stände des Heil. Reichs oder der Crayß deswegen insgemein oder sonders / ulla personali actione, sondern immediate allein / von der particular Güter wegen ange sucht werden / also daß die hochlöbliche / des Heil Reichs Crayß / und derselben Collegia, mit diesen Unsern actionibus, weder active, noch passive interessirt / so wenig denselben Wir / im geringsten eine Verwehrung jemahls begehren zuzumuthen / noch des Heil. Reichs Ordnungen und heylsamen Crayß = Verfassungen / ichts zuwider fürzunehmen / inmassen Eu. Kayserlichen Majestät solches Ihren höchsterleuchtigsten Kayserl. Verstand nach / dieses alles Allergnädigst zum besten selbst bewußt / hergegen aber die Ritterschafft sich nicht unbilllich zu beklagen / da in der höhern Ständen Hand ein merkliche Anzahl Adenlicher Güter seit her Anno 1566. und also nach erlangtem ersten Kayf. Rescript durch mancherley Weiß und Weg gebracht worden, Eu. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich aber / von demselbigen Unsers Wissens nichts contribuiret wird / sonder solche Uns wider Ubraltus Herkommen / die Kayserl. Rescripta und wiederholte ermittelte Befehl, mit der Contribution entzogen / da doch die Höhere Stände / ohne Zweifel dem alten Anschlag nach / bey Ihren gewöhnlichen Anlagen g. lassen werden / und von Uns eximirt seyn wollen / dann vermeint ein oder der ander Stand / daß er in

dem Reichs Anschlag hoch gnug oder zu hoch belegt worden / darüber werden Euer Kayserliche Majestät Sich der Gebühr Allergnädigst zuverhalten und zu erzelgen wissen / und g. het diese Beschwernuß / die Ritterschafft nichts an / dann es bringen die Kayserl. Rescripta, nicht mit sich / daß ein oder der ander Stand seine innhabende Adenliche Güter um deswillen / daß er zuvor in der Reichs = Matricul hochangelegt seye / zu Freyer Reichs = Ritterschafft nicht contribuiren dürffte / sonder es ist diß der Befehl / wann Adenliche Güter / von der Freyen Reichs = Ritterschafft verändert worden / Sie kommen in Hoch- oder Nider = Geistlich oder Weltlichen Standts Händen / sollen dieselbige nichts destoweniger zu löbl. Freyer Reichs = Ritterschafft mit der Contribution vertreten werden / also daß es jederzeit pro onere Reali ist gehalten worden / welches onus vom Eurb wegen Veränderung der Inhaber / nicht könnte oder sollte separirt werden / derenhalb seyn Wir der Allerunterthänigsten getrösten Zuversicht / Allergehorsamst bittend / Eu. Kayf. Majest. wollen und werden sich selbst / und der Freyen Reichs Ritterschafft bey dem claren Buchstaben der Kayf. ernstlichen Rescript und Befehl = Schreiben propria Imperatoria potestate und respectiv Allergnädigst erhalten / auch niemanden gestatten / sich durch einigen Schein oder Ausflüchten zu eximiren und zuentschütten / fürnehmlich weil ein solches zu Handhabung und Vermehrung Eu. Kayserl. Majest.

Majest. selbst eignen Interesse geschieht /  
 Gleiche Meynung hat es zum an-  
 dern / daß etliche Stände / Innen die  
 Gedancken schöpfen / dieses Unser  
 wohlbefugtes Fürnehmen / des Heil.  
 Reichs-Matricul , und dem Moderation -  
 Werck anhängig zu machen und  
 dardurch zu verhindern und aufzuhal-  
 ten / dann dieses nicht allein an sich  
 selbst separatißima , sondern über  
 das Notorium , wasmassen das Mo-  
 deration - Wesen gang weitläufftig /  
 wurde dieses ungereimt Beginnen zu  
 noch mehr und grösserer Confusion und  
 Unordnung Anleitung und Ursachen  
 geben / unterdessen aber zu forderst Eu.  
 Kayserl. Majest. und zugleich derselben  
 getreuesten Ritterschafft / die schuldige  
 Contributiones und Hülf-Leistungen /  
 wo nicht gar entzogen / doch dermassen  
 geringert und zertrennt werden / daß  
 nicht allein kein ersprechtlicher Nutz  
 daraus zugewartet / sondern nimmer-  
 mehr wurden in vorigen Stand / oder  
 in ein gewisse Ordnung gebracht könn-  
 ten werden / da doch dieses der richtigst  
 Weg und gleichsam Regia via , daß  
 die Frey Adelige Güther eben an den  
 Orten vertreten werden / davon  
 Sie unwidersprechlich / darzu nicht  
 vor gar langem kommen / und des  
 Heil. Reichs-Matricul niemahls incor-  
 porirt gewest / Darumben auch mit  
 keinem beständigen Grund in Praju-  
 diciam aliorum , darenin sollen oder  
 Lünden gezogen werden / darbey nicht  
 allein Eu. Kayser. Majest. abermah-  
 len Selbstinteressirt / sondern pro Sa-  
 cratissima sua Imperatoria Majestate,  
 mit trichten gestatten werden / daß ei-

ner oder mehr Particular-Stand / sub  
 pretextu Imperialis Matriculae sich solten  
 aufhalten / diereill selbige longe altioris  
 Indaginis , darinnen Authoritare pau-  
 corum & privatorum , nichts soll oder  
 kan innovirt oder immutirt werden.

Dardurch dann zum dritten auch  
 dieses mit gutem Zug abzulainen / daß  
 von etlichen Ständen präcendirt / als  
 ob Sie in des Heil. Reichs Matricul  
 zu hoch angelegt / dann dieses hat mit  
 der Freyen Reichs-Ritterschafft ent-  
 zogenen Stücken und Güthern keine  
 Gemeinschaft / sondern wann jemand  
 hierinnen beschwehrt zu seyn vermeint /  
 hat man sich der Reichs-Ordnung ge-  
 mäß zu verhalten / und möchte sich wol  
 finden / wann es zu dem ordenlichen  
 Moderation = Proceß und darzu gebü-  
 riger Inquisition wurde gelangt / daß et-  
 liche ansehenl. Stände / theils eingezo-  
 gen / theils angefallner / theils sonst zu-  
 gestandner / u. von andern Ständen er-  
 langter und an sich gebrachter Güther  
 halber / vielmehr solten und müßten  
 im Anschlag erhöht / dann geringert  
 werden / damit die Matricula Imperii  
 etlicher massen wieder ergängt wurde /  
 diereill je der selbst natürlicher Ver-  
 nunfft nach / sich die Güther nicht  
 verlehren / sondern allein die Possessores  
 und Detentores Bonorum sich verän-  
 dern / und derowegen gang ungeeumt  
 und die höchste Unbilligkeit wäre /  
 wann solcher Abgang der Reichs-Ma-  
 tricul von frembden / und also mit der  
 Freyen Reichs-Ritterschafft Güthern  
 reintegrirt und supplirt solten werden /  
 abermahlen zu Eu. Kayserl. Majestät  
 höchsten Prajudicio , und Uns / Eu.  
 Kayserl.

Kaysrl. Majest. getreuesten Vasallen und Edlen Knechten zu unvorderbringlichem Nachtheil und Schaden.

Was dann zum vierdten von etlichen Ständen hievor fürgegeben, und noch beharrt wird, von wegen der Lehenbahren Stück und Güther, welche er caducitatem oder durch andere Mittel den Lehen-Herren heimfallen, und mit dem Directo Dominio consolidirt werden, das bedarff bey Eu. Kaysrl. Majest. keiner sonderbahren Auführung, sonder Wir beruffen Uns geseliebter Kürge halben auf derselben beschriebne Kaysrl. Recht, quod quilibet Res, transeat cum sua causa, und haben sich die Lehen-Herren, dieses mit keinem Schein Rechtens, und der Billigkeit zuentschuldigen, dieweil Ihnen kein neue Beschwerd zuwächst oder aufgetragen wird, sondern wie das utile Dominium und desselben Emolumenta und Commoda Ihnen zum besten, also haben Sie sich vielweniger dessen, was demselben von unfürdencklichen Zeiten anhängig, zuwetgern, und dem Tertio dieses so wenig, als andere Jura quasita & praescripta de facto zu entziehen, dann wie niemand diese und dergleichen E. Kaysrl. Majest. zugehörige Contributionem in privatam Busam zu ziehen mit nichten soll oder kan gestattet werden, also seyn auch die Lehen-Herren solcher Güther halber Ihnen ein Jus praecipuum Eu. Kaysrl. Majest. zu Praejudicio und in detrimentum aliorum zu usurpiren nicht befugt; zu dem, wann einem Lehen-Herren ein Guth heimfällt, so in der Reichs-Matricul begriffen, und de-

rentwegen die Vasalli zuvor mit dem Reich contribuiert, so ist er schuldig, und ist also herkommen, dem Reich die davon gebührende Collectas zu leisten, warumben soll es dann mit den Adelichen Güthern, die zuvor mit der Rittertschaft contribuiert, anderst gehalten werden; Welches alles bey Eu. Kaysrl. Majest. Wir allerunterthänigster/getreuester Wohlmeynung allein, darumben gehorsamst anzumelden nicht können, noch wollen unterlassen, dieweil Uns von mehr Orten dergleichen Praetensiones fürkommen, und noch von etlichen, so in der Beslag mit N. r. gemerckt seyn, Unsers Wissens über die hievor, von Eu. Kaysrl. Majest. ertheilte Allergnädigste Mandata, keine gewisse Antwort erfolgt, und wohl zuvermuthen, daß selbige und dergleichen vergebliche Aufsuchten gesucht werden möchten, daß Eu. Kaysrl. Maj. dieser Unserer Allerunterthänigsten Eirrede und Gesuchen behelffen, Allergnädigst wollen Eingedenck seyn, als in Sachen, die principaliter, Eu. Kaysrl. Majestät Selbst Interesse concerniren und derselben Wir im geringsten nicht begehren fürzugreifen, sondern bestes Unsers geringen, Verstands, Fleiß und Vermögens, bearbeiten zu helfen, daß dieses wohl angefangene, gemeinnützlich, Werck zu erwünschtem Ende, in Zeit Eu. Kaysrl. Majest. hochlöblichster glückseligster Kaysrl. Regierung möchte gebracht und befördert werden, dessen sich die von Gott verhoffentliche Posteritat mit immerwährendem



zudem Danck Allerunterthänigst zu erfreuen.

Und gelangt hierauf schließlich an Eu. Kayserl. Majest. Unser Allerunterthänigst Bitten / Sie geruhen derselben hievor Allergnädigst decernirte Kayf. Mandata ferner mit derselben Höchste gebreten Kayserl. Autoritat embsig zu vrgiren / darmit gegen Eu. Kayserl. Majestät diejenige Ständ / so sich biß daher / mit gebührender Antwort nicht erklärt / ohne fernern Verzug / inner zwey Monath / nach beschebener Infiruation sich eines endlichen resolviren / diejenige aber / welche sich obberührter Behelffen anmassen und gebrauchen wollen / von demselbigen / als allerdings ohnerheblich gewisen / Uns auch von allem / was bey Eu. Kayserl. Majest. dieser Sach halb / durch einen oder den andern Stand einkommt / zu Unserer Nachricht / Copia Allergnädigst mitgetheilt / und Unsern Agenten bey Hof / Christophen Gunthern zugestellt werden / auf daß Wir Uns fernern Bericht Allerunterthänigst überschicken / Eu. Kayserl. Majestät auch Dero selbst eigen mitlauffendes Interesse befördert und diesen Sachen desto schleuniger abgeholfen werden möchte / wie dann zu Eu. Kayserlichen Majestät Unser Allerunterthänigst Vertrauen steht / und wie dieses ganze Werck / fürnehmlich zu Eu. Kayserl. Majestät / als Unser Höchste gebreten Oberhaupts und Allergnädigsten Herrns Reputation / Autoritat und Nutzen von Uns einig und allein gemeint und gerelcht / als seyn Wir Allerunterthänigster Hoffnung / Sie /

werden diese Unsere Frey Adent. und getreuherrigige Sorgfältigkeit / desto mehr mit Kayserlichen mildesten Gnaden erkennen und aufnehmen / inmassen Wir es dann / zu derselben Allergnädigsten Kayserlichen Discretion / Allerunterthänigst stellen / und damit Uns zu Kayserl. mildesten Gnaden gehorsamst befelchen. Datum

Eu. Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste getreue  
und gehorsamste.

Vasallen und  
Edle Knecht.

Allgemeiner Freyer Reichs-  
Ritterschafft und Adels  
im Land zu Schwaben  
verordnete Aufschuß.

N. 9. Geitzighoffler Bedencken  
pto Collectionis Equo-  
stris de 1601.

Steuer von den Adlichen  
Güthern betr.

So viel die Steuer von den Adlichen Güthern belangt / seynd derselbigen Güther bey den Ständen des Reichs fürnehmlich zweyerley / als erkaupte / und dann die / als Lehen vermannte und heimgefallene / Nun ist notorium / daß die Steuer / so man der Ritterschafft darvon gereicht / den Gütheren / tanquam anus reale / unabsonderlich anhangt / und derowegen / sie kommen / in was Hand sie immer wollen / mit denselbigen ipsa Jure auf die Possessores transferirt werden

worden / danenhero die ex parte Würtemberg allegirte Instrument und Kauff-Titul / da sie gleich in specie die Güther von solchem onere eximirten / welches sich doch nicht befindet / der Ritterschafft nicht präjudici en können / sondern Würtemberg müste es bey den Verkäufern oder deren Erben suchen / zu dem Ihnen dazumahl nicht verborgen gewest / daß solche Güther der Ritterschafft incorporirt / auch mit denselben gehebt und gelegt haben.

Daß aber die Collecta ein onus reale / ist fürsehenen Rechtsens / und erscheint bey den Adelichen Güthern nicht allein aus denen jederzeit gebräuchlichen Aufschreiben / sondern / daß auch Burger und andere / so der Ritterschafft nicht seyn / wann sie dergleichen bekommen / der Ritterschafft und nicht der Obrigkeit / darunter sie gefessen / solche Anlagen geleistet haben und noch.

Über das so concurren solche Collecta fürnehmlich daß Intetesse Imperii und ist den Herren Ausschüssen von Römischen Kaysern und Königen jederzeit befohlen worden / dieselben à quibuscunque possessoribus einzufordern / damit die Ritterschafft Ihre Dienst / wie von Alters / denselbigen und dem Reich praktiren könnte.

So ist unlaugbar / daß die Ritterschafft Ihr Maticul. ratione bonorum von Alters gehabt und noch habe / nach welcher sie die Adeliche Glieder beschreiben / und von Ihnen die jedeweilen bewilligte Contributiones einzufordern / allein daß sie ein andern modum contribuenti haben / als bey den Reichs. Ständen bishero observirt

worden / nehmlich daß einem jedwedern fürgeschrieben wird / wieviel sie von sein Güthern contribuiren und wie er die Geistlichen / die Unterthanen und Juden belegen soll / welches alsdann durch die ungezehlte Einschüttung eines jeden Adelichen gewissen / Trauen und Glauben heimgestellt wird / darumben ein Römischer Kayser / so oft ein Reichs = Contribution bewilliget auch von Chur- und Fürsten vermög Abschied erinnert wird / mit den Freyen Ritterschafften zu gleichmäßigem End um ein mitleidentliche Hülf zuhandlen / und müssen bey der Executions-Ordnung in seinen gewissen Fällen / eben sowohl / wann sie von einem Römischen Kayser gemahnet werden / das Ihrige thun / als die Ständ des Reichs.

Weilen dann alle Güther / so einmahl in der Reichs = Maticul gewesen / mit Ihren anhangenden Collectis ad quoscunque poss. flores kommen / und von Ihnen vertreten werden / es geschehe gleich durch Kauff / Erb / Tausch oder Fälligkeit / wie an Ihm selbst notorium und mit vielen alten und neuen Exempeln zu beweisen / ja daß auch in solchen Fällen die alte Aufständ allein bey den Inhabern / unangesehen bey Ihrem Besitz die Bewilligung nicht geschehen oder die Restanten aufgeschwollen / durch Fiscalische Process eingefordert / und sie non obstantibus contradictionibus / ad solvendum condemniret worden / wie mit Königstein / Stauff / Ehrnsfeld und Hennenberg Römischer Linex geschehen / warumben selte es dann mit den Adelichen

lichen / der Ritterschafft Matricul incorporirten Güttern / weil derselben steuren ad unum eundemque finem bewilliget worden / nicht eine gleiche Meynung haben.

Ich weiß gleichwohl / daß etliche unter den erkauften und ererbten / eigenen / und den heimgefallenen Lehen Güttern / ein Unterschied zu machen / in dem sie wollen / daß die Lehen vorhin in der Ständ Anschlag / und wann sie heimfallen / das utile dominium cum directo allein consolidirt werde / es kan aber die Ständ auch nicht releviren / dann Anno 1521. die Anlag des Romzugs allein auf das gemacht / was ein jeder in seinem würckl. und nießlichen Besiß gehabt / da die unter dessen heimgefallene Lehen dazumahl noch bey denen von Adel gewesen / und mit Ihnen contribuiert haben / und wann dis Argument gelten solt / so wurden auch die Ständ des Reichs von ihren heimgefallenen Lehenstücken / so id der Reichs Matricul begriffen / zu contribuire nicht schuldig seyn / da uns doch die Expiration ein anders weist / als mit Würzburg wegen Raigelsperg und Hennenberg / Mainz wegen Reinegg / Lohe / Hessen wegen der Herrschafft Pleß / und des Hennenbergischen Amts Schmalckalden / Sachsen wegen Wildenfes / Braunschweig und Lynenburg mit Reinstein Blanckenberg / Haha / und Dießholz.

So haben sich Oesterreich / Burgau / Costniz / Augspurg / Rempten / und andere geringere Ständ wegen der Adlichen Güttern / mit der Ritterschafft zu contribuire / ohne einige Condition oder Reservation eingelass

sen / welches sie / da Ihnen die notorische Billigkeit nicht den Weg gewiesen / nicht eingegangen wären / und daß es ein gemeine der Reichs Ständ Sach wäre / wie zwar etliche unter Ihnen / Anno 1597. der Meynung gewesen / behart haben würden / als jetzt von Würtemberg ohne einige scheinliche / zugeschweigen befugte Ursach beschehn.

Es haben gleichwohl die Cammer Rath unter andern auch fürgebracht / daß Würtemberg die heimgefallene Güttern gegen den Römischen Kaysern in ander Weg vertreten könnte / dardurch sie ja zuerkennen geben / daß sie des darauf stehenden oneris der Vertretung geständig seyn / entgegen im Reich Herkommen / daß die Vertretung geschicht / in dem Crayß / an dem Orth / mit der Stimm und in der Qualitat / wie es bey den vorigen Jahren gehalten worden / als Meynburg Sachsen und Hessen / Würzburg und Hessen vertreten Ihre in habende heimgefallene Graf und Herrschafften / in den Ober Rheinischen und Fränckischen Craysen nicht in der Qualitat wie sie sonst seyn / sondern wie diejenige Possessores / die Grafen und Herren gewest / haben auch kein andere Stimm oder Session welches billich auch mit der Ritterschafft Güttern beschicht / weil es ein absonderlich Corpus ist.

Jagdbarkeit.

Weil dieses ein Sach / so theils die Freye Fürsch / theils etliche von Adel insonderheit und nicht das ganz Corpus concernirt / so möcht von den interessirten bey Würtemberg Ihr Beschehrung

schwehrung angebracht/die Güthe doch mit Beystand der Herren Aufschüssen ins künfftig court / und auf deren Entstehung auf ein schleunig Compromis gedacht / und dahin gesehen werden / daß die von Ad. I entweder in der Possession unterdessen mit seiner Was verbleiben oder daß mans zum wenigsten auf ein unpr. judicirlich und leidentlich inter. m richtete.

N. 10. Kayserl. Rescript an den Teutschen Orden wegen Thalheim de 1601. it. an Helffenstein / Ellwangen / Dettingen / Würtemberg ꝛc.

Rudolph ꝛc.

**S**chwündiger / Durchläuchtiger / Hochgebohrner / Freundlicher Lieber Bruder und Fürst / Uns hat unlangst / Unsere getreue Ritterschafft in Schwaben / unter andern gehorsamlich zuerkennen geben / welcher massen / E. L. derselben mit sondern Gnaden affectionirt seynd / wann Wir dann dahero nicht zweiffeln / da E. L. berichtet wäre worden / daß Thalheim ein Adlich Gut / und jederzeit zu Unser Ritterschafft contribuiert hätte / E. L. würde kein Bedencken gehabt haben / wegen diß Guts auch fürter die Steuer also vertreten zulassen / in sonderlicher Betrachtung / dieweil Unser geliebter Herr Vater und Unser Vorfahr am Reich / weyland der Alldurchläuchtigst / Fürst / Herr Maximilian der Ander Unserer Ritter-

schafft Anno 66. ein Kayserl. Begnadigung des Inhalts mitgetheilt / daß alle Güther / so jemahls zu der Ritterschafft contribuiert / allezeit mit der Contribution bey dem Corpore der Ritterschafft verbleiben und zu derselben contribute. bai enisollen / er sie kömen in hoch. und nieder Geistlich oder Weltlich Stands Handen / hierum so versehen Wir Uns gnädiglich / gesinnend und begehrend / wann und so oft Wir künfftig bey gedachter Ritterschafft eine Contribution erhandlen lassen / und bey E. L. darauf von wegen Thalheim angesucht wird / E. L. werde Ihr nicht zu wider seyn lassen / dem Aufschreiben gemäß / gebührliche Anordnung zuverfügen / auf daß die Steuer / wie von alters her / erlegt werde / solches beschicht an sich selbsts billich und Wir seyn Eu. L. mit Kayserl. Gnaden forderst baygethan / datum Prag den 10. Decembris Anno 601.

In simili.

An die Helffensteinische Vormund zu Wisensteig wegen Drackenstein / Neuburg / Zierheim / Item an Herrn Probst zu Ellwangen wegen Wfingen / Abgsmünd / Wolffstein und Heuchlingen / an Herrn Grafen zu Dettingen wegen Thalheim und Hirnheim / An Herzogen von Würtemberg wegen Stamheim / Neidlingen / Sachsenheim / Höpffingen.

N. 11. Ritterschafft Schwaben  
contra Ellwangen ad Cararem  
de 1603.

XXXXXX 2

Aller-

Allerdurchlächtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allen Röm. Kayserl. Majest. seyn Unser Allerunterthänigste getreuwiligste und gehorsamste Dienst / bestes Fleiß zuvor / Allergnädigster Herr / nachdem Euer Kayserliche Majestät auf Unser Allerunterthänigst Bitten / ohnlängst ein Kayser. Rescriptum und Mandatum, an den Hochwürdigem Herrn Johann Christoph Coadjutorn und Administratorn des Stifts Ellwangen um gebührende Vertretung / etlicher imhabender Adeliccher Güther / Allergnädigst decessirt / haben Wir dasselbig Hochgedachtem Herrn Coadjutorn, nicht allein ordentlich präsentiren / sondern gleichfalls durch ein Neben Schreiben sollicitiren lassen /

Was Uns nun für unversehene Erklärung darüber erfolgt, das haben Eu. Kayserl. Majest. auf beyliegender Abschrift, Allergnädigst und soviel daraus zuerkennen / das diese Præsentationes keineswegs dermassen beschaffen, das Eu. Majest. Kayserl. Concession und darbey selbst principaliter mitlauffend / Interesse, von wegen des Stifts Ellwangen Privat-Weesen / solle zurück getrieben und verkehrt werden.

Dann das diese Sachen, bey dem löblichen Schwäbischen Crayß, sollen fürgebracht seyn, dardurch hat gleichfalls Eu. Kayserl. Majest. und Uns, derselben gehorsamster Ritterschafft, nicht allein nichts sollen oder können

verhindert werden, sondern Wir haben auch disfalls, mit den allgemeinen löbl. Crayßständen nichts zuthun, die weil man immediate allein die schuldige Vertretung derjenigen Frey Adelicchen Güthern sucht und begehrt, welche niemahls in des Heil. Reichs oder Crayß-Matricul kommen, auch im geringsten darvon nicht contribuendo oder in ander Weg jemahls gelastet worden / wie dann Reichs und Landkundig ist, das eben diese Adelicche Güther, erst bey wenig Jahren an das Stift Ellwangen kommen, welche etlich viel 1000. fl. würdig, und Wir disfalls an statt Eu. Kayserl. Majest. einig und allein / de extremo damno vitando, hergegen 20. Ellwangen de summo lucro captando certiren.

Destomehr sich dann zuverwundern, das des Schwäbischen Crayß-Verfassung sub rubrica von der Crayß-Hülff, Abschieden 20. wider Uns / oder viel mehr wider Eu. Kayserl. Majest. solle angezogen werden, so man doch in denselben terminis nicht verliert, darzu Juri & rectæ rationi gar nicht consentaneum ist, das sine ulla cautæ cognitione wider Uns sollte disponirt oder sententirt, vielweniger Wir / bey diesen Güthern wohlhergebrachten Contribution und anderer Vertretung de facto entsetzt / zusehender aber Eu. Kayserl. Majest. entzogen werden.

Gelangt dem allem nach, an Eu. Kayserl. Majest. nochmahlen Unser Allerunterthänigst fleißigst bitten, Sie geruhen sich dieser so offenbahr gerechter Sachen, unwidersprechlichem Herkommen

kommen und Beschaffenheit nach/ von wegen derselben selbst Principal Interesse mit Kayserl. Ernst anzunehmen / und hochgedachtem Herrn Administratorn Allergnädigst zubefehlen / sich der schuldigen Contribution und Vertretung ferner mit so wissentlichem Unfug nicht zuverwaigern / und zwar es erfordert solches die höchste Nothdurfft / dieweil sich anders nicht zuversehen / dann andere Fürsten und Stände Schwäbischen Crays / welche sich alle bereit Eu. Kayserl. Majest. Allergnädigsten Rescriptis gehorsamst accomodirt / und nun mehr etlichmahl contribuiret) würden sich auf gleiche Ellwängische außflüchtige Præntiones / wieder von neuem lenden und wenden / dadurch auch dieses ganze hochwichtige Werck / zu hochbeschwehlicher und verderblicher Nachfolge verkehren und umstossen / so Wir doch hergegen uns einig und allein zum Getreu- und fleißigsten dahin bearbeiten / daß Eu. Kayserl. Majest. durch derselben gehorsamste Ritterschafft / als Ihre verpflichtete Vasallen und Edle Knecht / mit Blut und Guth / mögen nützlich und beständiglich gedient werden / darzu Wir uns Allerunterthänigst anerbietzen / und darmit zu Kayserl. mildesten Gnaden gehorsamst befelhen / dat. den 16. Junii Anno 1603.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-getreu-willig/  
und gehorsamste.

Allgemeiner Freyer Reichs-  
Ritterschafft im Land  
Schwaben / verordnete  
Aufschuß.

N. 12. Ellwangen an Ritterschafft in Schwaben p<sup>to</sup> Collectationis ex feudis Consolidatis.

d. 1603.

Johann Christoph von Gottes Gnaden Coadjutor und Administrator des Stifts Ellwangen.

Unser Freundschafft und Gruß zuvor, veste, besonder Liebe Better / Schwäger und Freund / Euer abermahls vom letzten Novembr. des nechstverschienen 1602. Jahrs / an Uns abgangnes Schreiben / darinn Ihr von etlich inhabender Adlicher Güther wegen / welche vor der Zeit zu Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft des Viertels an Kochen contribuendo sollen vertreten worden seyn / nicht allein der alten außständigen / sonder auch der künftigen Anlagen begehren thun / das haben Wir den ersten diß empfangen / und seines Innhalts ablesend mit mehrern vernommen / mögen euch darauf in Freundschafft nicht bergen / daß Wir Uns in allweg versehen / Ihr sollet mit angedeuteten euren neuertlichen Præntionibus / Unsers ohne das jetziger Zeit zum höchsten beschwehrtten und bedrangten armen Stifts / billich und mitleidentlich verschont haben / dann wiewohl Wir nicht gesinnet / euer erstes Anno 1566. solcher Contributionen halb / erlangte Kayserl. Freyheit und Ihrer Maj. darauf in Anno 1601. erfolgte Declaration und Extension in einigen Weg zu disputiren.

So hat es aber dannoch darmit die  
Kkkkkk 3 Sele-

Gelegenheit, daß dieselben vor diesem allhie nicht insinirt, vielweniger contribuendo exercirt und practicirt worden / sondern man hat, soviel den anbefohlenen Unsern Stiff anlangt, allererst bey dem zu Ulm den 8. Martii Anno 97. gehaltenem Crayß = Tag, Bericht davon empfangen / darvor aber dero einiges Wissen nicht gehabt, sondern der Stiff ist von Zeit der vermanneten Adelichen Lehen an / der Ritterlichen Contribution halb, in quasi possessione Libertatis, je und allwegen unwiderspöchlich verblieben / darbey derselb auch, in Ansehung vorangedeuter jessiger seiner hoher Beschwörden, nochmahlen billich zulassen seyn soll, neben dem so wißt Ihr euch auch gutermassen zuerinnern, daß vermeldt euer neuerlich Suchen / auf obgedachtem Crayß = Tag, seiner Wichtigkeit, und seinem weiten Aufsehen nach / dahin bedacht / berathschlagt und verabschiedet worden ist, daß dasselb für ein durchgehend / allgemein Reichs = Werk gehalten, darinn weder von einigem Stand enig oder allein / oder aber einem ganzen Crayß in gemein / zu Präjudicio des Drittmans / ohne zuthun der allgemeinen Reichs = Ständ, nichts schließli d. d. terminirt und verabschiedet werden kan.

Wann nun die Crayß = Verfassung unter der Rubric, von des Schwäbischen Crayß Hülff / Abschieden und Verordnungen in gemein Folio 52. unter andern das disponirt / daß dasjenig, so bey dem löbl. Schwäbischen Crayß in gemeinen / durch den meh-

rertheil beschloffen und verabschiedet, starck und vest gehalten, auch denselben zuwider, durch die sondere Hoch und Niedere Ständ / oder d. ro. Rät und Botschafften nichts fürgenommen und gehandelt werden solle / zu dem des allhieigen Stiff ob: und anligen, wie mehrmahlen gehört, voran hin sich also mercklich und unerschwinglich erzeigen / und befinden, daß bey so stethen immervährenden Reichs = und Crayß = Contributionibus, auf Fürbringung / Deduction, und reysser Erwogung angedeuter Gravaminum so gar in derselben, moderatio temporalis von der Kayserl. Majestät und allgemeinen Reichs = Ständen, ohnzweiffenlich zu erhalten / als will Uns mit nichten gebühren, oder verantwortlich seyn / sowohl zu anderer als unserm selbs Präjudicio und mehrerer Beschwörungen, aus obangedeuten gemeinen Crayß = Beschluß zuschreiten, sondern erkennen Uns viel mehr schuldig zu seyn, darbey so lang und viel, vest und steiff zuverharren / biß durch ein allgemeine Reichs = Versammlung / vielgemeldte eure Präcesiones zur Gebühr erörtert, und entschaiden werden.

Wolten Wir euch, ein für allemahl auf obernannte euere Zuschreiben unverhalten lassen, und stellen in keinen Zweiffel / Ihr werdet Uns, daß euch aus angezeigten, fürtingenden Ursachen nicht gewillfarth mögen werden, nicht allein selbst für wohlentschuldigt halten / sonder auch ander Orthen, dahin diß Werk etwan weiter gelangen möchte, unsere Partes bestet

bestes Fleiß tuirn und defendiren helffen, das seynd Wir um euch samt u. sonders in Freundschaft damit wir euch ohne das geneigt/ zuerwidern erbiethig/ Datum auf Unserm Schloß Ellwangen / den 20. Martii Anno 1603.

Johann Christoph.

Den vösten, Unsern besondern Lieben Vettern / Schwägern und Freunden, allgemeiner Löbl. Freyer Reichs Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben verordneten Aufschuß.

N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baaden-Durlach pto Collocationis d. 1604.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst Eu. Fürstl. Gnaden seyn uns Unterthänige willige Dienst zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

**W**iewohl Eu. Fürstl. Gnaden dieser Zeit bey unfürsehenem Zustand / daß Ider Allmächtig nach seinem unerforschlichen Willen, weyl and derselben geliebten Herrn Brüdern / den auch Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friederichen / Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc. Auf diesem Jammerthal in das ewige Leben seliglich abgefördert, wir mit Unserm Schreiben gern selbst unterthänig wolten verschonen, wie dann gegen derselben Wir Unser Christentlich und getreu/anmuthlich Mitleiden unterthä-

nig bezeugen / und den Allmächtigen bitten / daß Er Eu. Fürstl. Gnaden und das ganz Hauß Baaden vor dergleichen Zustand wölle behüten / und hinwider zu dieser Frl. Succession sein Göttlichen Seegen / Gnad / Glück / und Friedreichen Seegen / samt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt verleyhen.

So kömten Wir doch darneben Eu. Fürstl. Gnaden unterthänig anzuzeigen nicht unterlassen / daß gleich unterdessen, von der Röm. Kayserin Majest. Unserm allergnädigsten Herr. bey verwahrt Schreiben an Christ hochlöbsecl. gedachten Herrn Marggrafen Ernst Friederichen zu Baaden ꝛc. Uns zukommen, betreffend etliche Adel. Güther / welche von Alters bey der Befreyten Reichs Ritterschafft / in Contribution und dergleichen Zällen / gegen der Kayserl. Majest. Allerhöchst = gedacht / vertreten worden / ein Zeit lang aber / als solche Güther auf Ihre Fürstl. Gnaden kommen / die verhoffte Mithülff nicht erstattet.

Demnach dann die Kayserl. Maj. mehrhöchstgedacht diß Orths selbstn allergnädigstinteressirt / so seyn Wir desto mehr unterthäniger Zuversicht / Eu. Fürstl. Gnaden werden sich darüber so gnädiglich erk ähren, wie in gleichem von etlichen andern des Heil. Reichs Fürsten und Ständen beschehen, und Unsers Theils anderst nichts gesucht wird / denn was dem Reichs kündigen alten Herkommen gemäß / darzu diese Güther ohne das / mit keinen andern ordinati Anschlag behafftet / und diese der Ritterschafft Contribution



tribution an sich selbst besreyte mit  
leidentliche Hülff ist ic. Desto mehr  
zu Eu. Fürstl. Gnaden Wir Uns gnä-  
diger Willfahung unterthänig ge-  
trösten / und seyn derselben darneben  
nach bestem Vermögen zu dienen er-  
biethig / damit zu Fürstl. Gnaden Uns  
in Unterthänigkeit befehlend. Datum  
Eßlingen den 1. May Anno 1604.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänig bereitwillige

Gemeiner Freyen Reichs-  
Ritterschafft daselbst  
ange gewesene verordne-  
te Aufschuß ic.

N. 14. Kayserl. Rescript pto  
Specificationis der entzogenen Ritter-  
Güter an Francken de 1604.

Rudolph der Andere / von  
Gottes Gnaden erwählter Kö-  
niglicher Kayser / zu allen Zeiten  
Mehrter des Reichs ic.

Gebe Getreue / demnach Wir nun  
eine gute Zeithero von unterschied-  
lichen Orten glaubwürdig verstan-  
den / daß von Uns und des Heil.  
Reichs Freyen Ritterschafft in Fran-  
cken seither Manns Gedencen / viel  
ansehnliche Adelige Stuck und Gü-  
ther / Ifo zuvor mit der Ritterschafft  
contribuiret / von andern Hohen und  
Niedern Ständen durch Ableibung  
der Geschlechter oder in mehr Weg  
an sich gezogen / deren gewöhnliche  
quota, weder in der Ritter- Truchen  
eingeschüttet / noch auch von denselben

Ständen mit dem Heil. Reich son-  
derbahr versteuert / und erlegt / und  
dahero Uns und dem Heil. Reich  
die Ritter = Dienst nicht wenig ge-  
schwächt und geringert worden. Als  
ersuchen Wir Euch / hiemit gnädigst  
befehlend / daß Ihr Euch derselben  
Stuck und Güther / auch wer diejen-  
ge Inhabere seyen / sowohl für Euch  
selber / als durch andere Mittels- Ver-  
söhnen alles Fleiß erkundiget / und Uns  
innerhalb 5. oder 6. Monathen außs-  
längst samt eurem Gutachten gebo-  
samst und außführlichst berichtet / wie  
Wir Uns dann dessen zu Euch gnä-  
digst versehen wollen / das reicht Euch  
selbst zu Gutem und Uns zu gnädig-  
sten angenehmen Wohlgefallen / denen  
Wir mit Kayserlichen Gnaden gewo-  
gen seyn. Geben auf Unserm Kö-  
niglichen Schloß zu Prag / den An-  
dern Augusti / Anno Sechszehen-  
hundert und Vierden : Unserer Re-  
iche der Römischen im Neun und  
Zwanzigsten ; des Hungarischen im  
Zwey und Dreyßigsten ; und des Bö-  
heimischen auch im Neun und Zwanz-  
igsten.

Rudolphre.

Ad Mandatum Electi  
Domini Imperatoris  
proprium.

H. B. Hammerl.

Unsern und des Reichs Lieben  
Getreuen / N. und N. Directorn,  
Ritterschafft und Adel der 6. Ort  
im Land zu Francken samt und  
sonders.

N. 15. Ritterschafft Schwaben wegen Zertiffen ad Calacem de 1607.

Allergnädigster Herr zc.

Wohl Eu. Röm. Kayserl. Majestät / auf Unser zu etli v. mahlen wiederholte allerunterthänigste Bitt, daß die Inhaber der Frey Adlichen Herrschafft Zertiffen und derselbigen zugehörigen Güther, der Freyen Reichs Ritterschafft incorporirt / und dannenher mit der Contribution auch daselbsthin verbunden seyen, sich allergnädigst erbotten, auf Mittel und Weg zugeedencken / damit jeggedachte Inhaber dieser Herrschafft, von dem Hochlöbl. Schwäbischen Reichs Traxß eximirt, und zu keinem Reichs Tag mehr beschriben werden, weil aber dieses Mittel eine Veränderung in der Reichs Matricul hätte mögen causiren / so haben Eu. Kayserl. Majest. sich den 10. Decemb. des verwichene Jahrs 1601. dahin allergnädigst resolvirt, demnach ordentliche Abschrift von einem Decreto, welches in dieser Sach Anno 1531. von denen damahls zu Speyr angewesenen Kayserlichen Commissariis ergangen / und darauf Anno 45. bey dem Reichs Tag zu Worms / confirmirt worden / vorhanden / daß mehrberührte Inhaber der Frey Adlichen Herrschafft Zertiffen / sich der Originalien behelffen möchten, wir es auch darbey so wohl / als die offts besagte Inhaber, allerunterthänigst bewenden hätten lassen, und Eu. Röm. Kayserl. Majestät ferner nicht

wolten beschwehrt haben / es ist aber die Wohlgebohrne Frau Maria Böhlerin von Frickenhausen / Freyfrau zu Zertiffen / gebohrne von Rott, Unser freundliche liebe Frau Baas und Schwägerin / zu dem bevorstehenden Reichs Tag, nicht allein, als jetzige Inhaberin der Frey Adlichen Herrschafft Zertiffen / wiederum beschriben, sondern auch der Protogation desselben allergnädigst verständigt worden, und ob zwar leichtlich zuermessen / daß solches für dismahl eben sowohl, als hievor, aus Übersehen sürgangen sey / so haben Wir nichts desto weniger Ihr der Frauen Entschuldigung hiemit allergehorsamst sürbringen, und allerunterthänigst bitten wollen / Sie die Frau in keinen Kayserlichen Ungnaden, Ihres Ausbleibens halben zuverdencken, sondern obgesetzte begründte Ursachen in Kayserlichen mildesten Gnaden, sür erheblich und gnugsam allergnädigst auf und annehmen, thun auch Eu. Kayserl. Majest. zu Kayserl. Gnaden, Uns und die Frau allerunterthänigst beselchen, Datum Ulm den 25. Aprilis, Anno 1607.

Alle Fünff Theil.

N. 16. Copia Schreibens an die Stadt Wangen.

Die Contribution Ihrer unter denen von Präßberg gefesener Aufburger betr. de dato den 23.

Aprilis Anno 613.

Unser freundwillig Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen

lllllll

mögen

mögen zuvor / Ehrenwöste, Fürsichtige  
Ehrsame und Weise, insonders liebe  
Herren und Nachbarn.

**U**ns ist bey diesem Unserm in des  
Heil. Reichs Stadt Ulm gehal-  
tenen Ausschuß = Tag / unter an-  
dern vorkommen / ob solten die Herren  
dero Aufbürger, so unter denen Edlen  
von Präßberg / Unsern freundlichen  
Lieben Bettern und Schwägern seß-  
haft seyen, nicht mehr zugeben und  
gestatten wöllen, daß Sie gemeldten  
von Präßberg die bisher unweiger-  
lich gereichte Contributions füraus ab-  
richten und erstatten sollen, wann aber  
ein solches dem wissentlichen Her-  
kommen entgegen, und zu Schmele-  
rung der Röm. Kayserl. Majest., Un-  
sers Allergnädigsten Herrn Kundli-  
chem Interesse, so sie bey berührten  
Contributions - Handlungen haben,  
anklangt / als haben Wir Ihnen ein  
solches zuerkennen zugeben / nicht um  
seyn mögen / freundlich gesinnend, sie  
wöllen es mit Belegung und Besteue-  
rung dero Aufbürger / bey altem un-  
verrücktem Herkommen, verblei-  
ben lassen, und nicht Ursach geben,  
daß diese Neuerung an die Römische  
Kayserl. Majest. Unsern Allergnä-  
digsten Herrn klagend müsse gebracht  
werden, um so viel mehr seyen Wir  
denselben alle beliebende Freundschaft  
und Nachbarlichen Willen zuerwei-  
sen geneigt und willig. Datum Ulm  
den 22. Aprilis, Anno 613.

Aller Fürst Orth er-  
betne Ausschuß.

N. 17. Conferenz - Protocol  
zwischen Chur = Pfalz und Ritter-  
schafft p̄cto Collectationis Eque-  
stris de 1615.

Extract.

**A**uß der mit Chur = Pfalz und denen  
3. Ritter = Crayßen Anno 1615.  
gepflogener Conferenz ist neben an-  
dern Gravaminibus das Zehende ge-  
wesen.

An Seithen Pfalz, das Grava-  
men bestünde auf 2. Puncten 1. wann  
befreyte Güther auf unbefreyte Ver-  
sohnen / 2. Wann e contra beschwehrt  
Güther in befreyter Versohnen Hand  
verändert und verkauffet würden:  
Pfalz / wolte es dahin stellen, was  
einmahl frey gewesen, und ad xltimum  
Nobilium kommen, solle frey bleiben,  
was aber aus beschwehrter Hand  
auch von denen Nobilibus, erkauft  
worden / dann hieß es rem tranire  
cum suo onere, und bliebe bey der  
Beschwehrnuß / so es ehe dem ge-  
tragen, als auch / was in xltimum  
Nobilis nicht kommen, beruher also  
dieser Punct ex parte Nobilitatis auf  
dem Beweissthum. Consten wäre  
man geständig, daß von etlichen Hof-  
Güthern Schazung gefordert, hätte  
nur respectu der Uberbesserung: hätte  
diesen Verstand, wo ein Bauer ein  
Adel Guth um einen gewissen Cano-  
nem, e. g. um 15. fl. verberket hätte,  
er das Guth dem Capital nach gerech-  
net nur um 300. fl. wann es abt  
600 fl. werth / die Uberbesserung der  
300. fl. Pfalz, unter der er geseßen /  
billig verschäzete.

Gem.

**Gemmingen** / *ed ipso* daß einer von Adel ein solches Gut gehabt / davon nie kein Schagung geben / soll es *billia* frey bleiben.

Als Ihre Röm. Kayserl. Majestät eine *acquisition* anstellen lassen / welche Mitglieder von der Fränckl. Reichs-Ritterschafft in niedrige Kriegs-Dienste getreten / und derer Güther confisciren lassen / und mit dem Hoch-Stift Würzburg wegen derer Ueberlassung um ein gewisses Stück Geld Anno 1630. einen Accord getroffen / sind folgende Formalia und Reservationen eingeschlossen: Doch unbeschadet / der Ihr Kayserl. Majest. darauf verbleibender Ritter-Diensten / und andern des Reichs Hoheit und Regalien / über diejenige Güther / so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen. Welches / wie der Contextus giebet / nur von denenjenigen Güthern zu verstehen / welche von dem Hoch-Stift Würzburg zu Lehen rühren / in deme diejenige Güther / welche sonst zum Reich gehören / und von Kayserl. Majest. und dem Reich *immediate* zu Lehen rühren / bey Ihrer und dem Reich mit Ihrer Lebens-Gerechtigkeit verbleiben / mithin von dem Hoch-Stift / oder weme Sie dieselbige übergeben werden / also *recognosciret* und verdienet werden sollen.

N. 18. D. Hoher an Nürnberg wegen Brandenburg Anspach, pto Besteuerung der eigenen und wälzenden Güther d. 1617.

Edle / Ehrenveste / auch Fürsichtig und Hochweise / insonders großgl. gebietende Herren.

Als ich kurz verwichener Tagen / den Altmühlischen Ritter-Orth zu **Gunzenhausen** / in dessen **Lebenbestallung** ich etliche Jahre herro bin/besucht / ist unter andern ein *Gravamen* proponirt worden / wasgestalt Herrn Marggrafen Joachim Ernst zu Brandenburg Fürstl. Gnaden unlangsten ein Decret dero Beampten insinuiren lassen / ihre untergebene **Untertanen** dahin zu halten / daß keiner kein **eigen** oder **wälzend** Stück / hinführo anderer gestalt verkauffen solle / dann er behalte Ihrer Fürstl. Gnaden darauf **die Steuer** bevor: Und als man besorgt / daß sich solches füglich nicht würde practiciren lassen / gieng man nunmehr mit diesem Anschlag um / von der Fürstl. Camer denen Untertanen auf dergleichen Stück etwas Gelt zuleihen und dardurch dieselbe Ihrer Fürstl. Gnaden **Zins- und consequenter Steuerbar** zumachen / und da solches auch nicht füglich bey denen Untertanen zuerhalten / hätte man nun dieses Mittel vor / Ihnen den Untertanen zu *persuadiren* / auf ein jedes solches Stück / einen **Vogt-Pfennung** zu schlagen / und dardurch das vorige Intent zu practiciren. Wann dann wohlgedachte Ritterschafft dafür gehalten / daß E. E. WohlE. und Herrl. dero Untertanen halben / hierdurch gleichmäßig beschwehrt / und mit interessirt; Also haben Sie

LIIIIII 2

dero.

derose. den soiches / un Nachrichtung  
willen zu referiren gnädigst anbefoh-  
len

Und ist demnach an E. E. Wohl  
und Herrl. deroselben Freund Nach-  
barliches Bitten / Ihre Gedancken /  
wie dieser wieder das alte Herkom-  
men lauffenden **Neuerung** / dar-  
durch anderer benachbarten Herr-  
schafften Unterthanen der fernere  
Kauff und Zutritt zu solchen Güthern  
gleichsam per indirectum abgeschnit-  
ten wurde / zeitlich zu remediren / un-  
beschwehrt vertraulich zu eröffnen.  
Inmassen Sie dann solches mit dem  
Herrn Land-Commandeur zu **Ellin-  
gen** / gleicher Meynung communi-  
cirt / mit dem Erbliethen / sich mit dem-  
selben gerne hierinnen zu vergleichen  
und conformiren

Per Discursum seynd wohl die Ge-  
dancken auf ein Abndung Schreiben  
gewesen / man hat aber dessen noch  
darunter Bedenckens gehabt / weilen  
der letzte Fürschlag gar heimlich gehal-  
ten / und einem oder zweyen **Adeli-  
chen Mitgliedern** in der geheim  
und in Vertrauen entdeckt worden.  
So ist man auch angestanden / da  
Ihro Fürstl Gnaden obermeldtes  
Decret (so vielleicht allein ohne Ver-  
meldung der andern zweyen Für- und  
Anschlag / schriftlich geahndet wer-  
den könnte) beharren solten / ob die  
Interessenten nicht Ursach / ihren Un-  
terthanen gleichmässigen Befehl ge-  
ben zu lassen / solche Stück und eige-  
ne Güther hinführo anderer gestalt  
nicht / dann mit ebenmässiger Condi-  
tion der **reservirten Steuer** / wie

Brandenburg / zuverkauffen / ob viel-  
leicht hierdurch ein Schwerdt das an-  
dere in der Scheiden behalten möchte.  
So zu E. F. Wohl E. und Herrl.  
mehrverständigen Großgl. Nachden-  
cken anheim gestellet wird. Deren  
ich mich zu beharrlichen Gruß gehor-  
sämlich empfehle / den 7. 7bris 1617.

E. F. Wohl E. und Herrl.

Gehorsam und ge-  
treu williger Hoher  
Doctor.

N. 19. Brandenburg = Culmbachis. Befehl hoc p̄to d. 1618.

Publicirten Fürstl. Befelchs.

**A**uf Fürstl. habenden Befehl / läßt  
Georg Nopp / Castner zu Dachs-  
bach seinen Amts anbefohlenen und  
benachbarten Unterthanen wissend  
machen / welche **freyeigene Gü-  
ther** und Stück / an Neckern / Wit-  
sen / Weyhern und andern / so im  
Dachsbacher Amt / Gebieth u. Obri-  
keit gelegen / besitzen / Sie sich auf nechste  
kommenden Mittwoch / bey Ihme  
Castnern bey Verlust derselben / an-  
melden / darnach sich ein jeder zu rich-  
ten / und vor Unheil zu hüten.

Actum Dachsbach den 31. Jan.  
Anno 1618.

Georg Nopp / Cast-  
ner daselbst.

N. 20. Cæsar. Rescriptum p̄to  
Colectionis wegen der Feldbergi-  
schen Güther contra daß Stifft  
Comburg d 1617.

An Dechant/Senior, und Capitel  
zu Comberg per Vertretung der  
Adelichen Feldbergischen Güthern zur  
Fränckischen Ritter-Truchen. den  
20. Julii 1617.

Ersame, Liebe/Andächtige ꝛ. Wir  
werden in unterthänigstem Gehor-  
sam verständig, daß Ihr verschiene-  
ner Zeit / von Unfern und des Reichs  
Lieben Getreuen Baltin Echter von  
Wespeibronn Unserm Reichs-Hof-  
Rath die Ritterliche Feldbergische  
Güther im Weinsperger Thal ge-  
gen / an Euer anvertrautes Stifft  
käufflichen gebracht, darvon die ge-  
bürende Contribution, und Anlagen  
unterm Schein und Gürwandt erstbe-  
rührten Stiffts mit dem Bistumb  
Würzburg habenden Incorporation  
krafft deren Ihr des Bischoffen dar-  
selbst: als Diezelano, und Land-  
Fürsten, die Schatzungen zu entrich-  
ten schuldig zu seyn vermeynet, zu ge-  
meiner Rittertschaft-Truchen zu erle-  
gen Euch verwaigert.

Demnach aber solches zu Abbruch  
und Schmäherung der gesamt, und  
allgemeinen Rittertschaft in Francken  
von Unfern höchst-geehrten Vorsah-  
ren am Reich / und neben andern in  
specie von weyland Unserm geliebten  
Herrn und Brudern Kaiser Rudol-  
phen ꝛ. hochlöblichster Gedächtnuß  
erlangt, und wohlhergebrachten und  
von Uns bestätigten Freyheiten / ver-

mög deren / von den zühörigen Gü-  
thern / welche von Alters her mit der  
Contribution zu der gemeinen Ritter-  
schaft in Francken vertreten worden /  
die gebührliche Türcken- und Reichs-  
Steur jedesmahls / mehrberührter  
Ritterschaft gemeinen Truchenmei-  
siern ohne einige Aufschucht, oder Wi-  
derred gelieffert werden sollen ꝛ. nicht,  
und zwar um viel desto weniger statt  
haben kan / weil in angeregtem Privi-  
legio auch versehen / daß auffm Fall  
des Verkäuffers nicht erfolgenden Er-  
weisung der Rittertschaft Reservats  
nichts desto weniger das Jus reale den  
alienirten Güthern unverseidentlich  
nachruhen und darwider kein einig  
sonder Privilegium, Gerechtigkeith,  
Prescription, Statut oder Ordnung  
fürgewendet werden solle.

Als ist hiemit Unser gnädigst Ernst-  
licher Befehl an Euch / daß Ihr  
Euer von obbestimten Adlich, und  
Ritterlich Feldbergischen Güther von  
Zeit Euer Erkauff / und Innha-  
bung bereits ausständig / und ins  
künfftig wieder verfallende quotas und  
Angebührnussen nirgend anderstwo  
hinreichen / als zu der allgemeinen  
Fränckischen Rittertschaft-Truchen  
des Orths Odenwald gewiß und un-  
weigerlich bezahlet und gut machet.  
Das thun Wir Uns, zu Euch dero  
Schuldigkeit, und obverstandenen  
Privilegien gemäß unzweiffentlich ver-  
sehen / Ihr vollziehet auch daran Unfern  
gnädigst und Ernstlichen Willen / und  
Meynung / geben zu Prag den 20.  
Julii 1617.

N. 21. Ritterschafft Francken  
contra Brandenburg Culmbach p̄to  
Besteuerung der einschichtigen  
Lehen de 1618.

## Copia

Antwort an Herrn Hans Frie-  
derich Schencken von Sinau  
zu Birnbaum.

Unsere freundlichen Dienst zuvorn /  
Wohl-Edel Besiteng: sel. Lieber Bet-  
ter Oheim und Schwager.

**A**uß seinem an uns kurg-verwichener  
Tagen abgangeren Schreiben  
haben Wir verstanden, was der  
Brandenburgische Vogt zu Dar-  
bach / Georg Nopp / durch den  
Schulmeister, nechst-verschienenen  
Sonntag / nach gehaltenener Predigt  
zu Serhardtschhoffen und andern  
Pfarrern für ein Fürstl. Decret publi-  
ciren lassen, Er sowohl seines gnädig-  
en Fürsten und Herrn / als anderer  
benachbarter Unterthanen (welches  
Wort Unterthanen, so hiebevorn  
nur Hinterlassen intulirt werden  
wollen / in bester Form zu acceptiren,  
und in künftigen Fällen wohl ad no-  
tam zu nehmen) zu Anhörung seines  
Fürhalts, vor ihne zu erscheinen / für-  
bescheiden lassen, denen Branden-  
burgischen Unterthanen auch anjese-  
ernster Befehl fürgelesen worden, daß  
Sie alle ihre Güther und Stück / Sie  
seyen gleich was Lehen Sie wol-  
len, Ihro. Fürstl. Gnaden Herrn  
Marggraf Christian ebenermassen,  
und so hoch versteuren sollen, als  
Sie es bisshero ihren Lehen-Bez

schafften versteurt haben / also  
ganz neuerlich unerhörter Weiß / auch  
auf Ritterschafft. Unterthanen Ei-  
genthum / Steuer / Voges-  
Pfenning und anders zu suchen / sich  
unterstehen.

Wollen zwar nicht hoffen, daß  
solcher anderer Herrschafften, und  
sonderlich der Adelichen Mitgliedere  
Unterthanen erschienen / da es aber  
wieder versehen, beschehen; Als wird  
demselben verhoffentlich nicht zu ent-  
gegen seyn, Uns / wer dieselbe, und  
was ihnen zugemuthet worden, zu  
fernern Nachdencken, unbeschwehrt  
zu verständigen lassen, es aber sonst  
der neuerlichen Beschwehung der  
eigenen Stück halben / bey jünge-  
ster wohlmeinender Erinnerung / und  
hochnothwendigen Observanz noch  
malen bewenden lassen, Uns auch nicht  
iren / obgleich dieselbe, wieder ander-  
re benachbarte und der Löbl. Rit-  
terschafft Unterthanen gar nicht  
angesehen zu seyn, an fürnehmen Des-  
then p̄ziendirt werden will, weilen  
man siehet, wie es nach und nach be-  
zu gehen pfleget, also es wohl heist /  
successivè sit motus, & tandem hodie  
mibi, cras tibi. So  
wir Ihme / als dem Wir neben freunde-  
licher Dancksagung, beschehener ver-  
traulicher Communication nicht sollen  
verhalten. Datum Borschem den  
12. Febr. 1618.

H. Außschuß und  
Räth zc.

N. 22. Mandat. Cæs. pto Col-  
lectationis wegen Wenckheim contra  
Löwenstein de 1618.

**W**ir Matthias, von Gottes Gnade  
den Erwählter Römischer Kay-  
ser / zu allen Zeiten / Mehrer des  
Reichs / in Germanien / Hungarn /  
Böhheim / Dalmatien / Croatien /  
und Slavonien König etc. Erzh. Her-  
zog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
gundien / Steyer / Kärnten / Crain /  
Württemberg etc. Graf zu Tyrol etc.  
Entbieten denen Edlen / Unfern und  
des Reichs Lieben Getreuen / Wolff  
Ernst und Johann Dieterichen /  
Gebrüdern / Grafen zu Löwenstein und  
Herrn zu Scharffenegg / Unser  
Gnade und hiemit zu wissen / daß Uns  
Unsere und des Reichs auch Liebe Ge-  
treue N. Hauptmann und Räte / Un-  
serer und des Heil. Reichs Gesezten  
Ritterschafft und Adels im Land zu  
Frantcken / des Orths Odenwald in  
Unterthänigkeit klagen zuerkennen  
gegeben / obwohlen Wir verschiedenener  
Zeit Euch / als der Zeit Inhabern und  
Besitzern des Adelichen Guts Wenck-  
heim von dem Geschlecht der Hund-  
herrührend / durch unterschiedliche Re-  
scripta und Befehl ernstlich aufserlegt  
und anbefohlen / die von erstberührt-  
tem Sitz gebührende schuldige Con-  
tribution . von Zeit Eurer Inhabung  
anzurechnen / zu obgemeldten Adeli-  
chen Orths Odenwalds / gewöhnli-  
chen Ritter = Truchen abzulegen und  
zuerstatten / inmassen Euch dann sol-  
che Rescripta und Befehl durch ge-  
schworne Boten nicht allein ordent-

lich insinuat / sondern Euch auch von  
obbesagtem Hauptmann und Räten  
zu einer im Monath Martio dieses zu  
End lauffenden Jahrs zu untern-  
Schiff gehaltenen Zusammenkunfft  
schriftliche Ankündigung gethan wor-  
den / zu ordentlichem Berechnen / Ab-  
find- und Vergleichung obbestimmter  
hinterstelligen Ritterlichen Contribu-  
tion auf bestimmte Zeit die Eurige mit  
genugsamen Gewalt an obberührtes  
Orth abzufertigen / mit dem ange-  
hefften Erbiethen / da Ihr Euch ohne  
fernere Weiterung und Aufstucht zu  
obangedeuter Contribution obliegens  
der Schuldigkeit nach bequemen und  
erzeigen / daß obgemeldte Hauptmann  
und Räte / um so viel desto mehr Ur-  
sach haben würden / sich des alten  
vertagten Aufstands halber zu gülti-  
chen Mitteln bereit finden zu lassen :  
So habt Ihr doch dessen / so vorgemelt/  
ungeachtet / die Eurige zu obgehörter  
angestellten Zusammenkunfft nicht ge-  
schicket / auch / welches noch ein meh-  
rers / über obbestimmte Unsere Kay-  
serliche Rescripta und Befehl nicht  
allein keinen Gezen . Bericht einge-  
bracht . sondern Uns auch gar keiner  
Antwort gewürdiget / um des Willens  
Uns dann obbesagte Haupt-Leuth und  
Räte um Unser ferner Kayserl. er-  
sprächliche Hülffe und Einsehen / un-  
terthänigst angesucht und gebetten  
haben.

Wann Wir dann dieses / so jetzt an-  
gezogen / anderst nicht / als neben Entflie-  
hung der obliegenden Schuldigkeit  
für einen Schimpff und Verachtung /  
obvermeldter Unserer Rescripten und  
Befehl /



Befehl / und zumahl weyland Unsers geliebten Herrn und Bruders / Kayser Rudolphenz. Hochseeligster Gedächtnuß / der gemeinen Reichs Rittertschaft in Francken ertheilt, und bald zu Antretung Unserer Kayserlichen Regierung confirmirt hochverpant Privilegien abnehmen und verstehen können / Krafft dessen klar und lauter versehen, daß alle und jede des Heil. Reichs Hohe und Niedere, Geistliche und Weltliche Stände, von denen jenigen Güthern / so von alters hero mit der Contribution zu der gemeinen Rittertschaft in Francken vertragen worden, und Sie die Stände allbereitt innen haben / oder noch künftig bekommen möchten, die gebührende Steuer und andere zu des Ritterlichen Wesens per majora unter Ihnen Reichs Ritterschaften übernommene Anlagen jedesmahls auf Ihr Aufschreiben verordneten Truchsenmeister ohne einige Aufschucht und Widerrede liffen lassen sollen / da auch schon einer oder der ander / was Bürden, Stands oder Wesens der auch immer wäre, zuwider obvermeldten Unsers Kayserl. Privilegii ein ander Herbringen und Gewohnheit / oder auch einige Freyheit, Serechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung vorwenden, und sich dardurch von obbemeldter Besteuerung zu gemeiner Rittertschaft von einem oder dem andern Guth entschütten wolte / solches alles doch, wie es gleich Nahmen haben möchte, solcher Kayserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch Ihr der Rittertschaft

präjuderlich seyn wolle, und dann auch ohne das vermög der gemeinen Rechten einiges Guth anderer Gestalt / als mit der Qualitat und den Oneribus, so es bey vorigem Inhaber gehabt, auf den neuen Possessor nicht gelangen mag / inmassen dann auch im Gegentheil hinwieder zu geschehen pflegt, daß die vom Adel, welche von Höhern oder Mittlern Ständen, oder auch Städten / gemeine Bürgerliche Güther an sich bringen / die darauf hafftende Bürgerliche Beschwörden, als Steuer, Schatzung und dergleichen an gebührendes Ordem Herkommen gemäß unmaßlich tragen und richtig machen müssen. Hierumben und bey so geschaffenen Sachen / und Haltung einer gemein durchgehend unpartheyischen Gleichheit, und Verhütung aller auf dem widrigen Fall beruhenden Inconventien und Beschwörden, durch welche Uns und dem Heil. Reich mit der Zeit die gebührende Immedietät gänzlich benommen und entzogen werden möchte :

So ist heut dato auff reiff und unständliche Erwegung wider Euch nachfolgendes Pönal-Mandat ohn alle Entred zu vollziehen erkannt worden, Euch fehlen und gebiethen demnach von Rom. Kayserl. Macht / auch Recht und Rechtswegen, und von zehn Marck löthigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil den Kälagern unmaßlich zu bezahlen / daß Ihr euch selbst und in Vormundschafft Namen euers Brudern, weyland

Christoph Ludwigs zu Lewestein nachgelassener Söhne / innerhalb vier Wochen / den nechsten nach Überantwort- oder Verkündigung dieses Briefs / ohne einigen Verzug und Einred weiter verhindern / sperren und aufhalten / die von Zeit erlangter Inhab / obangeregtes Hundischen Adlichen Sitzes Wenckheim bis dato erfallene Contributions-Gebühr zur Odenwaldischen Rittertruben dem Herkommen gemäß / vollkommenlich einlieffert / und erstattet / indeme ferner nicht säumig / hinterstellig / noch ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist Unser Kayserliche Ungnad / und darzu obgenannte Vben zu vermeiden / daran beschlehet Unser ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Euch auch von be- rührt Unserer Kayserlichen Macht / daß Ihr nach Verfließung zweyer Monathen / nach obangedeuter In- timation oder Verkündigung anzu- rechnen / so Wir Euch für den ersten / andern / dritten / letzten / auch entli- chen Rechts-Tag setzen / und benen- nen / remptorie / oder ob der selbi- ge Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch Euern voll- mächtigen Anwaldt an Unserm Kay- serlichen Hofe (welcher Enden der- selbig der Zeit seyn möchte) erschei- net / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Kay- serlichen Gebott alles seines Inn- halts gehorsamblich gelebt seye / wo nicht / alsdann zusehen / und hö- ren / Euch umb Euers Ungehorsams

Willen in vorgemelte Vben gefal- len seyn / mit Urthel und Recht spre- chen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob Ihr einige hättet / warumb sol- che Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / u. entlichen Entscheids darüber zuerwarten. Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht / so würde nichts desto weniger auff des klagenden Theils oder seines Anwaldts Anruffen hier- innen im rechten mit gemelter Er- kanntnuß / erklären und andern ge- handelt / und procediert / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / dar- nach wisset Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer Statt Wien / den 22. Octobris, Anno Sechzehen hundert und Achtzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im Sie- bendten / des Hungarischen im Ze- henden / und des Böhmeischen im Achten.

Matthias.

( L. S. )

Ut H. L. von Ulm.

Ad Mandatum Sacrae Cæsaree  
Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

N. 23. Mandat. Cæsar. p. C. Col  
lectionis wegen-Hausen con-  
tra Eymburg. de  
1618.

M m m m m m

Wir

**W**ir Matthias / von Gottes  
 Gnaden / Erwählter Römi-  
 scher Kayser / zu allen Zeiten Meh-  
 rer des Reichs / in Germanien / zu  
 Hungarn / Böhheim / Dalmatien /  
 Croatia / und Slavonien König /  
 Erb-Hertzog zu Oesterreich / Her-  
 zog zu Burgund / Steuer / Kärn-  
 den / Crain / und Württemberg /  
 Graf zu Tyrol etc. Entbieten dem  
 Edlen Unserm und des Reichs Erb-  
 Eberhardten Herrn zu Lymburg /  
 Unsere Gnad / und hiemit zu wis-  
 sen / daß Uns Unsere / und des  
 Reichs auch liebe getreue / N.  
 Hauptmann / und Räte Unserer  
 und des H. Reichs geachtet Rit-  
 terschaft / und Adels im Land zu  
 Francken des Orths Odenwalds  
 in Unterthänigkeit klagendt zuerken-  
 nen gegeben; Obwohl Wir verschie-  
 dener Zeit / dir, als d. r. Zeit Inn-  
 habern und Besizern des Adenli-  
 chen Guths und Dorffs Haußen /  
 von den Echterischen herrührend /  
 durch unterschiedliche Rescripta, und  
 Befehl ernstlich aufserlegt und an-  
 befohlen / die von erst besibrttem  
 Dorff Haußen gebührend schuldi-  
 ge Contribution von Zeit deiner Inn-  
 habung anzurechnen / zu obgemel-  
 ten Adenlichen Orths Odenwalds  
 gewöhnlichen Rittertruhen abzule-  
 gen und zu erstatten; inmassen Euch  
 dann solche Rescripta und Befehl  
 durch geschworne Boten nicht allein  
 ordentlich inhauret / sondern Euch  
 auch von obbesagten Hauptleuth-  
 und Räten / zu einer im Monat

Martio dieses zu End laufsenden  
 Jahres / zu Untern-Schüpf gefah-  
 renen Zusammenkunft schriftliche An-  
 kündigung gethan worden / zur or-  
 dentlichen Berechnen = Abfind und  
 Vergleichung obbestimmter hinter-  
 stelligen Ritterlichen Contribution  
 auff bestimmte Zeit die deinige / mit  
 genugsamen Gewalt an oberüber-  
 tes Orth abzufertigen mit dem an-  
 gehefften Erbieten / da du dich ins  
 künftig ohne fernere Weiterung  
 und Aufschub / zu obangedeuter  
 Contribution obligender Schuldig-  
 keit nachbequemest und erzeigest; daß  
 obgemelte Hauptmann und Räte  
 um so viel desto mehr Ursach ha-  
 ben würden / sich des alten vertag-  
 ten Aufstands halber zu gültlichen  
 Mittel bereit finden zu lassen; so  
 habest du doch dessen / so vorgemel-  
 ungeachtet / die Deinigen zu obge-  
 hörter angestellter Zusammenkunft  
 nicht geschicket / auch welches noch  
 ein mehrers / über obbestimmte Un-  
 sere Kayserliche Rescripta und Be-  
 fehl / nicht allein keinen Gegenber-  
 richt eingebracht / sondern Uns auch  
 gar keiner Antwort würdiget / und  
 des Willen Uns dann obbesagte  
 Hauptleuth und Räte / um Un-  
 sere ferner Kayserlich. Erspriessliche  
 Hülf und Einsehen / unterthänigst  
 ersucht und gebetten haben;  
 Wann Wir dann dieses / so jetzt  
 angezogen / anderst nicht / als neben  
 Entstehung der Schuldigkeit / ihr  
 einen Schimpff und Berachtung ob-  
 vermelter Unserer Rescripten und  
 Befehl = und zumahl weyland Un-  
 sers

fers velerden Herrn und Bruders  
 Kayser Rudolphen 2c hochseeligster  
 Gedächtnuß / der gemeinen Reichs-  
 Ritterschafft in Francken ertheilt /  
 und bald zu Intretung Unserer Kay-  
 serlichen Regierung confirmirt hoch-  
 verordneten Privilegii, abnehmen  
 und verstehen können / Krafft des-  
 sen klar und lauter versehen, daß  
 alle und jede des heiligen Reichs Ho-  
 he und Niedere Geistl. und Welt-  
 liche Stände von denjenigen Gü-  
 tern / so von Alters her mit der  
 Contribution zu der gemeinen Rit-  
 terschafft in Francken vertreten wor-  
 den / und Sie, die Ständ allbereit  
 innenhaben / oder noch künfftig be-  
 kommen möchten, die gebührende  
 Steuer = und andere zu des gemei-  
 nen Ritterschafftlichen Weesens per Ma-  
 jora unter Ihnen Reichs-Ritter-  
 schafften übernommenen Anlagen /  
 jedesmahl auff Ihr Aufschreiben Ih-  
 ren verordneten Truchenmeistern ob-  
 ne einige Ausflucht und Wiederung  
 liefern lassen sollen / da auch schon  
 einer oder der ander / was Wür-  
 den / Stands oder Weesens der  
 auch wäre, zuwider obvermelten  
 Unserer Kayserlichen Privilegii ein an-  
 der Herbringen und Gewohnheit /  
 oder auch einige Freyheit, Serech-  
 tigkeit / Exemption, Statut, oder  
 Ordnung vorwenden, und sich da-  
 durch von obbemelter Besteuerung zu  
 gemeiner Ritterschafft, / von einem  
 oder dem andern Gut entschütten  
 wolte, solches alles doch, wie es  
 gleich Namen haben möchte, sol-  
 cher Kayserlichen Freyheit in wenig-

sten nichts derogiren / oder beneh-  
 men / noch Ihr der Ritterschafft prä-  
 judicierlich seyn solle; Und dann  
 auch ohne das Vermög der gemei-  
 nen Rechten / einiges Gut anderer  
 Gestalt / als mit der Qualität und  
 den Oneribus, so es bey vorigem  
 Inhaber gehabt / auff den neuen  
 Possessorem nit gelangen mag / in-  
 massen dann auch im Gegensfall hin-  
 wider zu geschchen pfleget / daß  
 die vom Adel, welche von höhern  
 oder mittlern Ständen / oder auch  
 Stätten / gemeine Burgerliche Gü-  
 ter an sich bringen, die darauff haf-  
 tende Burgerliche Beschwärden,  
 als Steuer / Schatzung / und derglei-  
 chen an gebührendes Orth dem Her-  
 kōmen gemäß / unmachläßig tragen  
 u. richtig machen müssen; hierumben  
 und bey so geschaffenen Sachen und  
 Haltung einer genauen durchgehend  
 unpartheyischen Gleichheit / und  
 Verhüttung aller auff widrigem Fall  
 beruhenden Inconveniencien, und  
 Beschwärden / durch welche Uns  
 und dem H. Reich mit der Zeit die  
 gebührende Immedietät gänglich be-  
 nommen und entzogen werden möch-  
 te; So ist heut dato auff reife und  
 umbständliche Erwögunng wider dich  
 nachfolgendes Pœnal-Mandat ohne  
 alle Einred zu vollziehen erkennet  
 worden. Befehlen und gebieten  
 demnach die von Römisch. Kayserl.  
 Macht / auch Gerichts: und Rechts-  
 wegen / und bey Pöen zehen Mark  
 löthiges Goldes, halb in Unsere  
 Kayserl. Cammer, und den andern  
 halben Theil den Klägern ohnmach-

läßig zu bezahlen / daß du innerhalb 4. Wochen dem nechsten nach Uberantwort, oder Verkündigung des Brieffs / ohne einigen Verzug und Einred weiter verhindern / sperren und auffhalten / die von Zeit erlangter Inhab ob angeregten Echterischen Do. ffs. Hausen / bis dato verfallene Contributions-Gebühr zur Odenwäldischen Rittertruhem dem Herkommen gemäß, vollkommenlich einlieferst / und erstattest / in dem fernern nicht säumig / hinterstellig / noch ungehorsamb sehest, als lieb dir ist Unser Kayserl. Ungenad / und darzu obangeregte Pöen zu vermeyden / daran beschiehet Unser ernstliche Meynung: Wir heischen und laden dich auch von obberührt Unser Kayserl. Macht / daß du nach Verstießung zweyer Notathen nach obangedeuter Incimatio oder Verkündigung anzurechnen / so Wir dir für den ersten // andern / dritten / letzten, auch endlichen Rechts-Tag setzen / und benennen peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch deinen vollmächtigten Anwaldt, an Unserem Kayserlichen Hofe (welcher Orthen derselbe der Zeit seyn möchte;) erscheinst / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem unserm Kayserl. Gebott / alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye / wo nicht / alsdann zu sehen / und hören dich umb deines Ungehorsams Willen, in vorgemelte

Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob du einige hättest / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle fürzubringen und endlichen Entschids darüber zugewarten; Wann du nun kommst / und erscheinst, alsdann also oder nicht so wird nichts desto weniger auf des klagenden Theils oder seines Anwaltds Anrufen hierinnen in Rechten mit gemelter Erkenntnis / Erklärung und andern gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach weist du dich zu richten / geben in Unserer Statt Wien den 22. Octobris Anno Sechzehnhundert Achtzehnen / Unserer Reiche / des Römischen im Siebenden / des Ungarischen im Zehendten / und des Böheimischen im Achten.

Matthias.

U. H. U. Wm.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

N. 24. Kayser an Bamberg /  
Anspach / Culmbach / Nürnberg  
p<sup>ro</sup> Collectationis ex Feudis  
Nobilium, de 1628.

Die verbottene Liefserung der Ditt-  
ter-Steuer von einschichtigen Lehen-  
Stücken und deren Aufhe-  
bung betreffend.

Ferdinand 20. 20.

**E**rwürdiger Fürst / Lieber An-  
dächtiger / Uns haben Unse-  
re / und des Reichs liebe / getreue N.  
gemeine Ritterschafft und Adel aller  
sechs Orth im Land zu Francken /  
gegen und wider D. Andacht unter-  
thänigst klagendt vor / und anbrin-  
gen lassen, obwohl D. Andacht Erb-  
gehudigte Unterthanen gedachter  
Ritterschafft / und dero Angehör-  
gen mit unterschiedlichen zu Lehen ge-  
henden Stücken und Gütern ver-  
wandt / und zugethan seyen / nichts  
desto weniger / und ungehindert des-  
sen aber D. A. besagten Untertha-  
nen vermittelt scharpff verpönter  
Inhibitionen ernstlich auffertlegt und  
verbotten haben / daß sie weder  
ordinari, noch extraordinari Colle-  
cten und Anlagen / von den an-  
geregten von der Ritterschafft zu  
Lehen rührenden Stücken / und  
Gütern leyhen oder abstaten  
dürffen / und Uns demnach unter-  
thänigst anruffen und bitten las-  
sen / weilen dieses Ihren alt her-  
gebrachten Rechten und Gerechtig-  
keiten zuwider / Sie auch sambt Ih-  
ren Mitgliedern getrungen würden /  
zu Vermeidung allerhand beschwär-  
licher Angelegenheiten / Ihr Kle-  
nodien und Güter / zu unwill-  
bringlichen dero Nachtheit und  
Schaden / anzugriffen / und zuver-

setzen / Wir geruheten Ihnen zu Ab-  
und Einstellung solcher neuerlich für-  
gehenden Inhibitionen / Unser Kay-  
serliche Hüß / und ernstes Einsehen /  
gnädigst mit zu theilen und wieder-  
fahren zu lassen. Wann Uns dann  
tragenden Kayserlichen Ampts, auch  
Unfers darbey verfürnden Interests  
halben / in alleweg obliegen und  
gebühren will / die klagende Ritter-  
schafft und dero angehörige Mit-  
glieder bey Ihrer wohl-hergebrach-  
ten Reichs Immediatät und denen  
von Unfern Hochgeehrten Vorfah-  
ren am Reich / Römischen Kaysern  
und Königen / Ihnen ertheiltten und  
von Uns gleichfalls confirmirten Pri-  
vilegien / Immunitäten / Rechten /  
und Gerechtigkeiten zu schützen und  
handzuhaben / auch nicht gestatten /  
daß denen zugewogen / in einige Weis-  
noch wege / etwas fürgenomen oder  
gehandelt werde.

Als befehlen Wir D. Andacht  
gnädigst und ernstlich / daß Sie ob-  
berühete / von der supplicirenden Rit-  
terschafft geklagte und fürgangene  
Inhibitiones der Collectionen und An-  
lagen ab und einstellen / und diesel-  
be und die Ihrige / wider das Her-  
kommen und deren habende Privile-  
gia und Freyheit weiter keinesweg  
beschwäre / noch anfechte / sondern  
Sie darbey ruhig seyn / und bleiben  
lasse.

Indeme vollbringt D. Andacht  
Unfern gnädigsten und ernstlichen  
Willen / und Meynung / der Wir  
mit Kayserlichen Gnaden und allem  
Guten förders wohlgenogen ver-  
Dmmmmmm 3      blei-

bleiben. Geben zu Wien zc. den 5.  
Octobris, Anno 1628.

## Copia.

1. Kayserlichen Befehls zc. an  
Bischoffen zu Bamberg/die Frän-  
ckische Ritterschafft an deren Ju-  
re Collectationis Ihrer Lehenba-  
ren Unterthanen nicht zu verhin-  
dern zc.
- Insimili mutatis mutandis.
2. An die Onoltzbachis. Vormund-  
schafft.
3. Marggraffen zu Culmbach, und
4. Die Statt Nürnberg / in specie  
die Herren Ritter zu Kernberg  
betreffend. zc.

N. 25. Schwaben-Ritterschafft  
Ad Caesarem contra Status turban-  
tes & eximentes de  
1628.

Allerdurchleuchtigster / Groß-  
mächtigster / und Unüberwündlich-  
ster Römischer Kayser / aller-  
gnädigster Herz.

**N**achdem die Nothdurfft erfor-  
dern will, daß Wir die ieni-  
ge Ständ / von welchen der  
freyer Reichs-Ritterschafft und A-  
dels in Schwaben / und dero Mit-  
gliedern allerhand in Ecclesiasticis &  
Politiciis angebrachte Beschwärlich-

1. Angemaßte Landsässerey /  
folgende Gravamina.

keiten zugezogen werden / anzeigen  
und Namhafft machen / also sollen  
Wir förderist ohnangemeldet mit  
lassen / ob gleichwohl Eu. Kayserl.  
Majest. auch Königl. Majest. in His-  
spanien geheimer und Kriegs-Rath /  
Reichs-Hof-Rath / Präsident / Or-  
berister und Cammerer / der Hochge-  
bohrne Herz / Herr Uratisslaus Graf  
zu Fürstenberg / Heiligenberg /  
und Werdenberg / Land-Graf in  
der Pabre / Herz zu Haufen / im Kin-  
singer = Thal / und uff dem Korn-  
Hauß / Ritter des Ordens vom gul-  
denen Vellis &c. Unser gnädiger  
Herz bey nachfolgenden Specialitäten  
etlichmahl einkommen wird / daß  
Wir doch umb des geliebten Friedens  
Willen / da Eu. Kayserl. Majestät.  
aus hero vortreffliche Herrn Reichs-  
Hof-Räthen Jemanden darzu de-  
putiren / anerbietzig mit Jhro Excel-  
lenz Uns auf Ratification Unserer  
Herrn Principalen und allerseits In-  
teressenten da möglich / zu verglei-  
chen / weil Wir Uns versicheret wis-  
sen / daß gemeine Ritterschafft viel-  
lieber / daß gegessein Excellenz Sie in  
friedfertiger Einigkeit stehen könnten  
als daß Sie in einigen wiederigen  
Mißverstand gegen dero selben ha-  
riren solten.

Befindet sich demnach gemeine  
Ritterschafft in Schwaben bey dem  
ersten Puncten die angemaste Land-  
sässerey / Jurisdiction und andere hie-  
rauß folgende Gravamina wieder Sie  
und

Jurisdiction und andere hieraus

und Ihre Mitglieder belangend / gegen einer löblichen O. O. Regierung / auch dero nachgesetzten Beambten höchlich beschwehrt / indeme von etlich wenig Jahren her von Inßbruck auß / auff ungezimmerte Nachfolg und ungleiche Persuasionen, als Adel, gelobter und gehuldigter Unterthanen / allerhand Erbfürstliche Commissionen wider die Adeliche Mitglieder / unter dem bloßen Prætext, daß das Hochlöblichste Hauß Oesterreich in des Adels Dorffschaffen / die Land oder hohe Obrigkeit præterit / oder der Enden die Lebens Herrlichkeit herabbracht indifferenter erkennt / selbige hiedurch getrungen / und darauff schwäre Execution vorgenommen worden / da sich doch in allem weeg gebühret / falls der ein und andere Unterthanen sich gegen seiner Adelichen Herrschaft und Obrigkeit beschwähret, zu seyn vermerken wolte / daß dergleichen Commissionen bey Eu. Kayserl. Majest. als dero ohnmittelbaren Jurisdiction der Ritterschafft zu gewarten / in Real- und Personal-Sachen einsig und allein untergeben / gesucht oder Sie als ungemittelte freye Reichs vom Adel vor derselben Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath, Cammer-

Gericht, oder dem gefreyten Aufträger Rechtlich solten besprochen werden / wie dann in facto unverwaigertlich wahr; Daß weyland Georg Dietterich von Westerstätten und vor anjehzo Conrad Sigmund von Freyberg eigenthümliche Unterthanen zu Fronstätten, und Wellingdingen / auch die Schöhrische Oberhausisch. Vormundsunterthanen zu Hausen am Than / solche hochverfängliche Commissionen aufgewürckt und in Gang gebracht / welches ebenmäßsig in nächst vergangenen Jahren die Unterthanen der Herrschafft Berenbaag, die von der Fürstl. Durchleucht Erb-Herzog Leopolden zu Oesterreich / Unserm gnädigsten Herrn zu Lehen riechrt / wieder Ihr Obrigkeit / weyland Friderich von Raubenberg er practiciert.

Als haben die Beambten der Land-Grasschafft Nellenburg uff noch lauffen der Bendlerischen, Reuschachis, und Dandertschweyl. Unterthanen zu Godmandingen / Eberingen / Stetten, und Mühlen sich in die Handlung geschlagen / der Querulanten angenommen und allerseits Partheyen gegen einander von hoher Obrigkeit, und Ambis wegen / (dahin doch die Sachen und Handlungen /

O. O. bey der Regierung und dero nachgesetzten Beambten wegen ertheilter Commissionen zwischen dem Adel und dessen Unterthanen. In specie Georg Dietterich von Westerstätten, Conrad Sigmund von Freyberg, Schöhrische Vormundschaft zu Oberhausen, Hegow. NB. Conrad Bendlern von Plätz, Hans Adam von Reuschach / Hans Michel von Dandertschweyl.



lungen / keinesweegs / viel weniger  
 eximirte Adels-Persohnen gehörig )  
 in pur lautern Civil- und Bürgerlich-  
 chen Differentien entschieden / die Bes-  
 ambtender Land-Vogtey Schwaben/  
 seynd in das Ruggenthaltische Frey  
 Adelige Gurb Altmanshouen / bey  
 welchem doch ihnen kein Obrigkeit  
 zustehet / etlichmahl eingefallen / und  
 haben daselbst auch um Bürgerlicher  
 Sachen willen gewalthätige Bey-  
 fassung vorgenommen / Ich auch in  
 Summa kein Sach so gering / deren  
 sich die Ambt-Leuth der Lands-Vog-  
 tey Schwaben / Land-Grasschafft  
 Nellenburg / Grasschafft Hohenberg/  
 Herrschafft Bregenz / und anderer  
 Orthen auf extrajudicial-Beschweh-  
 rungen der Ritterschafft Unterthanen /  
 und Hinterlassen / wider die  
 Freye Reichs vom Adel nicht anneh-  
 men / und solche für sich ziehen / da  
 doch die hohe Obrigkeit / als weit  
 Sie in dem einen / oder andern Orth  
 hergebracht / keine Subjection / auf  
 sich hat / sondern allein in criminali-  
 bus die Cognition über die Verbre-  
 chen / deren Bestrafung und Execution  
 zugibt / Manifestissimum liquidem est /  
 quod merum Imperium & Jurisdictio  
 Criminalis nullam omnino subjectionem /  
 nisi delicto commissio importet.  
 Rosenthal in Synopsi feud. cap. 6.  
 conclus. 8. num. 10. homagium au-

tem infallibile ut argumentum omni-  
 mode subjectionis.

Sonsten weilen in Francken /  
 Schwaben / und am Rheinstrom  
 der kleinere Theil der Ritterschafft  
 die hohe Obrigkeit hat / müste  
 nicht allein die distembratio des gan-  
 zen Freyen Adlichen Reichs = Cor-  
 poris / sonder auch dis folgen / daß sel-  
 biger anderer Chur = Fürsten / und  
 Stände und nit Eu. Kayserl. Maj-  
 angehörige Ritterschafft wären / und  
 mehrers aber werden / die Adliche  
 Mitglieder / so wohl als Ihre ar-  
 me Leuth / für das Schwäbisch- und  
 Nellenburg. Land = Gericht gezo-  
 gen / und Ihnen noch darzu die Ap-  
 pellationes / an Eu. Kayserl. Majest.  
 oder Dero Cammer = Gericht gänzlich  
 abgeschnitten.

So will auch bey dem Ambt Nellen-  
 burg / über daß / was von Eu.  
 Kayserl. Maj. Hof = Gericht zu Roth-  
 weil gesprochen / und erkannt wird /  
 kein Execution verrichtet / vielweniger  
 solche jemals andern gestattet wer-  
 den / in Meynung jedermännlichen  
 dahin zutringen / daß die Freye Reichs  
 vom Adel / und ihre Unterthanen  
 allein vor ihnen / und selbige Land-  
 Gericht recht nehmen und geben sol-  
 len / dahingegen notorium daß / ob-  
 gleichwohlen im Land zu Francken  
 dergleichen Land = Gericht auch zu  
 finden

Hegew. NB. Fürforderung der Mitglieder und Ihrer Unterthanen für das  
 Schwäbische Nellenburgisch Landgericht: Abstrickung der Appellation an  
 Kayserl. Majest. oder das Cammer = Gericht. Verwehrung der Execution  
 über das / was zu Rothweil erkennt und ausgesprochen.



anlanat / weil Ihr Majest. befinden / daß sol.ve Anmassung und Landsässerey ein Ursprung und Hauptursach seye / dardurch die Ritterschafft / wo deme nicht zeitlich entgegen getrachtet werden solte / in kurzem um alle ihre Immunitäten und Freyheiten kommen / und Zhero Maj. und dem Reich gänglich entzogen werden möchten / daß Ihr Majest. entschlossen / der Chur Pfalz Administratori wegen solcher der Ritterschafft geklagter Beschwehungen / so wohl auch den andern / die sich gleicher gestalt der Landsässerey anmassen / zuschreiben / Sie des alten Herkommens / und der Ritterschafft Verwandtnuß mit der Kayserl. Maj. nothdürfftiglich zuerinnern und darauf ernstlich zuermahnen / Sie die Ritterschafft dabey ohne einige Vergewaltigung ruhig / und ohncurbirt bleiben zu lassen / und darwider aufferhalb ordenlichen Rechts mit der That mit nichten zu beschwehren / noch zubezwingen / sintemahlen Ihr Majestät solches zu Schmäherung dero Hocheit und Jurisdiction mit nichten zustehen / noch gestatten könnten zc. daß auch die Exemption des Freyen Reichs Adels von uhraltem hergebracht / bescheint sich aus Caroli Magni Decreto und Colloquio Anno 777. auf dem Reichstag zu Paderbohrne ergangen / ite milites, mei vos heredes vocabimini Socii Regum, judices Criminum, vivite post

haec laboris expertes, consulite Regibus, Publico nomine, savete orphani, juvenes pupillos, Consilio circumdate Principes, ab hi. victum & vestitum & Stipendium petite, si quis negaverit, in glorius, infamisque esto, si quis injuriam vobis intulerit, reum se Majestatis agnoscat, vos autem cavete, ne tantum decus, tantumque Privilegium, iusto bellorum labore partum, aut ebrietatis, aut scurrilicatis, aut alio quovis vicio maculetis, ne quod agamur vobis ad gloriam, redundet ad poenam quam de vobis summendam nobis & successoribus nostris, Romanorum Regibus perpetuo reservamus, refert, Philip. Camerar. in suis centuriis hoc 1. Capite 75.

Damit dann Eu. Kayserl. Majest. unmittelbare jurisdiction bey der Freyen Reichs = Ritterschafft nicht gänglich absumiret werde / als werden Eu. Kayserl. Majest. hiemit gehorsamst ersucht (weilen allem üblen Ansehen nach noch mehr Etänd auf der Ritterschafft Subjection stellen) entweder ein General Mandat, wie bey den Gravaminibus gebetten / und dergleichen sub Lit. C. Anno 1559. dem Fränckischen Ritter Crayß gegeben / auch Anno 1609. confirmirt worden. Allergnädigst zuertheilen / oder doch wie vorstehet; mit gleich förmigen Kayserl. ernstlichen Erinnerung und Ermahnung Schreiben zu verheiffen nicht

NB. Eloquium Caroli Magni in Comitibus Paderbornensibus. Anno 777. de exemptione Nobilitatis. Petuntur Rescripta seu Mandata vel Generalia, vel Specialia. Lit. C. Daß Regenspurrgische Decretum Chur = Bayern zu insinuirten

nicht weniger die Inſinuation deſſer Reſpurgifchen Decreti, gegen Ehr-  
Bayeru allernädigſt zu befürdern.

Den andern Beſchweh-  
Puncten ſpecialiter zu belegen/ gibt die  
Beſlag Lic. D. zuerkennen / daß Ihr  
Fürſt. Durchl. Erb- Herzog Leopold  
zu Oeſterreich nicht zulassen wollen /  
daß diejenige/ ſo derſelben mit der Ho-  
hen Obrigkeit / Schutz und Schirm  
zugehan, mit der Einquartierung be-  
legt werden / ſondern deren Exempt  
und geſichert ſeyn und bleiben ſolten /  
da doch wiſſentlich wäre, daß alle U-  
deliche Mitglieder / die in deſſen Hauſes  
Oeſterreich, und anderer Fürſten und  
Stände Hoher Obrigkeit angeſeſſen /  
über Manns- und Weibchen = Ge-  
dächtnuß ihre Contributionen bey den  
vorgemeſſnen Fürſten- auch freywilli-  
gen Welt- Hülffen zu der Ritter- Cal-  
ſen erlegt, auch aller Orten die  
Mannſchaft / Muſterung / Be-  
ſchwehrung, Kaiß und Folg bey ihren  
Unterthanen hergebracht haben / alſo  
billich Eu. Kayſerl. Majest. Kriegs-  
Volck deſſen Unterhalt loco Contribu-  
tionis ſuccedirt, auf Ihre Dorſſchaff-  
ten einnehmen, und daſelbſt Quar-  
tier zugeben / Fug und Recht haben  
ſollen;

Iſt auch an ſich ſelbſten genug be-  
kannt, daß der Freyen Reichs- Ritter-  
ſchaft und deren Mitgliedern ſich in  
anderwärtigen Schutz und Schirm  
einzulassen / vielmahl ernſtlich ver-  
botten worden, neben deme das Jus Pro-  
tectionis vor ſich keinem Fürſten oder  
Stand die Jurisdiction zugeaignet /  
dann wiedrigenfalls wurden Ihr  
Kayſerl. Majestät den ganzen Reichs-  
Adel verliehren / um willen deſſen zu-  
gewandte Mitglied mehrentheils in  
anderer Herrſchaft Hoher Obri-  
keiten / Ihre Adelige Güther/ Woh-  
nungen, auch Unterthanen haben,  
davorab nehmlich bey HohenPotenta-  
ten ſtehen ſolte / ſelbige in dergleichen  
verfänglichen Protection auf, und an-  
zunehmen, und Ihnen hierdurch die  
Liberation, von gemeiner Ritterſchaft  
oblagen, Contributionen und Quar-  
tiers beſchwehren, damit ſie zu Bezeu-  
gung/ ihrer gegen Kayſ. Maj. tragen-  
den Devotion ſich beladen laſſen / zu-  
verſchaffen.

So iſt der Ritterſchaft einige Sal-  
va Quardia, die den Oeſterreichiſchen  
Unterthanen gegeben worden / als die  
hiemit in Abſchrift Lic. E. beygelegt  
wird, nicht bekannt, oder jemahlen  
Nnnnnn 2 vor

II. D. Entziehung der Mitglieder, auch Unterthanen unter dem Schein Hoher  
Obrigkeit und Lehens- Herrlichkeit / auch Aufnahme in frembden Schutz /  
Schirm und Salva Guardia. Das Oeſterreich der Ritterſchaft die Ein-  
quartierung auf den Adlichen Güthern, die in Oeſterreichiſch Hoher Obrigkeit,  
oder ſelbem Schutz untergeben/ nicht zulassen wolle. Kayſ. Verbott, daß ſich die  
Mitglieder in anderwärtigen Schutz und Schirm nicht begeben ſollen. Jus  
protectionis non tribuit Jurisdictionem. Salva Guardia auf die Oeſterreichiſche  
Land- Güther in Schwaben. E.

vorkommen / darinnen aber mit eini-  
gen Worten nicht zu finden / daß auch  
diejenige Orth / an welchem dem  
Hochlöblichen Hauff Oesterreich, die  
Hohe oder Malefizische Obrigkeit, oder  
allein der Schutz und Schirm ge-  
bühet, Quartier und Contribution  
frey seyn solle, massen auch von dan-  
nen einige Land = Steuer niemahlen  
entrichtet worden; Aus vorgehendem  
wiedrigen Concept, hat sich begeben,  
als bey Eu. Kayserl. Majest. Conrad  
Sigmund von Freyberg, zu Eyßenburg  
wider seine ungehorsame Unterthanen  
zu Wellendingen, wegen Verweige-  
rung ihrer Schuldigkeit Anno 1624.  
eine Kayserl. Commission allerunter-  
thänigst erhalten, daß sich hingegen die  
Oesterreichische Beambten der Graf-  
schafft Hohenberg, dem doch gedachter  
von Freyberg bey seinem eigenthum-  
lichen Dorff und Adlichen Gut  
Wellendingen / weder über seine Un-  
terthanen / viel weniger gegen ihme / als  
einem Freyen Reichs vom Adel einiger  
Superiorität (anderst als daß ihnen der  
Ende die Hohe Obrigkeit / oder das me-  
rum Imperium vermög Extracts Lit. F.  
zugehörig) geständig oder bekanntlich  
ist / sich einer hauptsächlich Cogni-  
tion und Erkenntnuß zwischen beeden  
Theilen angemasset, dahero eine Löbl.

Ober = Oesterreichische Regierung  
ihme bey tausend Reichs = Thalern  
Straff / sich biß Auftrag der Sachen  
aller unzimlichen Attentaten gegen sei-  
nen Unterthanen zu enthalten / und  
nichts wiedriges fürzunehmen / aufers-  
laden / nach dem aber der von Freyberg  
unterdessen seiner Unterthanen einen  
Nahmens Michel Angstens mit Noth-  
weylf. Hof = Gerichts = Processen,  
wie von alters her / dem Hof = Gerichts-  
lichen Privilegiis und allem unfürdenk-  
lichem Herkommen gemäß nicht allein  
sub Lit. G. sondern auch hernach off-  
termahlen seine arme Leuth der Oe-  
sterreich. hohen Jurisdiction unterwerf-  
ten / vorgenommen, auch bey Ihnen  
ins gemein zu Eu. Kayserl. Majestät  
Diensten, die von der Ritterschafft  
Necker Viertels angeordnete Contri-  
bution erfordert, hat wohlermeldte  
Regierung, die doch ihme dißfalls ganz  
nichts zugebiethen, Ihne um ange-  
deute hohe Gelt = Straff / die er auch  
praesupposito superioritatis Jure (cum  
nemini faciat injuriam, nec attentare  
dicatur, qui jure suo utitur) keinesweges  
verschuldet. Lit. H. onlangt / und Ih-  
ren ersten Befelch von neuem mit  
gleichmäßiger Straff = Communica-  
tion erhohlet.

Conrad Sigmund von Freyberg wird von Oesterreichischen verwehrt, die Quar-  
tier und Contribution von seinen aigenen Unterthanen zu Wellendingen dem  
Herkommen gemäß, zuerfordern, und Er noch um ein oder zwey tausend  
Reichs = Thaler Straff angelangt. F. G. H.

Weil dann bey Eu. Kayserl. Majest. mehr-ermelter der von Freyberg klagend und die Ritterschafft an dem Neckar und Schwarzwald / wie sub Lic. 1. zu sehen, allbereit, absonderlich intercedendo, gehorsambst einkommen / so bitten Wir die Abgeordnete gleichermaßen allerunterthänigst / Die wollen die allergnädigste Verordnung thun / daß angezogener unbefugter Procels samt unterstandener Bestrafung aufgehbt und abgestellt / hingegen Eu. Kayserl. Majest. aufgefertigte Commission zu Werck gesetzt / daneben die Unterthanen zu allem schuldigen Gehorsamb / insonderheit aber zu Mittragung der durchgehenden Quartier u. Contribution-Beschwården angehalten werden.

Dergestalt und voriger Geschichte gemäß, hat sich kurz verwichener Zeit verlossen / als Hans Ludwig Hundpiss von Waldtrams zu Brochenzell, Fürstl. Kemptis. Rath und Landvogt / seine gelobte und geschworne Unterthanen zu gedachtem Brochenzell / bey welcher Dorfschafft die Jurisdiction von Eu. Kayserl. Majest. zu Lehen riehet / zu Entrichtung der ufferlegten Contribution erinnert / und ufferfolgte Widerung dem einen oder andern derselben von Obrigkeit wegen Pfand abnehmen lassen / daß Theils dersel-

bigen Unterthanen Ihre frembde unzulässige Gül, bey Herrn Landvogt und Ambleuthen der Landvogtey in Schwaben klagendt gesucht / die dann keinen Scheuen getragen / sub lic. K. sich von Ambt und hoher Obrigkeit wegen (wie dann nunmehr von denen Ständen, so die Landfässerey suchen / aus diesen und dergleichen Particular-Gezechtigkeiten, und Regalien alle Jura Superioritatis violenter wollen erzwingen / und Eu. Kayserl. Majest. jede Jurisdiction über die freye Reichs vom Adel entzogen werden) hierinnen einzulassen und den Unterthanen die möglichsste Handbiethung zu thun; massen dann herauff die Ungehorsame / und widerseckliche Unterthanen einen solchen Wuth gefaßt / daß Sie im vergangenen Monat Aprilis in das Adel. Obrigkeit. und von Eu. Kayserl. Majest. Lehenbaren Hauß zu Brochenzell eingefallen, die Stallungen aigen Gewalts erdffnet, aus den selbstigen die gepfändte Ross und Viech, auch so gar das Pfand genommen, Tuchs auf dem Schloß, mit Aufgießung vieler ungebührenden trogigen und hochmütigen Reden de facto hinweggenommen / auch Ihre Urten / und was sie sonst für Bewehr bey sich gehabt / in die Hofbesetzte oder Pfleger gehauen und geschlagen /

von

J. Contribution Verwaigerung / weyland Hans Ludwigen Hundpissen von Waldtrams ungehorsame Unterthanen zu Brochenzell und Desterreich Handbiethung von hoher Obrigkeit wegen. K.

von welcher Zeit an die geringste Contribution nicht mehr erstattet.

Ob nun wohl diese Unterthanen/ als lang das Dorff Brochenzell stehen, die wenigste Kayßen und Steuern, der Landvogtey in Schwaben oder nach Ingbrugg niemahlen abgelegt / auch so gar einigem Menschen solches nimmermehr zu Sinn und Gedanken kommen / so ist jedoch ihme Hundpiß sub lit. L. ohne erhörter Dingen anbefohlen worden/ daß Er seine eigene Unterthanen angebeuter Contribution gänzlich u. allerdinges zurück und unangefordert lassen sollen.

Welches alles zu Verhinderung Eu. Kayserl. Majest. Dienst / zu Abbruch gemeiner Ritterschafft Privilegien und Exemption, zu Benehmung des schuldigen Gehorsams bey den Unterthanen, auch zu besorglichem Zustand des gemeinen Manns / darzu er ohne das dieser Zeiten selbst genigt / aufklaufft.

Worbey es nunmehr so weit kommen / daß auch Landvogt und Ambleuth der Landvogtey Schwaben exemplo planè inaudito sich vernehmen lassen / als wann diese leydi-ge und verderbliche Einquartierung und Contributiones an jenigen Orten, allda die hohe Obrigkeit dem Hauff Oesterreich zuständig, aus der

Jürstl. Durchleucht / Erz-Herzog Leopoldi zu Oesterreich gnädigster Verwilligung geschehen / darumben Sie sich unternehmen dorffen / etliche freye Reichs vom Adel / daß selbige und Ihre Unterthanen unterschiedliche Fuhren zu Abführung der Proviant und Munition nach Bündten hergeben sollen / Lit. M. zu vermahnen und anzuhalten.

Und das noch viel beschwehlicher ist, so werden auch gar die hinter Bruno Freyherrn von Stein ange-säffene Juden zu Ichenhausen / allda ihme hohe und nidere Gericht / und omnimoda jurisdicctio zuständig / von einer löblichen Ober-Oesterr. Regierung / auch Landvogt / Råthen, und Ober-Ambtleuthen der Marggraffschafft Burgaw unter dem Schen vorgebener Schürms-Verwandt-nus gehandhabt / und mit groffer Aergernuß / auch mehrern Beschweruß der armen Christlichen Unterthanen, auf die hernach der Last allein erwachset / sub lit. N. O. P. von der Contribution frey und exempt gemacht / ohngeachtet andere Ihre Judens genossen sonst allen benachbahrter Derther die von jeder Obrigkeit uffgelegte Contribution erstatten / wie dann die Judenschafft zu Ichenhausen bey vorgefallenen Reichs-Anlagen Ihr Angebühr jederzeit

Eigenwillige / unerhörte Ermahnung der Land-Vogtey in Schwaben Beamten / daß der Ritterschafft Mitglieder, die Fuhren zu Abführung der Proviant und Munition in Bündten hergeben sollen. M. Exemption der Juden zu Ichenhausen und Orßenhausen von den Oesterreichischen Beamten ärgerlich durchgedrungen. N. O. P.

derzeit (usser / das Sie von Kurzem her sich nicht mehr nach Ihrem befundenen Vermögen / sonder allein wollen überhaupt belegen lassen / ohngewärgert entrichtet haben / deswegen die Christliche Unterthanen zu bemelt. m. J. Schenhausen sich einhelig entschlossen / daß so lang die Juden sich von diesem onere abziehen / sie Ihres Theils / weil sie billich / als Christen melioris Conditionis seyn sollen / auch nichts mehr beyschleffen wollen / wie dann wegen der Juden in allem gleichmächtig Sebastian von Roth zu Orsenhausen begegnet.

Bei der Graffschafft Hohenberg wollen selbige Beambten wegen hoher Obrigkeit denen freyen Reichs vom Adel Maß u. Ordnung vorschreiben / was Gestalten und wie hoch Sie Ihre Unterthanen in der Contribution antegen sollen.

Wann nun Eu. Kayserl. Majest. auf gehorsambstes Bitten der Ritterschafft in Francken den 8. Octobris 1628. lit. Q. allergnädigste Befehl ergehen lassen / daß bey Ihren Erb. gehuldigten Unterthanen die ordinari und extraordinari Anlagen dero und Jhro Mitglieder nicht gespert / Sie bey Ihrer Reichs Immunität / Privilegien / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten geschüst und gehandhabt / auch die Inhi-

bitiones der Collection und Anlag ab- und eingestellt werden sollen / so geruhen Eu. Kayserl. Majestät in diesem und nachfolgenden gleichmächtiges allergnädigst zu verschaffen.

Ob dann gleichwohl das Dorff Hurben Eu. Kayserl. Majestät Reichs. Hof-Rath / Herrn Johann Baptista Webern von und zu Birsberg ic. Freyherrn zugehörig / der Ritterschafft Matricul Donauischen Viertels einverleibt / auch Herr Weber / die jedesmahl geschlossene Anlagen / bis auf diese Einquartierung ohne einige Protestation gleich andern gehorsamen Mitgliedern / zu der Ritterschafft. Truhnen einschütten lassen / so hat Er doch / nachdem der Kriegs. Last sehr erhöht / und sich männiglich viel höher / als bey Menschen Gedächtnus niemahlen beschehen / angreifen müssen / sich eines andern bedacht / eine löbl. D. O. Regierung angeruffen / und daselbst alsilkentz erlangt / mit dero Andeutung / ob solte solches Gut seine Angehör zu den Schwäbischen Oesterreichis. Land-Ständen Contribuieren / dahingegen aus Oesterreichis. Herrschafften erlangten salva - Guardia offenbahr ist / daß Herrn Webers inhabend Gut Grumbach darinn begriffen / aber ad differen-

Hohenbergis. Beambten wollen dem Adel vorschreiben / wie die Unterthanen zu belegen. Peticum wegen Belegung der Unterthanen. Verwärgerte Contribution Herrn Johann Baptist Webers ic. Freyherrn von dem Gut Hurben und Hüß. Suchung bey Oesterreich.



tentiam das Dorff Hurben dar-  
von ausgeschlossen worden, weil dan  
die Ritterschafft Ihres Juris colle-  
ctandi ( dessen Herr Weber, daß er  
namblich vor diesem sein Angehör/  
zu der Ritterschafft hergeschossen  
selbst bekanntlich seyn muß ) wieder  
rechtlich entsetzt, also bitten die Ab-  
geordnete Eu. Kayserl. Majest. ge-  
ruhen der Ritterschafft, cum spolia-  
tus ante omnia d. beat restitui, zur  
redintegration Ihrer habender Pos-  
session vel quah allergnädigst zu ver-  
helffen/ auch Herrn Webern zur Ab-  
legung seines Aufstands und künff-  
tiger Quoten anzuhalten.

Nachdem auch die Späthen von  
Schulzburg vier Reuther uff Ihre  
Unterthanen zu Dettingen (wel-  
ches Dorff halb Württembergisch  
und halb Spätisch) gelegt/ haben  
die Fürstl. Württembergis. Beamb-  
ten zu Aurach die Quartier und Con-  
tribution unter dem Behelff der ho-  
hen Obrigkeit (daraus Sie ein Land-  
fürstliche Obrigkeit zu formieren  
sich angemacht) verweigert und ab-  
getrieben.

Gleiche Meynung hat es mit dem  
Dorff Eckwalden, welches zu  
dem halben Theil Württembergisch/  
halben Theil Hans Ludwigen Frey-  
Herrn von Graffeneck zuständig, bey  
welchem Graffeneckischen Theil die  
Württembergische Beambten zu  
Kirchheim unter Teck weder Quar-

tier, noch Contribution verstaten wol-  
len Also wird aus vorstehendem  
bauwölligen Practici der hohen Ob-  
rigkeit/ bey den Dorffschafftigen Es-  
schelbron/ Schwieberdingen/ Wun-  
delsheim/ und Schweyl/ die theils  
Württembergisch, anderseits dem  
Capitain Teuffel/ denen von Stock-  
heim/ Nuppenburg und Nothhaffen  
angehörig/ der schuldige Zutrag der  
Contribution gesperrt/ und vorant-  
halten.

In simili haben sub lit. R. die Fürst-  
liche Hohenzollerische Cansler/ Raths  
und Beambten der Graffschafft  
Sigmaringen und Bebringen/ umb  
Willen Seiner Fürstl. Gnaden/ Fürst-  
Hans zu Hohenzollern, der Enden  
die sonderbahre Regalia der hohen  
Obrigkeit/ und Blatts, auch das  
Jus Foresti gebühren/ Eu. Kayserl.  
Majest. Jura uff den Adelichen Gü-  
tern/ Castla steuerbaren Gü-  
tern/ Menningen/ Büttelschieß  
und Bingen/ Horsteinischen Theil  
deren Inwohner/ sonst niemantem  
als den Inhabern gelobt/ und ge-  
schworne Unterthanen seynd/ abge-  
schafft/ ja sich wohl vernemen  
lassen/ ob solten selbige der Graff-  
schafft Sigmaringen incorporiert  
und wegen angeedeuteter Particular-  
rechtsame der Graffschafft Untertha-  
nen und zuständig seyn/ dabey  
Sie solche Güter/ unter die salva  
Quardia uff die Graffschafft Sigm.  
ma.

Wegen Dettingen contra Württemberg. Item wegen Eckwalden contra  
Württemberg. R. Wegen Menningen/ Büttelschieß und Bingen contra  
Sigmaringen.

maringen vorlauffend ziehen, und noch darzu die Salva Guardia, auf die Edelmanns Dörffer Grumbach / Boll, und Worndorff, bey welchen das *metum Imperium*, gegen der Land Graffschafft Nellenburg strittig / extendiren wollen, wie es dann dabey nicht verblieben, sondern es haben aedachte Hohe Zollerische der Sachen übelen informirte Leuth den armen Leuthen zu Memmingen / und Bütelschick, und deren jeden bey Straff hundert Reichthalen befohlen, daß sie dem einlogirten Reuter weder zu essen noch zu trincken geben / auch da die Reuter beschwegen einige Thätlichkeit / gegen ihnen fürnehmen wolten, sich defendiren, und die Zollerische Unterthanen zu Ablach, Krauchenwis und Hausen denen sie deshalb Befehl ertheilt, um Hülff anrufen sollen.

Was massen Ihr Excellenz Herr Graf Vratislaus von Fürstenberg / der Elter Reichs Hof Raths Präsident etc. unter dem Behuff hoher Obrigkeit / u. Lehensherrlichkeit über etlicher Freyher Reichs vom Adels theils eigenthümliche / theils Lehenbahre Dorfschafften Hausen / Allmannshoffen / Auldingen / Zimmendingen und Neuenhofen, und deren innwohnende Unterthanen Salva Guardia außgezogen / und dar durch die einlogirte

Reuter abgetrieben, das ist Eu. Kayf. Majest. vormahlen Beswehrungsweiß vorgebracht worden / weil aber der Contextus der Salven Guardian Lit. S. zu erkennen gibt / daß solche Güter für Gräfl. Fürstberg. Dörffer / die seine Excell in Besiz habe, auch des Adels Untertanen für Ihr Excellenz zu und angehörige Verzeihen *pro spabili errore* angegeben, oder gehalten worden, die Sachen auch in allem nach Inhalt der Extrakten T. V. W. bewant / so bitten die abgeordnete gehorsamst / die vorgenommene Extension auf die Adel. Güter / die vor unvordencklichen Zeiten zu der Ritterschafft mit den Contributionen und andern Oblagen vertreten worden, aufzuheben, auch die Entrichtung des Hinderstands und künftiger Schuldigkeit *cum omni cautela* anzubefehlen.

Sabina von Schellenberg / gebohrne Freyin von Freyberg hat von vilen Jahren her, von ihrem Vermöge zu der Ritterschafft contribuir / an jeho will es Ihre / weil die Contributiones so tieff einschneiden / nicht mehr gefallen, sonder referirt sich lit. X auf Ihr Excell. Schus und Schirm, darunter sie gessen seye, da Sie doch hiebevör zu Hüffingen / gleich so wohl als dieser Zeit wohnhaft / und dannoch von Ihrem einkommen, welches sie verschiedner Orthen einzunehmen und solches

000000

Wegen Grumbach / Boll, Worndorff. Wegen Ablach, Krauchenwis / Hausen contra Zöllern. Wegen Hausen / Allmannshoffen, Auldingen, Zimmendingen / Neuenhofen contra Fürstenberg S. T. V. w. Wegen Hüffingen contra Schellenberg.

solches von Ihrem Ehegemahl Arbogast von Schellenberg/als einem Adel Mitglied durch Testament und andere Dispositiones bekommen/als der Ritterschafft zugewandte Persohnen die schuldige Gebühr entrichtet.

Bev dem dritten Gravamine ist in facto offenbahr, und von Landkundiger Wissenschaft, daß mit allein beide Ritter-Biertel an dem Kocher u. auf dem Craichgöw noch heut zu Tag mit Chur-Bayrischen Reutern Theils vermög der Verzeichnuß Lit. Y. belegt / sondern es werden zwoganzker Centen, und fast die Helffte des Craichgöwis. Viertels / so viel gegen der Unter-Pfalz Centbahr / also wohl in 30. Dörffer von der Chur-Fürstl. Regierung zu Haydelberg Krafft der Centlichen Obrigkeit dem Regenspurgischen Decreto zu wieder, zur Contribution getrungen und an gehalten.

Obwohlen das Adelige Haus Kaltenburg mit dessen zugehörigen Unterthanen des halben Dorffs Bissingen, Hans Friederichen von Riethheim gehörig, von unverdenklichen Jahren her / je und allwegen zu der Ritterschafft in Schwaben/Viertels an der Donau contribuit/ auch berührte Unterthanen in Krafft dieses alt üblichen Herkommens, von der Ritterschafft wegen, mit etlichen Eu-

Kayserl. Majest. angehörigen Reutern belegt worden, so haben doch Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Statt Ulm, um weil Ihnen bey dem andern halben Theil des Dorffs Büssingen die Nieder-Gericht und dann die hohe Obrigkeit in toto zuständig ist / unter dem Schein reri Imperii (Dergleichen Sie gegen andere Benachbarte Otts. Häuser und vom Adel, ungeacht die selbiger Orthen die Hohe Obrigkeit ebenmäßig hergebracht, niemahlen unstanden) nicht allein Ihre aigne / sondern auch die Niedrheimische Unterthanen mit Einquartierung vieler dem Catholischen Bund zugehöriger Reuter, ein Jahr und etlich Wochen lang dermassen beschwehrt, daß Sie durch diese doppelte Anslag, in deme dabey auch die Gebühr zur Unterhalt Eu. Kayserl. Majest. Volcks erfolgen müssen, in unwiderbringlichen Schaden und äußerstes Verderben gesetzt worden, wollen demnach Eu. Kayserl. Majest. ic. gedachtem Burgermeister und Rath auffertladen / daß Sie dem von Niedrheim und seinen armen Leuthen zu Büssingen den zugewachsenen grossen Schaden wiederum gefandiren und abtragen / auch derselben mit fernerer Einquartierung oder Contribution verschonen,

Das

3. Pto illicita Contributionis & quartii per potentiores contra subditos Nobiliam als wegen Kocher und Craichgöw contra Bayern und Pfalz; Y. Wegen Kaltenburg und Bissingen contra Ulm.

Daß **Vierte Gravamen** laßt sich dahero unſchwehr beſcheinen, in dem weyland Erb-Herzog Maximilian zu Oeſterreich 2c. lobſeeligſten Angedenkens / nach Anno 1618. ſub Praetextu der **Hohen Obrigkeit** und **Regalien** Lit. Z. der Abtriſſen von Edelſtetten in der Land-Vogtey Schwaben Bezürck geſeſſene, und Ihro alſein gelobte Unterthanen, von welchen Sie die Contributiones jederzeit erhebt, und zu der Ritterschafft. Truchen geſchicket / neulich / und exemplo inaudito zugemuthet / daß Sie gedachte Unterthanen zu der Beſchreibung der Mannſchafft / Muſterung, Exerci- rung / und allem andern, was die Miliz-Ordnung weiter mit ſich bringt / zuerſcheinen, neben der Land-Vogtey Unterthanen, und Leuthen zutragen / zuheben und zu legen, auch Rettung und Hülf zu leiſten verordnen und anhalten ſolte, da doch die Mannſchafft armir. und Muſterung, Raiß und Folg, auch was deme weiters anhängig / der Ritterschafft dem alten Herkommen nach / alleinig zuſtändig.

Solches hat die Land-Vogtey Schwaben an Hans Rudolphen und Albrechten / die Vögt von alten **Sommerau** und **Prasberg** / Hundpißiſche Erben zu Brachenzell Lit. A a. B b. ſelbigen Jahrs / gleicher geſtalt zu ſuchen ſich angemacht.

Und obwohlen nicht weniger Frie-

derich Hundpißſen von Waltrambs bey dem Schloß und Dorff **Waltrambs**, welches von dem Fürſt. Stiſſt Würzburg zu ſehen rührt / die Gerichtbarkeit / Gebott und Verbott, Frevel / Bußen, und Straffen. Lit. C c. unſparticlich zu, und angehörig, auch die Contributiones von dannen in die Adeliſche Truchen geſchicket worden / ſo haben doch gleicher geſtalt die Ambtleuth der Herrſchafft **Bregenz** und **Hohenegg**, die daſelbſt angeſeſſene und Ihme Hundpißſen Erbge- huldigte Unterthanen, zu der Muſterung und Exerci- rung in die **Weitenau** erfordert, Anno 1621. die Aufwahl und Bewehrung vorgenommen / und die zum Fortzug, in Bänden aufgemahrt ungeachtet die Mannſchafft, Bewehrung, Muſterung, Raiß und Folg ſo wohl von Rechtswegen / als nach dem durchgehenden Gebrauch deß Lands, in ſpecie der Ritterschafft in Schwaben der Vogteyli- chen Obrigkeit ſeu baſſe Jurisdictioni & mixto Imperio anhängig iſt / auch andere Gerichts-Obrigkeiten, in der Herrſchafft Bregenz angeſeſſen, mit ſolchen Thätlichkeiten verſchont / bleiben.

Worüber noch ſo weit vorgefahren, daß ſelbigen Jahrs berührte Adeliſche und Cu. Majest. 2c. allein unterge- bene Mitglieder **Friederich Hundpiß** ( item Hans Jacob von **Sirgenſtein**)

0000002

Lit.

4. Pao nimia extentionis der Hohen Obrigkeit, als wegen Edelſtetten contra die Oeſterreichl. Land-Vogtey. Z. Item wegen alten Sommerau und Prasberg. A a. B b. Wegen Waltrambs contra Bregenz und Hohenegg. C c.

**Lr. Dd.** zur Defension der Herrschafft Bregenz ꝛc. sich mit Pferd / Reuter / Rüstungen / Archibucir, Rohren und Pistolen in Bereitschafft zu halten / damit zuerschoinen und die Lands = Rettung zuthun, ernstlich ermahnet, auch Seine Unterthanen in der Bündtis. Unruhe mit Einquartir: auch Unterhaltung der Reuter de facto beschwehrt worden.

Gleichförmige Einziehung in die Oesterreichisch. Miliz = Ordnung ist auch **Lr. Ee.** vorgangen, gegen Margrath **Amen** von **Laubenberg** / gebohrner von **Hausen**, und deren Unterthanen der Herrschafft **alten Laubenberg**, welchen Orths der Adelige **Inhaber** **Criminalium** und **Civilem Jurisdictionem** unzweiffenlich hergebracht.

Was auch Anno 1623. das man das aus Bündten abgeführte Kriegs = Boldt einquartieren oder unterhalten sollen / gleichwohl ohne einige Folge sucht und tenort worden / siehet mit **Lr. Ff.** zu vernehmen.

Weilen aber hierdurch die Ritterschafft. Mitglieder und deren Unterthanen von **Eu. Kayserl. Majestät** ꝛc. Diensten und schuldiger Devotion ganz abgemiesen wurden / wollen **Eu. Kayserl. Majest.** ꝛc. diesen allzuweit einschneidenden Anmassungen / damit dero selben ohngemittelter Adel

bey seinem einigen Oberhaupt erhalten / und davon nicht separirt / noch der auf jeden Nothfall erforderte Zuzug / Contribution und Ritter = Diensten **Eu. Kayserl. Majest.** ꝛc. entzogen werden / **Allergnädigste Remedia** verschaffen.

So viel den **Fünfften** Beschwehrd Puncten anlangend / seynd gleichwohl den 5. May Anno 1606. wie auch zuvor **Kays. Ermahnungs = Schreiben** an **weyland Erz = Herzog Maximilianum** zu **Oesterreich** ꝛc. **Eeeligster Gedächtnuß** / in specie wegen der Herrschafft **Schramberg** / des **Stättlins Obernau**, des **Gerichts Altenburg** oberhalb **Bregenz** und des **Schlusses Grienbach** in der **Land = Vogtey Schwaben** gelegen / des Inhalts abgangen, daß Sie sich wegen der aufständigen Gebühnß mit der Ritterschafft abfinden und vergleichen / auch mit folgender Einrichtung der künfftigen Anlagen also erzeigen sollten, damit auf den wieder gen Fall mehrer Einsehens zu haben nicht noth wäre, wie aus den **Beylagen** des **Fünfften** Puncten zuerschen, es hat aber solche **Kayserl. interpolation** nicht allein biß dahero keinen **Bersang** gehabt, sondern es ist auch von den **Dorffschafftten**, **Süpplingen**, **Singen** / **Nenzingen** / und **Arla** / die nach und nach mehrer theils

**D. d. Ee.** Wegen **alten Laubenberg** contra die **Land = Vogtey**. **E. f. s.** p̄to turbationis & exemptionis à Collectione Equestri. Wegen **Schramberg** / **Obernau** / **Altenburg** / **Grienbach** contra **Oesterreich**. Item wegen **Süpplingen** / **Singen** / **Nenzingen** / **Arla**.

theils von der Adeltichen uhralten Familien deren von Bodmann Kauffweiss an das Haus Oesterreich kommen, desgleichen dem Schloß und Dorff Fridingen, auch dem dritten Theil an Hülzingen, welche nach Absterben/ deren von Fridingen, auch der Herren von Zimmeren hohesgedachtem Erz. Fürstl. Haus als apert heimgegangen, und darauf Fridingen der Statt Rastholzell verliehen, Hülzingen aber unlängst einem Bürger von Lindau Namens Krenckhel eingeräumt, die geringste Contribution niemahlen erlegt worden.

So hat sich erst in Neulichkeit zugefragt, daß die Herrschafft Wernwag mit den Dörffern Schwirngen, Hartheim, Haimstellen, Digisheim, Kolbingen, Ringenhausen, und Langenbronn, von welchen die Contributiones und andere Schuldigkeiten über Menschen Gedächtnus jederzeit zu der Ritterschafft entrichtet, auf jüngstes Ableiben des letzten Possessoris Fridrichen von Laubenberg, Eu. Kayserl. Majest. geliebten Herrn Brudern der Fürstl. Durchl. Erz. Herzogen Leopold zu Oesterreich ic. Unserem gnädigsten Herrn Lehen-sfällig, und darauf Herrn Grafe Egon zu Fürstenberg ic. und dessen Jan. en Herrn Bettern Vormundschafft von neuen verliehen worden, mit der austrucklichen Condition, daß so woh von den

Wälden und Einkommen solcher Herrschafft/ als von den Unterthanen die Anlagen fürhin nicht zu der Ritterschafft, sondern zu den Oesterreich. Schwäb. Land. Ständen gesolgen sollen, wie bald auch gedachter von Laubenberg das Zeitliche Leben beschloffen / haben die Oesterreichische Beambten, der Graffschafft Hohenberg Eur. Kayserl. Majest. auf Wernwag so wohl, als auf andere Adeltiche Güther logirte Soldaten Hausmannischen Regiments de facto abgetrieben, die ansehn von andern, so ohne das Ihr Angebühr auf sich haben, mit mercklicher Beschwehnd und Unkosten müssen unterhalten und besoldet werden.

Ingleichen haben höchstermeldte Ihr. Durchl. bey etlich wenig Jahren den erträglich eigenthumlichen Flecken **Niethen** im Hegöu von Conrad Bentlern von Naisch, der und dessen vordern, des Geschlechts von Schellenberg, davon allzeit Ihr gebührende Anlag zu der Ritter. Cassa folgen lassen / käufflich eingethan, aber bis anhero die geringste Contribution deswegen nicht entrichtet.

So ist ebenmässig bey Kurz verstorbenen Jahren, das Adeltiche Lehenbare Haus **Megdberg** / und **Mühlhausen** dero Durchl. auf begebenden Todt Fall Laur Dietrichen von Reuschach heimfällig worden, die solchs hernach dero besteltem

○○○○○○○

Wegen Schloß und Dorffs Fridingen/ auch des dritten Theils an Hülzingen.  
Wegen Wernwag mit 7 Dörffern. Wegen Niethen im Hegöu. Wegen  
Megdberg und Mühlhausen.

stetern Leib, *Medico* Johann Friederich Eggfen anderwärts zu Lehen conferirt, von dannen abermahlen über gütliches Einfordern die *Contribucion*es vorenthalten, auch die daselbst einquartierte Reuter täglich ab- und mit doppelter Beschwehrd auf andere gewisen / mit angeheffter hochbeschwehrlichen Betrohung, was selbige Unterthanen wegen dieser Quartier-Besuchung für Kosten aufgewendet / bey der Ritterschafft wiederum einzubringen, gestalten die Gemeind zu Mühlhausen sich gelüsten lassen / Georg Friederichen von Hallweyl, Hegowischen Ausschuß unter solchem Schein, sein daselbst habend Capital und Verzünfung wiederrechtlich zu sperren, und bis auf heutigen Tag vorzuhalten.

Ob zwar die Anlagen von der Besti hohen Kräen und des angehörigen zum halben Theil eigenthümlichen Dorff **Duchtingen** bey vorigen Inhabern je und allwegen der Ritterschafft beygetragen worden / so haben doch / als solch Gut auf die Frau Gräfin von Hohenzollern, geborne Edle Frau auf Neitenau / kommen, mehr höchst ermeldte Ihre Durchl. ex Capite pretentis deteriorationis das selbige ohngefähr bey drey oder vier Jahren nicht allein für Lehen fällig angezogen, und gestrackt in tequester genommen / sondern auch Ihre Kayf.

Majest. dahin vwordnete Dienst-Pferde wiederum abschaffen / auch weder Quartier / noch *Contribucion* folgen lassen.

Die Beambten der Herrschafft Hohenberg, haben Anno 1618. das halb Dorff Bühl an dem Neckar gelegen, für Lehen fällig eingezogen / und weyland Georg von Ehingen / nachgelassnen Tochter Magdalenam die bey solchem Gut / als einem *Runkel-Lehen* die *Possessionem* recht mäsig apprehendirt, de facto davon abgetrieben, aber den andern halben Theil von dem von Stein erkauft und ist hier zwischen weder Quartier bey dieser Dorffschafft verstatet, noch einige *Contribucion* von dannen gereicht worden.

Die zwen Theil der Herrschafft zu Thalheim seynd von dem von Thalheim und Lämblen, auch Mühringen und Wiesenstätten auf dem Teutschen Orden und **Gros-Eislingen** durch Apettur von Neckberg auf den Fürstl. Stüfft Würzburg kommen / geben aber von Zeit Ihres Inhabens weder Quartier / noch *Contribucion*, wiewohlen auch Ihr Fürstl. Gnaden, Herr Bischoff zu Augspurg durch unterschiedliche Kayserl. Rescripta, so dann von der Ritterschafft des Viertels an der Thonau mehrmahlen beweglich erinnert / auch unterthänig ersucht worden die

Wegen Hohen-Kräen / Duchtingen contra Hohenzollern. Wegen Bühl contra Oesterreich. Wegen Thalheim, Mühringen / Wiesenstätten contra Teutschen Orden, wegen Gros-Eislingen contra Würzburg,

die Ritter- Steuern von denen an den  
Stift Augspurg gebrachten ansehen-  
lichen Adlichen Güttern Ottilien-  
berg / Allensperg / Sulz-  
schnaidt / Authenried / An-  
hofen / Donau- Alten / und  
Lindau / desgleichen auf denselben  
die Quartier verstaten / ist doch sol-  
ches alles ohne Verfang abgeloffen /  
darumen der Quartierung und Con-  
tribution last dem Thonauischen Vier-  
tel desto beschwehlicher und ohner-  
träglich bishero gefallen und noch ist /  
auch demselbigen Viertel einen  
merklichen Schaden auf viel tausend  
Gulden verursacht.

In simili hat das Bistum Costanz den  
Flecken Durchausen / und das Fürstl.  
Stift Kempten / das Gut Wa-  
geck von Josen von Laubenberg  
an sich erhandlet / von danen abermal  
zeit solcher Translation weder Con-  
tribution noch Quartier verstatet / auch  
die hierunter abgangene Kayserl. Bes-  
sehl- Schreiben ganz nicht respectet  
worden / da doch hingegen Ihr Fürstl.  
Gnaden Herr Prälat zu Kempten  
sich wegen des Guts Angelberg /  
so dem Stift auf Ableiben dessen von  
Kiedtheim apert worden / gegen  
der Ritterschafft abgefunden / und  
also die Contributions - Bezahlung  
für billich gehalten.

Auf jüngst tödtliches Ableiben Fri-  
derichen von Laubenberg seynd  
hochgedachtem Stift / als Leben-  
Herrn etliche Gütter / genant zum  
Oberrn Meinhardts oder Ein-  
hardts auch der Hof zum Bren-  
nings / samt dem Gut zum Nems  
heimgefallen / derowegen der Fürstl.  
Kemptische Intervogt Humber den  
9ten Monaths May diß Jahrs selbi-  
gen Unterthanen / daß sie ferners zu  
der Ritterschafft nicht contribuiren  
soltten / Lic. G. g. angeschafft und gebot-  
ten ; Dem Fürstl. Gotts- hauf  
St. Gallen ist bey dem Kauff des  
Schlosses Hunburg und des eigen-  
thumlichen Dorffs Staaren / deren  
Kauffschilling so sich über die 60000. fl.  
erstreckt / durch den Verkaufser weyl.  
Hans Georg von Bodmann ex-  
presse angedingt worden / von selbigen  
Güthern und Unterthanen die Con-  
tributiones in die Adel. Truchen ein-  
zuschütten / massen solches bishero ge-  
schehen / auch mit und neben andern  
die Quartier- Beschehden suppor-  
tet worden / anjesho da die Einläge-  
rung / auch Unterhalt der Soldaten  
zu schwehrt werden / und deren End-  
schafft so langsam hergehen will / hal-  
ten Ihr Fürstl. Gnaden an sich / be-  
schwehren sich nicht allein die vollkom-  
men Ordonanz - Selter der Ritter-  
schafft

Wegen Ottilienberg / Allensperg / Sulzschnaidt / Authenried / An-  
hofen / Donau- Alten / Lindau contra das Stift Augspurg. Wegen Dur-  
chausen contra Costanz. Wegen Wageck contra das Stift Kempten. An-  
gelberg feud. apertum R. & tamen in der R. Collectation gelassen. Wegen  
Oberrn Meinhardts oder Einhardts / Nemsheim &c. contra das Stift Kempten  
G. g. Wegen Hunburg und Staaren contra St. Gallen.



schafft. Aufstellung gemäß zu lassen /  
sondern wollen auch ins künfftig / we-  
der zu den Quartieren / noch Contribu-  
tionen sich verstehen und tragen  
keinen Scheuen / noch darzu die Re-  
stitutionen der erlegten Contributio-  
nen zuerfordern / wie sie dann hierum  
oft und höchstgedacht Erz. Herzog  
Leopoldi &c. Fürstl. Durchl. als ei-  
nes Theils Lehen = Herrn um Schutz  
und Schirm angeruffen / was daru-  
ber Ihre Durchleucht geschrieben /  
das findet sich hiebey Lit. H. h. da  
doch hingegen Li zu bescheinen / daß  
Ihre Durchl. den 25. Febr. Anno  
1628. selbst gnädigst erkennt / daß  
bey dieser Einquartierung auch jenige  
Orth / die dero selben mit Schutz und  
Schirm und Lehen = Pflichten ver-  
wandt / mitleyden sollen / und ihre  
Jura hierwieder nicht erträglich seyn  
mögen.

Nachdem weyland Georg Diete-  
rich von Westerstetten / ohne  
Leib = Erben bey 3. oder 4. Jahren  
in Gott entschlaffen / hat die Frau  
Abtissin des Stuffs Buchhaw  
sich seiner hinterlassenen Lehenbahren  
und eigenthümlichen Gütern Straß-  
berg / Frohnstätten / Kayse-  
ringen und Glasbüthen bemäch-  
tigt / und die verlassne Collateral Er-  
ben / Ihrer apprehendirter possession  
vel quasi ohne recht entsetzt / und wer-  
den inzwischen sowohl die Contri-  
butiones, als Eintragung der Quar-  
tieren rund abgeschlagen / solcher  
Schuldigkeit sich dero mehrer zu ent-

ziehen / hat gedachte Frau Abtissin sich  
nicht allein Kk. dem Erz. Fürstl.  
Schutz und Schirm untergeben / son-  
dern es würdet auch dero selbsts Lit. L. l.  
vorgeben / ob hätte selbige sich mit der  
Contribution von angedeuteten Güthern  
gegen der Catholischen Liga eingelaf-  
sen / welches dann in fraudem und zu  
Abbruch Eu Kayserl. Majest. 2c. und  
der gesamten Ritterschafft gerecht same  
geschehen; Was sich auch bey vorge-  
habter wohl befügter Einquartierung  
für ein Tumult zu Straßberg er-  
hoben / und was darüber von Ihre  
Excellenz, Herrn Grafen von Kollaldo  
anbefohlen worden / das geruhen Eu.  
Kayserl. Majest. sub Lit. Mm. Nn.  
und Oo. allergnädigst zu vernehmen /  
und ist zwar nicht ohn / daß E. Kay-  
Majest. der Frau Abtissin mit Salvo  
Marchis versehen / doch verstehen sich  
doch solche allein auf die Stuffs  
Buechawisch. Güther / die der Ritter-  
schafft mit der Contribution nicht ver-  
wandt und Salvo Jure Tertii, auch auf  
der Soldaten eigenthätige Einquar-  
tierung / weil dann die auf solche Güther  
requirirte Pserdt andern voran gang  
ruinirten Mitgliedern auf den Hals  
auch die Kayserl. gegen dem Stuff  
Buchau zu hoheempfindlichen Nach-  
theil / und der Ritterschafft wegen Ab-  
gang dieser Güther etlich tausend Gul-  
den Schaden zugesügt worden / also  
würdet gehorsamlich gebetten aller  
gnädigste Verordnung zuthun / daß  
von obspecifizirten der Ritterschafft  
die

H. h. Wegen Straßberg / Frohnstätten / Kayseringen / Glasbüthen contra  
das Stuff Buchau. Kk. Ll. Mm. Nn. Oo.

die verfallene und künftige Schuldigkeit an den Quartier-Kösten und Contributionen abgelegt / auch die Salva Guardia, cum equum non sit, ut quis alicuius onere gravetur, abgethan, oder doch auf des Stiffts Güther / so der Ritterschafft nicht zugewandt, restringirt oder am wenigsten die Anzahl der Pferde oder die Quota selbiger Orthen der Ritterschafft abgenommen werden / neben dem ohne das die ertheilte Salva Guardia allein auf gewaltthätige Quartier-Nehmung und Exactiones et ich mahl von Eu. Kayserl. Majest. Kriegs-Officieren ausgedeutet worden / auch der Ritterschafft selbst ertheilte eigne Salva Guardia bey dieser langwärtigen Einquartierung keinen Verfanghaben mögen; Das Adeliche Dorff Heuchlingen hat das Fürstl. Stifft Ellwangen / Kauffsweiß / so dann die Dorffschafft Allfingen / Abgsmündt, und Wahlstein an sich gebracht, der will sich gleich so wenig zu der schuldigen Gebühr verstehen;

Das Fürstliche Haus Würtemberg hat Neunegg von den von Cloffen / Sehrbach / Dumlblingen / Ober- und Unter-Walden von

denen von Neunegg / Pfum, mern von denen von Karpffen Hirschland von Tüppenburg / etliche Theil an Ennobeuren von Geißberg und Degenfeld / Neidlingen von Les von Freyberg / Heppfigheim und halb Dörringen von den Epäthen das halb Dorff Oggenhausen / von den Fegern, Alsdorff von Neuhausen durch Kauff-Titul / Sachsenheim von der Famili Sachsenheim / Falkenstein / und Eselsburg vom Rechberg / Stammheim / Geisingen / Heutigheim von dem letzten von Stammheim / Hartnegg / durch Apereur, halb Degenfeld / samt den Güthern zu Neugen von Degenfeld / durch ein Tausch, nicht weniger Unter-Eislingen / Böpffingen / Kresbach / Neuffen / Lützenhardt / Thalheim / Neulingsheim / Roth, einen Theil am Rieth, Böhringen wegen des Schloß zugehördt / Beuren / Gutenberg, Neidlingen, einen Theil an Schwiebertingen, halb Deschelbronn und Eckwalden / Stauffenegg und Wenzlingen einkommen, es ist aber

pppppp

in

Wegen Heuchlingen, Allfingen, Abgsmünd, Allfingen Wahlstein contra Ellwangen. Wegen Sehrbach / Dumlblingen, Ober- und Unter-Walden / Pfummern, Hirschland / Ennobeuren, Neidlingen / Heppfigheim, Dörringen, Oggenhausen / Alsdorff, Sachsenheim / Falkenstein, Eselsburg / Stammheim, Heutigheim, Geisingen, Hartnegg, Degenfeld, Neugen, Unter-Eislingen, Böpffingen, Kresbach / Neuffen, Lützenhardt, Thalheim, Neulingsheim, Roth, Rieth, Böhringen, Beuren, Gutenberg / Schwiebertingen, Deschelbronn, Eckwalden / Stauffenegg / Wenzlingen contra Würtemberg.

In Zeit des Fürstlich Württembergischen Inhabens die Gebühr der Ritterschafft vorenthalten worden;

Die Beylagen der Politischen *Gravaminum* geben zu vernehmen, daß 1604. des Herrn Marggrafen von **Baaden** Fürstl. Gnaden, die Anlaggen zu der Ritterschafft. Eruchen von den inhabenden Adellichen Güttern zuerlegen / durch Kayserl. Befehl erinnert worden / darüber doch der schuldige Gehorsam wegen der **Güther / Remchingen und Rieppur** nicht erfolgt.

Bei Jhro Fürstl. Gnaden Fürsten Johann von Hohenzollern und dero Vorfahren / seyn gleicher Gestalt von dem Flecken **Krauchenwüß** / so von Carlen von Schornstätten erkauft, die Contributiones und Quartier. Kosten über vielfältige Ermahnung und Kayserl. Anbefehlen zurück geblieben / würdet demnach durch die unterstandene Exemption und wirklich geweigerte Quartier und Contribution der Ritterschafft Mitglieder und Angehörigen der Last schwehret und unerträglich gemacht.

Das Gotts. Haus **Salmannsweyler** besitzt zwö Herrschafften / Nahmens **Meinwang** und **Einharth**, deren Erstere Eitel Bülgern von Stein, die andere die **Grümlich von Jungingen** innehabt / und darvon Jhr Gebühr zur Ritterschafft Eruchen contribuiret haben / es will

sich aber Herr Prälat über sein eigen Bekanntauß Lit. P p. hierzu nicht bequemen / noch dem vor längst ergangenem Kayserl. Befehl = Schreiben pariren / worauff sich begeben / als auf **Meinwang** daß Quartier besetzt und gelegt worden / daß die Fürstliche Durchl. Erz = Herzog Leopold zu Oesterreich ic. hierunter um Schutz und Schirm angeruffen / auch die Reuter durch Nellenburgis. aufgemahnte Bauren und bewehrte Unterthanen abgeschafft worden, bey dem es noch nicht verblieben, sondern es hat Herr Prälat wegen des Quartier = Costens auch sich vermeintlich auszuhaltstern / das Hegeu und Allgemeynen Ritterschafft Vierteln allen des Heil. Reichs klaren Constitutionen und der Cammer Gerichts. Ordnung zu wider / für die Oesterreichis. Schwebische und Nellenburgische Land. Gericht judices, notoriè in competens (unbetrachtet Herr Prälat selbst und seine Unterthanen vermög seiner Processen contra **Heyligenberg** vordergleiche Land. Gerichten zuerschainen sich verwidert) fürfordern, die Theils in Nacht erkennen, öffentlich anschlagen / Immissions-Process auf deren Haab u. Güter inquiriren, und sie von der Stadt **Katholfzell** von Jhrer eigenen Behausung / Documenten und Cangel aufschaffen lassen / wie man dann täglich die gewaltthätige Immission zubefahren hat, wird derowegen nicht allein

*Gravamina politica wegen Remchingen und Rieppur contra Baaden. Wegen Krauchenwüß contra Zollern, Wegen Meinwang und Einharth contra Salmannsweyl Pp.*

allein um scharpffe Inhibitiones und Abstellung solcher Processen, sondern auch um Abtrag der hinterstelligen Quartier und anderer Contributionen gehorsamlich gebetten.

Der Adelige Sig und darzu gehöriges Dorff **Hassenweyler** / ist von denen Grämlichischen Erben an das **Gotts Haus Weingarten** um 22000. fl. auch das **Guth Altenburg** um 16000. fl. käufflich kommen / ob dann wohl hiervon die Contributiones vielfältig erfordert / Kayserl. Befehl / sowohl wegen **Hassenweyler** / als **Altenburg** in Zeit / da es noch in **Oesterreichs** Handen / wie obsteht / ausgezogen / auch Herr **Prälät** sich Anno 1607. da ihme allein die verfallene Anlagen nachgesehen worden / hernach zu Erstattung der Contributionen. Lit. Q. R. S. zu bequemen vernehmen lassen / ist jedoch dannoch die würckliche Folgung nicht hinnach kommen / sonder referirt sich heutiger Herr **Prälät** gleichwohl ohne Wissen dahin / als wann Er dieses **Guth** zu der **Catholischen** Defension vor eingezogen hätte / und daß Er den **Oesterreichischen** Schirm und Affinitenz hierüber ersuchen wollen / welche aber forderist **Eu. Kayserl. Majestät** und der **Ritterschafft** sehr abbrüchig und nachtheilig / auch in dessen einen oder andern **Stands** / **Mächten** nicht stehet / die **Güther** an andere **Orth** / als dahin sie gehörig / zuversteuern /

massen **Eu. Kayserl. Majestät**. Der **Allergnädigster Will** und **Meynung** gegen der **Chur Fürst. Durchl.** in **Bayern** wegen **Herrn Graf Otto Zuckers** / **Inhaber** **Adelicher Güther** hiebevorn in **Kayserl. Gnaden** gnugsam erkläret und erläutert.

Vor etlich wenig Jahren / hat Herr **Prälät** des **Gotts Haus Ochsenhausen** das **Adeliche Guth Herrspersberg** / von den **Herrspersgischen** Erben um etlich dreysig tausend **Gulden** käufflich eingethan und kan die **Ritterschafft** von dannen / ungeacht von solchem **Guth** bey vorigen **Inhabern** jederzeit zu ihrer **Eruchen** contribuir worden / zu einiger **Billigkeit** mit **Contributionen** und **Quartieren** / über alle **gutmüthige Ermahnung** / auch empfangene **Kayserl. Befehl** / nicht gelangen.

Gleich so wenig will Herr **Prälät** des **Gotts Hauses Petershausen** von dem **Guth Bühl** / von Zeit er solches von **Hans Christoph von Schönen** einbekommen / die **Contributiones** richten / noch **Quartier** leiden.

Von den **Güthern** um **Babenboll** bey der **Stadt Bregenz** gelegen / davon vorige **Adeliche** **Inhaber** von **Wolffurth** und andere **Ihre** **Quotam** zu der **Ritterschafft** **Callen** gutgemacht / **difficultirt** sich Herr **Prälät** des **Gotts Haus Meran** etwas weiters **zuerlegen** / mit **Vorgeben** / daß er wegen **selbiger Güther**

pppppp 2

vor

Wegen **Hassenweyler** und **Altenburg** contra **Weingarten**. Wegen **Herrspersberg** contra **Ochsenhausen**. Wegen **Bühl** contra **Petershausen**. Wegen **Güther** um **Babenboll** contra **Meran**.

vor anjens in die Oesterreichische Mi-  
litz-Ordnung und Contribution gezo-  
gen werde, und die Bürgerliche  
Steuer zu der Stadt Bregenz lüs-  
fern müssen.

Dergestalten ist auch unverneinlich  
wahr / daß Eu. Kayserl. Majest. rc.  
Reichs. Hof-Rath Präsident, & Ex-  
cellenz Herr Grafe Uratisslaus zu  
Fürstenberg der Elster rc. die  
Stadt Hüffingen / Mühlafin-  
gen und Behla, von welchem bey  
voriger jüngster Inhabung deren  
von Schellenberg die schuldige Con-  
tributiones jederweilen undisputirlich  
der Hegobuis. Viertels Truchen ge-  
fallen / eigenthumlich besitzen, nutzen  
und niessen, jedoch biß dato sich der  
Contributions Leistung beharrlich ver-  
wideret, aber bey der gewehrten be-  
schwehrlichen Inquartierung zu ver-  
derblichem Abbruch und Schaden, der  
gehorsamen Adlichen Mitglieder, die  
wenigste Mithülff, oder Beyschuß  
scheinen lassen, deswegen auf die  
Beylagen Lit. Tr. Uu. Ww. Xx,  
gezogen.

Das Dorff Uffhausen / ist auf  
Herrn Ernsten Grafen zu Oetting-  
gen Wallenstein / von Georg Gott-  
frieden von Sundelsheim zu Schen-  
kenstein, Kauffweiß, auch etliche  
Güther zu Trochtelfingen / durch A-  
pertz also Drackenstein von We-

sterstetten / auf die Herren Grafen zu  
Helffenstein kommen.

Herr Graf Johann Jacob von  
Eberstein hat der Ritterschafft das  
halbe Dorff Angeloch, als ein ver-  
fallen Lehen mit der Contribution ent-  
zogen / ungeachtet so gar allein der  
sechzehende Theil von Ihme zu Lehen  
gehet.

Das Gut Neuenthann hat Herr  
Graf Heinrich, des Heil. Reichs  
Erb-Truchsess in Besitz, und  
haben solches die Gräther um  
16000. fl. verkauft, und obwohlen  
Herr Graf auf Kayserl. Befehl und  
der Ritterschafft mehrmahlig ansu-  
chen / sich den 10. Aprilis Anno 1613.  
Lit. Yy. zu güttlicher Accomodacion  
anerbietzig gemacht, ist jedoch einige  
Contribution niemahlen geluffert  
worden.

Den 5ten May Anno 1606. ist  
gleichwohl ein Kayserl. Rescriptum  
an Herrn Graf Caspar zu Hohen-  
embs abgangen, daß er von dem  
Schloß und Gut Dornbüsch  
die Contribution in die Ritter-Calla  
eintragen solte / aber ohne schuldige  
Partition des Heil. Reichs Erb-  
Truchsesses Schwärrischer Li-  
nien, haben derweilen das Dorff  
Schlott am Randen in Posses-  
sion, welches fordersten die von Stoffen  
innehabt, wird davon seithero auch  
nicht contribuirt Herr

Wegen Hüffingen, Mühlafingen und Behla contra Fürstenberg. Tr. Uu.  
Ww. Xx. Wegen Uffhausen / Oettingen-Wallenstein. Wegen Güther  
zu Trochtelfingen und Drackenstein contra Helffenstein. Wegen Angeloch  
contra Eberstein. Wegen Neuenthann contra Zeyl. Yy. Wegen Dornbüsch  
contra Hohenembs. Wegen Schlott am Randen contra Scheer,

Herr Maximilian Reichs Erb-  
Marschall hat auf Ableiben eines  
Väters von Zabmeck und seiner hin-  
terlassenen Wittib Suther / ben und  
um Bittelbronn / auch das halbe  
Dorff Neuhaußen von Conrad  
von Altendorff / an sich erworben / will  
amteht weder er noch der von Altendorff  
weiter contribuiren.

Herr Graf Georg Fugger Lands-  
Vogt in Schwaben / hat von denen  
von Ranschwag um 12000. fl.  
Suther zu Oberreichnau erkauft /  
und derowegen jederzeit willig contri-  
buirt; als aber den 23. Februar. diß  
Jahrs an Ihne Herrn Grafen be-  
geht / daß er Monatlich ein halb  
Dienst-Pferdt / samt des Commissa-  
rii Beseldung 26. fl. 30. kr. er-  
halten solle / und Ihme der zuvor er-  
loffne Quartier = Kosten / gutwillig  
nachgelassen worden; will sich Herr  
Graf nicht accommodiren / sondern ein  
mehrers nicht / als ein vor alle mahl  
40. fl. erlegen.

Herr Graf Ott Heinrich Fugger /  
hat sich auch verwidert sein Gebühr  
von seinen Ritter = Suther zu der Ein-  
quartierung zu geben / und die er-  
langte Salva Guardia darauf zu exen-  
diren vermeint / welches aber Eu Kayf-  
Majest. unbillich zu seyn befunden /  
würdet demnach um Cassation oder

Restriktion solcher Salven Guardia  
nochmahlen gehorsamst gebetten / und  
daß Ihme Herrn Grafen die Be-  
zahlung / wegen der Verweigerung  
ca. Ritter / nicht geringer Unkosten und  
Schaden aufserladen werde.

Das Dorff Esch und Bür-  
ckenloch seynd von denen von Frey-  
berg auf die Imper Freyen von Lim-  
burg kommen /

Herr Georg Ludwig von Frey-  
berg / Freyherr zu Justingen und  
Oeyffingen / ob er zwar ein Mit-  
glied der Ritterschafft / sperret die  
Contribution von dem Schloß  
Stauffenegg und Dorff Salach  
samt der Perinentien.

Die Stadt Ulm hat das Schloß  
Ravenstein und das Dorff Steinkirch  
von Rechberg / item das halbe  
Dorff Eüssen.

Stadt Rothweil / das Guth  
Granegg / Stadt Schwäbisch  
Smünd / Bargaen = Wenler in  
Bergaen / samt dem Trundel - Hof  
von Wolff von Rechberg.

Von Wilhelm Grämblich von  
Zungingen hat die Stadt Raven-  
spurg das Schloß und Guth Bet-  
tenreithen um 15900. fl. erkauft /  
aber mit der Contribution sich niemah-  
len einstellt / auch die Ritterschafft  
Ermahnungen in kein Achtung ge-  
nommen.

ppppppp 3

Wegen Suther zu Bittelbronn item Neuhaußen contra Pappenheimb We-  
gen Oberreichnau contra Fugger. Item contra Fugger. Wegen Esch und  
Bürckenloch contra Limburg. Wegen Stauffenegg und Salach contra Frey-  
berg. Wegen Ravenstein / Steinkirch / Eüssen contra Ulm. Wegen  
Granegg contra Rothweil. Wegen Bargaen = Wenler in Bergaen contra  
Smünd. Wegen Bettenreithen contra Ravenspurg.

nommen / ja wohl gegen dem Kayserl. ernstlichen Befehl vom 1. Decembr. 1601. und den 7ten May 1606 allen hochsträfflichen Ungehorsam bewisen.

**Schwann** gehört der **Weylen N. Fröschlen** gewesenem **Unter Vogt zu Blaubeuren**, hat von Zeit solch Guth aus des Adels Händen kommen, keine **Contribution** folgen lassen.

**Statt Schaffhausen** hat von der **Ritterschafft Mitgliedern** die **Dorffschafften Thahingen, Büßingen, Herblingen** / und andere mehr Güther innen.

Deßgleichen die **Stadt Stein am Rhein / Ramsheim** und noch andere **Dorffschafften** / von denen von **Klingenberg** / alle auf dem **Reichs Boden**, und in der **Land Graffschafft Tellenburg** hoher Obrigkeit gelegen, geben hiervon weder **E. Kayserl. Majest.** / noch der **Ritterschafft** einzig **Contribution**, hingegen was auf dem **Aydgnossischen Boden** erkaufft wird, muß **Ihnen** alles richtig **Steurbar** verbleiben / hätten derowegen **bishero contribuire** und **Quartier** erstatten sollen, darzu **E. Kayserl. Majestät** der **Ritterschafft** nochmahlen **allergnädigst** **verhülfflich** seyn wollen.

**Wann** dann aus solchem **mercklichem starcken Abgang** und **Entziehung** der **Adelichen Güthern** / darauf **stehender Contributionen** und **andern gemeinen Beschwehden** der **Ritterschafft, Stand** und **Wesen** / nicht

mehr bestehen kan und mag, **sonder** **nothwendig** zu **Grund** und **Schuttern** gehen muß / zu **E. Kayserlicher Majest.** und **des Heil. Reichs** **künfftig empfindlichen hohen Schaden** und **Abbruch** / damit **dermahlen** mit **Kayserlichen Ernst** **Remedia** **verschafft** werden; **Als** **geruhen** **E. Majest.** **durch** **dero Kayserl. Decret**, und **ernstliche p̄nalisirte, Executorial. Befehl** (welchen, die **bis** **daher** **ertheilte** **Recepta** **gang** **keinen** **Verfang** **haben** **wollen**) **die gnädigste** **Verordnung** **zurhumb** **daß** **es** **der** **Contribution / Quartier** **Kostens** **und** **Mitleidens** **halber**, **der** **Ritterschafft** **Privilegien** **beständig** **gelassen** **werden**, **und** **alle** **Höhere / Mittlere** **und** **Niedere** **Ständ**, **Geistlich** **und** **Weltlich** **Inhabere** **Adelicher Güther** / die **erst** **nach** **dem** **in** **Ann** **1521.** **gemachten** **Reichs - Anschlag** **aus** **des** **Adels** **Händen** **quovis** **modo** **durch** **Verkauff**, **Tausch**, **Apperret** **und** **in** **andere** **Beg** **kommen** / **bevor** **ab**, **weil** **E. Kayserl. Maj.** **weder** **bey** **dem** **den** **ord.** **noch** **extraor.** **Anlagen /** **Hülff** **und** **andern** **Nothwendigkeiten** **des** **Reichs** **das** **geringste** **darvon** **nicht** **zu** **Genuß** **oder** **Vorstand** **geraicht** / **hinführo** **in** **allen** **Nothfällen** / **solch** **Ihre** **habenden** **Ritter - Güthern** **halber** **zu** **der** **Ritterschafft** **zu** **contribuire** **und** **andere** **vorfallende** **gemeine** **onera** **mit** **zutragen**, **auch** **sich** **wegen** **der** **angestanden** **Contributionen** **vornehmlich** **wegen** **der** **erbärmlichen** **Einquartierung**

**Wegen Schwann / contra** **Württemberg.** **Wegen Thahingen / Büßingen /** **Herblingen** **contra** **Schaffhausen.** **Wegen Ramsheim** **contra** **die** **Stadt** **Stein am Rhein.** **Peticum um** **Executorial - Befehl.**

zung, die der Ritterschafft vornemblich bey unbilliger Verwaigerung schuldigen Witleydens, alle Kräfte, Marck, und Blut genommen, nach proportionischer Billigkeit sich gegen der Ritterschafft / die man ohne einige Christi. Erbarmt delolat alleinig an dem Creutz hangen lassen / abzuwenden schuldig seyn sollen.

Zu Verificirung des sechsten Articals ist bey dem künfftigen zu nehmen / was massen Herz Pralat zu **Salmansweyler** zu Vexa der Ritterschafft / selbige wegen der rechtmäßigen und wohlbefugten Einquartierung mit Schwäbischen und Nellenburgischen Land. Gerichts. Processen unerhörter Dingen vorgenommen / und hat es das Ansehen, daß andere Ständ / auch des Adels aignell unterhanen diesem geistlichen Exempel wider Ihre Catholische Obrigkeiten, wie sich bereits etlicher Orthen betrüblich vernennen lassen / bald nachfolgen werden.

So hat die Frau Abbtissin Gottes-Hauses **Münsterlingen** / aussere des Reichs in der Adgnoschafft und dem Turgew gelegen, ein Emphytenion, oder Lehenhof genant / **Stoglingen** / auf des Reichs Boden sitzet, dessen Lehenbahre den Hohenstöffischen Vormünder zu versprechen stehet, als nun Wir billich solchen Bawren zu gleichmäßigen Bey-

schuß angehalten / und Anfangs mit einem Pferd belegt worden / hat die Frau Abbtissin des Bawren sich angenommen, ein *Mandatum de non collectando villicum sub pena excommunicationis sub lit. Z Z.* wieder die Ritterschafft im Hegow ausgezogen / und dardurch unangesehen bekanntlich war, daß dieser Baur und seine Vorfahrer je und allweg uff der Ritterschafft Ausschreibten contribuiert, die quasi Possessionem Juris collectandi gestöckt. Demnach wollen Eu. Kayserl. Majest. zu Verhütung schädlicher Consequenz, nicht allein diesen Process, der für den geistlichen Richter keineswegs gehörig / inhibendo abstellen / sondern auch der Frau Abbtissin ufferlegen, daß Sie Ihren Lehenbahren von der schuldigen Contribution und Quartier Verstattung nicht abhalten / noch in seinem Ungehorsamb stärken solle, bey diesem Exempel der Frau Abbtissin des Gottes-Hauses **Münsterlingen**, bescheint sich das siebende Gravamen, und noch weiters mit dem, daß Ihre Fürstliche Gnaden Herz **Bischoff zu Costanz** lit. Aaa. ebenmäßig zu verwehren vermeinen / daß dero **Lehen-Bawren** zu Hofwusen der Contribution und Verlegung frey seyn solle / da doch Ihr Fürstl. Gnaden über selbige kein Jurisdiction, sondern die in ange-  
deur

Wegen Land. Gerichts-Processen, als contra **Salmansweyl** / contra die geistliche Gericht, als wegen **Stoglingen** contra **Münsterlingen**. ZZ, Aaa. Hofwusen contra **Costanz**.



Deuter Vormundschaftt versprochen seynd / auch erweislich / daß diese Lehen-Leuth / denen solches schriftlich unter Augen gelegt / jederzeit Ihre Contribution zu dem Adelichen Hauß Hohenstöfflen geliffert haben.

Solcher massen hat sich Herr Prälat des Orts-Hauses Weissenau uff Nachfolg seiner Lehen-Leuth zu Brochenzell / dem Hundbissen von Waldtrambis mit der Obrigkeit zugehörig / beschwehrt / daß Sie von Ihrer Obrigkeit Zuehör den Lehen-Gütern zu merklichen Schaden belegt / dahero Sie die schuldige Lehen-Gülden nicht mehr reichen könnten / nach welchem nicht allein diese Weissenauwische Lehen-Leuth / sonder auch andere Unterthanen Ihre Contributiones zu erlegen ganz eingestellt / und der gesamnten Brochenzellischen Unterthanen Ungehorsamb / wie hieoben angezogen / erfolget.

Über den achten Beschwer-Puncten würdet in specie berichtet / daß das Adelige Guth Hertenegg und Tufflingen vor diesem jederzeit zu der Ritterschafft versteuert worden / nachdem aber solches uff Absterben Fridrich von Hertenegg Apert / und Hans Joachim von Grünen-Thal widerumb zu Lehen gelichen worden / will man bey Würt-

tenberg weder Quartier / noch Contribution weiters zulassen / und würdet gleiches bey dem Guth Marschalcken = Zimmern durchgedrungen / dergleichen seynd halb Stammheimb / die Dörffer Heutigsheimb / Geisingen / und Zoshausen uff Hans Wolffen von Stammheim Todtfall vorermeltem Haus Württemberg heimbe gefallen und Joh. Heinrich Echerlen von Burttenbach widerumb zu Lehen angefetzt / aber von Ihme beschwehliche Reverte mit Vorbehalt der Landfürstl. Obrigkeit erfordert / und andere Conditiones gedachtem Fürstenthumb gericht werden sollen / angehengt worden.

Und ob zwar des Herrn Administratoris Fürstliche Gnaden lic. Bbb. uff was Fug und Ursach man bey gegenwärtiger Einquartierung etliche Pferd dahin verordnet / unterthanig berichtet / ist doch solches ohne verhoffte Fruchtbarkeit abgelassen / daher weder Contribution / noch Quartier will gestattet werden / indeme die Fürstl. Gnaden die Reuter von dainen abschaffen / und noch darzu Befehl ertheilen lassen / den Unterthanen den Quartier Last widerumb abzulegen.

Solcher massen ist das Dorff Heutigsheimb von Herzog Ludw. von

Wegen Güter zu Brochenzell contra Weissenau. Contra Turbationem p̄cto Collectionis / als wegen Tufflingen / Hertenegg / Marschalck Zimmern contra Württemberg. Item wegen Stammheim / Heutigsheimb / Geisingen / Zoshausen contra Württemberg. Bbb,

von Württemberg den Späthen ab-  
erkauft, Melchior Jäger von Gär-  
ringen in feudum conferirt, dabey  
die Landsfürstl. Obrigkeit reservirt,  
und demnach der Einquartierung,  
und Contribution entzogen worden.

Wess nun vorstehende Güter,  
hievor FreyAedel Güter, und mit  
der Contribution der Ritterschafft un-  
strittig unterworfen gewesen / her-  
nach aber, als Sie wiederumb uff  
des Adels Hand kömen, durch son-  
derbahre der Ritterschafft ohnbewuß-  
te Pacta der Contribution entnom-  
men, und zu der Lands Contribution  
angehalten worden, als geruchen Eu.  
Kaysert. Majest. wegen der Sachen  
Billigkeit, auch Ihres aigen In-  
teresse hierinnen allernädigst zu re-  
mediren / daß berührte Güter wie-  
derumb ad primam Naturam, und  
zu der Ritterschafft Contribution mit  
Abtrag der hintertribenen Anlagen/  
und Quartier, Kostens gebracht wer-  
den.

Des neunnden Gravaminis hal-  
ben befindet sich / daß die Würt-  
tenbergische Unterthanen unter de-  
nen von Neuhausen / auff den  
Feldern Hoher und Nidern O-  
brigkeit, und unter denen von  
Baltenthal zu Aldingen lit.  
Ccc. und Ddd. theils Bürger  
zu Schaffhausen / Stein am  
Rhein, und Diessenhofen uff des

Reichs Boden/unter Conrad Vint-  
lern von Plätsch zu Gortmann-  
dingen und Eberingen unter  
Ulrichen / Hans Philippen / und  
Burckhard den Späthen von Zwog-  
falten zu Randegg und Sailingen)  
sehr viel Privat-Güter haben, und  
sich doch der Quartier und Contri-  
bution verweigern.

Wie dann solches an mehr an-  
dern Orten beschicht, deren Speci-  
fication dem Abgeordneten ermang-  
let.

Hinwider hat das Fürstl. Haus  
Württemberg des Adels Untertha-  
nen / auch die Reichs, so uff dem Würt-  
tenbergischen begüttet / wider alles  
alt Herkommen / in specie Frauen  
Margretham von Westerstätten /  
gebohrner Schenklin von Stauf-  
senberg / derol Unterthanen und Heils-  
gen wegen der Güter und Gefäll  
im Ebinger Bann mit allerhand neu-  
erlichen Steuern / Kriegs, Quartier  
und Land Oncribus belegt.

Ebenmächtig müssen die Untertha-  
nen deren von Neuhausen und  
Baltenthal zu Neuhausen, und  
Aldingen, von den Gütern / die  
Sie uff dem Württembergischen  
Grund / und Boden besitzen, alle  
Onera publica, Steuer und Scha-  
zung / Anlag und Contribution tra-  
gen: Der Liebensteinischen Un-  
terthanen Güter in Württemberg.  
D999999 Herr

Wegen Höpfigheimb contra Württemberg: Contra Privat Innhaber Ade-  
licher Güter pcto Collectionis. Contra Württemberg wegen neuerlichen  
Besteuerung Adlicher Güter im Ebinger Bann. Item anderwärts im  
Württembergischen District,

Herrschafften / als zu Ruhens-  
stein / die von Alters mit eini-  
ger Aufschlag / Steuer oder Lands-  
Schätzung nicht beschwehrt gewe-  
sen / seynd erst in weniger Zeit mit  
allerley Neuerungungen / Beed / Lands-  
Steuer und andern Lands. Oncribus  
de facto belegt worden.

Das; ob man gleichwohl vielfäl-  
tig darüber protestirt / excipirt / und  
sich widersetzen wollen / jedoch die  
Württembergische Dorffschafften mit  
Vornwendung der Ambtleuthen  
Gehalts / die Güter arrestirt / ein-  
gezogen / den Blumen hinwegge-  
führt / und so lang uffgehalten / bis  
endlich diese Unterthanen solche On-  
ta zu leyden / sich erklären müssen.

Gedachte Liebensteinische Unter-  
thanen werden auch von Württen-  
berg wieder altes Herkommen und  
Gewohnheit auffser denen von Alters  
übergebenen Egerten / so mit gros-  
sen Kosten und Müh zu Weingär-  
ten gemacht worden / mit neuerlicher  
Zolls = Aufschlag gravirt / müssen  
also / was Sie jährlich mit saurer  
Müh und Arbeit / auch Gottes-  
Seegen / uff solchen Gütern Bauen /  
zu Herbstzeiten höchlich verzollen dar-  
zu wollen die wegen der Güter haben-  
de alte Vertrag dem Land. Recht  
nachgesetzt werden / würdet zumahl  
lic pendente mit Arresten de facto  
fortgefahen.

Solche Neuerung erzeiget sich

auch bey andern Gränden / zu merck-  
licher Beschwehrung der Ritter-  
schafft

Wellen nun die höhere Ständ  
diejenige Güter / welche Privac und  
des Adels Unterthanen in der Stän-  
den Zwang / Bann und Obrigkeit  
gelegen / unter die Steuer. Scha-  
zung und Anlag tringen / so ist dar-  
gegen billich / das; dithfalls die Gleich-  
heit gehalten / und anderer Herrschaff-  
ten Unterthanen Güter / welche  
unter des Adels Zwang / Bann und  
Obrigkeit gelegen / bey der Ritter-  
schafft Contributions erhalten wer-  
den.

Was aber bey dem Zehenden der  
Ritterschafft selbst / und Ihrer  
Adelichen Mitgliedern in andern Ter-  
ritoriis habende Güter / Rentz /  
Zins. Gült und Zehenden / auch der-  
ren Leibaigne Baus. Zins. Gütern  
und dergleichen Leuth / die sich in  
andern Herrschafften befinden / be-  
langen thut / ist auß dem N. 17. denen  
Gravaminibus zugelegtem Privilegio  
das; selbige mit Dienst. Frohn. Steuer.  
Schätzung / Aufschlag oder auff eini-  
ge andere Weege / wieder Alther-  
kommen nicht beladen werden sol-  
ten / zu ersehen dannoch untersteht  
man sich / vieler Orthen darwieder zu  
handlen / und selbige mit neuer Steuer  
Anlag und Collecten zu beschwehren.

Und geschicht solches speciatim von  
Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Marg-  
graf

Contra neuerl. Württemberg. Zoll und Arresta. P<sup>ro</sup> neuerl. Beschweh-  
und Beysteuer des Adels Güter und Zins. Leut als im W. Wegen Neckler  
und Ortenau contra Baden & Nassau.

graf Wilhelm zu Baaden u. Herrn Grafen von Nassau wider die Ortenausche dem Necker u. Schwarzwald incorporirte Mitglieder, denen von Ihren Gütern die Schätzung abgefordert, und Sie damit wider das alte Herkommen gravirt werden.

Weiters werden von dem Weiskerkerischen in der Satt Ebingen Bann / item von den Liebensteinischen / sonderlich zu Rubenstein gelegenen Gütern an Württembergischer Seiten gemeine Kriegs = Steuern, und andere Auflagen neuerlich begehrt, und damit alsbald nicht Folge beschicht / die fruchtus in Arrest genommen.

Ungeacht daß Burchardt und Schweickhardt von Schellenberg / und dero lieben Voretern von ihren Wäsen in den Elben- oder Herrenthal und des Dorffs Behla Zwing und Bann / so anseht Jh. Excell. Herz Reichs Hoffraths Präsident inhat / gelegen / vor und bey dem Graff Fürstent. Inhabern einigen Zehenden niemahlen gereicht / sonder selbige jederzeit zehend frey gewesen / so haben Jh. Excell. Anfangs Anno 1618. (nach dem zuvor Anno 1616. das Dorff Behla sambt dem Zehenden an das Gräfliche Haus Fürstentberg kommen) den Heyzehenden ebgedachter Wäsen mit gewehrter Hand einziehen lassen / und also die vom Schellenberg ihrer offenbahret quasi possession exemptionis à Solven-

dis Decimis mit der That entsetzt, und solches erst diesen Sommer Armata manu tentirt / als aber Schweickhart von Schellenberg dagegen protestirt / und den Heyw Zehenden frey in sein Haus unter das Dach gebracht, komts anjesso Bericht, daß Jh. Excell. ihme von Schellenberg mit Gewalt in sein Adeltich Haus, cum tamen domus cujusque Tuissimum debeat esse refugium, einfallen, u. das Heyw mit der That heraus nehmen lassen wollen

Hans Schindelen von und zu Unterraitnaw hat etliche Güter, die zuvor zu seinem Adeltichen Haus und Burg Unter-Raitnaw Lehen gewesen / wiederum an sich gebracht / ist auch von etlich Jahren einiger Besteuerung halber, derowegen nicht angefochten worden / vor anseht unterstehet die Stadt Lindau / w. il sie in dero Territorio gelegen / newerliche Schätzung und Steuern von dannen zu erfordern / desgleichen seine Lehen und Leibeigne Leut wider das Herkommen zu huldigen anzuhalten Es wollen auch selbiger Burgermeister u. Rath nicht zulassen, daß selbige ihrem Leibe und Lehenherren / ihren Reversen gemäß / darzu sie auch von selbstem willig und sich schuldig erkennen, uff dem Zagen bedient und verhilfflich seyn sollen / diese / wie auch andere ihne Schindelen berührende Erittigkeit, wollen Erw. Kayserl. Majest. dero ohne das gegen der Stadt Lindau vorgenommen, Herren Commissarien  
D999999 2 güte

Item contra Württemberg Wegen Behla contra Fürstentberg. Wegen Unter-Raitnaw contra die Stadt Lindau.

gütlich zu vergleichen/ oder darüber  
zusprechen, allernädigst auftragen/  
damit man dermahlen eins gegen  
einander zur Ruh gelangen möge.

In unterschiedlichen Ew. Kayserl.  
Majest. und des H. Reichs/ auch des  
Hochlöblichsten Hauses Oesterreich  
und andern Städten werden die vor  
diesem von dem Adel gereichte **Satz-  
Gelter** hochgestaigert, und etlicher  
Orthen/ die Adelige Mitglieder da-  
selbsten incolatum, die Beywohnung  
oder Besitz zu suchen / ganz aufge-  
schlossen/ sie wollen dann selbst ver-  
burgert seyn / viel weniger aber wür-  
det ihnen vergonnt/allda ligende Gü-  
ter zu kauffen / inmassen solches bey  
allen Stätten in dem Schwäbischen  
Craiß/ also beschwerlich practiciret  
wird/ dahero unnöthig ist/die ein oder  
andere Statt sonderbar zu benam-  
ben, welches dann bey gegenwärtigen  
gefährlichen Kriegs-Zeiten und Läu-  
ften/ weil der mehrere Theil des Adels  
uff dem Land nur offene Häuser hat/ zu  
der Ritterschafft mercklichen Schaden/  
Nachtheil und Gefahr raichet.

Nachdem N. Göder von Zahneck/  
auch dessen hinterlassene Wittib ih-  
ren Adelligen freyen Sitz zu Bittel-  
bronn gehabt, so will anjezt nach dem  
Göderrischen Ableiben, Herr Maximilian,  
des Heil. Römischen Reichs  
Erbmarschall / Landgraff zu Stüh-  
lingen ꝛc. einen Abzug oder Nachsteuer

von denen hinterlassenen Adelligen  
Erben der Ritterschafft Mitglieder  
haben / welches doch bey dem Adel  
niemahlen Herkommen, dennoch eine  
beschwerliche Neuierung ist.

Auf den Elfften Beschwerdt-Puncten  
und erstlich die ertheilte Salvas  
Guardias zu kommen / ist bereits bey  
dem andern gravamine angezogen  
wie das gleichwohl die Freye Adelige  
Mitglieder und deren Unterthanen  
in der Landgraffschafft Bahr  
angesessen/ für sich selbst keine Sal-  
vasGuardias jemahlen aufgebracht/  
sondern mehrertheils erbietig gewest  
und noch seynd / mit und neben an-  
dern getreu gehorsamen Mitgliedern  
und Unterthanen/ in communi calamitate  
& miseria, nach Vermögen mit-  
zuleiden / hingegen aber höchermel-  
t. Excell. ohne ihr Ersuchung/ oder  
begehren SalvasGuardias erhalten/ und  
selbige anjezt uff Ew. Kayserl. Majest.  
angehörigen Adel des Reichs und  
dessen allein gebuldigte Unterthanen/  
auch Adel Häuser und Dorffschaffen  
Neuenhöfen/ Stetten/ Avelsingent/  
Bochenhausen vorm Wald und Al-  
maushosen / zu extendiren vernemlich  
dahin beliebtet Kürze halber gezogen.

Und ob zwar Herr Ott Heinrich  
Fugger Graf zu Kirchberg und  
Weissenhorn nicht weniger mit Salvas  
Guardias versehen / haben doch Ew.  
Kayserl. Majest. dasselbige uff dessen  
inn-

Contra Erhöhung der Satz-Gelter im Oesterreichischen. Item prohibicio-  
nem Emptionis bonor. immobilium in Circulo Suevico. Contra neuerliche Abzug  
oder Nachsteuer von Stühlingen. 11. Wegen der SalvaGuardien Extension  
auf Adelige Güter / als in der Bahr von Fürstenberg. Item contra Fugger.

inhabende Ritter = Güter allergnädigst resolvirt / verhoffen demnach die abgeordnete / Herz Graff Suger werde sich hierzwischen gehorsamlich accommodirt haben; Solte es aber wider verhoffen nicht beschehen seyn / bitten wir in zum eventum umb schärffere Befehl.

Den 16. Decembr. nächst abgehoffenen 1628. Jahrs / haben Ew. Kayserl. Majest. / Georg Ludwig von Freyberg / Freyherrn SalvasGuardias Lit. Eee ertheilt; es würdet aber desto weniger verhofft / daß Ew. Kayserl. Majest. Will oder Meinung seye; jemand / der von dem Religions-Griechen / wegen widriger Lehr ausgeschlossen / von den Quartier und Contributionen-Beschwerden zu eximiren / hingegen andere der uralten Catholischen Religion Zugewandte / gehorsame getreue Glieder desto mehrers zu beschweren.

Und obwohl in gedachten SalvasGuardias der Freybergischen Unterthanen / daß sie darinnen auch begriffen / und derwegen frey seyn sollen / einige Meldung nicht beschicht / so unterstehet ermelter der von Freyberg seine Unterthanen zu Deyfingen / Griesingen / Stauffenegg und Calach zc. in diese Salvasguardias zu ziehen.

Wie es mit Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath / Herrn Johann Webern von und zu Biessenberg Freyherrn zc. bewandt / ist bey dem

andern Gravamine angedeutet / und verstehet man / daß derselbe auch Salvasguardias erhalten haben solle / die man ihme zwar wohl gegunnt / wann die Ritterschafft seiner angebürenden quota entlediget wird.

Obwohlen die von Fräwen Ephrosina von Ulm / Frey Fräw zu Erbach / geborne Schädin von Mittelbiberach erhaltne SalvaGuardia Lit. Fff außdruckentlich mitbringet / daß auf die jenige Güter / welche unter die Schwäbische Reichs-Ritterschafft gehören / der einlogierten Pferd / so viel als ernannter Frauen gemachten Aufsteiler nach beloffen / der Ordnanz gemäß unterhalten worden / viel weniger aber darinnen zu finden / daß sie von Abführung der Ritterschafft Contribution frey seyn sollen / immasfen solches derofelben Lit. egg. mit mehrern zuverstehen gegeben / so hat doch gedachte Fräw Wittib von ihren Hegewis. Gütern Marbach / Wangen / Langenmoß und Einsheimb ein lange Zeit allein den halben Theil der usserlegten Contribution erstattet / verbleibt also weit über die 1000. A. hinterstellig / da sie doch uff ihren andern Adelichen Gütern / so dem Viertel an der Thonart incorporirt Quartier gehabt / auch davon ihr Angebühr willig contribuirt / nichts desto weniger hat Obrister von Ossa / Joseph Reichlen von Melbeck als der Ritterschafft Berordneten

Com.

D. q q q q q q 3

Contra Freyberg wegen Deyfingen / Griesingen / Stauffenegg zc. Calach.  
contra Weber Reichs-Hof-Rath. Wegen Wangen / Marbach / Langenmoß / Einsheimb. Fff Contra Baron von Ulm / Egg.

Commissarium Lic. Hhh betrohet / da er die Reuter nicht alsobald / und in Angesichts eines Schreibens von selbigen Gütern abführen werde / daß er ihne bey Kopff nehmen wolte / und nach Prag führen lassen / hat sich auch darüber ermelte Wittib zu ihrer Salvation in Oesterreichischen Schuß und Schirm begeben.

Item hat Hr. Ulrich v. Stozingen / nicht allein über seine aigne / sondern auch seiner Vormundschaft Güter / auch Unterthanen zu Dotternhausen / und Roswangen / Salvas Quarcias erhalten.

Herrn Graf Casparn zu Hohene-  
Embs Altfordern / haben je und all-  
wegen mit dem Adel und der Ritter-  
schaft contribuiert / sind auch der  
Ritterschaft Mitglieder gewesen / und  
ist die Herrschaft mit denen Reuter-  
Diensten zu der Ritterschaft verdient  
worden / bis sie Anno 1560. den Gräf-  
lichen Stand angenommen / es ist ih-  
nen die Gräfliche Dignität / anderer  
Gestalt nicht / als Salvis aliorum juris  
bus, conferirt worden / so hat auch sel-  
bige Herrschaft ( die von Erw. Kayf.  
Maj zu Lehen gehet ) einen gar klei-  
nen und engen Bezürk ein Stund  
lang und 3. Meil Weas brait / ist An.  
1595. in 300. Unterthanen bestanden /  
und hat ungefehr 1650. fl. Jährlichen  
Einkommens gehabt ) sambt ihren  
Gütern / als ein alt uhralt Adeltichs

Gut / zuvor niemahlen / zu dem Kraiß  
gehört / ob dann gleichwol vor diesem  
auch theils der verstorbenen Herrn  
von Rechberg / die Herr Fugger etc.  
Herr von Pappenheim Reichs  
Erb. Marschallen / und viel andere  
Herrn zu Grafen. und Herrenstand  
kommen / haben Sie doch von ihren  
innhabenden Adeltichen Gütern  
als andern Weg die Anlaagen zu  
der Ritterschaft folgen lassen / wie  
dann die Herren Grafen zu Hohene-  
Embs bis auf das Jahr 1602. nichts  
zum Schwäbischen Trays contribuiert /  
zu dem ist in facto wahr / daß mit allein  
die Ritterschaft die Contributiones  
seithero etlichmahlen von denen Herrn  
Grafen von Embs erfordert / sondern  
es haben auch Kayserl. Majest. &c.  
Rudolphus Lobseilosten Angeden-  
kens / unterm dato den 10. Decembr.  
Anno 1601. ihm per Rescriptum auff-  
erladen / daß sie von der Graffschaft  
Embs ihren Pertinentien und Gütern  
die Contributiones zu der Ritterschaft  
liffen sollen ; und ob zwar selbige un-  
term dato den 4. Junii 1602. sich zu  
entschuldigen vermeint / haben doch  
höchst und seeligst gedachte Jh. Maj.  
die einkommne Aufreden / nicht für  
erheblich gehalten / sondern den an-  
derwärtigen Kayserl. Befelch den 5.  
May Anno 1606 wieder sie ergehen  
lassen / die seynd aber bisanhero jedere-  
ien auf ihrem Ungehorsam verharret /  
und

Hhh. Wegen Dotternhausen und Roswangen contra Stozingen  
Contra Hohene-Embs ex capite Dignitatis comitiva de 1560. Exemplis con-  
traria von Rechberg / Fugger / Pappenheim. Item wegen Dornbüchen  
contra Hohene-Embs.

und haben so gar noch darzu die Contributiones von ihren absonderlichen Adelichen Gut Dornbüren vorenthalten.

Ab Herrn Graf Caspar Bernhardten von Rothenlöwen / zuvor Herr von Nechberg / der sich ohnlängsten zum Gräfflichen Stand erheben lassen / und doch in das Gräffl. Colleg. keineswegs uffgenommen ist eigenwilliger Exemption, hat sich die Ritterschafft nicht weniger zuklagen / weil wissend und bekandt / daß dessen Inhabende Güter je und allweggen der Ritterschafft incorporirt / und er auch für sein Persohn dero zugethan gewesen / deswegen er jederzeit zu den gemeinen Ritters. Lagen beschriben / und wie andere Mitglieder jedesmals besteuert / und angelegt worden / anjesho unterstehet er sich / de facto von der Ritterschafft mit seiner Persohn / Unterthanen / und Gütern zu separiren / und zu eximiren / welches dem Ritterschafft. Corpori zu höchstem Prajudicio / Nachtheil / und Schmäherung gereicht / inngestalten bey jetzigen langwierigen Inquartirungen solches mehr / als gut erscheint / und bey dieser algenthätlicher Ausziehung der Last den andern Mitglieder desto beschwerlicher gemacht wird / und dahero weil Herr Graf die Reuter nicht eingenommen / sondern selbige auf andere Mitglieder müssen ufgetheilt werden /

diese Begegnus / und Widersetzung / sambt den verschiedenen restirenden Ritterlichen Anlaagen dem gemeinen Weesen der Ritterschafft umb viel tausend Gulden schädlich ist. Demnach geruhen Er. Kayserl. Majest. zu Verhütung schädlicher Nachfolg / ein Decretum wider ihn Hrn. Grafen allergnädigst zuertheilen / und selbigen so wohl zu Laistung der Schuldigkeit und Verbleibung bey der Ritterschafft / wegen der auff der Ritterschafft gelegenen Quartren noch continuirenden Contributionen / und dannenher entstandenen Schadens / also zu ohnfehlbarer Entrichtung der alt restirenden Rittersteuern anzuhalten.

Ferdinand Seizighofler / Freyherr hat als ein Mitglied der Ritterschafft wegen seiner Hegeuischen Güter Stauffen / Hülzingen / Dechlenshoffen / auch wegen Haunshaimb / Weschenbeuren / und Moß zu dem Kocher = Viertel gehörig / ohn einiges Berwidern jederzeit willig contribuir / der ist aber hernach wegen der Kocherischen Güter vermög Lic. Iii von der Ritterschafft abgeschnitten / und zu der Kriegs-Cassa gezogen worden / und will derselbig ( ohngeacht in nechst angezogener Beylaag davon nichts gedacht wird ) wegen der Hegeuischen Güter Lic. Kkk auch frey seyn / welches beedes zu großem Schaden / und Prajudi-

Contra Herrn Caspar Bernhard Grafen von Rothenlöwen von Nechberg. Wegen Stauffen / Hülzingen / Dechlenshoffen / Haunshaimb / Weschenbeuren / Moß contra Seizighofler. Iii. Kkk.



judicio der Ritterschafft außlauffet.

Dergleichen Trennung und Separation der Mitglieder würdet von Herrn Obrist von Ossa, auch auß angefündte Ankunfft Ew. Kayf. Maj. Armee in dem Schwäbischen Craiß gehbet / indeme etliche Mitglieder Lic. LII sonderbar zu contribuiren angehalten worden / darbey zu erbarmen / daß man über all Menschliches Vermögen uff jede Compagnie Notwendlich 2400. fl. erstatten / etlich 100. Fuhren nach Lindaw und in Bündten uff jedes eigen Kosten und Zehrung hergeben / jede einfallende Nacht Quartier / und Mastag außstehen / und noch ein so starcken Unterhalt vor die Armada liffen sollen.

Der zwölfften Beschwehrgung halben ist keiner Specification vornehmthen / gnug / daß ein General Decretum, Mandat, oder Kayserl. Rescriptum ertheilt / und in selbigem allen und jeden Adelichen Mitgliedern ( Sie hätten Unterthanen oder nicht ) ernstlich und bey scharffer Pœn gebotten würden / ihren Aufstand so wohl der alten / als jetzigen Kriegs, Contributionen förderlichst zu entrichten / hinsichtlich ihre Anlaagen, wie sie in Nothfällen von Directoren / Ausschüssen / und Räten erträglich angeordnet / zur Ritter-Truchen ungesaumbt / und unhinderlich einzuschicken / und als

gemeine Mitglieder proportionaliter zu bezeugen.

Der dreyzehende Punct hat sich erzeigt / bey Hn. Prälaten des Bistums Hauff St. Gallen / Frau Wittiben von Ulm, Herrn Graff Georg Fugger / Landvogten in Schwaben / Hans Welff von Bodmann hinterlassener Kinder Vormundschafft, Bertholden von Stein, und andern Mitgliedern / und zugewannten mehr / dem abermahlen durch ein General Rescript abzuhelffen.

Anfangendts das vierzehende Gravamen, hat sich die Gemeindt zu Bönigheimb ( welches Etättlein bey den von Ebur-Mayns / und halb in Kocher / und halb in das Crappgäuische Viertel gehörig ) der vor Ew. Kayserl. Majest. zu dero Drey angeordneten in der Ritterschafft in Schwaben assignirten Einquartierung und Contribution zu Ihrer maderirten Quota, nunmehr ein lange Zeit / und endlich mit Gewalt / und gewehrter Hand widersetzt, und sowohl Ihrer Obrigkeit / als der gesamten Ritterschafft aller drey Crayffen / Lic. M m m, auch der Commissarien getreue Wohlmeynung / Erinnerung und Wahrung / so gar Ihr Churfürstl. Gnaden hochseligster Gedächtnus eigene gnädigste Anbefehlung außser acht gelassen / sonst auch in

Contra den Obrist von Ossa. LII. P̄to morosorum Membrorum. Contra morosos Nobiles & Subditos. P̄to Exemptionis de salva Guardia. P̄to Rebellionis Subditorum. Wegen Bönigheimb contra Subditos renitentes. M m m,

nus eigene gnädigste Anweisung auf  
fer acht gelassen / so isten auch in  
mehr Weeg sich trotzig und unge-  
horsam erzeigt ; Wann nun diese  
suchende Exemption dem Herkommen/  
den Kayserl. habenden Freyheiten/  
und Ew. Kayserl. Maj. Intencion und  
Dienst zu wider / dabey dem Ritterli-  
chen Weesen / und andern Wittgliedern  
höchstbeschwerlich / und nachtheilig/  
indem andere ihre quotam den Neuz-  
tern erlegen / und nun etlich Jahr her-  
getragen / zumahl dero Ungehorsam/  
und Widerseßlichkeit sträfflich und  
von schädlicher Nachfolg / uff derer  
Beharrung leichtlich grosse Ungele-  
genheit / und ein mehrerer Beyfall er-  
wachsen kan Also bitten die Abge-  
ordnete in tieffestem Gehorsam / die ge-  
ruhen gedachte von Bönningheim/  
durch ein ernstlich Kayserl. Rescript  
oder Mandat, von ihrem Unfug aller-  
gnädigst abzumahnen / zu Überneh-  
mung der Quartier / und Abstattung  
verbliebener Schuldigkeit dann auch  
zu würcklicher Bezeugung schuldigen  
Respect, Ehr / und Gehorsams ge-  
gen ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzu-  
halten / und dergestalt / durch dero Al-  
terhöchste Kayserl. Autorität / und Al-  
tergnädigste Verordnung grössere  
Weiterung / und Beschwerlichkeit ab-  
zuwenden.

Seichsformig haben die Epätische  
Unterthanen in dem Eädtlein **Samertingen**, auch **Marx Eitrichen**

von **Freyberg** / Unterthanen zu  
**Aletzhäusen** rebellirt / verbottene  
Conventicula und Zusammenschlei-  
chung gehalten / und sich noch bis dato  
in ihrem Aufstand also erwisen / das  
sich die Obrigkeit gegen ihnen einiger  
Jurisdiction und Superior tät nicht ge-  
brauchen mögen.

Und damit die Freybergische Un-  
terthanen zu **Aletzhäusen** ihrem  
Ungehorsam einen Schein geben/  
und sich hierzwischen aller Schuldig-  
keit entziehen / haben Ew. Kayserl.  
Majest. Cammer-Gericht Sie gegen  
ihrer Obrigkeit einen rechtlichen Pro-  
cess angestellt / diese höchststräffliche  
Intolentz / und gefährliche Rebellion  
zu hintertreiben / wollen Ew. Kayserl.  
Majest. zu Verhütung und vor Augen  
schwebender Consequenz gleichmä-  
sige Rescripta an die Unterthanen/  
das sie bis zu Austrag der Sachen  
die Contribution und andere Schul-  
digkeiten / ohnverwaigert erstatten / al-  
tergnädigst ertheilen.

Die Auffstimmung der Freybergi-  
schen Unterthanen zu **Wellendingen**  
gen / und das sie von den Beambten  
der Graffschafft **Hohenberg** in ihrem  
Ungehorsamb gestärckt / und bey ihrer  
suchenden Contributions Befreyung  
gehandhelt werden / ist hieoben bey  
dem andern Beschwerde Puncten/  
angezogen / sich dahin referirend.

Auf solche Manier haben sich **Wolff-  
sen** von **Rahenriedt** Unterthanen zu  
**Effris**

Item wegen **Wellendingen**  
Contra Rebellen zu **Samertingen** & **Aletzhäusen**.  
gen contra **Hohenberg**. Contra Rebelles lubditos zu **Effrisweiler** / **Kluffterp**/  
**Brochenzell** / **Aufingen** / **Etetten** &c.

**Effrigweyler und Blufftern /**  
 Hans Ludwigen Hundpissen von  
 Baldtrams zu Brochenzell und  
 Sambrecht, von Freyberg zu Aulfinger,  
 Hans Adam von Reischach zu Stet-  
 ten/und andere mehr gegen ihren O-  
 brigkeiten expresse vernemen lassen/  
 keine Contribution weiters zu geben/  
 und wollen die Obrigkeitliche Ver-  
 bott hierinnen ganz nichts verfangen;  
 ist auch nunmehr ein durchgehends  
 Ubel bey der Ritterschafft Untertha-  
 nen (gleichwohl die eusserste Armuth/  
 und offenbahres Unvermögen hierzu  
 me hren Theils Ursach gibt) dahero  
 die Obrigkeiten ihrer nicht mehr mäch-  
 tig seyn können.

Im übrigen würdt umb Erthei-  
 lung des bey diesem Puncten ange-  
 deutten General Befehls an die Mit-  
 glieder/Unterthanen/ und Innhabern  
 der Adelichen Güter, wegen Übernem-  
 und Ablegung des aus höchster un-  
 vermeidlicher Noth gemachten  
 Schulden Lasts, auch Entrichtung  
 der gefällten und künfftigen Ordinauz-  
 Geldern allerunterthänigst gebetten/  
 und haben Ew. Kayserl. Majest. in  
 specie ab der Beylaag Nan. aller-  
 gnädigst zu vernemen. In dem ge-  
 ringen Hegewischen Bezürck (dabey  
 der Algovu. Bodenseeischenit begriffē  
 ist/allbereit bey Unsermder Abgeordnete  
 Abreisen von dem Monat May ein  
 nahmhafftes hinterstellig verblieben/

nicht zweifelnd/ es werde hierzwischen  
 der Zustand viel grösser und schwe-  
 rer worden seyn: Indessen zuruck  
 bleiben bey der Ritterschafft nunmehr  
 unmöglich ist Traw und Glaubens/  
 oder das gemeine Wesen weiters und  
 längers zu erhalten / darumben Ew.  
 Kayserl. Majest. diese Exstanzien/  
 mit welchen man nunmehr lang Ge-  
 dult getragen / durch dero Kayserl.  
 ernstlich Rescriptum oder Mandat zur  
 Gebühr anzuhalten geruhen wollen.

Das fünffzehende Gravamen  
 bedarff keiner Specification, ist leider  
 mehr als wahr/ und denenselben durch  
 ein gemeines Rescriptum oder Mandat  
 an alle der Ritterschafft Mitglieder/  
 und dero Unterthanen/sambt einver-  
 leibter Poen abzuhelffen / wurde sich  
 hernach der ein oder ander hierwider  
 ferner ohngebührend verhalten / hätte  
 man den oder dieselbe alsdann Ew.  
 Kayf. Maj. nahmhafft zu machen.

Was in dem Jahr 1626. für ein  
 Kayserl. Mandat auf gehorsambstes  
 Anrufen der Rheinischen Ritterschafft  
 nicht allein wider die saumige Mitglie-  
 der / sonder auch wider die Innhaber  
 der Adelicher Güter (die dann wegen  
 des Schwäbischen Ritter. Crayles/  
 hieoben bey der fünfften Beschwerung/  
 suo loco & ordine recensirt / allergnä-  
 digst erkent und ertheilt worden, das ist  
 ab der Beylaag Lit. Ooo inhaltlich  
 zu ersehen.

Wij

General-Rescript ad membra, possessores & subditos p̄cto collectionis ad sol-  
 vendum zs alienum, Nan. 15. & 16. p̄cto renitentium & morosorum Nobi-  
 lium, subditorum, & possessorum, Gravamina Rhenensia p̄cto collectionis  
 contra possessores extraneos, Ooo,

Weil dann an Seiten des Thonaw, Hegew, und Allgewischen Ritter Viertels/ sich sehr viel Restanten/ bey welchen etlich viel tausend Gulden allerhand Anlaagen und Contributionen ausständig verblieben/ massen solche Lit. Ppp. speciatim vermerckt, befinden/ also bitten die Abgeordnete ihnen ein Mandatum ungesährlich gleich Tenors allergnädigst widerfahren, und solches uff alle 5. Viertel, an der Thonaw, an Hegew / und an der Bodensee, an Neckhar / Schwarzwald, und in der Ortenaw, uff dem Kocher und Traichgew ( von welchem 7. letzten Viertel wir noch der Zeit keine specificas d. signationes empfangen / daher derselben saumigen Mitglieder allein in genere und simpliciter zudencken ) verassen zu lassen.

So ist bey diesem Vaf gleich gehorsambst zu vermelden, daß dem Thonawischen Ritterviertel bey unterschiedenen Mitgliedern / von verschiedenen Haupt-Gütern/ nach besag Lit. 299 über 6000. fl. Zins hinterstehen, weil dann diese saumige Censiten, sowohl als die Contributionen über alles freundlich und ernstlich anmahnen und zuschreiben, ohne ernstlich Mittel, zu Leistung schuldiger Gebühr nicht zu bringen / aber solcher Saumsaal selbigen Viertels gemeinem Corpori sehr präjudicial / demnach wollen Ew. Kayserl. Majest. contra censitos Morosos sambtlich ein Mandatum de

solvendo sine Clausula in Kayserl. Gnaden erkennen.

Der Siebenzehende Punct ist im gägen Röm. Reich und aller Orthen beflandt/ auch fast kein Churfürst, Prälat, Graf, Herz, noch Stadt, von dañen der Adel hierinnen nicht beschwehrt werde / worvon in dem Regenspurgischen Decret, auch etwas Andeutung geschieht, daß alle Ständ, wie sich bey dem fünfften Gravamine bescheint, so vil ansehnliche Güter, damit sie sich darzu der gemeinen Anlaagen zuentschütten vermeinen ( der einzehigen Privat-Güter anjeko zugeschwetgen ) an sich gebracht, und noch täglich einbekommen / hingegen den Adeltichen Mitgliedern den freyen Güter-Kauff in ihren Churfürstenthumb / Graf Herrschafften und Städten nicht gestatten, viel weniger von solchen durch den Adel erkaufften Gütern / den geringsten Heller frey abgeben, und der Adeltichen Matricul beywachsen lassen wollen, daher bey solcher inazqualität Ew. Kayserl. Majest. und dessen freyer Reichs Adel nothwendig in Abfall kommen, und zu Grund gehen, auch Ew. Kayserl. Majest. der erspriesslichen Rittersdienst mit der Zeit ganz ermanglen müssen. Ist derowegen bey solcher Bewandnus vonnöthen / weil diese Beschwerdt bey allen Ständen haßft/sonderbahre Specification zu thun.

RRRRR 2

Der

Mandat. Cas. contra Restantiarios. Ppp. contra Morosos debitores. 299. 17.  
Status eximentes Bona Equestria à Collectione, e contra liberum commercium bonorum immobilium in Nobiles denegantes.

Der Abzehende exemplificirt sich mit deme / als die Späthen von Schiltburg Ihrem Vetter Hans Ludwig Späthen von Höpf, figheimb etliche Adelige Gefäll, Gülden und Güther zu Dettingen ( allda Er Späth / als ein Freyer Reichs vom Adel sitzet, und wohnet ) gelegen / verkauft / welche Güter und Gefäll unfürdencklich frey und niemand unterworfen / auch bis daher dem Ritter. Viertel am Kocher / mit Steuer und Contribution zuständig gewesen / daß die von der Württembergischen Gemeindt = Dettingen / sich erst nach Verfließung eines Jahres der Lösung angemast / und bey Württemberg ein Decretum erhalten / daß sie bey denen Güteren und dem Possessorio erhalten werden sollen.

Es würdet ferners nachrichtlich eingebracht / ob solten bey Eu. Kayserl. Majest. Ihr Excellenz Herz Reichs Hofraths / resident ein Privilegium Juris Retractus erhalten haben / welches dann Seine Excellenz Wie auch jeder ander glücklicher Success wohl gegonnet wird / weil aber verlauffen will / ob solten Ihr Excellenz auch das Einstandsrecht bey denen Adlichen Güteren in der Landgraffschafft Baahre gelegen / präcediren / werden hoffentlich selbstge nit ungleich aufnehmen / daß hiemit dagegen in Namen der gesambten

Ritterschafft und dero Mitglieder protestirt, und jede Gebühr vornemblich, weil Eu. Kayserl. Maj. bey dergleichen Privilegien einem jeden seine befugsame und Gerechtigkeit vorbehalten / in sonderbahrem Bedencken / daß Eu. Kayserl. Majestät die Ritterschafft selbstn zuver mit dem Privilegio Juris Retractus, wie bey denen Politicis Gravaminibus N. 12. zusehen / allernädigst bedacht haben.

Weil dann auch andere Stande unter dem Praetext der hohen Obrigkeit sich dergleichen Instanz zu gebrauchen vernemen lassen / als will umb desto nöthiger seyend diesem beschwerlichen Eingang in Zeit vorzubauen.

Was bey dem neunzehenden Punkten der Zoll = Beschwerde halber vorkommen das bescheint sich aus der Graffschafft und Herrschafft Hohenberg usgerichter Zoll = Ordnung lit. R r r, die erst den 7ten Augusti 1628. renovirt und erneuert / darinnen die Zoll nicht allein verhöhet / andere / als die gewöhnliche Zoll = Stadt / fürzunehmen, vorbehalten / auch den Zoll von männlichen in = und usserhalb Lands, niemand aufgenommen / so gar von den Lebend = und Gült = Herrn einzunehmen anbefohlen worden / Wie dann dieselbe von den Zollern zu nehmen und auch uff der Ritterschafft

Pto Prætenſionis Retractus, ut wegen Dettingen contra Württemberg contra Fürstbergicā Extensionem Juris Retractus ad Bona Equetr. in der Bahr.  
Pto Zoll = Beschwerde contra Hohenberg. R r r.

fall / Kennt / Gült / und was zu Jh-  
rer Haushaltung / und Bau-Noth-  
durfft gehörig / extendirt will wer-  
den / massen sich die Ritterschafft  
dess n gehö-igen Urthen lit. Sss. un-  
terthänigst beschwehet / aber annoch  
keine gewührige Resolution erhalten/  
sondern es haben noch darzu die  
Hohenbergische Beambten / Joachim  
von Hansen / lit. Ttt. zugemüthet /  
daß er in seinem eigenthumlichen  
frey Adeltichen Flecken / Stetten  
zum Kaltenmarkt ein sonder-  
bare Zoll-Stadt und Zoll Einzie-  
her allem üblichen Herkommen ent-  
gegen / sollte anrichten / und einkom-  
men lassen / welches aber denensel-  
ben lit. Vvv. expresse widerspro-  
chen worden / wie dann dergleichen  
Zumuthung Conrad Eigmunden  
von Freyberg zu Wellendingen  
auch wiederfahren.

In dem Stättlein Stockach zu  
der Land-Graffschafft Nellenburg  
gehörig / würdet vor etlich Jahren  
her der Ritterschafft Mitgliedern /  
der Zoll oder Weg-Gelt von  
dem / so Sie zu Ihrem Haus ge-  
brauch / und Bau vonnöthen / ü-  
ber alles protestiren / und contradi-  
oren de facto abgenommen / Wie  
dann weyland Balthasarn v. Horn-  
stein / Joseph Reichlen von Mell-  
deck / Achillesen / und Hans Miche-  
len von Danckerschweyl und an-  
dern Mitgliedern mehr offtermahl  
begegnet.

Das Fürstl. Haus Württen-  
berg will die Ritterschafft und  
dero Zugewante der Zolls-Befrey-  
ung / auch nicht ruhig genießsen las-  
sen / und obgleich wohl vierumb uff  
fünff und zwanzig Jahr lang ein  
Berglit getroffen worden / so lauffte  
doch derselbige Anno 1636 fünff-  
zig zu End / und darvon Eu Kay-  
serl. Majest. unterdessen die Exemp-  
tion und Freystellung mit angeschafft  
wird / ist zu Ablauf dem Jahren die  
Zolls-Abforderung und tägliche  
Durchtrungung mit Pfandungen /  
Arresten / und in andere beschwärtli-  
che Berg / unfehlbar zu besorgen.

Eu. Kayserl. Majestät haben des-  
ro Ritterschafft Allgöwischen Bez-  
zircks den 17. Martii 1677. aller-  
gnädigst umb Bericht zugeschrieben /  
ob Herrn Grafen Hugo von Mont-  
fort mit der gebetteten Zoll / und  
Weg-Gelts Erhöhung / auch neuer  
Weg-Gelts Begnadigung an-  
der Argen / ohne sonderbahren Nach-  
theil / und Prajudiz willfahret wer-  
den möge ; Es haben aber Eu.  
Kayserl. Majest. aus diesem Grava-  
mine allergnädigst abzunehmen / daß  
selbige Adeltliche Mitglieder zu Ab-  
bruch Ihrer Exemption in das Gräf-  
lich-Montfortische Suchen nicht con-  
cediren können. Dabey auch nit  
auffer acht zu lassen / ob zwar Mont-  
fortischen Theils der geringe Er-  
trag des Zolls angezogen wird / daß  
jedoch durch die Erhaltung der Bru-  
cken

Sss. Ttt. Vvv. Item contra Nellenburg. Eodem pto contra Würt-  
tenberg. Item contra Montfort.

ken über die Argen / auch Steeg / und Weeg der Herrschaften **Tettlang und Argen** einkommen / und Geföll mit dem Umgeit / und in andere Weeg vermehrt werden / auch solches dem Grafen / und dessen Unterthanen selbstn hauptsächlich zu nutzen / und Vorstand / und unvermeidlicher Nothwendigkeit dient / als da auch die Fremdde und Durchrayfende des Zolls gänzlich überhoben / die Herrschaft und deren Leuth / danooh des Bau-Kostens nicht geübriget seyn würden ; So ist auch zu gedencfen / daß die Unterthanen dermassen aufgezehrt / und zu eufferster Armung kommen / daß ihnen unmöglich die alte hergebrachte Schuldigkeit und Beschwerdten zu tragen / zu geschweigen neuen Erhöhungen und Aufschlügen sich zu untergeben / man wird aber zu nachbahrlicher Accommodation mehrers geneigt seyn / wann **Herz Graf die hohe Obrigkeit** über theils der Ritterschafft Leuthen und Gütern allzuweit zu extendiren sich enthalten wird.

Bürgermeister und Rath der Stadt **Ravenspurg** / haben wider Alt-Herkömen von dem jenigen / was **Hank Ludwig Hundpif** von **Waldtramb** zu seinem bey **Ravenspurg** habenden **Kieb-Bau** / wie auch von jenigen / so er zu keinem Verkauff / sondern aus seinem / von **Eu. Kayserl. Majestät** Lehenbahren **Schloß Brochenzell** / erwann sei-

nen Geschwistigen in . und zu **Ravenspurg** durchführen lassen / den Zoll erzwingen wollen ; Wie **Eu.** dann seinem **Bau-Knecht** / als derselbig zu Herbst-Zeit Anno 1621. seiner Schwester / **Frau Anna Hundpif** von **Waldtramb** / Conventualen des **Gotthaus Suetenzell** / ein Fäßlein mit **Wein** und etlich wenig andere **Viactualien** zugeschieft / ihm nicht allein im Durchfahren den Zoll / sonder auch im **Frühling** Jahrs 1626. / als er **Hundpif** den nothwendigen **Bau** / oder **Sung** / uff gedachte seine **Keben** führen / ein **Pfand** mit **Gewalt** / ganz neuerlich abgenommen / gestalten **Eu.** Ihrer eignen **Bekanntnus** nach / auch andere vom **Adel** mit dergleichen **Verzollung** zu beschwehren sich anmassen ;

Von der Stadt **Wimpffen** / wird der **Adel** den **Privilegiis** zu wider / auch **gravirt** / und ist der **Orthen** der **Zoll** dermassen / und also **gesteigert** / daß auf den **Guiden** ein **Kreuzer** geschlagen wird.

Die Stadt **Pfullendorff** / hat anno 1623. **Weyland Frauen Margarethe** von **Reischach** / **gebohrner Epätlin** von **Zwysalten** / von der **Vahrnis** / so sie von ihrem **Eh-Zunckern Hank** **Bernern** von **Reischach** / durch die **Heuraths-Pacta** / **Codicill** und **Testament** bekommen / und **baselbst** zu ihrem **Heimbwesen** nach **Zwysalten** durchgeführt / aller **Contraction** ohngeachtet / den **Zoll** abgetrungen. Gleich-

**Berners** contra **Ravenspurg**. Item contra **Wimpffen**. Contra **Pfullendorff**.

Gleichmäßiges ist von der Stadt **Buchhorn** vergangnen 1628igsten Jahrs / gegen **Wolffen von Rakenriedt** / und von ihm 1. fl. Zoll von zwey Zuder Weins / den er zu seiner Haushaltung führen lassen / erfordert worden / wie es dann bey der Stadt **Wangen** / und der Herrschafft **neuen Ravenspurg** dem **Gottshaus Et. Gallen** zugehörig / auch gesucht wird.

Als die Abgeordnete in dem Monat **Majo** auf der **Donau** sich an **Erw. Kayserl Majest. Hof-Läger** begeben / haben sie zu ihrem Trunck ein Faß **Recker-Wein** mitgeführt / und ob sie wohl aller Orthen **Zollfrey** gelassen / hat doch der **Mautner zu Felschhofen** im zuruckkehren die **Schiffleuth** angefallen / sie in den **Arrest** zu nemmen betrohet / und ungeacht vorgewisenen **Scheins** 2. fl. 1. sch. von ihnen ausgepreßt / die noch darzu wegen solch en **Aufhalts** 2. fl. verzehren müssen.

Dergleichen **Zolls** Abnahm wird an viel mehreren Orthen gegen allen 5. Vierteln in **Schwaben** und deren einverleibten Mitglieder practicirt / weil aber die **Specials** Fall nur in der **Stille** geschehen / können sie eigentlich nicht referirt werden.

Die **Zwanzigste** Beschwerdt eraignet sich bey der **Landvogtey Schwaben** / Herrschafft **Bregenz** / und Grafschafft **Egloffs** / wider die **Ritterschafft** des **Allgöwischen** Be-

zircks / sonderlich aber wollen selbige **Beambten** den **Mitgliedern** in specie den **Hundspissen** von **Waldtramb** / und **Wolffen** von **Rakenriedt** / auf Absterben ihrer **Leibeigenen** Leuthen / den gewöhnlichen **Leibfall** nicht mehr passiren lassen / und werden mit **Jos Ludwigen** von **Rakenriedt** / bey der **Grafschafft Egloffs** / die **juris** der **Leib** eigenschafft auf meinen **Gütern** entzogen / andere / die gefällig / aufgeschloffen / und dieselbige wider das **Altherkommen** / zu einer **sonderbahren Frohn** angehalten.

In dem **Herzogthumb Württemberg** hat der **Adel** us seinen **Leibeigenen** Leuten zu begebenden **Todtsfällen** von dem **Mann** das **beste Pferd** / u. von dem **Weib** das **beste Kleid** gebührt / anjeko will dieses geändert / und an statt voriger gewissen **Berechtfame** **indistincte** / alles uff des **verstorbenen** **Vermögen** gering abgesetzt / auch des wegen **neue** **præjudicirliche** **Ordnungen** gemacht / also **Pferd** und **Kleider** abgestrichet werden.

Die **Stadt Lindaw** will auch nicht zulassen / daß etliche ihre **Untertanen** / **Hans Schindelins** von und zu **Oberraitenaw** **Leibaigne** und **Lehenleuth** / die ihme doch nach der **Lehengebräuchen** / zu dienen schuldig / ihme dem **Lehenherm** uff dem **Jagen** erscheinen / damit ihre **Dienst** laisten / und ihre **Hülff** dabey thun sollen.

Das **Ein** und **zwanzigste** **Gravamen**

Ferner contra **Buchhorn** / **Wangen** / **Neu-Ravenspurg**. Contra **Felschhofen** p. a. Turbationis in Juribus hominum propriorum. Contra **Landvogtey** in **Schwaben** / **Bregenz** / **Egloffs**. Contra **Württemberg**. Contra **Stadt Lindaw**.



men, erscheint bey Herrn Grafen  
 Uratislaen zu Fürstenberg/ dem Jün-  
 gern/ dessen Lehendaur in dem Dorff  
 Bachen, Burckhardten von Schel-  
 lenberg zugehörig angeessen auf dem  
 Lehengut ins Verderben gerathen/  
 als aber das Gut nothwendig ver-  
 kauft worden / hat der Graf etlich  
 hundert Gulden / Erdschas darüber  
 erfordert/ und eingezogen / hingegen  
 hat gedachter von Schellenberg / in  
 der Gräfl. Fürstenbergischen Juri-  
 diction auch dergleichen Lehen = Gü-  
 ter, und sich vernehmen lassen / wolle  
 uff begebenden Fall daselbst auch de-  
 sto stärckern Erdschas abfordern/ aber  
 darüber keine satzsame Resolution er-  
 halten/ ob Herz Graf ihme im Gegen-  
 Spiel Gleichheit zulassen wolle.

Der Landvogtey in Schwa-  
 ben Beambte wollen den Allgeus-  
 schen Adlichen Mitgliedern nicht zu-  
 geben / daß sie bey der Leihung ihrer  
 in der Landvogtey Obrigkeit haben-  
 den aigen Güter den Erdschas nach  
 ihrem Gefallen stimmen und ansehen/  
 noch bey der neuen Verleihung einen  
 höhern Zins nach Billigkeit uff die  
 Güter ( dieselbigen von vielen Jah-  
 ren umb ein geringen Zins verliehen  
 worden / anjeko aber mehrers ettra-  
 gen ) schlagen/ sondern muß alles nach  
 Gefallen der Beambten verliehen  
 werden / wie sie dann nominatim  
 Hans Ludwigen und Wilhelm Hund-  
 bissen von Waltrams einen gewissen  
 Tax vorgeschrieben / und solches ge-

gen Hans Schindelen von und zu  
 Unterraitenaw, auch andern mehrern  
 ten ren.

Was bey dem zwey und zwanzig-  
 sten Beschwer = Purcten vermeldet/  
 das begegnet denen von Reichenberg/  
 auch Martin Christoph von Degens-  
 feld etc. denen, ob sie wohl zu Reichen-  
 berghausen / und Dürnau alle hohe  
 und nidere Obrigkeit, Zwang, Bann/  
 ohnstreitig haben / dennoch jesund  
 Disputat erweckt / und das kleine  
 Waidwerck in ihren Territoris zu  
 ben an Seiten des Fürstlichen Hau-  
 ses Württemberg verwehrt wird /  
 massen auch anderer Orthen / Ein-  
 Kayserl. Majest. V. fallen und Ecken  
 Knechten ebenmäßsig das klein  
 Waidwerck dem Herkommen des  
 Kayserl. freyen Adels ganz zu wider-  
 will abgestrickt / und theils so gar ein  
 Dohr auf ihren aigenen Hötzern zu  
 tragen/ nicht gestattet werden/ da doch  
 ohne Zweifel Ew. Kayserl. Majest.  
 und de o Hod löblichste Vorfahren  
 am Reich intention niemahlen gewe-  
 sen/ einen oder andern Stand in des-  
 sen Territoris der Kayserl. freyen  
 Reichs = Adel von uraltem geseßten/  
 Regalia und den Forst dergestalt zu  
 vergonnen/ daß einem Adel. Mitglied  
 so von Ew. Kayserl. Majest. allein de-  
 pendit/ die gewöhnliche Exercitia. so  
 gar das kleine Waidwerck/ dessen sich  
 und noch wohl eines mehrern die  
 Landsassen zu erstreuen / solten benom-  
 men seyn.

Gleich

P. 80 Turbationis wegen der Zins = und Gült = Leuthen contra Fürstenberg  
 Contra Landvogtey. P. 80 Turbationis in Jure venandi, Contra Württemberg

Gleichmäßigen Zustand haben die von Neuhausen / Ehummen / von Neuburg zu Königen und Stetten / Hochafften / die von Clossen / Tuppenburg / Wernau / und mehr andere, in dem Sie auf dem Württembergischen Territorio die Jagdbarkeit ruhig, und vorurtheillichen Zeiten hergebracht, die voran jetzt v. Württemberg in Ihren Markungen eingeschräncket werden.

Die herkommene Freye Pürsch wird bey der Herrschafft Hohenberg dem Adel nach und nach entzogen, daselbst man auch nit zulassen will, in der freyen Pürsch einen Haag zu schlagen, so doch dem Alten ohnfürdencklichen Herbringen zu wiederkauffet.

Den drey und zwanzigsten beschwehrt Punkten betreffend, ist derselbig in Schwaben nicht allein der Ritterchafft, sondern auch allen Ständen Landkündig, vornemblich was bey dem Consistorio zu Costanz, zu Abbruch Eu. Kayserl. Majestät Jurisdiction jährlich vorgenommen wird, welches doch andere Catholische König und Potentaten keineswegs gedulden, oder zulassen; Was Frau Abbtissin zu Münsterlingen wegen Besteuerung oder Belegung Ihres Lehen-Bauren zu Storzen für Geistliche Proceß angestellt, davon ist bey dem sechsten Gravamine Andeutung geschehen. Und wann alle dis Orths

vorlauffende Eingriff solten referiert werden, hätte man lange Zeit zuzubringen u. ein ganzes Volumen damit einzufüllen / daher es / weils von selbst mehr / als Notorium, solches auch der gedruckte Synodus Constantiensis mitbringt / darinnen dergleichen Eintrag sub pretextu prescriptionis immemorialis vi prætense Consuetudinis in maximam diminutionem Jurisdictionis Imperialis wollen justiciert werden / keiner Specification bedürfftig, es seynd aber bereits sehr viel Inhibitiones von Eu Kayserlichen Majestät Cammer-Gericht dagegen ergangen; Wer aber diesen schnellen Geistlichen Proceß durch dergleichen Inhibitiones Mittel nicht zeitlich begegnet / der muß entweder vor den Consistoriis erscheinen, oder der beschwehren Excommunication gewärtig seyn, wie dann ohnlängsten Ulrich Späth von Zwysalten / Hans Michael von Dankerischweyl zc. auch Georg Friderich von Hallweyl / Joseph Reichlen von Meldeck, und Rudolph Ebinger von der Burg in Vormunds Namen wegen vermeynter Schuldforderung / so dann Joachim von Haufen zc. wegen Ablösung in hoher Wehrung vor dem Consistorio zu Costanz vorgenommen, auch ernannte Vormündere pro debito pupillari, da bey diesem beschwehrellichen Quartier Last keine Zahlungsmittel zuerheben gewesen,   
 S s s s s s s   
 in

Paº der freyen Pürsch contra Hohenberg. Paº Fori extranei incompetentis præprimis Ecclesiastici in specie contra Costanz.

in die Excommunication verfällt worden, und werden sonderlich betrangte Unterthanen / bey der offenbahren Zahlungs Unmöglichkeit fast täglich mit solchen Processen angefochten / und weilien Sie voran durch die Soldaten umb all ihre zeitlich Vermögen kommen / auch noch darzu in die Gefahr Ihrer Seelen inconsiderate und præcipitanter eingeworffen. Wie nun bey den Consistoriis der gleichen unternommene Process, immer könnten gelaugnet werden / als ist man erbiethig, uff jeden Nothfall / dieses Gravamen, mit häufigen Exemplis zu belegen.

Solcher gestalt, ist Georg Rudolph von Schinen / als Er seinen Creditorem Jacob Reichlen zu bezahlen / kein Mittel gehabt, auch von seinen Lehenherren, der Consensus alicuius nationis nicht zu erhalten gewesen, ob Er gleichwohl Juramentum impossibilitatis zu præstieren sich erbotten / dan noch excommuniciert / verschiedener Orthten ad valvas Ecclesie ange schlagen / öffentlich proclamiert, und mit offnem Spott von dem gremio Ecclesie separiert worden.

Wegen der vier und zwanzigsten Beschwerde / ist bey Eu. Kayserlichen Majestät Vorfahrern am Reich / Kayser Maximiliano dem andern, und Kayser Rudolphen / Christ-mildesten Angedenckens / allbereit vor vilen Jah-

ren und sonderlich, Anno 1607. und 1608. gehorsambst angebracht / was es wegen Höuffung der Graduirten bey dem Fürstl. Stifft Costanz, auch Eintringung des Westphälischen und Niderländischen Adels / auf dem Erz-Stifft Maynz für ein Beschaffenheit, was gestalt auch in p̄cto den hohen Stifft Costanz belangend, darneben Eine Kayserliche Commission vorgekommen worden / wie die Beylagen W. W. W. X. X. X. Z. Z. Z. darauf Sie die abgeordnete gliedter Kürze halber referieren / sich ausführlich remonstrieren.

Hierumben werden Eu. Kayserl. Majestät nochmahlen allerunterthänigst gebetten / Sie wollen sich dero getreuen Adels und Rittertschaft, durch höchst ansehnliche intervention / und fern allergnädigst annehmen / und bey Eu. Päbstl. Heiligkeit die Sachen dahin disponieren, daß uff den hiebevör zu Genügen außgeführten nothastten Ursachen ein gewisser numerus der Graduirten bey dem Stifft Costanz, auch bey Augspurg / Regenspurg, Passau / Freysingen, Brixen / und dergleichen constituiert / der oberländis. Adel bey dem Erz-Stifft Maynz wegen etlichen in einem absonderlichen Schreiben aller drey Crayß deducierten erheblichen motiven, wie bißhero / allein gelassen, auch des Adels Catholische liebe Kinder, in die

Contra intrusionem DD, & Nobilium Westphaliz & Belgii in die Oberländische Stifft, in specie Costanz, Augspurg, Regenspurg, Passau, Freysingen, Brixen, Maynz. W. W. W. X. X. X. Z. Z. Z.

die Clöster dergestalt / wie vor al-  
tern geschehen / eingenommen und das  
von nicht außgeschlossen / daneben  
die *prima preces* von nechst künfftig-  
gem Röm. Kayser zu dessen glückli-  
cher Wahl der Allmächtige Gott /  
gute Befürderung / und sein Gött-  
liche Gnad und Segen mildiglich  
ertheilen wolle / vornemblich bey  
dem Stifft *Costanz* / weil dieselbe  
ohne das mit graduirten übersezt /  
uff den Adel dirrigiert werden; im  
übrigen erhohlen die Abgeordnete den  
*tenor n. 20. 21.* ohnlängst überrai-  
cher Beylag und bitten gehorsambst  
wie darinnen gebetten worden.

Die Pfälzische Schulden und  
Lehens- Empfängnus / bey  
dem fünff und zwanzigsten Gravami-  
ne berührend / vernemmen gleichwoh-  
len die Abgeordnete / daß die liqui-  
die te Schulden / welche uf der untern  
Pfalz unter den Herren Possessoren  
der Proportion nach außgetheilt / und  
einem Jeden so viel / als sich in der  
Proportion seiner innhabenden Lan-  
den und Aembter befinden wird / zu  
gerechnet werden solle.

Es ist aber die Beyförg / es wer-  
den sich die Herren Possessores lang-  
sam und schwerlich mit einander  
selbsten vergleichen / in zwischen die  
Creditores Ihrer Schuldigkeit in  
Mangel stehen müssen / domnach ge-  
ruhe Eu. Kayserl. Majest. / daß ex Offi-  
cio dero Kayserl. Commissiona durch

dero Vermittlung allerseits Partheyen  
zu Uibernemmung der billich-mässi-  
gen proportion angehalten werden /  
allergnädigst anzuordnen / damit al-  
ler Orthen ein Gewißheit und Rich-  
tigkeit gemacht / und Jeder des jeni-  
gen theilhaftig werde / was Ihme  
von Gott / Rechts und Billich-  
keit wegen gebührt.

Weil dann / in puncto Lehens Em-  
pfängnus ohnlängsten ein absonder-  
lich Memorial / wie lit. A. n. zu se-  
hen / geracht worden; Als erwar-  
ten die Abgeordnete ob moræ peri-  
culum die fürderliche Erledigung.

Bev dem sechs und zwanzigsten  
werden der von *Frauenberg* / und  
die Frau von *Vennungen* / Innha-  
bere des dritten Theils zu *Thal-  
heim* / wieder Altherkommen in der  
Religion vom Teutschen Orden bes-  
schwehrt.

Christoph Martin von *Degen-  
feld* / hat neben seinem Bruder  
Christoph Wolffen von *Degenfeld*  
zu *Eybach* / alle Hoch- und Niedere Or-  
brigkeit / dem will jedoch von Ihr  
Fürstlichen Gnaden / Herrn Probst  
zu *Ellwangen* / als Lehen / Herrn  
und Patrono der Pfarr / das *Exerci-  
tium Augustanae Confessionis* / ne-  
ben der Catholischen Religion in der  
Kirchen öffentlich zu üben möglichst  
verwehrt werden / deswegen auch  
bey Eu. Kayserlichen Majestät diese  
Sach rechthängig gemacht worden.  
Sssssss 2 das

Peto der Pfälzischen Schulden und Lehens Empfängnus. Peto Turbationis  
in Pace Religionis contra Teutschen Orden & Ellwangen.

Das letzte Gravamen beruhet auf sich selbst, und bedarff keiner Specification.

**Eu Kayserl. Majest.**

Allerunterthänigste, Gehorsamb- und Getreuwilligste

Johann Ludwig von und zu Rosenrieth.

Johann Leuchselring  
Dr.

**N. 26.** Vergleich zwischen Thro Kayf. Maj. und dem Hoch = Stifft Würzburg xc. die Confiscation der wegen Kriegs = Dienste wieder Sie verwürckter Ritter, Güther und vorbehaltener Ritter = Lehen = Dienst betreffend de 1630.

**D**ie Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Unser allergnädigster Herz, haben Thro gehorsambst und umständlich referiren lassen, was im Nahmen des er. Bischoffens zu Würzburg Fürstliche Gnaden dero Rath und Abgesandter Herr Caspar Leopold der Rechten Doctor &c. wegen der jenigen Personnen, so unter Threr Fürstl. Gnaden Jurisdiction und Lehenschafft gefessen / wieder Thro Kayserl. Majest. sich unterwehrenden Kriegs = Weesen etwann vergriffen und Crimen lztz Majestatis begangen / vor denen von Threr Kayserl. Majestät auf Threr Fürstl. Gnaden gehorsambstes Cre-

ditiv, diß Orths verordnet gewesenent HerrenRäthten und Commissarien des precando und intercedendo angebracht. Auch was er nach Berechnung Threr Kayserl. Majestät in diesem Werck habender gnädigsten unwandelbahren intention darüber wegen der Confiscation obbemelter Personnen Güther / daß nemlichen Thro Kayserl. Majestät mit selbiger Confiscation Threr Fürstl. Gnaden ad Exemplum der Herren Chur = Fürsten und anderer Ständen verschonen / oder Thr dieselbe aus Gnaden / und ohne allen Entgelt überlassen wolten / in Unterthänigkeit angelangt / und gebetten / und nachdem man Thme Abgesandten / daß solches nicht beschehen könne / zu verstehen gegeben / und genugsam aufgeführt / gegen völliger Abtretung aller angeregter verfallenen Güther auf gewisse Maaß und Wert eine gewisse Summa Gelds gehorsambst anerbotten / auch was darüber in einem und andern abgehandelt / und auf allerhöchst ernemter Threr Kayserl. Majest. allergnädigste Ratification verglichen worden ist.

Ob nun wohl Thro Kayserl. Majestät sich des geringsten / so in diesem Pancto denen Herren Churfürsten oder andern Ständen wiederfahren nicht zu erinnern / sondern alle und jede Confiscationes, sie seyen auch gelegen / wo sie immer wollen / als Thr einig und allein gebührend und zuständig / je und allezeit / und noch für sich und zu dero eigenen Disposition gnädigst vorbehalten.

So wollen Sie jedoch auf obangelegte Ihrer Fürstl Gnaden für die/ in Ihrer Jurisdiction und Lehenichafften gefessene Ritterschafften eingewendte/ bewegliche Intercession und zu Erzeigung Ihrer gegen Ihrer Fürstl. Gnaden und der Stifft stätigs tragenden allergnädigsten Neigung / damit auch besagte Ritterschafften Ihrer Kayserl. Majestät Milde und Sanftmüthigkeit hierinnen unterthänigst verspühren mögen/ sich dahin in Gnaden erkläret haben / daß Sie Ihrer Fürstl. Gnaden alle und jede Gütther / welche nach Aufweisung der Rechten und Anleihtung der Zhr. Kayf. Maj. Commissario Herrn Wolff Rudolph von Ossa ertheilten Instruction in dero Bistthumb und Jurisdiction ex Crimine late Majestatis heimgefallen / gänzlich cediren / und abtreten wollen / also und dergestalt / daß sich Ihre Fürstl. Gnaden derselben deducto ete alieno / so Sie zuvor zu bezahlen schuldig / Zhrer besten Wissens / und Gefallens gebrauchen / solche auch andern hintwieder verleihen oder vergeben / und nach Gelegenheit wohl für sich selber behalten mögen / und daß hierunter die Gnaden Territorio gelegen / und von „Zhr und dem Stifft Würzburg zu „Lehen rühren / doch unbeschadet / „Zhrer Kayserl. Majestät verbleibenden Ritter-Dienst und andern „des Reichs Hoheit und Regalien / „über die jenigen Gütther / so dem „S. Reich ohne Mittel unterworfen

fen : begriffen seyn / auch was im Fränckischen Crayß durch bemelten Herrn Commissarium oder dessen subdelegirte von solchen Gütthern schon apprehendirt worden / als da ist Welsdorf / Zpysheim und Franckenberg / so viel man jetzt weiß oder noch apprehendirt wird / Ihrer Fürstlichen Gnaden auf erwunte Cession (wofern nicht allbereit von Zbro Kayf. Majestät daran vergeben worden) eingehändiget werden / und wo bereit etwas davon begeben worden / die neuen Possessores Ihrer Fürstl. Gnaden mit End und Pflicht / wie die vorigen schuldig gewesen und gethan / dem nechsten hernach verwandt machen / oder aber Ihrer Fürstl. Gnaden gegen Erstattung Zhrer / darauß angewisenen Pfand-Schillings oder Kauff-Gelts / die Gütther wiederum abtreten sollen.

Es wollen auch Zbro Kayserliche Majestät nach vollendeter Confiscation / Ihrer Fürstl. Gnaden eine richtige Verzeichnis aller confiscirten und Zhr eigenhändigter Gütther gefertigter und per Diploma Cæsareum der vorherbeschehenen Cession ad confirmandum titulum Dominii Ihrer Fürstl Gnaden einverleiben oder anhängen lassen / und sollen hiewieder keine Privilegia / Salva Quardien / Rescripta oder Mandata etwas gelten / (ausserhalb so einer oder der ander vor dieser Handlung und Abtretung bonâ fide allbereit ein Kayserl. Perdon erlangt) welches dann auch dem Kayserl. Cammer-Richt zu Speyr / damit Sie darwider kein Proceß de-

certiren / zur Nachricht intimiret werden solle / darüber Ihr Kayserliche Majestät gnädigst befohlen eine Cession in forma solenni und authentica cum Clausulis consuetis & necessariis aufzusetzen und zu verfertigen.

Die Commissarien aber betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey deme allbereit verordneten gnädigsten Bewenden / inmassen dann mehr bemeltem von Olla Abschrift hievon eingeschlossen / und anbefohlen wird / Ihrer Fürstl. Gnaden also gleich obbemelte Güther / so viel deren eingezogen worden / würcklichen einzuräumen / und sollen Er Commissarius oder seine subdelegirte bis zur endlichen Vollendung dieser Confiscationen von Ihrer Fürstl. Gnaden mit aller Specta verlegt werden / doch daß Sie es nochmahls von denen Gältern / welche Ihrer Kayserl. Majestät von Ihrer Fürstl. Gnaden bewilligt abziehen mögen. Dargegen sollen mehr höchstgedachte Ihro Fürstl. Gnaden Ihres Theils für jetzt aufgeführte aller gnädigste Concession und Bewilligung 150000. fl. Rthl. erlegen / und richtig machen / und anjeto alsobald gegen Aufantwortung der bedingten Cession / Commission und Befehls / Zug umb Zug in Nürnberg 50000. fl. Rthl. dann so bald Sie mit obspecificirten Güthern umb 50000. fl. Rthl. Güther werden bekommen haben / wiederum 50000. fl. Rthl. und die übrigen 50000. fl. Ingleichem wann Ihr wiederum umb so viel Werthe Güther assignirt und eingewantwortet / (von welchen Gältern

gleichwohl die Verlag obverstandener massen zur Commission / die doch nur ad inquirendum zu verstehen / wird beschehen müssen) und wann sich bey der Commission befindet wird / daß Ihro Fürstl. Gnaden deduco reo alieno ein mehrers als diese 150000. fl. werth seyn / an Güthern bekommen hätten / oder noch erlangen werden / da sich dasselbe bey nahe auf die Helffte oder 150000. fl. oder darüber würde erstrecken / so sollen Ihro Fürstl. Gnaden schuldig seyn / mit Ihrer Kayserl. Majest. darumben sich absoderlichen zu vergleichen; So man Ihme Herrn Abgesandten immitteltst Ihrer Kayserl. Majestät aller gnädigsten Befehl solches Ihrer Fürstl. Gnaden sambt Uberantwortung hiebey verwartet Kayserl. Antwort Schreibens in Gehorsamb zu berichten / hierdurch anfügen wollen / und solte mehr berührte Cession / wie auch der frembde Commission's Befehl und Intimation an das Kayserliche Cammer Gericht in Speyer den nechsten / weilen es um mehr allerhöchst ernanter Ihrer Kayserl. Majestät eilender Aufbruches willen / vielleicht nicht wird beschehen mögen / hernachgeschicket werden / und verbleiben Ihr Kayserl. Majest. benebens Ihrer Fürstlichen Gnaden mit Kayserlichen Hulden / und allen Guten sonders wolbengethan / auch Ihme Hn. Abgesandten mit Kayserl. Gnaden beharrlichen wohlgevoget. Signatum in der Stadt Linz / den 17. Novemb. Anno 1630.

Num. 27.

Kayser an Costanz contra  
Geistl. Gericht, Contributiones &c.  
de 1630.

Serdinaudt.

Erwürdiger Fürst, Lieber An-  
dächtiger / Uns haben Unsere  
und des Reichs Liebe / Getreue N.  
Director, Aufschuß und Rath /  
Unserer freyen Reichs Ritterschafft /  
und Adels in Schwaben mit unter-  
thänigster Beschwehr zu erkennen  
gegeben. Obwohl in beeden Geist-  
und Weltlichen Rechten, auch in des  
Heil Reichs = Constitutionen / Satz-  
und Ordnungen, heylsamlich und wohl  
versehen daß ein jeder den andern bey  
seinem ordentlichen Gericht / darinnen  
er gesessen / verbleiben lassen. Bes-  
sonders der Kläger dem Beklagten für  
dessen Gericht = Staab nachfolgen /  
der Geistliche Richter in Sachen / die  
für Jhn gehörig / allein die Geistliche  
Centuram gebrauchen, wann aber sel-  
bige keinen Verfang haben wollen,  
alsdann den Weltlichen Richter umb  
Execution in bonis temporalibus an-  
ruessen / aber von selbst keine Ar-  
resten, sequestrationes oder andere der-  
gleichen Executions-Process vornem-  
men. Also die Geist- und Weltliche  
Jurisdiction nit confundirt / noch der  
Geistliche Richter dem Weltlichen Ein-  
trag thun, und da es geschehete, dem-  
selben durch gebührende Mittel ge-  
steuert und abgewehret werden solle.  
Wiewohl auch am andern gegen-  
wärtige Einquartierung in dem Heil

Römischen Reich auß Unserer gnä-  
digsten Verordnung erfolgt und vor-  
genommen / und angestellt worden.  
Darumben wenn Sie solcher Ein-  
quartierung halben Streit und Dif-  
ferentien erzeigen / hierüber niemand  
andern / als Uns zu erkennen gebüh-  
ret und zusteht / neben dem Unsere  
Kayserliche Camer = Gerichts = Ord-  
nung / darinnen alle andere wiede-  
rige Ordnung und Satzungen / Jus-  
tiones und Befelch cassirt und ab-  
gethan / gnugsamen Aufschlaß ge-  
ben / wie und vor welchen Rich-  
tern die Ritterschafft und deren Mit-  
glieder als freye Reichs vom Adel /  
die Uns / und dem Reich ohne Mit-  
tel unterworfen, von andern zu Recht  
erfordert werden sollen.

Drittens, obwohlen andere Ständ  
Emphyteuta und Lehen = Leuth / so  
unter der Ritterschafft Mitglieder, Ju-  
risdiction Verspruch, Schutz und  
Schirm angeessen, auch demselben  
gelobt und geschworen seynd / nicht  
weniger / als andere Unterthanen  
die Contributiones den Adentlichen  
Mitgliedern zu erstatten / und der Rit-  
terschafft beizuschüessen / auch ande-  
re Onera mitzutragen / schuldig und  
verbunden, des doch dero Andacht  
und dero Geistlich Gericht und Con-  
sistorium zu Costanz solchen vielfäl-  
tig zuwider handeln, in deme selbige  
allerhand unzuläßige Excommuni-  
cations-Process wider den Catholischen  
Adel und desselben Unterthanen inter  
Personas seculares / in Schuld und  
andern Weltlichen Händlen erken-  
nen und führen. Vornemblich wann  
in



in den Verschreibungen sich der ein oder ander, indessen Macht es kein Wegs stehet, der Geistlichen Jurisdiction submitirt/ oder wann eine Geistliche gegen einer Weltlichen Versohn ( darinnen der Geistliche weder Herz, noch Possessor ) Actor ist/ wie dann ( viel anderer dergleichen Processen zu geschweigen ) ohnlängsten Unfern und des Reichs Lieben Getreuen, gleich Ulrich Späthen von Zwysalten / Hans Michael von Danckertschweyl/ auch Georg Friederich von Hallweyl / Joseph Reichlin von Meldeck und Rudolph Ebinger von der Burg, in Vormunds Namen wegen vermeynter Schuld Forderung / so dann Joachim von Hausen wegen Ablösung in hoher Wehrung/ vor Ernanntem consistorio vorgekommen / auch bemelte Vormünder pro debito Pupillari, da bey jetzigen beschwehrllichem Quartier Last kein Bezahlungs Mittel zu erheben gewesen, in die Excommunication verfällt worden, sonderlich aber, daß die betrangte Unterthanen bey jetziger offenbahren Zahlungs Unmöglichkeit fast täglich mit solchen Processen angefochten, u. in die Gefahr ihrer gewissen inconsiderate u. precipitanter eingeworffen werden, solcher Gestalt seye auch Unser und des Reichs Lieber Getreuer Rudolph von Schtinen / als er sein Creditor Jacob Reichlin zu bezahlen kein Mittel gehabt, auch von seinen Lehen Herren der Consensus alienandi nit zu erhalten gewesen, ob er gleichwohl Jarameatum impossibilitatis zu prakti-

ren sich erbotten, dannoch excommuniciert, verschiedener Orthen ad valvas Ecclesiaz angeschlagen / öffentlich exclamirt, und mit unablöschlichem Spott von dem gremio Ecclesiaz separiert worden. So dann auf das Anrufen der Abbtissin des Gottes Hauses Münsterlingen / welche ein Emphyteuten oder Lehen Gut genant Storkelen / dessen Lehen Baur der Hornsteinisch. Hohenstoffschen Freundschaft gelobt / geschworen und zu versprechen steht, umb deswillen zu gleichmäßigem Beyschuß angehalten, und Anfangs mit einem Pferd belegt worden / zu gedachtem Costanz ein Mandat processus de non collectando villicum sub pena Excommunicationis, wider die Ritterschafft in Höggöw erkannt, und aufgangen / auch dardurch unangesehen dieser Baur und seine Befahrer auf der Ritterschafft Aufschreiben zuvor mehrers contribuiert, die quali possessionem Juris collectandi gesteckt/ und vermeine D. And. ebenmäßig zu verwehren, daß dero Lehen Bahren zu Hoffwisen der Contribution und Belegung frey seyn sollen, da doch D. Andacht über selbige keine Jurisdiction/ sondern die in angebeuter Vormundschaft Bespruch seyen, auch erweislich, daß diese Lehen Leuth von Alters hero ihre Contribution zu dem Haus Hohenstoffschen gelüffert / haben nun klagende Ritterschafft Uns um Unser Kayserliche Hülff / und Einsehen angeuffen und gebetten, und daß Eingangs ermelte Process mit allein

allein den Parthey zu höchstem Nachtheil, sondern auch zu Unser und des Heil. Reichs Jurisdiction merklichen Abbruch geraihen.

Demnach befehlen Wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich die wolle dißfalls in den Schranken Ihrer Geistl. Jurisdiction verbleiben, obsteuender, und aller dergleichen Processen, Eingriffen und Attentaten, zuruck und darvon abstehen, auch bey den Ihrigen / daß solches gleicher Gestalt beschehe, verfügen, zumahl angezogene dero Lehen-Leuth zu Hoffweisen / von den Quartier- und Contributionen zu der Ritterschafft nit abhalten / noch derselben in Ihren diß Orths habenden besuegsamen, ver hinderlich seyn, und daß diesem Unserm Kayserl. Befelch schuldige Folg beschehe, innerhalb zweyer Monaten, nach Insinuation dis/docieren und bescheinen/daß neben dem es ohne daß den Rechten, Reichs-Ordnungen und Abschyden ganz gemäß, geschieht hieran Unser gnädigster Will und Meynung, und geraiht Uns von D. Andacht zu gnädigem angenehmen Gefallen, verbleiben beneben 2c. Geben zu Wien / den 7. Januar, Anno 1630.

N. 28. Kayser an Costanz wegen Durchausen & Ainhardt / de 1630.

Ferdinandt.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, Wessen sich bey Uns die Edle / auch Unsere und des Reichs

Liebe / Getreue, N. die Ritterschafft in Schwaben gegen D. Andacht wegen voren haltener Contribution, von den Güthern Durchausen, und Ainhardt / als lang solche in des Stiffts Costanz Handen verblieben, beschwehet / und umb Kayserl. ernstliche Hülf und Einsehen in Unterhänigkeit gebetten / das hat D. Andacht ab dem Uns überreichtem gehorsambsten Memorial hieneben in Abschrift zuvernemen.

Weil dann Unsere Vorsahren am Reich / sowohl, als Wir selbst / solch der Ritterschafft anlangen / und bitten jederzeit rechtmäßig / erheblich und billich befunden / auch D. Andacht Antecessorn nicht weniger, als andere Innhabere, dergleichen Ritter-Güther der Gebühr mehrmahlen erinnert. Als befehlen Wir deiner Andacht hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sich mit berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen nach Insinuation diß Unseres Befelchs / der in Zeit Ihres Stiffts Innhabens hinterständigen Contributionen halben / von obspecificirten Güthern gewiß und unfehlbahr abfinden, und daß es von D. Andacht beschehen / gleichfalls dociere, damit auf den wiedrigen Fall nit noch seye / schäpffere Mittel an die Hand zu nemmen, dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gänglich versehen, D. Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr, Unsern ernstl. entlichen Willen und Meynung, und verbleiben dero selben mit 2c. Geben zu Wien / den 7. Jan, An. 1630. Et ttttt N. 29.

N. 29. Kayser an Ellwangen  
weg n Heuchlingen, Ahlfingen 2c.  
de 1630.

Ferdinandt.

**E**hrwürdiger Fürst / Lieber An-  
dächtiger, Wessen sich bey Uns,  
die Edle, auch Unsere und des Reichs  
Liebe, Getreue, N. die Ritterschafft  
in Schwaben, gegen D. Andacht  
wegen vorenthaltnen Contributionen  
und Quartiers-Kosten / von den Güt-  
thern / Heuchlingen / Ahlfingen /  
Abs. Gmünd und Walsstein Bes-  
schwehrt, und umb Kayserl. ernst-  
liche Hülff und Einschen / in Unter-  
thänigkeit gebetten / das hat D. An-  
dacht ab dem Uns überrichtem ge-  
horsambsten Memorial hieneben in  
Abschrifft zuvernehmen.

Weil dann Unsere Vorfahren an  
dem Reich sowohl / als Wir Selbsten /  
solch der Ritterschafft anlangen, und  
bitten jederzeit rechtmässig, erheblich  
und billich befunden, auch die In-  
habere dergleichen Ritter-Güter, der  
Gebühr mehrmahlen erinnert, als  
befehlen Wir D. Andacht hiemit gnä-  
digst und ernstlich, daß Sie sich mit  
mehr berührten Ritterschafft / inner-  
halb zweyer Monathen nach Inlinua-  
tion diß Unsers Befehls, der von Zeit  
des Ellwangischen Inhabens hinter-  
stelligen Contributionen und Quar-  
tier Kosten halber / von vorstehenden  
Güthern, deren Gefällen und selbi-  
ger Unterthanen gewiß und ohnfehl-  
bahr abfinde, und daß es von D.  
Andacht beschehen / gleichfalls docire,

auch mit Erstattung der künfftigen  
Anlagen, Contributionen und Quar-  
tieren die Schuldigkeit zu, und mit der  
Ritterschafft practiere / damit auf  
den wiederigen Fall mit noth seye  
schärfffere Mittel vorzunehmen, des-  
sen thun Wir Uns der Sachen Bil-  
lichkeit nach gänglich versehen / D. An-  
dacht vollziehet auch neben der schul-  
digen Gebühr, Unsern ernstn und  
endlichen Willen / und Maynung  
und seyn dir mit Kayf. Gnaden wohl-  
gewogen. Geben zu Wien den 7  
Januar. 1630.

N. 30. Kayser an das Stifft  
Rempten wegen Wageck.  
de 1630.

Ferdinandt.

**E**hrwürdiger Fürst, Lieber, An-  
dächtiger, ab dem Beyschluß  
hat deine Andacht, mit mehrern zu  
vernehmen, was bey Uns die Edle  
auch Unsere und des Reichs / Liebe /  
Getreue, N. die Ritterschafft / wegen  
vorenthaltener Contribution und  
Quartier-Kosten, von dem Adeltlichen  
Eiß Wageck, und etlichen Gütthern  
beym Laubenderger Stein / in Unter-  
thänigster Beschwehrt angebracht,  
und darbey Unser Kayserl. Hülff und  
Einschen / gehorsamist gesucht und  
gebetten.

Weil dann Unsere Vorfahren an  
Reiche, sowohl / als Wir selbsten /  
solch der Ritterschafft anlangen und  
bitten jederzeit rechtmässig / erheblich  
und

und billich befunden; auch deiner Andacht Antecessores nicht weniger, als andere Inhaber dergleichen Ritter-Güther / der Gebühr mehrmahlen erinnert, als befehlen Wir D. Andacht hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie sich mit mehr berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen / nach Insiuation diß Unseres Befehls / der von Zeit Ihres Stiffts Inhabens / hinterstelligen Contributionen und Kriegs-Kosten halber, von vorstehenden Güthern, und selbigen Untertanen gewiß und unfehlbar abfinden / und daß es von D. Andacht beschehen, gleichfalls dociere, auch mit Erstattung der künftigen Anlagen, Contributionen und Quartieren, die Schuldigkeit zu und mit der Ritterschafft praktiere, damit auf den widrigen Fall, nit noth seye, schärffere Mittel vorzunehmen / dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gänzlich versehen, D. Andacht vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr / Unsern ernstlichen Willen und Warnung und verbleiben dero selben mit 2c. Geben zu Wien den 7. Jan. 1630.

haltener Contribution und Quartier Kostens, von den Güthern, Reitti und Babenboll, Beschwehet, und um Kayserliche ernstliche Hülf und Einsehen, in Unterthänigkeit gebetten / das hast du ab dem Uns überraitem gehorsambsten Memorial hiebeneben in Abschrift zu vernemen.

Weil dann Unsere Vorfahren am Reich sowohl, als Wir selbst, solch der Ritterschafft anlangen, und bitten jederzeit rechtmäßig, erheblich und billich befunden / die Inhabere dergleichen auß des Wels Handen / alienirter Güthern der Gebühr mehrmahlen erinnert, auch in deinem Gesallen nit stehet / was hiebevorn mit der Contribution zu der Ritter-Cassa vertreten worden / an andere Orth zu versteuren.

Als befehlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich mit berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen / nach Insiuation diß Unseres Befehls / der hinterstelligen Contributionen und Quartier-Kosten halber, von vorstehender Güthern gewiß und unfehlbar abfindest, u. daß es von dir beschehen, gleichfalls docierest, auch mit Erstattung der künftigen Contributionen / und Quartier Verlag / die Schuldigkeit zu und mit der Ritterschafft praktierest, damit auf den wiedrigen Fall nit noth seye, schärffere Mittel vorzunehmen, dessen thun Wir Uns der Sachen Billichkeit nach gänzlich versehen / du vollziehst auch neben der schuldigen Gebühr / Unsern ernstlichen entlichen Willen / und Warnung, und seynd dir mit Kayserlichen Gnade

N. 31. Kayserl. Rescript an Abbt. zu Wödrau, Steuer betreffend. de 1630.

Ferdinandt.

Erharter, Lieber, Andächtiger / Wessen sich bey Uns die Edle / auch Unsere / und des Reichs Liebe / Getreue, N. die Ritterschafft in Schwaben, gegen dir wegen vorent-

Gnaden wohlgetwogen. Geben zu  
Wien den 7. Januar. Anno 1630.

Num. 32

Kays. Rescript an Weissenau/  
wegen Brochenzell/ de 1630.

Ferdinand 2c.

**E**rsamer/ Lieber Andächtiger/ Wir  
seynd von den Edlen/ Unsern und  
des Reichs lieben Getreuen/ N. N.  
Directorn, Ausschüssen und Rätthen/  
Unserer und des Reichs Freyen Rit-  
terschafft und Adels in Schwaben/ in  
Unterthänigkeit klagend/ berichtet  
worden. Obwohlen anderer Ständen/  
Emphiteuta und Lehenleuth/ so unter  
der Ritterschafft und ihrer Mitglieder  
Jurisdiction angefessen/ auch derselben  
gelobte und geschworne Unterthanen/  
seynd/nicht weniger/ als andere ihre  
Unterthanen/ die Contributiones den  
Adelichen Herrschafften/ zu erstatten/  
und der Ritterschafft bezuschliessen/  
auch andere Onera mitzutragen schul-  
dig und verbunden/ daß du doch bey ge-  
genwärtiger Einquartirung/dich deines  
Lehenleuth zu Brochenzell/ Unsern  
und des Reichs lieben Getreuen/ N.  
N. den Hundbissen von Baldrams/  
zugehörig/ als dieselben/wie billich/zu  
gleichmäßigem Zutrag/ angehalten  
worden/ so weit angenommen/ daß sie  
sich hierauf der proportionirten An-  
laag verwidert/u. mit Namen Hans  
Jllen von Weyler/ Michael Jhele/  
von Hungersburg/ Georg Muehanß  
Sohn/u. Ehenß Merck/des Holzbau-  
re Wittib/noch auf heutige Tag/in ihre  
Ungehorsam widersetzlich verharren.

Weil aber weder billich/noch recht/  
daß ermelte deine Leibeigene und Le-  
henleuth/die dir mit der Erbholdigung  
S. boitt und Verbott nicht zugehörig/  
vor andern ihren gemeinds Leuthen/  
der Quartier und Contribution frey  
seyen/ ihre von S. Ort gesetzte Obrigkeit  
des Juris collectandi eigenthätig  
entsetzen/ und durch ihre Verweiger-  
ung andere gehorsame/besorglich auch  
anstecken sollen.

Demnach befehlen Wir dir hiemit  
ernstlich/ du wollest gedachte deines  
S. Ortes Haus Lehenleuth/ in ihrem  
Unfug weiter nicht stärken/ sondern  
vielmehr darvon beweglich abmah-  
nen/ und zu Erstattung ihres Hindern-  
stands und künfftiger Schuldigkeit  
anweyßen/ damit nicht Noth werde  
schärfere Mittel wider sie vorzuneh-  
men. Hieran beschicht Unser endli-  
cher Will und Meynung 2c. Geben  
Wien den 7. Januarii 1630.

Num. 33.

Kays. Rescript an Ober-  
Marchall/ Steuer betreffend/  
de 1630.

Ferdinand.

**E**rsamer/Lieber Andächtiger. Ab  
dem Bepßschluß/ hastu mit meh-  
rem zu vernemen/ was bey uns die  
Edle/ auch unsere und des Reichs Lie-  
be Getreue/ N. die Ritterschafft in  
Schwaben/ wegen vorerhaltenener  
Contribution und Quartier- Kosten/  
von den erkauften Freybergischen  
Höfen/ zu Weyßel in unterthänigster  
Zu

Beschwerdt angebracht / und darbey Unser Kayserl. Hüßf und Einsehen gehorsamist gesucht und gebetten.

Weil dann unsere Vorfahren an dem Reich sowohl als Wir selbst / solch / der Ritterschafft Anlangen und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich / und billich / befunden / auch die Inhabere dergleichen auß Ihrer Mitglieder Handen alienirten Güter der Gebühr mehrmalen erinnert / als befohlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich mit mehrberührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monaten nach insinuation diß unsers Befehls / der hinterstelligen Contribution und Quartier Kosten halben von vorstehenden Gütern / deren Gefällen / und Einkommen / gewiß und unfehlbar abfindest / und daß es von dir beschehen gleichfalls docierest / auch mit Erstattung der künftigen Contributionen und Quartiers Verlag die Schuldigkeit zu / und mit der Ritterschafft praktierest / damit auf den widrigen Fall / nicht Noth seye / schärfere Mittel vorzunehmen / dessen thun wir uns der Sachen Billichkeit nach gänglich versehen / du vollziehest auch neben der schuldigen Gebühr unsern Ernstlichen / entlichen Willen und Meynung / und segnd dir mit ꝛc. Geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Num. 34.

Kaysrl. Rescript an Helffenstein wegen Trackenstein /  
de 1630.

Ferdinandt der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ehrwürdiger und Durch-

leuchtiger / Hochgebohrner / lieber Better / Schwager / Fürst / und Andächtiger / wessen sich bey Uns die Cole / auch unsere und des Reichs Liebe Getreue / N. die Ritterschafft in Schwaben / gegen den Gräflichen Helffensteinischen Erben wegen vorenthaltener Contribution, von dem Gut Trackenstein beschwerdt und umb Kayserl. ernstliche Hüßf / und Einsehen in Unterthänigkeit gebetten / daß haben E. Adt. und Ebd. ab dem Uns überrreichtem gehorsamsten Memorial hieneben in Abschrift zuvernehmen.

Weil dann unser Vorfahren an dem Reich / so wol als Wir selbst / solch der Ritterschafft anlangen und bitten jederzeit rechtmässig / erheblich / und billich befunden / auch die Inhabere dergleichen Rittergüter / der Gebühr mehrmalen erinnert.

Als befohlen wir E. Adt. und Ebd. hiemit Better / Schwager / und gnädiglich / Sie wollen bey obhabender Ihrer Kayserl. Commission, die Helffensteinische Erben dahin anhalten / damit sie sich mit mehr berührter Ritterschafft / innerhalb zweyer Monaten / nach insinuation diß unsers Befehls / der hinterstelligen Contributionen / und Quartier-Costen halben / von vorstehendem Gut / gewiß und ohnfehlbar abfinden / und / daß es von ihnen beschehen / gleichfalls docieren / auch mit Erstattung der künftigen Contributionen und Quartieren / die Schuldigkeit zu / und mit der Ritterschafft praktieren / damit auf den widrigenfall nicht Noth seye / schärfere Mittel vorzunehmen / dessen thun wir uns  
E t t t t t s  
der

der Sachen Billigkeit nach gänglich  
versehen / E. Adt. und Ebd. vollziehen/  
auch hieran Unsern gnädigsten endli-  
chen Willen und Meynung / und seynd  
E. Adt. und Ebd. mit Freundschaft/  
Kayserl. Gnaden / und allem guten  
vorders wol zugethan und gewogen.  
Geben in unserer Stadt Wien den 7.  
Januarii de 1630. Unserer Reich  
deß Röm. im Eilfften / deß Hungaris-  
schen im zwölfften / deß Böhmischen  
im dreyzehenden.

Num. 35.

Kayserl. Rescript an Fugger  
wegen Ober- Kaltnar.  
de 1630.

Ferdinand 2c.

**E**dler / Lieber Getreuer / wessen sich  
bey Uns die Edle auch Unser und  
deß Reichs liebe Getreue R. die Rit-  
terschaft in Schwaben / gegen dir/  
wegen vorenthaltener billichmässiger  
Quartier Anlag / von deinen Gütern  
zu Ober- Kaltnar beschwerdt / und  
umb Kayserl. Hülff und Einsehen / in  
Unterthänigkeit gebetten / das hastu  
ab dem Uns überreichen gehorsamb-  
sten Memorial hieneben in Abschrift  
zuvernehmen.

Weil dann unsere Vorfahren an  
dem Reich / so wohl als Wir Selbstent/  
jederzeit recht / erheblich und billich be-  
funden / daß die Contributiones , und  
andere Beschwehrungen / von den auß  
der Ritterschaft Händen alienirt in  
Gütern / mit und deren Mitgliedern /  
erstattet und übertragen werden sollen /

innmassen du vor diesem dein Ange-  
bühr zu der Ritter-Cassa / ohnwaigere-  
lich folgen lassen / daher sich auch vor-  
anzeigt in allweg gebührt / daß du nach  
Beschaffenheit deiner innhabenden  
Güter proportionaliter mitleidest / auch  
zu dir mitsethest / allein ein geringes  
nach deinem Gefallen zu schöpfen /  
und dich in dem übrigen Exempt zu  
machen.

Demnach befehlen Wir dir hiemit  
Ernstlich / daß du dich mit mehr be-  
rührter Ritterschaft / innerhalb zweyer  
Monaten / nach Insinuation diß unser  
Befehls der hinderstelligen Contri-  
butionen und Quartier - Kosten hal-  
ben / von vorstehenden Gütern / gewiß  
und ohnfehlbar abfindest / und daß es  
von dir beschehen / gleichfalls docirest  
auch mit künfftiger Erstattung der  
gleichmässigen Angebühr / die Schu-  
ldigkeit / zu und mit der Ritterschaft  
practicierest / damit auf den widrigen-  
fall nicht Noth seye / schärffere Mittel  
vorzunehmen / dessen thun Wir uns  
der Sachen Billigkeit nach / gänglich  
versehen / du vollziehst auch hieran  
Unsern ernstlichen / endlichen Willen  
und Meynung / seyn dir sonst mit  
Kayserl. Gnaden gewogen / geben zu  
Wien den 7. Januarii Anno 1630.

Num. 36.

Kayserl. Rescript an Pappens  
heim wegen V. de 1630.

Ferdinand 2c.

**I**ch und Wohlgebohrner / Ed-  
ler / Liebe Getreue / bey Uns bar-  
ben

ben sich unsere / und des Reichs/ auch Liebe und Getreue / N. Directores, Ausschuss, und Rath / der gemeinen freyen Reichs Ritterschafft/ u. Adels in Schwaben/ unterthänigst beschwert/ wiewol sie sich nichts mehrers angelegen seyn lassen/ als daß zu Unfern Diensten/ Spaus für fallenden Nothstand ihre eufferste Devotion, nach Leibs und Guts Vermögen / bezeugen möchten / wie sie dann solches bis anhero/ bey den vorgewesenen/ gefährlichen Kriegs- Empörungen in dem Werck rühmlich contestirt / daß sie doch nunmehr / daran neben andern hochempfindlichen / vielfältigen Entträgen / der Ursachen merklich gehindert und abgehalten werden / dieweil theils ihre Mitglieder / ohngeachtet sie zu Lieb und Layd in Glück und widerwärtigem Zustand/ bey dem Corpore zuverbleiben / und mit andern dessen gehorsamen Membrii, die vorfallendts Beschwerdt insgemein zu übertragen schuldig/ sich bey gegenwärtigen adversitäten, samt ihren Unterthanen / von dem gemeinen Ritterlichen Wesen sub diverso practico absondern/ ihre Güter und Unterthanen exempt machen / und hierzu anderwärtigen Schutz und Schirm suchen / wie sich dann in facto begeben / als gedachte Ausschuss des Ritter- Viertels am Koher die incorporirte Herrschafft Pappenheim/ unter die angeordnete Quartier und Contribution, einzuschließen gemeint gewesen/ daß ihr Euch auf anderwegs erlangten Schutz/ Schirm und Protection gezogen/ und damit der Quartier und Contribution,

zu diesemahl zu entrinnen/ starck bemühet / jedoch endlich 1000. fl. zu einem freyen Beyschuß bewilliget und abgestattet / den man auch angenommen / und euch bis auf den Monat Octobr. vergangen Jahrs der Quartier und Contribution enthebt / und verhofft / daß dieser Last von selbst fallen/ und meniglich gesampt wiederum/ zu Fried, Ruhe / und Sicherheit gebracht werden sollte / nachdem aber die Ritterschafft wieder von neuem mit Quartieren / und Contributionen beladen worden / und die Endschafft dieses Lasts ungewiß/ auch bey ernantten Viertels Zusammenkunfft sich befindet/ daß so wenig Mitgliedern und incorporirten Dorffschafften/ die Beschwerdt hinfür allein zu tragen unmöglich falle/ sie insgemein geschlossen/ Euch auch unter die Quartier und Contribution zu ziehen / doch dergestalt/ daß die würckliche Quartier unterlassen / und von der gesammten Herrschafft Wochenlich/ zu und Eurer Unterthanen Portion, fünf und zwanzig Gulden/ für alles zu geringer erträglicher / und proportionirter Contribution, der Ritter- Cassa eingeschickt/ und darvon Unsere Soldaten/ neben der andern Mitglieder zu thun/ entrichtet werden sollten.

Nachdem aber sie die Ritterschafft mit solchem geringen Gelt- Beyschuß aufgehalten / und zu einiger Willfahr kein Hoffnung erscheinen wöllen / als seyn Wir umb Kaysrl. Hülf / und Einsehen gehorsamist/ ersucht und gebetten worden.



Weil Wir dann nicht sehen war-  
umb ewer und übriger Ewerer / bey  
ermelter Herrschafft mitinteressirter  
Agnaten quora, auf andere ermattete  
Mitglieder / denen durch dergleichen  
Dismembrung der Last desto größ-  
ser und beschwerlicher zuwachset/gelegt  
werden solle / auch hiedurch das Cor-  
pus der Ritterschafft nach und nach  
zertrennt / und in Abkommen gerathen  
wurde.

Als befehlen Wir Euch hiemit  
ernstlich / daß Ihr Euch angedeuten / an  
sich selbst geringen Zuschuß / länger  
nicht verwidert / Euch auch des Auf-  
stands halben mit der Ritterschafft  
abfindet / damit nicht Noth werde auf  
ferneres Anklagen andere Mittel vor-  
zunehmen.

Hieran erstattet Ihr / neben dem es an  
sich selbst ganz recht und billich / un-  
sern gnädigsten Willen und Mey-  
nung / und seynd euch mit Kayserlichen  
Gnaden wol gewogen / geben zu Wien  
den 7. Jan. 1630.

## Num. 37.

Kayserl. Rescript an Pappen-  
heim wegen Newhau en und  
Büttelbrunn de 1630.

## Ferdinand 2c.

**W**ohlgeborner / Lieber Getreuer /  
ab dem Beschlus hast du mit  
mehrern zu vernehmen / was bey Uns  
die Edle / auch unsere und des Reichs  
Liebe Getreue N. die Ritterschafft in  
Schwaben / wegen vorenthaltener  
Contribution und Quartier - Kosten /

von dem halben Dorff Newhaußen  
und den Göderischen Gütern / zu Bü-  
telbrunn / in unterthänigster Bee-  
schwerdt angebracht / und darben un-  
ser Kayserl. Hülff / und Einsehen ge-  
horsamst gesucht und gebetten.

Weil dann unsere Vorsahren an  
dem Reich / so wohl / als Wir selbst  
solch der Ritterschafft Anlangen und  
Bitten / jederzeit rechtmässig / erbedlich  
und billich befunden / auch die In-  
habere dergleichen Güter / der Gebühr  
mehrmalen erinnert / zumahl du dich  
vor diesem sonderbar obligirt / daß du  
Unser / und des Reichs Ritterschafft  
und deren Mitglieder nicht graviren  
wöllest.

Als befehlen Wir dir hiemit ern-  
lich / daß du dich mit mehr berührter  
Ritterschafft innerhalb zweyer Mon-  
ten / nach Insinuation diß unsers Be-  
fehls / der hinderst ligen Contribu-  
tionen und Quartier - Kosten halber  
von vorstehenden Gütern / und selbigen  
Unterthanen / gewiß und unfehlbar  
abfindest / und daß es von dir besche-  
hen / gleichfalls docierest / auch mit  
Erstattung der künfftigen Contribu-  
tionen und Quartieren die Schuldig-  
keit zu / und mit der Ritterschafft prä-  
stierest / damit auf den widrigenfall  
nicht Noth werde schärffere Mittel  
vorzunehmen. Dessen thun wir uns  
der Sachen Billigkeit nach gänglich  
versehen / du vollziehest auch neben der  
schuldigen Gebühr unsern ernst / und  
entlichen Willen und Meynung / und  
seynd dir mit Kayserl. Gnaden wol  
gewogen. Geben zu Wien den 7.  
Januarii Anno 1630.

Num. 38.

Kays. Rescript an S. v. Schellenberg 2c. Steuer betreffend  
de 1630.

Ferdinand 2c.

Edle Liebe Andächtige bey Uns haben sich Ufere / und des Reichs Lieb. Betreue N. Directores, Außschuß und Rärh der gemeinen freyen Reichs Ritterschafft und Adels in Schwaben/unterthänig beschwert/wiewohl sie sich nichts mehrers angelegen seyn lassen / als daß zu unsern Diensten / sie auf vorfallenden Vorstand/ Ihr eufferste Devotion nach Leibs und Guts Vermögen/ bezeugen möchten / wie sie dann solches biß anhero bey den vorgewesenen / gefährlichen Kriegs Emvörungen / in dem Werck rühmlich contestirt / daß sie doch nunmehr daran neben andern hochempfindlichen vielfältigen Einträgen / der Ursachen mercklich gehindert und abgehalten werden / dieweil theils ihrer Mitglieder / ohngeachtet / sie in Lieb und Laid / in glücklich und widerwärtigen Zustand/ bey dem Corpore zu verbleiben/und mit andern des seahorsamben Membris, die vorfallende Beschwerdten / insgemein zu übertragen schuldig / sich bey gegenwärtigen Adversitäten / sambt Ihren Unterthanen / und dem gemeinen Ritterschafftlichen Weesen sub diverso pretextu, absondern / Ihre Hüther und Unterthanen exempt machen / und hierzu anderwärtigen Schuß und Schirm suchen / in specie wäre unlaugbar /

daß du gleich ohl der Ritterschafft des Vierfels im Döjör / Allgöw und am Boden - See / zugethan / und dahin von vielen Jahren hero / von deinem Vermögen und Einkommen / welches du von deinem Eh:mann / weyland Arbogasten von Schellenberg / als einem Adeltichen Mitglied / durch Heuraths Pacta, und andere Dispositiones, an dich gebracht / contribuiert / anjese wolle es dir weiters nit gefallen / sondern hättest dich zu Entziehung der Schuldigkeit / in anderwärtigen Schuß und Schirm begeben. Weil Wir dann hierüber und Kays. Hülff und Einsehen in Unterthänigkeit ersucht worden / zumalen wegen deiner eigenwillig Absonderung / suchender Schirm Verwänthus / und Vorenthalt des gebührenden Zuschusses / der Billigkeit zuwider / dadurch die Beschwerdten andern gehorsamben Mitgliedern / desto mehrers zuwachsen.

Als befehlen Wir dir hiemit ernstlich / daß du dich der aufständigen Contribution halben / innerhalb zweyer Monaten / nach Insinuation dislnsers Kays. Befehls / mit ermelter Ritterschafft / gewiß und ohnfehlbar abfindest / und das solches von dir beschehen / gleichfalls docierest / auch mit Erstattung der künftigen Ordinnanz - Velter und Anlagen / die Gebühr präztierest / damit auf wiederigen Fall / nit noth seye / schärffere Mittel vorzunemmen / daß thun Wir Uns der Sachen Billigkeit nach / gänglich versehen / du vollziehest auch neben der Schuldigkeit / Unsern ernstern und  
Uuuuuu ent

endlichen Willen und Warnung, und  
seynd dir mit 2c. Geben in Unserer  
Stadt Wien, den 7. Januar, Anno  
1630.

Num. 39.

Ritterschafft in Schwaben  
contra G. L. v. Freyberg 2c. Steuer betr.  
de 1630.

Allerdurchleuchtigster.

**W**iewohl in Sachen der Ritter-  
schafft in Schwaben Viertels  
an der Donau, gegen Herrn Georg  
Ludwigen von Freyberg Freyherrn /  
wegen geklagter zweyer außständi-  
gen Contributionen de Anno 1620.  
und 1624 sich befündet / daß be-  
klagter bereits den andern Decem-  
bris des 1627. Jahrs auf die ergan-  
gene Paritory Urtheil einkommen und  
dabey an statt bemelter Anlaagen /  
141. fl. von der Herrschafft Depffin-  
gen / selbiger Gefällen, und Unter-  
thanen offerirt haben solle / so  
kan doch klagende Ritterschafft sich  
neben andern, auch damit der Ur-  
sachen nit contentiren lassen / die-  
weil den außgangenen Urkunden /  
und reproducirtem Kayserl. Mandato /  
( wie sich der Urtheil nach gebührt )  
alles seines Inhalts gehorsamb-  
lich nit gelebt, noch ein würckliches  
Genügen geleistet worden, welches  
auftruckentlich mitbringet / daß Herr  
von Freyberg ermelte Contribution  
vor verordneten Einemmern erlegen  
solle. Nun ist aber solches bis an-  
hero nicht allein nicht beschehen, son-

dern es ist auch die vermeinte Parti-  
tio in präfigierter Zeit / namblich in-  
nerhalb 6. Wochen, nach Insinua-  
tion und Einhändigung der Urtheil-  
die nach Inhalt des Documenti In-  
sinuationis den 29. 7bris 1627. vor-  
gangen, nit erfolgt / demnach bitten  
Anwaldt, wie in dem letzten Receß  
gebetten worden / desgleichen nun  
Herrn v. Freyberg zu injungieren, daß  
er die lite pendente Anno 1627.  
abermahlen und von neuem verfallen-  
ne Contribution, nit weniger zu der  
Ritterschafft Einemmern und Treu-  
henmeister Händen / ohne Verzug  
und Uffhalt erlegen, und gut machen  
solle. Es will auch Anwaldt Ihme  
jede fernerer Gebühr, wegen viel zu  
geringer Quota, und Anlag / auf sei-  
ne Zeit per Expressum vorbehalten  
haben / alles cum refusione Com-  
penstarum / Eu. Kayserl. Majest. höch-  
stes Richterliches Ambt gehorsambst  
Fleisses anruffend.

Num. 40.

Kayserl. Rescript an Freyberg/  
Etauffenegg & Salach betr.  
de 1630.

Ferdinandt 2c.

**E**der, Lieber, Getreuer / ab dem  
Beyschluß hast du mit mehrern  
zu vernemen / was bey Uns Unse-  
re / und des Reichs, auch Liebe / Ge-  
treue / N. die Ritterschafft in Schwab-  
ben, wegen vorenthaltener Contri-  
bution, bey dem Schloß Strauff-  
negg, und Dorff Salach / sambt  
dereu

deren Zugehördt / und dannenhero  
verwiderten Mitleydens / bey gegen-  
wärtiger Einquartierung / in Unter-  
thänigkeit klagendt angebracht / und  
darbey Unser Kayserl. Hülf und Ein-  
sehen gehorsamist gesucht und gebet-  
ten. Weil dann Unsere Vorfahren  
an dem Reich / sowohl / als Wir  
selbsten solch der Ritterschafft anlän-  
gen / und bitten jederzeit / rechtmäßig/  
erheblich / und billich erkunden / Wir  
auch gedachte Unser Ritterschafft bey  
Ihren wohl erlangten Kayserl. Pri-  
vilegien / Decreten und Befehlen /  
völliglich handzuhaben / Unsers tra-  
genden Kayserlichen Ampts / halben  
schuldig erkennen / und Sie darbey  
zu manuceniren / in Kayserl. Gnaden  
nochmahlen gemeyn.

Demnach befehlen Wir dir hiemit  
ernstlich / du wollest dich / mit mehr-  
ernannter Ritterschafft / nach Insinua-  
tion dieser Unser Kayserl. Verordnung /  
innerhalb zweyer Monathen / wegen der  
hinterstelligē Contributionen u Quar-  
tier-Kosten / von vorstehenden Gü-  
thern / und selbigen Unterthanen ab-  
finden / auch fürtershin mit Erstattung  
der künftigen Quartier und Contri-  
butionen die Schuldigkeit præstieren /  
damit auf widrigen Fall nit noth wer-  
de / andere Mittel vorzunehmen.

Dessen thun Wir Uns gegen dir /  
weil du selbst ein Mitglied der  
Ritterschafft / desto mehrers und ohne  
Zweyfel versehen / du vollziehst auch  
sambr der schuldigen Gebühr Unsers  
ernstlichen Willen und Maynung /  
und seynd dir mit Kayserlichen Gna-  
den gewogen. Geben zu Wien den  
7. Jan. An. 1630.

Num. 41.

Ritterschafft in Schwaben ad  
Casarem contra Status eximen-  
tes Sueviae de 1630.

Allerdurchleuchtigster / Groß-  
mächtigster und Unüberwündlichster  
Römischer Kayser / Allergnä-  
digster Herr.

**O** Wohlten Eu. Kayserl. Majestät  
den Hochwürdigen Fürsten und  
Herren / Herrn Heinrichen Bischoffen  
zu Augspurg / Herrn Johann Eucha-  
rien und Herrn Bernhardten Abba-  
ten / beeder Fürstlichen Stifft und Got-  
tes-Häuser Kempten und St. Gal-  
len / Frauen Catharinae Abbtissin des  
freyen weltlichen Stiffts Buchau / des  
Herrn Administratoris und Vormun-  
des / Herzogen Ludwig Friderichen zu  
Württemberg / und Herrn Johann  
zu Hohenzollern Hochfürstl. S. G.  
degleichen Herren Bartholomæo und  
Johann beeden Prälaten der Got-  
tes-Häuser Ochsenhausen und Ober-  
Marchthal / Frauen Mariae Abbtissin  
des Gottes-Hauses Münsterlingen /  
Herrn Johann Baptistæ Webern  
Freyherrn ic. auch Burgermeistern und  
Rath des Heiligen Reichs Stadt  
Ulm ic. noch unterm dato den 7. Ja-  
nuarii dieses 1630ten Jahrs aller-  
gnädigst und ganz ernstlich aufser-  
legt / daß mit Eu. Kayserl. Majestät  
und des Heiligen Reichs freyen Rit-  
terschafft in Schwaben / Sie sich in-  
nerhalb zweyer Monathen / nach In-  
sinuation Dero Kayserl. Verordnung /  
Uuuuuuu 2 der

der hinterstelligen Contributionen / Ordinanz = Gelter und Quartier = Kosten halben / von denjenigen Güthern / die vor diesem zu der Ritter = Truchen jemahlen versteurt und vertretten worden / selbigen Unterthanen / Gefällen und Einkommen gewiß und ohnfehlbar abfinden / und de partitione gleichfalls docieren / so dann mit Erstattung der künsttigen Contributionen und Quartieren die Schuldigkeit practieren / auch theils andere geklagte Beschwärmussen und Einträge abstellen und sich deren enthalten sollen / damit auf den niedrigen Fall / nit noth seye / schärpffere Mittel vorzunehmen / wiewohl auch solche Eu. Kayserl. Majestät Befehl jedes Orths gebührend insinuiert worden / alles Vermög beyligender Rescripten / Insinuations-Instrumenten und Originalen Urkunden von Num. 1. 2. 3. bis auf 21. einschließlich / so ist doch bis dahero einige Partition bey dem ein oder anderen aus Hoch- und wohl ermelten Fürsten und Ständen nicht erfolgt / viel weniger die aussertladene Partition dociert worden / sonder seynd die angelegte zweyen Monathliche Termin von Zeit der beschehenen Einlufferung ohne Erzeigung schuldigen Gehorsams verstrichen.

Damit dann Eu. Kayserl. Majestät allergnädigster gerechter Will / und Maynung in so offenbahren billichen Beschwärmungs = Sachen ohne ferneren Umbtrieb und Aufhalt würcklich vollzogen / auch Eu. Kayserlichen Majestät allerhöchster Respect in gebührende Obacht genommen werde /

als ist gedachter Ritterschafft gehorsambstes Anruffen und Zitten / Eu. Kayserl. Majestät geruhen angedeutete schärpffere Mittel nunmehr in Kayserlichen Gnaden zu ergreifen / der hochbetrangten und auf den äußersten Grad erfogenen Ritterschafft zu fürderlicher Execution dessen / welches von unterschiedlichen Römischen Kayseren und Königen jederzeit für billich und rechtmäßig befunden / auch von vielen Jahren heros offtermahls anbefohlen worden / zu verhelffen / zumahl dardurch in Ihrem verderbten hoch = betrubten Stand und Weesen in etwas zu succurriren. Wie nun solche Kayserliche Hand = Biethung E. Kayserl. Majestät zu sonderbahrem Ruhm in Erweisung der liebe Gerechtigkeith ausgeräichet / also erkennet gegen Eu. Kayserl. Majest. Ihrem einzigen Oberhaupt und Herren sich verstante Ritterschafft in Schwaben zu schuldiger Erzeigung immerwährend beständig und ohnverdroffener Devotion desto mehrers obligat / derzu ohne das von getreuem teutschem Herren jederzeit in stättem Gehorsam willigst seyn und verbleiben.

Num. 42.

Ritterschafft in Schwaben ad  
Caesarem contra Subditos moro-  
los & Renitentes.

de 1630.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwündlichster Römischer Kayser / allergnädigster  
Herr.

Wie

Wiewohl Eu. Kayserl. Majestät gehorsamste Vasallen und Edle Knecht der freyen Reichs Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben einverleibte Mitglieder bereit und willig wären / bey gegenwärtigen Schwärens Trangsalen des Heiligen Römischen Reichs alles dasjenige getreulich und eysserig aufzusetzen / was in Ihrem noch übrigen zeitlichen Vermögen / immermehr seyn und bestehen kan / so werden Sie doch neben anderwärtigen impedimenten hieran nicht wenig verhindert / und von Ihrer schuldigen Devotion wider all Ihren Willen abgehalten / daß theils Ihrer Unterthanen sich gegen Ihnen anflähnen / weder umb Gebott / noch Verbott mehr geben / vielweniger Ihre Contributiones und Anlagen / die Ihnen proportionabiliter auferlegt werden / oder andere Schuldigkeiten erstatten / sonder deren ganz exempt oder frey seyn wollen / auch hierzu andere Obrigkeiten umb Hülff / Handbreitung / Schutz / und Schirm anrufen / wie dann die Gemeind zu Bönningheim (welches Städtlein Lehen von Chur Maynz und halb in das Roher / halb in das Craichgäuische Ritterbiertel gehörig) sich der von Eu. Kayserl. Majestät zu dero Dienst angeordneten und der Ritterschafft in Schwaben assignirten Einquartierung und Contribution zu Ihrer modernsten Quota nunmehr ein lange Zeit und etlich Jahr mit Gewalt und gewehrter Hand widersetzt / und so wohl Ihrer ordenlichen Obrigkeit /

als der gesambten Ritterschafft aller dreyen Craysen / auch der Quartiers Commissarien getreue Wohlmeynung / Erinnerung / und Warnung / so gar Ihr Churfürstl. Gnaden hochseeligster Gedächtnus aigne gnädigste Anweisung auffser acht gelassen / und sich in viel Weeg trugig und ungehorsam erzeigt: Gleichförmig haben die Späthische und Freybergische Unten zu Samerdingen und Alenshausen / rebelliert / verbottne Conventicula und Zusammenkunfften gehalten / Ihre vorgesezte Obrigkeiten defacto aus der uralten Possession vel quasi getrieben / Ihrem leiblichen Eidschwur entgegen / sich der Frohdienst und anderer Gebührens verweidert / und noch biß dato dahero in Ihrem Auffstand also erwiesen / daß sich die Obrigkeit gegen Ihnen einiger Jurisdiction und Superiorität nit gebrauchen mögen.

Als würdet Conrad Sigmund von Freyberg vom Eysenburg / von seinen Unterthanen zu Wellendingen / ganz obngehorsamer Weiß nicht allein des mehrern Theils von uralter habenden / und durch öffentlichen Vertrag confirmirter gerechtfame thätlich und eigens Gefallens deßhalb / sondern Sie haben auch Ihre ohnzulässige Versamlungen / darinnen Sie sich mit einander verbinden / widersetzen sich der Obrigkeit Befelch / und wollen sich zu schuldiger Quartier Verstattung oder Raichung der auferlegten Contributionen ein gute Zeit nit mehr verstehen /  
 inmassen der Schärtschen Ober-  
 Uuuuuuu z hauff

hausfischen Vormundschafts Unterthanen zu Hausen am Ehan sich nit weniger der QuartierAnlagen u. Ordinanzen Selter de facto frey gemacht. Dergestalt hat sich bey einem Jahr zugetragen, als weyland Hans Ludwig Hundpiss von Waldtrambes selne gelobt und geschworne Unterthanen zu Brochenzell / bey welcher Dorffschafft die Jurisdiction von E. Kayserl. Majestät zu Lehenruehr / zu Entrichtung der Contribution Obrigkeitlich erinnert / und auf erfolgte Verwiderung, dem einen oder anderen derselben von Obrigkeit wegen Pfand abnehmen lassen, das hieüber die Unterthanen in das Adeltliche Obrigkeitliche und von Eu. Kayserl. Majestät Lehenbahre Haus eingewalts geöffnet / aus demselben die gepfändte Ross und Blech / so gar das zu Pfand genommene Zuech mit Aufglessung vieler ohngebühren den / trutzigen und hochmüthigen Reden aus dem Schloß hinweg genommen, auch Ihre Arten, und was Sie sonst für Wehren bey sich gehabt, in das Pfaster gehauen, und geschlagen / von welcher Zeit an Sie die wenigste Quartier Contribution nit mehr erstatten.

Solcher massen haben sich Wolfen von Ragenried, Conraden Binters von Plätsch / Zumbrecht von Freyberg / Hans Adamen von Reischach / Hans Michaelen von Dankerschweyl, und noch andere mehr Unterthanen gegen Ihren Obrigkeiten expresse vernemen lassen, keine

Contribution weiters zu geben / und ist die Sach nunmehr dahin kommen / das die Obrigkeiten Ihrer Unterthanen nit mehr mächtig seyn können.

Weil aber solcher der Unterthanen Ungehorsamb und Widersetzlichkeit mit keinen Rechten zu justifyren, auch derselben verbündliche Zusammenverpflichtung wider Ihre Obrigkeit von schädlicher Consequenz und bey hohen Straffen verbotten die angemaste Exemption dem Herkommen, habenden Kayserl. Freyheiten und Eu. Kayserl. Majestät creation und Dienst zuwider / dabey dem gemeinen Weesen, und den Gehorsamen, denen der Last hierdurch desto schwäher gemacht wird, hoch nachtheilig / auf deren Beharrlichkeitlich mehrere Ungelegenheit, und ein stärkerer Beyfall erwachsen können. Demnach geruhen Eu. Kayserl. Majestät dero Ritterschafft in Schwaben jedes Viertels verordneten Directores Aufschnüssen, und Räthen, durch dero Kayserliches Rescriptum allergnädigst anzubefehlen, das dieselbe gesambt, oder sonders oberührte, sowohl auch andere Unterthanen, bey welchen die Nothdurfft solches erfordern wird, in Eu. Kayserl. Majestät Namen von Ihrem Obhaysch und anderwärtiger Schutz, und Schirm und Hülf, Suchung, Rebellion und Aufstand abmahnen, zu Ubernemung der Quartier, und Contributionen, zu Abstattung verbliebener Hinterstands, so dann zu würdlicher Bezeugung schuldigen Rescriptes, Ehr und gehorsams gegen Ihren

Ihren vorgesezten Obrigkeiten Anweisen und Anhalten, und dergestalt durch dero allerhöchste Kayserliche Authorität und allergnädigste Verordnung, grössere Weiterung und Gefährlichkeit abzuwenden oder auf die Conciliation des hochsträflichen Ungehorsams ernstliche Mittel wider Sie vorzunehmen, wobei den Unterthanen / da die ein oder andern Orts rechtmässig gravirt / zu seyn vermeynen wolten, bey Eu. Kayserl. Majest. oder dero Kayserlichen Cammer-Gericht sich beschweren zu beschwähren unbenommen, jedoch Sie unterdessen Ihre Quarta-lier-Gravamina sowohl / als andere gehorsame Unterthanen zuübertragen / die auferlegte Contributiones und andere Schuldigkeiten / deren Ihre Obrigkeit in possessione gewesen, bis zu Auftrag der Sachen gehorsamlich und ohnverweigert zu prästieren und abzulegen verbunden seyn sollen.

Num 43.

Ritterschafft. Franckl. Supplic. ad Caesarem die Eximirung der Ritter-Güter, und darvon schuldiger Steuer. de 1630.

Allerdurchleuchtigster.

By Eu. Kayserl. Maj. hochlöbl. Reichs-Hof-Raths Assessoribus ist bekannt, was unterschiedliche hochgenochdruckte Klagen Wir gegen die

Fürstliche Stifter und Häuser Bamberg / Würzburg / Eystädt / Fulda, Saxon, Coburg, Weimar / Brandenburg / Culmbach / Onolzbach u. mehr andere Herrschafften Ständ u. Städte wegen dero unbilligen Borenthalt, Sperr- und Waigerung Ihrer bey vielen Jahren her von denen in anmerklicher Anzahl an sich gezogene, v. Uralters her zu Unserer Ritter-Cassa steuerbaren widersprechlichen Ritter-Güthern / ja auch bey Ihren Burgern und Bäuren / mit Abstrickung derjenigen Steuer-Anlaagen / welche Sie von Unsern inhabenden Adel. Fäll-Lehen, Aeckern, Wief-Matten und Weinbergen je u. allweg gereicht haben, und noch zu reichen, wann es ausser Ihrer Herrschafften angelegten Verbott, so willfährig / als schuldig erkennen / zu dero gebettene aller gnädigsten Kayserlichen Verhülff, und Einsehen, in aller Unterthänigkeit fürtragen lassen. Wie nun durch so viel und manigfaltige theils de merito ac violento facto / theils für apert occupirte / theils durch angesponnene Kauffs-Handlung entzogene Adelige Stamm-Häuser / und Güther das gemeine Ritter-Corpus und dessen Substanz um viele Tonnenn-Golds geschwächt: Als ist leichtlich zu schliessen, was namhafte Steuer-Posten nicht allein an denen zu Eu. Kayserl. Majestät antezo zu erfordernten Kriegs-Diensten / Und dem Adel assignirten Quartiers- und Contributionen-Auflagen dardurch abgehen / sondern und daß zumahl dem



Dem ganzen Römischen Reich allgemach Unsere Ritter = Subsidien, Dienst und Beyhülff zu empfindlichen Abbruch benommen werden / ein solches erscheint unter andern notorie daher / nachdem erst vor wenig Tagen Johann Carl Fuchs von Bimbach, beede seine Unserm Ritter = Orth Altmühl incorporirte und steuerbare Adel. Häuser und Güther Schwaningen und Rechberg cum pertinentibus der Fürstlichen Brandenburgischen Onolzbachischen Vormundschaft kauftlich überlassen: so ist darauff sobalden von solcher Fürstlichen Vormundschaftl. Regierung deme / nach Unserer genomener gleichförmlicher Ritter = Güther Auftheilung von dem bey Uns eingelagerten Kriegs = Volck daselbst hin nacher Schwaningen logirte Corporal angefragt worden / daß er Ihme bey Anmeldung Unserm Ritter = Orth Altmühl, ein ander Quartier suchen und nehmen solte / weisen man Ihme der Orthen auf solchen beeden Güthern / Schwaningen und Rechberg nunmehr seine Contribution und Unterhalt zu geben, und auch Uns der Ritterschafft ichtwas ferners hiervon zu contribuiren ganz nicht gemeint wäre. Unangesehen nunmehr berührt Unser Orth Altmühl dieser Fürstlichen Regierung einen beglaubten Abdruck von Unserm hiebey N. 1. angefügten Special = Freyhungen und erlangten Kayserlichen Concessionen übergeben / und darbey umb Ablegung der ordinar und extraordinari Ritter = Anlagen, altermassen solche von dem verkauf-

senden Fuchsen und seinen Ancestoren bißhero gelüffert worden, mit allerhand bewöglichen Erinnerungen ange sucht; So hat es doch weniger / sondern nichts versangen mögen / sondern es ist von hoch ermelter = Regierung ein par abschlägige Antwort erfolgt, und wird ein solch anmaßlich beginnen / noch ein als andern Weeg, weniger dann mit Recht beharret, da doch billich sollen betrachtet werden, quod Collecta à possidente solvi debeant, ac pro Collectis ac tributis bona vice pignorum ipso Jure obligata sint, ac quomodocunque fiat mutatio personarum, res tu; semper transeat cum sua causa & suo onere; proinde cui accedit castrum vel villa, cum quoque & onera & munera, vel maxime Imperii merito sequuntur.

Allermassen nun der entliche Ruin des ganzen Ritterstandes / da solche irruptionen und weit = aufsehende Eingriff / länger nachgesehen / und verhängt werden solten / unzweiffentlich erfolgen müste; also ereignet sich auch sonnenklar / daß Eu. Kayserl. Majestät selbst eignes Interesse hierunter würcklich perichüre / ja nicht weniger das Jus publicum Imperii concernire.

Gelanget derowegen an Eu. Kayserl. Majestät Unser nochmalig allerunterthänigster Anruff und hochachtungliches Bitten / Sie geruben zu hochnothwendigen Schutz = Rettung und Handhabung / Unserer Libertäten / Freyhheiten, Immunitäten und Privilegien kommen dero Kayserl. Hülff und Einsehen

sehen/ in Zeiten allergnädigst zu ver-  
 fügen/ darauff aus höchstragendem  
 Kayserlichen Ambt / bey allen und  
 jeden vor Hoch- und Wohl-ernann-  
 ter Fürstl. Stiffter und Häusern /  
 Ständen, Herrschafften und Rät-  
 then / so in Cancellaria benennet wer-  
 den sollen / zumahlen auff Ablauts  
 bey der Fürstlichen Brandenburgi-  
 schen Vormundschaft noch heut zu  
 Stund beharrenden Eintrag / dem-  
 selben und alle wi:drige Anmassung  
 und Steuer-Entziehung / und was  
 denselben mehr anhängig/ durch de-  
 ro Kayserl. absolut Decret, als unser  
 allerseits unmittelbares Oberhaupt/  
 Richter / Schutz- und Schirm-  
 Herr / mit gerechtem Eysen, indeme  
 es gegen der Posterität allerdings  
 unverantwortlich fällt, ex plenitu-  
 dine potestatis allerdings zu cassie-  
 ren / revocieren / vindicieren / und  
 abzustellen, Sie sambt und sonders  
 zu unentgültiger und Abrichtung  
 aller vorigen noch hinterstelliger, so  
 wohl jetziger als künfftiger ordinari  
 und extraordinari Steuer-Anlaagen /  
 und anderer auf Ehren innhaben-  
 den Ritter-Güthern mit Alters her-  
 kommener Posten und obligender  
 Angehörnus, durch würckliche Exe-  
 cutiv-Mittel anzuhalten, Sie dar-  
 neben nicht weniger an dero Kay-  
 serl. Hof fürzuladen / umb zu sehen  
 und hören, sich umb geklagter Ihrer  
 Anmassung und Fürnemmens Wil-  
 len in die Pöen vorangeregter Privi-  
 legien einverleibt / gefallen seyn, zu  
 erkennen, erklären und öffentlich ver-  
 künden: also und dergestalt Uns und

die von der Ritterschafft bey dem je-  
 nigen / was von Eu: Kayserl. Ma-  
 jestät/ und dero Hoch-geehrten Vor-  
 fahren am Reich Unsere Voreltern  
 und Wir/ durch Unsere tapffere, man-  
 nigfaltige unverdroffene Dienste/  
 ruhmwürdig, ungespart Leibs, Gut  
 und Bluts erlangt und zuweaen ge-  
 bracht/ in Kayserl. Hulden und Gna-  
 den würcklich zu conservieren / hier-  
 über Eu. Kayserl. Majestät Ober-  
 richterlich Ambt allerunterthänigst  
 aruffend.

Num. 44.

Befehl / die Steuer-Liefferung  
 von denen Ritter-Güthern / so  
 bey dem Julier-Spithal zu Würz-  
 burg hatten / betreffend.  
 de 1640.

Nachdeme dem Hochwürdigsten  
 Fürsten und Herrn / Herrn  
 Francisco Bischoffen zu Bamberg  
 und Würzburg / auch Herzogen zu  
 Francken, von Hauptmann / Rät-  
 then und Ausschuß des Heil Reichs  
 besreyten Ritter-Orths / Steyger-  
 wald, unterthänigste Anzeigung be-  
 schehen / daß obwohlen der Röm.  
 Kayserlichen Majestät allergnädigst  
 ertheiltem Befehl nach / Sie schon  
 vor geraumer Zeit die Ritterhaupt-  
 mannschafftis Stell, an diesem Orth  
 ersetzt, doch der Ungehorsamb un-  
 terschiedlicher Mitgliedern vornemb-  
 lich auch der Echterischen und Fuchs-  
 schen Vormunds- Wbat benannt-  
 lich Ott Willhelm Bacher wegen  
 Kirck-  
 XXXXXX

Kirchschönbach, Michel Glocken wegen Seubach / Christoph Leuchsferring wegen Schwarzenau / Matthäus Ohein wegen Traustadt, so viel cauriert, daß Ihr den 21. Martii nechsthin zu Kisingen erwählter Hauptmann / dieweil nicht allein der in dem damahls aufgefertigten und besiegelten Abschied begriffene Paß, wegen Anrichtung einer leidentlichen Ritter-Cassa, als des nothwendigen, zu Conservierung solcher Hauptmannschafft gehörigen Nervi, im wenigsten beobachtet sondern Er Hauptmann über das, bey der Johann de Werth'schen Soldaten Verpflegung, wider alle Recht und Billigkeit / noch gedrungen worden / mit seinem unerschwinglichen Schaden / vor andere zu bezahlen. Dieweilen aber Ihre Hochfürstliche Gnaden solches im wenigsten billigen können; Als befehlen Sie nicht allein ermelten Echterischen, u. Fuchsischen Vögten / daß Sie Ihre aufangeregten Kisingischen Ritter-Tag, Ihren verwalteten Güthern assignirte Quotas, an der verfallenen ordinari Ritter-Anlaag zum halben Theil, benanntlich die Echterischen zwey und zwanzig Gulden / sieben und dreyßig Kreuzer / und die Fuchsischen zwanzig Gulden, uff schierst künfftig alt Martini, dem Hauptmann / oder wo Sie derselbe hinweisen wird / weilen sich zumahlen der von Ehrenberg, das seinige darbey zu thun / allbereit gegen Ihre Hauptmann erbotten, nicht allein unwaigerlich abtragen / sondern auch fürderhin gegen dem Ritter = Hauptmann und

dessen Rätthen / sich also bezeugen / damit man nicht ferner wider Sie zu klagen Ursach habe. Dieweil dann Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden auch gnädigst bewilliget / daß die Truchsäßische dem Julier Hospital versetzte Güter / Reichmannsdorff und Köß / so wohlten auch daß Ihrer Hochfürstl. Gnaden heimgefallene Guth Ober-Melzendorff sambt dessen zu- und Eingehörungen mit der Contribution bey der Ritterschafft verbleiben mögen. Als befehlen Sie hiemit und in Krafft dieses Patents, auch dero Julier - Hospital Verwaltern, und Schultheissen zu Schlüsselfeld / daß auch dieselben mit Hauptmann und Rätthen sich der Steuern halber auf ernannten Güthern vergleichen. Daß nun dieses Hochgedachter Ihrer Hochfürstlichen Gnaden ernstlicher Will, das bezeugen Sie mit dero vorgedrucktem Fürstlichen Secret, und unterzeichneten Hochfürstlicher eigener Hand Unterschrift. So beschehen zu Bamberg den 25. Octobris Anno 1640.

Franciscus Eps.  
( L. S. )

Num. 45,  
Wormbach / ein Ritter-Gut in Francken collectabel, non obstante Consolidatione feudali an Ellwangen, de 1641.  
Ein von dem Stifft Ellwangen heimgefallenen Ritter = Guth Wormbach. Was

Des Hans Martin von Sunzels  
heimb ultimis Vasallus der Worm-  
bachischen Lehens-Untertanen An.  
1641. gestorben, und solche dem Stifft  
Ellwangen heimgefallen, haben Sie  
zu des löblichen Ritter-Orths Altmühl  
Galla einige Jahr die Steuer fortge-  
luffert, und der Herr Probst ange-  
suchet, die Untertanen bis zu Auf-  
trag der Sachen und Separation des  
Eigenthums der Lehen leidentlich zu  
halten, nachgehends aber angefüh-  
ret, es könnte derselbige, nemlich  
der Herr Probst zu Ellwangen die  
Besteuerung / propter defectum juris-  
dictionis nicht mehr geschehen lassen/  
cum resolutio jure dantis resolutatur  
jus acceptantis, mithin diese Güther  
kein Adel, sondern Stifftisches Ei-  
genthumb seye, dessen ungeachtet ist  
das jus collectandi behauptet wor-  
den, und wird solches bey dem löbl.  
besagten Ritter-Orth Altmühl dato  
noch exercirt.

Num. 46.  
Copia Kaysrl. Mandati in  
puncto collectandi freyer Reichs-  
Ritterschafft in Schwaben contra  
Sallmannsweyl / das Guth  
Weinwangen betreffend.  
de 1652.

Wir Ferdinand der Dritte / von  
Gottes Gnaden / entbiethen  
dem Ehrfamen, Unserm lieben An-  
dächtigen, Thomæ Abbt des Gottes-  
haus Sallmannsweyl, Unser Kays.  
Gnad / und sügen deiner Andacht

hiemit zu wissen / wie das Uns Un-  
sere und des Reichs ohnmittelbare  
freye Reichs-Ritterschafft in Schwab-  
ben, in Unterthänigkeit klagend vor-  
und angebracht, wiewohl Sie freye  
Reichs-Ritterschafft von Unserm löbl.  
Vorfahren Römischen Kayern und  
Königen, insonderheit aber von Ma-  
ximiliano dem Andern in Anno 1601.  
ausdrücklich dahin privilegiert / das  
alle und jede des Heil. Römischen  
Reichs Stände von allen und jeden  
Güthern, so Sie allbereit innhaben/  
oder noch künfftig bekommen mö-  
ten, welche zuvorhin zu der freyen  
Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit  
der Contribution vertreten worden/  
hinführo je und allweg auf der Rit-  
terschafft Aufschreiben Ihrem verord-  
neten Truchenn ist die Steuern luf-  
fern, und entrichten lassen solten,  
ohne einige Aufflucht und Widertred,  
auch ohne Unterschyd der Güther,  
sie seyen Lehen oder aigen, Geistlich  
oder Weltlich, Herren-Stands oder  
Adels Persohnen, oder allein schlech-  
te oder gemeine Güther, sie wären  
durch andere Stände erkaufft / oder  
sonst überkommen, die Lehen fallen/  
alls apert heimb, oder werden ver-  
würckt, oder in andere Weeg ver-  
alienirt, es sey auf was Weiß  
oder gestalt es immer wolle / da auch  
schon einer oder der ander / was  
Stands, Würden oder Weesens  
der sey, ein ander Herbringen und  
Gewohnheit, oder einige Freyheit /  
und Gerechtigkeit / Exemption, Sta-  
tut oder Ordnung hierüber vor-  
wenden / und sich dardurch des Be-  
stien

steuens zu der Ritterschafft von ein  
nem oder dem anderen Gut / wie  
jedo specificirt worden / entschütten  
wolte / so solle doch solchem allen  
von Römisch. Kayserl. Majestät und  
vollkommenheit wegen derogirt seyn /  
als mehreren Inhalt Anfangs an  
gezogenen Röm. Kaysern und Kö  
nigen von Uns selbstn confirmirten  
und mit 100. Marck Löthiges Golds  
verpöntem Privilegii, so unterstehest  
du dich jedoch deme zuwider / nach  
deme du das Dorff Meinwang / so  
vorhin denen von Stein zu Balds  
berg als Ritters. Gliedern zugehö  
rig gewest / kaufflich an dich gebracht /  
die Contributiones und Anlaagen bey  
erst gesagtem Gut Meinwang der  
Ritter-Cassa zu entziehen / und dem  
Ritter Corpori das Jus collectandi  
darauf zu verwaigern / ungeachtet  
solches Dorff vorhin je und allezeit /  
als ein unverneinliches Ritter-Gut  
Deines anvertrauten Gottes. Hauß /  
gebührende Ritter-Steur zu der Cassa  
erstattet und abgerichtet / derowegen  
Uns ermelte Ritterschafft / umb dis  
Unser Kayserl. Mandat wider dich zu  
erkennen und mitzuthailen in Unter  
thänigkeit angeruffen und gebetten  
hat / auch erlangt / daß derselben das  
gebettene Mandat heut dato erkennt  
worden; Gebiethen demnach Dir von  
Römisch. Kayserl. Macht. Vollkom  
menheit / auch Gerichts- und Rechts  
wegen hiemit ernstlich / und wollen /  
daß Du klagende Reichs-Ritter  
schafft / bey offi. ermelten Gut Mein  
wangen an Ihrem alt herbrachten  
jure collectandi einigen Eintrag und

Hinderung nicht thuest / noch dem  
selben widersehest / sondern vielmehr  
die Unterthanen zu Ausführung deren  
so wohl bisher vorenthaltener / als  
auch künstlicher Anlaagen und  
gebühr selbstn ernstlichsten ermah  
nest / und anweist / deme allen  
so und zuwider nicht thuest / me  
hierinn säumig und ungehorsam sehest  
als lieb dir ist angeregte Von uns  
Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden  
darnach wisse dich zu richten. Geben  
auf Unserm Königl. Schloß Prag  
den 5. 7br. 1652. unserer Reichs

Ferdinand.

Ut Ferdinand Graf  
Rutz.

Ad Mandaum Sacrz Caesaris  
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder

Num. 47.

Kayserl. Mand. an Brandenb.  
Culmbach contra Landfälliacum  
Adelichen Guths Adlig.  
de 1653.

Als man von Seiten Branden  
burg-Culmbach das Ritter-Gut  
Adlig in die Landfällerey zu  
wollen / ist folgendes Mandat erhalten  
auch deme parirt worden. Wir  
dinandt der Dritte von Gottes Gna  
den / erwählter Römischer Kayser /  
allen Zeiten Mehrer des Reichs

Sermanien / zu Hungarn / Böhmeim /  
 Dalmatien / Croatien / und Sclavonien  
 2c. König / Erz = Herzog zu Oesterreich /  
 Herzog zu Burgund / Steuer / Kärdten / Crain / und  
 Württemberg / Graf zu Tyrol 2c. Entbieten dem  
 Hochgebohrnen Christian Marggrafen zu Branden-  
 burg / zu Stettin / Pommern / der Casuben und  
 Wenden / Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg  
 und Fürsten zu Nügn / Unserm lieben Oheim und  
 Fürsten / Unserm Kays. Gnad und alles Guts /  
 Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Uns haben  
 N. Director, Hauptleuth / Räte und Ausschuß  
 der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft  
 in Francken aller 6. Orth / in Unterthänigkeit  
 klagen zu vernehmen gegeben / was gestalt  
 als Ihr Ritterliches Mitglied Orths Altmühl  
 mit Joachim von Jarheim / wie seine Vorfahren  
 von Alters hergethan / und Er selbst  
 schuldig sich zu besagten Ritter-Orth  
 gehorsamblich zu verhalten / denen an Ihne  
 ergehenden Aufschreiben gemäß / bey  
 angestelltem Ritter-Conventen willig  
 einzustellen / und / wie andere obliegen  
 zu beobachten / und also auch die  
 Ritter-Steuren / und Anlaagen / von  
 seinen dahin gehörigen Ritterlichen  
 Ansitz / und Guth Adlig / unwaigerlich  
 abzutragen / sich willig erzaigt /  
 Ihme dargegen jüngst hin von Deiner  
 Ebd. als dero dieses Guth Adlig zu  
 Lehen gehet / ein ganz unvermuthes  
 Inhibitions Mandat zu kommen seye /  
 worinnen Ihme bey Verlust des Lebens  
 anbefohlen wor-

den / sich zu besagtem Ritter-Orth /  
 ferner nicht zu halten / denen ohne  
 Ihr Wissen und Willen / nichts ge-  
 ständig zu seyn / sondern vielmehr zu  
 Erlegung der Steuern / und Auf-  
 richtung eines gewissen darzu nöthigen  
 Anschlags / sich innerhalb zweyer  
 Monathen bey dero Cansley einzu-  
 stellen / mit dem nachdrucklichen An-  
 hang / daß Sie hinfürs Hauptmann /  
 Räten und Ausschuß bemelten Rit-  
 ter-Orths in Vertretung und ma-  
 nutenenz Ihrer Aligenthumb und Le-  
 hen wohl zu begegnen wissen wolte /  
 nun seye aber nicht allein an sich  
 selbstem Kund und Notorium / auch  
 in continenti zu erweisen / daß so  
 wohl besagtes Adlig von Alters her /  
 von allen dessen Inhabern zur Rit-  
 terlichen Cassen jederzeit unwaiger-  
 und undisputirlich versteurt / und in  
 allen Anlaagen vertreten worden /  
 also auch / daß ermelter Joachim ein  
 unzweiffentlich incorporirt Mitglied  
 dieser Reichs-Ritterschafft seye / son-  
 dern solches alles auch von Deiner  
 Ebd. selbstem / insonderheit in einem  
 an des jüngst abgeleiteten Bischoffen  
 zu Bamberg And. unterm dato 12.  
 Septembris in Anno Sechzehnhun-  
 dert und fünfzig / eben wegen dieses  
 von Jarheim und dessen Guth Adlig  
 in puncto Religiois / und Jagens  
 Gerechtigkeit / gethanen Schreibens  
 bekannt worden / worinnen Sie nicht  
 nur / dieses Guths zu verschiedenen  
 mahlen ein Rittermann-Lehen nenne /  
 sondern auch / daß dasselbe so wohl /  
 als Er Joachim / zu dieser Reichs-  
 Ritterschafft gehöre / gestehen / inde  
 XXXXX 3 me

me Sie pro Fundamento seze / daß sich die Ritterschafft des Friedens Schluß mitzuerfreuen habe / welches ja nach außweiß des Instrumenti Pacis von keinem andern / als dieser verstanden werden möchte. Die weil also hieraus der Unfug obangeregten Befehls und Zunothigung / klärlich erhellet / und mit keinem Schein Rechtens zu iustificiren: des rowegen so haben Uns Eingang gemelte Director, Hauptleuthe / Räthe und Aufschuß / allerunterthnigt gebetten / daß Wir Unser Kayserl. Pœnal Mandat, und andere nothdürfftige Hülf rechtens, wider D. Ebd. zuerkennen und mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir dann in Krafft tragenden Kayserlichen Ampts, männiglich auf Anruffen unparteyisch recht zu ertheilen schuldig und geneigt seynd, und darauf nachfolgender Proceß, heute dato erkennet worden.

Hierumb/so gebiethen Wir Deiner Ebd. von Römischer Kayf. Machtvollkommenheit, auch Gerichts- und Rechtswegen, bey Pön zehen Marck löthiges Gold / halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil klagender Reichs. Ritterschafft in Francken, unmaßlichlich zu bezahlen / hiemit ernstlich, und wollen / daß D. Ebd. alsobald nach Uberantwort- und Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts ohne Ein- und Wiederrede, obangeregten Befehl und inhibition wiederum cassire / zernichtige und auffhebe / auch von dergleichen unbefugten Betelch und Zunothigung, ins künfft-

tig abziehe, und sich dern gänzlich enthalte / und vorermelten Ritter-Orth / in Erhebung der Steuern von obgedachten Güttern, nicht beeinträchtige, noch auch Ihne von Zornheim in gehöriger Besuchung der Ritter = Tag / und Leistung anderer seiner Ritterlichen Obligen verhindere, sondern Sie allerseits bey altem Herkommen Ihrer Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten / ruhig und unbekümmert lasse / dem allen und also zuwider nicht thue, noch hierin säumig und ungehorsamb seye / als lieb D. Ebd. seye / obbestimte Pön und Kayserl Ungnad zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden D. Ebd. von oberührter Unserer Kayserlichen Macht auch hiemit und wollen, daß dieselbe innerhalb zweyen Monathen den nächsten nach insouation diß Unsers Kayserl. Brieffs, so Wir Ibro für den ersten andern dritten / letzten und endtlichen Gerichts. Tag setzen / und benennen / peremptorie, oder ob dieselbe kein Gerichts. Tag seyn würde / den nechsten Gerichts. Tag hernach / selbst oder durch dero gevollmächtigten Anwaldt / an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott / alles seines Inhaltes gehorsamblich gelebt / und ein würckliches Gemüßen geleistet worden / wo nit, zu sehen und zu hören, daß D. Ebd. wegen solches Ungehorsams in obbestimte Pön gefallen zu seyn, mit Urtheil

Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber / beständige Ursachen / ob Deine Ebd. einige hätten / warumb solche Erklärung nit geschehen solle / dargegen in Rechten fürzubringen und entlichen Entscheids und Erkänntnus darüber zu erwarten.

Wann Deine Ebd. nun kombt und erscheinet alsdann oder nicht / so wird nichts desto weniger mit gedachter Erklärung / Erkänntnus und andern / in Rechten gehandelt und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet / und gebühret. Darnach wisse sich D. Ebd. zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs = Stadt Regenspurg den acht und zwanzigsten Novembris Anno Sechzehnhundert drey und fünfzig / Unserer Reiche / des Römischen im Eibenzehenden / des Hungarischen im Neun und zwanzigsten / des Böheimischen im Sechs und zwanzigsten.

Ferdinandt.

( L. S. )

Ut Ferdin. Graf Kurß.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. 48.

Freyherms zu Burg Milchling  
angemassete Exemption  
betreffend.

Es hat Heinrich Herrmann Freyherr zu Burg Milchling und Willmersdorff / von Jhro Kay Maj. Maximiliano 11. die Freyheit erhalten / daß Er be-  
regter Güther wegen / als welche vom Reich allein dependieren / ein Stand des Reichs seyn / und Er sich de-  
rentwegen session / Stim / prae-rogativen und alle andere Recht und Gerechtigkeit im Reich und andern Versammlungen / gleich anderen recht-  
gebohrnen Freyherrn und Ständen gebrauchen solle. Und als des-  
sen Sohn Herz Heinrich Herrmann Freyherr zu Burg Milchling / und Willmersdorff / bey denen ersten Crayß = Ständen seine intention erlanget / so hat doch der Löbl. Reichs-  
Ritter = Orth Altmühl sich darwider gesetzt / und wie gegen andere Säumige / so auch gegen jetzt gedachten Freyherrn zu Burg Milchling ein Mandatum de solvendo collectas sine clausula erhalten / und neben dem solche remonstracion gethan / daß Er sich entlich bequemen müssen / im-  
massen dann nachgehends Herz General Feld = Marschall / Herz Wolfgang Graf zu Hohenlohe die Ritter = Steuer / wie noch dato geschihet / gelüffert / und seynd die Acta zu lesen der Mühe wohl werth.

Num. 49.

Von dem Ritter = Guth Buch /  
so dem Closter Mönchsberg heimge-  
fallen / wird die Steuer gelüffert.  
de 1658.

Als



**A**ls das Adelige Geschlecht derer von Thierheimb abgestorben, und deren Ritter-Guth dem löbl. Closter Münchsberg ob Bamberg heimgefallen / so hat der löbl. Reichs-Ritter, Orth Altmühl das von unendlichen Jahren exercirtes Jus collectandi ferner zu luffern angehalten: Obwohlen nun erst-befagtes Hochlöbl. Closter Münchsberg sich dessen hart gewaigert, und auf das Hoch-Erfft Bamberg beruffen, so ist nichts desto weniger die Sach tempore interregni erhalten worden.

## Copia Instrumenti.

**W**egen beschehener Insinuation des Chur-Bayerischen Vicariat-Rescripts zu Bamberg, auf dem Münchsberg den 17 Junii Anno 1658.

Im Namen Gottes Amen!

**A**und und zuwissen sey hiemit Jedermänniglich durch dieses offen Instrument, daß in dem Jahre nach Christi Unsers Erlösers Gnadenreichen Geburth, Ein tausend Sechshundert acht und fünfzig, in der Eilfften Römer Zins, Zahl Indictio genannt, als nach tödtlichen Hin-scheyden der Röm. Kayserl Majest. weyland Herrn Ferdinandi des Dritten allerglorwürdigster seeligen Gedächtnus das Kayserthumb erledigt stunde, und die Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Bayern, auch der Oberrn-Pfalz

Herzog, Pfalz Graff bey Rhein des Heil. Röm. Reichs Erzb. Truchseß und Chur-Fürst, Landgraff zu Leuchtenberg etc. Dann Johann Georg der andere, Herzog zu Sachsen-Gülich/Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Erzb. Marschall und Chur-Fürst / Landgraff zu Thüringen, Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laufnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensburg, Herr zum Ravensstein etc. unsere gnädigste Herren / des H. Reichs Vicariat verwalteten, Mittwoch nach Pfingsten ward, der andere Monats Tag Jun. alten oder zwölfften Neuen Calendar / um zehen Uhren Vormittage in der Fürstl. Brandenburgischen Residenz Stadt Dnolsbach / der Frey Reichs Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge Herr Johann von Eyb, vff Widerspach/Kommersdorff, Westenberg, Brückberg und Dörzbach etc. des H. Römischen Reichs unmittelbare Freyer Ritterschafft Lands zu Francken, Orths an der Altmühl Hauptman, nimmich endsbenante Notarium, zu sich in seine daseibst habende frey Behausung erfodern lassen / und in dessen gewöhnlichen Schreibstuben mit den Fenster gegen Mittag in den Garten gerichtet / anstatt und im Namen Wohlloblichen ermelten freyen Reichs Ritter-Orths Altmühl in Francken / mit einem besiegelten Requisitions-Bettul sambt und beneben einem Chur-Bayerischen Vicariat-Rescript, an den Hochwürdigigen in GOTTE Vater und Herrn

Herrn Caspar / Abbt und Prälaten zu S. Michael auf dem Münchsberg ob Bamberg / haltend / zu Handen gestellt / und mittelst zugleich beschener Subarrhation begehrt / daß ich solche Requisition am fördersten ablesen / und sodann deroZusolge / neben zweyen Zeugen / mich nach Bamberg erheben / und höchst ermeltes Chur = Bayerisches Rescript , hochwohl besagtem Herrn Prälaten , oder wen seine Gnaden etwann zu mir abordnen werden / gebürlichen insinuiren / die erlangende Antwort fleißig ad notam nehmen / beglaubtes Instrument darüber begreifen / und eines oder mehr / umb die Gebühr aufkläffern solte : worzu ich mich von Ampts und Pflichten wegen / willfährig erkläret / und lautet erstlich die Requisition / wie folgt. also

Ehrenvöster / Wohlgelehrter /  
sonders geliebter Herr  
Notarie.

Wir mögen Euch hiemit gnädl. nicht verhalten / was gestalten bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Beyeren / auch der Obern Pfalz Herzogen / Pfalz Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs. Erz Truchßassen / und Chur Fürsten / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Reichs Fürstern und Vicario , Land Grafen zu Leuchtenberg / Unserm gnädigsten Herrn / Wir wieder den Hoch Ehrwürdigen in Gott / Herrn Ca-

spar / Abt und Prälaten zu S. Michael auf dem Münchsberg ob Bamberg ic. um willen derselbe Uns die von deme / selbigem Kloster zwar heimgegangenen Lehenbahren aber mit der Steuern und andern zu Unserm Ritter = Orth Altmühl und dessen Matricul gehörigen Guth Buch / die Steuer = Gelter nun etliche Jahr hinterhalten / und nichts gelüffert / ein gnädigstes Vicariat. Rescript , mit darinnen gethaner Anschaffung / unterthänigst ausgewürcket und erhalten / auch bedacht sind / solches gebürlichen insinuiren und einlüffern zu lassen.

Ersuchen demnach Euch / mittelst gewöhnlicher Subarrhation (vornehmlichen aber Euch Eurer gegen Uns und Unsern Ritter = Orth tragender Secretariats = Pflicht / und was dem anhängig / ad hunc actum. wohl bedächtigt erlassend und loßzehlend ) Ihr wollet / als Kayserl offenbahrer Notarius Euch mit zweyen Zeugen nach Bamberg verfügen / bey dem Kloster zu S. Michael anmelden / und nach verstatteter Audienz oder beschener deputation / wohl besagtem Herrn Prälaten oder seinen hierzu abgeordneten oben = angeregtes verschlossenes Chur = Bayerische Vicariat Rescript gebürlichen insinuiren / und zu Handen stellen / auch was hierüber in Antwort erfolgt / fleißig ad notam nehmen / ein oder mehr Instrumenta darüber begreifen / und Uns um die Gebühr zukommen lassen / Uns deren / gehöriger Orthen / habende zu bedienen / mit dem Anhang / Euch wegen sol-

Byyyyyy Her

cher Verhandlung und insinuation gegen Männiglich zu vertreten / und zu entheben / ohne alle Gefährde.

Zu Urkund diese Requisition mit Unsers Ritter-Orths Innsiegel, und gewöhnlicher Unterschrift befestiget / und geben den 12 Junii, Anno &c. Sechzehnhundert, acht und fünfzig.

( L. S. )

Hauptmann / Ráth, und Aufschuß des Heil. Róm. Reichs unmittelbahren freyen Ritter-schafft Lands zu Francken Orths an der Altmühl.

Der Chur-Bayerische Reichs Vicariat - Befehl aber an Hochwohlbesagten Herrn Caspar / Abbt und Prelaten auf dem Wónchsberg haltend, wie solcher in einem absonderlichen an wohl, ermelten freyen Reichs-Ritter-Orth Altmühl in Francken gnädigst ergangenen Churfürstl. Antwort-Rescript, in copiis communiciret worden, lautet von Wort zu Wort, wie hernach folget:

Ferdinand Maria,

Welcher Gestalt bey Unserm Vicariat, Gericht sich Tic. Hauptmann, Ráth und Aufschuß der unmittelbahren Fránckischen Reichs-Ritterschafft, Orths an der Altmühl, wider Euch wegen samiger Versteuerung, des auf Absterben deren von Thürheim Euch zwar heimgangen, jedoch von unsürdencklichen Jahren hero, zu der Ritter-Matricul mit der Steuer

und sonsten gehörigen Leben-Guth Buch / unterthánigst klagbar eingelangt / und auch zu Beytragung Eures schuldigen Contingents per Mandatum pœnale sine clausula, anzuhalten gebetten, das habt Ihr einschließig mehrers zu befinden.

Zum Fall nun die Sach vorgebrachter massen beschaffen / sehen Wir nit / mit was Grund Ihr Euch der gewöhnlichen Versteuerung entschütet, und wisset Ihr die Supplicanten solchem nach in einem u. andern klaglos zu halten / oder so Ihr erhebliche Bedencken und Einreden zu haben vermeinet / warumb Ihr solches zu thun nicht schuldig / solches innerhalb den nechsten 4. Wochen nach Überantwortung diß / in ermelt Unser Vicariat - Gericht, oder wann das Reich entzwischen mit einem Oberhaupt, durch die Fürsichung Gottes versehen werden solte, zu eines Róm. Kayfers Reichs Hof-Ráth zu überschreiben. Als Wir Uns verlassend und 2c. München, den 1. Aprilis 1658.

An den Abbt zu S. Michael auf dem Wónchsberg ob Bamberg abgangen:

Ferner das absonderliche von Churfürstlichen Durchleucht 2c. in Bayern, als Reichs Vicario an den löbl. Reichs freyen Ritter-Orth Altmühl in Francken, gnädigst ertheiltes Antwort Rescript, worinnen nechst hievorstehende Copia an den Herrn Prelaten uff dem Wónchsberg besagend, beygeschlossen gewesen / ist folgenden Inhalts.

Von Gottes Gnaden Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder Bayern / auch der Oberrhein / des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsess und Churfürst, und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtsens Fürstlicher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg etc. Unsern Gruß zuvor, vester, besondere/Liebe und des Reichs Getreue.

Was Wir von tragenden Reichs Vicariat- Ampts wegen auf Euer unterthäniges beschehenes Anlangen / dem würdigen in Gott/Unserm besondern lieben, und des Reichs getreuen Abbt zu S. Michael auf dem Mönchsberg ob Bamberg / unter heutigem dato für Befehl zu fertigen lassen, das thun Wir Euch hierbey abschriftlich communicieren, und seynd Euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 1. Aprilis 1658.

Ferdinand Maria,  
Churfürst.

A. V. V. Berchem.

Den besten / Unsern besondern Lieben / und des Reichs Getreuen, Hauptmann/Räthen und Ausschuss / der freyen Ritterschafft zu Francken/Orths an der Alt- mühl etc.

Auff solche beschehene / hieroben einverleibte Requisition / hab ich mich sambt hierunten benannten zwey Zeugen / Sonnabends den fünfften

( fünffzehenden ) Junii, auff den Weege gemacht / und hernach gefolgt Sonntags gegen Abend / in der Fürstlichen Residenz Stadt Bamberg / und dem daselbst bekantlichen Gasthof / der Grofzkopff genannt, eingefunden / und hierauff Montags den Sibenden ( Sibenzehenden ) besagten Monaths Junii Vormittag umb 8. Uhren, uff dem Mönchsberg, bey Ihr Gnaden dem Hrn Prälaten mich gebührend anmelden lassen, auch nach gnädig verstateter Audienz, mehr Hoch, wohl besagt Ihr Gnaden/ Herr Caspar Abbt und Prälaten offters berührten S. Michaels Closters uff dem Mönchsberg in dem grossen Saal vor dero Gemach / praemissis Curialibus, und nach kürzlich gethanem Vortrag, das mit gehabte Chur- Bayerische verschlossene Rescript, zu selbst-Handen geluffert, so dann in dem Gemach drinnen die beschehene insinuation und Execution mit meiner Hand darauff verzeichnet / und hierüber von mehr Hoch wohl, ermelt Ihre Gnaden diese Bedeutung zur Vorantwort erlanget; wie Sie nemlichen das Schreiben erbrehen / verlesen / und nach Befindung die gehörige Resolution in den Gasthof mir vermelden / und hernach bringen lassen wolten, wie auch beschehen / sintemahlen kurz hernach umb halb zehen Uhren, ein Cansley- Schreiber von dem Mönchsberg, mir diese Resolution und Abfertigung gebracht, es hätte nemlich sein gnädiger Herr das Churfürstliche Schreiben verlesen, /

Vvvvvv 2

sen / und wäre bedacht / den darinn  
gegebenen Termin benannter 4. Wo-  
chen gebührlichen zu beobachten und  
derentwillen behägliche Nothdurfft  
gehöriger Orthen einzubringen; habe  
demnach uff so erlangte Abfertigung,  
meine Zeugen dessen allen ingedenck  
und Zeugen zu seyn / ersuchet / und  
erinnert / So Sie auch bewilligt und  
zugefagt. Geschehen ist solches alles  
im Jahr Christi / Römischer Indi-  
ktion / bey dißmahligem Interregno,  
Monath / unterschiedlichen Tagen /  
Stund und Orthen / wie hieroben  
allenthalben vermeldet / im Beyseyn  
der Ehrsamten Johann Bernhardt  
Eckbergers / Schreiberey Verwand-  
tens / und Peter Warglingen Bur-  
gers zu Onoibach / hierzugebrauch-  
ter und erbettener glaubhaffter Zeu-  
gen 2c.

Num. 50.

Chur-Maynzische Intercession  
p[er]to Collectionis ad Casarem  
de 1665.

Allergnädigster Herr 2c.

**E**U. Kayserliche Majestät geruhen  
Ihro ab dem Beschluff mit  
mehrern allerunterthänigst referiren  
zulassen / welcher gestalten die freye  
Ritter-Ritterschafft in Schwaben/  
Francken und am Rh[ein] einstrohm / sich ob-  
deme zum höchsten beschwehren thut,  
daß verschiedene Ständ des Reichs /  
die besten Adelige Güther an sich  
ziehen / und damit sich zu gleich von  
denen auf denenselben habtenden Rit-

terschafftlichen Steuern eximiren wol-  
len / auch so gar deswegen / auf  
ungleiche information / einige Exemp-  
tions-Diplomata bey Eu. Kayserlichen  
Majestät ausgewürcket hätten / und  
wie dieselbe auch dahero bittlich an-  
gelangt / bey deroelben für Sie dar-  
hin allerunterthänigst zu intercediren  
damit aus angeführten Ursachen das  
bereits jüngsthin zu Regenspurg / bey  
damahls beschehener Bewilligung  
der Ritterschafft wider den Türcken  
allergnädigst gesuchte Kayserl. De-  
cretum de non eximendo & resp.  
restituendo jam exempta bona, um  
so viel ehender zu ertheilen / aller-  
gnädigst geruhen wolten.

Nachdemahlen dann ich selbst  
auch sothane gemeine Ritterschafft-  
Beschwehrtten dergestalt beschaffen  
befinde / daß / wosfern dergleichen von  
einem und andern suchenden Exemp-  
tionen der freyAdel Eigenthümlichen  
Güther durch das Kayserl. Decre-  
tum und sonst nicht nachdruck-  
lich gesteuert werden solte / andere  
auch / welche dergleichen Adelige  
Güther an sich gebracht und innha-  
ben / und darinnen bißhero die Rit-  
terschafft. Steuern zu Ritter-Cassa  
unwälgertlich geluffert haben / solches  
ebenmäßig in ein Nachfolg ziehen /  
und sich hiervon nit weniger befreven  
würden / also endlich das Ritter-  
schafft. Corpus dardurch nach und  
nach würde geschwächt / und zu Tra-  
gung künstlicher Reichs-Hülffen / un-  
tüchtig gemacht werden / da beneben  
auch dieses zu erwägen ist / daß wann  
der Reichs Adel von andern hohen  
Stän-

Ständen einige mediat oder immediale Güther an sich bringet / selbiger solche dahin / wohin Sie mit der Steuerbarkeit vorhin gehörig gewesen / ferner versteuren muß / und demselben hinwiederumb auf denenjenigen Adlichen Güthern / welche an höhere Stände gelangen / ein ebenmäßiges billich gedeyen solte / umb so mehr / weilten selbige in keine Matricul gebracht / und in eff-ct des Heiligen Röm. Reichs Steuerbarkeit und Anschlag entzogen werden.

Als hab ich auch um so weniger umbhin gekönn / Eu. Kayserlichen Majest. obbedeuter an mich gelangter Ritterschafft suchen / und hohe Angelegenheit / hiemit bestermassen zu recommendiren / Eu. Kayserl. Majest darbey unterthänigst bittend / Sie geruchen umb angeregter Ursachen / auch gemeiner Wollfahrt willen / der supplicirenden Ritterschafft das verlangte Decretum de non eximendo & resp. restituendo der frey Adlichen eigenthumlichen Güther allergnädigst förderist zu ertheilen / und also dardurch die fernere Conservation des Reichs Adels zu befördern ;

Solche hohe Kayserl Gnade / wird die gesambte Reichs Ritterschafft / um Eu. Kayserl. Majestät schuldigster massen allerunterthänigst zu verdienen sich angelegen seyn lassen / die ich auch an meinem Orth gehorsambst zu demeriren geflüssen seyn werde / und thue Eu. Kayserlichen Majestät  
11. 12. Maynz den 1. Novembris  
Anno 1665.

An die Römische Kayserl. Majestät von Chur = Maynz abgangen

Num. 51.

Rh Raths Conclusum contra Exemptionem feudi aperti à Collectatione Equestri zu Eschhausen.  
de 1665.

Lunz 26. 9bris 1665.

Erbermann von Bibelheim / Philipp Christoph & hujus nomine Johann Danner contra die Ritterschafft in Francken Orths Steigerwald / sub prat. 9. hujus exponit / was gestalten gedachte Ritterschafft auf seinem frey Adlichen Guth Eschhausen / und dessen angehörigen Unterthanen / so auf Absterben voriger Inhaber / Ihme von der Lehen Herrschafft der Graffschafft Castell zu Mannlehen angefetzt worden / einige Besteuerung zu pretendiren sich unterstehe / weilten dergleichen die vorige Inhabere zu der Ritterschafft Cassa abgeführt / und auf sein Verwaigern Ihm oder seinen Unterthanen 4. Schieb = Oren mit Gewalt weggenommen / und daro noch darenthalben aufhalten lassen. Weilten dann solches denen Reichs Constitutionibus und seinem habenden Privilegio zuwieder / Vermög deren Er von allen Güthern unsteuerbar seyn solle ; als bitte Er solchem nach eine Commission dem Herrn Churfürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Würzburg dahin aufzutragen / daß  
Ppppppp 3 die,

dieselbe im Nahmen und von wegen Ihro Kayserl. Majestät gedachter H. und R. des Orths Steigerwald die Restitution der 4. abgenommenen Oren ohne Entgelt neben refundung Unkosten und Schäden, oder derer Werth zu erstatten anzubefehlen, oder ein scharpffes Rescriptum de solvendo zu erkennen / und zunahlen ob Contraventionem Privilegiorum in die dem Privilegio inserirte Pöen der 6. Marck Löhigen Golds zu condemniren.

Wird Supplicat mit seinen Begehren abgeniesen.

F. Mart. Menßhenger.

Num. 52.

Decretum Cæsareum de non alienandis bonis Equestribus Martis  
26. Martii de 1669.

Ritterschafft in Francken Orths Röhn und Werra, Tob. Seb. Braun sub pto 1. Feb. nup. & 20. hujus supplicat pro expeditione Decreti de non alienandis bonis Equestribus de 20. Jul. 1668.

Expediatur sub hodierno dato

F. Mart. Menßhenger.

Num. 53.

Rittersch. Franck. an Brand: Culmbach wegen Besteuerung der einschichtigen Lehen de 1676.

Durchleuchtigster Fürst / gnädigster Herr &c.

War schon vor etlichen Monaten her ist von unterschiedlichen Unsern Mitgliedern am Ort Gebürg mit Beschwörung an Uns gebracht worden / was gestalten von Euer Churfürstl. Durchleucht. Berambten, Sie in Execution Unser von der Röm. Kayserl. Majestät wegen auf allen Adlichen Güttern und Unterthanen in Francken / hergebrachten *Juris collectandi* auf mancherlei Weiß beeinträchtigt, voraus aber an Erhebung der aufgeschriebenen ordinar- und extraordinar. Steuern von den walgenden Feldstücken die Eu. Fürstlich Durchleucht. Gehuldigte Unterthanen, so gedachten Unsern Mitgliedern, da und dort zu Lehen haben / behindern und solche unter Vorwendung gesessener Fürstl. Verordnungen / nicht mehr gestattet werden wollen. Allein gleichwie über gehabtes Nachsinnen, die geringste Ursach, zu einer durchgehenden Neuerung in diesem Punct, Wir nicht finden können, also haben der angebrachten Beschwörung / als eines Unserm Berambten nach, nur einem oder dem andern Mitglied, aus irgend beschworenen besondern pretenzionibus erregten Stritt und Particular = Beschwerens / Uns nicht annehmen, noch Eu. Fürstl. Durchleucht darunter beschließen mögen.

Wir werden aber anjert umbständiger berichtet, wie erst geklagte unmächtige Behinder und Beschwörung noch immerfort gestellt / und neben vielen Gebürgischen, nunmehr auch

auch etlich Unserer Altmühl und  
 Staigerwäldischer Mitglide-  
 re damit involviret werden wollen;  
 Massen erst in neulichkeit ( unerwo-  
 gen, daß von denen Ritter-Güthern/  
 zu welchen die quæstionierte **steuer-**  
**bare Stücke** gehören, die wenig-  
 ste Eu. Fürstliche Durchleucht, son-  
 dern **Reichs- auch Böhemische,**  
 und etwa **Bambergische Lehen**  
 sind) von dero Beampten da und  
 dort in modum & quantum Unserer  
 bisheriger **Steuer-Anlaagen**, un-  
 gebührliche Inquisitiones angestellt/  
 dabeneben denen Lehen-Leuthen ohn  
 Unterschied / die von den innhaben-  
 den **walkenden Lehenstücken,**  
 bishero Ihren Adlichen Lehen-Ver-  
 zu Unser Cassen, unwaigerlich ge-  
 raichte **Steuern** fortan in die Fürstl.  
 Aempter zu lüffern / angefügt, und  
 dabey wieder Uns nachdruckliche As-  
 sistenz und Handhabung verspro-  
 chen worden / bey welchem Aufspruch  
 dann Wir uns des Wercks / bey  
 dem Wir / zumahl des bösen Ein-  
 gangs halber, in publico jährlich  
**umb etlich tausend Gulden** in-  
 teressirt sind, länger nicht außern,  
 noch zusorderst Eu. Hochfürstliche  
 Durchleucht zu billigmäßig gnädig-  
 ster remediung die Nothdurfft da-  
 runter unterthanigst zu remonstriren  
 überhoben seyn können, und zwar  
 ist an dem, daß nicht nur den ge-  
 meinen Rechten, / zumahl da / wie  
 bey Uns / die **Steuer sub genere mu-  
 nerum realium** sich finden lassen /  
 nicht ungemäß, sondern auch in die-  
 sem Eöbl. Fränckischen Crayß durch

eine fast durchgehende Gewonheit  
 eingeführt worden, daß Obrigkeiten/  
 und die des Juris collectandi berech-  
 tigt sind / wie die Röm. Kayserl. Ma-  
 jestät und von derselben wegen ( in  
 Krafft erlangter allergnädigsten Be-  
 willigung Wir un disputierlich ) nicht  
 nur von Ihren eigenen **Erbge-  
 huldigten Leuthen,** sondern  
**auch von Frembden,** *ratione*  
**derer Güther,** die Sie unter Ih-  
 nen haben, die **Steuern** erheben  
 mögen; Gestalt dann E. Hochfürstl.  
 Durchleucht selbst, wie Wir sichere  
 Nachricht haben / bey dero meisten  
 Aemptern es also halten, und so  
 wohl Adliche, als andere benach-  
 barte **Unterthanen** Ihrer innha-  
 bender und von deroselben Lehenrühr-  
 ger Güther halber, ohn Unterschied,  
 wo die Güther liegen, auch / ob  
 solche auf eine Mannschafft gewidmet/  
 oder nur bloß Geldstücke seyen? mit  
**Steuern** ordinarié belegen / und  
 eben darumb desto weniger Ursach ha-  
 ben, Uns geklagtermassen Einhalt  
 zu thun) und ein anders Recht auf-  
 säülen zu lassen / als Sie Selbst ge-  
 gen Unsere angehörige ipso facto  
 billichen / auch, umb die jekige Neu-  
 rung behaupten zu können schwehr-  
 lich werden fahren lassen wollen.

Dann ob schon Eu. Hochfürstliche  
 Durchleucht von dero Beampten  
 hierinnen etwas besonders darumb  
 zugeschanzt werden will, Ihrem  
 Anzehen nach, die quæstionirten  
 Lehenstücke in deroselben Territorio  
 gelegen sind; so sind Eu. Hochfürstl.  
 Durchleucht eigene *facta* dem entge-  
 gen



gen, als die auf denen, zwischen de-  
ro Nembtern gefessenen Adlichen Un-  
terthanen, unangesehen, daß mit  
denselben in hoc passu nicht anderst,  
dann mit diesen Lehenstücken bewandt  
ist, nie keine **Steur** gesucht, noch Uns  
dieselbe gleich andern Unfern **Steur-**  
**baren** Leuthen zu belegen verwehrt  
haben; und diß ohnzweiffel in hoch-  
erleuchtigter Betrachtung, daß durch  
Uns nicht irgend ein eigenes / son-  
dern der Röm. Kayserl. Majestät/  
auf dessen unmittelbahren Adels. Stü-  
thern hassend / und in des Heiligen  
Reichs-Abschieden derselben klärllich  
reservirtes **Steur-Recht** / exercirt  
und dißfalls assertirt werde / dero  
Kayserl. reservatis die ohne das nur/  
ex ratione sitis übel und ungeschlüssig  
präsumirte *Superioritas Territorialis*  
nichts benennen möge.

Zu dem ist voraus im Fränckischen  
Crays / da die *Jura Territorialia*,  
wie vor Augen ist, zergliedert und  
distrahirt sind, je und allweg in **Steur**  
**Sachen** das **Herkommen** pro  
unica normâ geachtet worden, wel-  
ches sich dann dißseits dergestalt er-  
gibt / daß / wann es nicht in der  
notoriefät vorhin bestünde, mit in  
grosser Menge zu Hand gebrachten  
**Steur-Registern** in continenti  
zu bewahren wäre, welcher gestalt  
von 20. 30. 40. 50. und mehr Zah-  
ren her, deren jemand gedencen  
reichen kan, Unsere Mitglieder **Zünf**  
**und Lehenleuthe**, und unter  
denselben eine überaus grosse An-  
zahl, die sonst Brandenburgische  
**Erbgebuldigte Unterthanen**

gewesen, von Uns gleich andern Un-  
fern **steurbaren Leuthen** / ge-  
ruhiglich, und so gar ohne ernann-  
tes Widersprechen besteuert worden,  
daß je zu weilen Fürstl. Rätthe und  
Beambten selbst, so dergleichen Le-  
henstück inngeliebt, die auch auf  
geschriebene Anlaagen den Unfrigen  
willig und gern entricht haben, ja  
es ist den armen Unterthanen sonder  
wdhl damit gedient gewest, daß man  
Ihnen dergleiche **einzele** außerhalb  
**der Steur** gemeinlich nur mit gar  
wenigen **Pfennigen** beschwehrt  
**Zeldstücke**, zu Bestreitung Ihrer  
Nahrung hat zukommen lassen, und  
haben nit nur das Ihnen und man-  
niglich unverborgen gewesene *Onus*  
*collestarum* wissentlich übernommen,  
sondern auch zum Theil der Privation  
in casum non solutionis sich *Contractu*  
Weise unterwürfflich gemacht; wo-  
der die Wir dann Unfern Mitglie-  
dern Ihr Recht / in weitem Ver-  
waigerungs Fall / hiemit sambt und  
sonders per expressum vorbehalten  
haben wollen.

Wann es aber auch schon auff  
jetzt-deducirtem notorischen Herkom-  
men und vorlängst zur *Prescriptione*  
verjährter und erwachsener *possessio*  
vel quasi juris *collestandi* wäre: Es  
würden gegen jetzt vorbrechende Neu-  
rung Wir Uns gleichwohl dessen stät-  
lich zu behelffen haben / daß / gleich  
wie sich biß dahero noch niemand  
gesundet / der Unfern Mitglieder  
die dergleichen Lehenstücke in Ihrem  
Besitz ohne Mittel behalten / von  
Eu. Hochfürstl. Durchleucht wegen /

eine Steuer angefordert oder Unserm  
 Corpori das Recht / dieselbe deswe-  
 gen zu belegen / disputirt hätte ; also  
 la keine Ursach gegeben werden kan /  
 warumb Uns solch Unsere Befugnus  
 abgestriekt seyn solle / so bald die dem  
 Oneri tributorum einmahl afficirte  
 Güther einem frembden Unterthanen  
 zu Lehen angefekt werden ? jetzt zu  
 geschweigen / daß nicht der geringste  
 Theil quæstionirter Feldstücke hiebei  
 vor Pertinentien gewesen von Höfen  
 und Güther / die nach vorgewe-  
 senen Landverderblichen Kriegszeiten /  
 in Mangel der Mannschafft / auf  
 dieselbige sonst gewidmet / nothwen-  
 dig haben zerrennt / und einzehlen  
 verthehen werden müssen. Welche  
 zufällige Veränderung gleichwohl den  
 Güthern / deren Besteuerung Uns  
 unstrittig zukommen seyn würde /  
 wann Sie bey den Höfen / wohin  
 Sie gehörig gewesen / gelassen / und  
 an eine Mannschafft gebracht wor-  
 den wären / keine immunität zuwe-  
 gen bringen / viel weniger Eu. Hoch-  
 fürst. Durchleucht ein Recht gebäh-  
 ren kan / dieselbe vor sich / wie dar-  
 zu der Anfang neuerlich gemacht ist /  
 mit Schagung zu belegen.

Wir zweiffeln keineswegs / Euer  
 Hochfürst. Durchleucht werden dis-  
 alles der Sachen sonderbahrer Wich-  
 tigkeit nach / gnädigst / und dabey die-  
 ses reifflich erregen / daß wie die-  
 selbe selbst auch eine grosse Anzahl  
 frembder Unterthanen in de-  
 ro Besteuerung haben ; also die  
 gegen Uns attentirende Meinung am  
 End / doch auf Eu Hochfürst Durch-  
 leucht zurück fallen / und per æquil-

simam Resorptionis Viam an einem Orthe  
 eben so viel oder vielleicht mehr / als  
 am andern zugehen könne. Wor-  
 neben Unsere Mitgliedere nicht zu  
 verdencken seyn werden / wann Sie  
 Ihre Lehenstücke / wie dann solche  
 meistens aus den Oeden: Güthern /  
 auf Wiederlösung umb ein ge-  
 ringes verkaufft worden sind / von  
 Eu. Hochfürst. Durchleucht Unter-  
 thanen wieder an sich bringen / und  
 was Ihnen sonst von Mittel und Weg /  
 zu Abthung des Gravaminis an Hand  
 stehen möchten / nicht unversucht  
 lassen / zu welcher Beilegung / sambt  
 denselben wir gleichwohl ungerne kom-  
 men / sondern viel lieber vor die er-  
 langende billigmäßige Verheiffung  
 und remedirung Eu Hochfürstlichen  
 Durchleucht unterthänigst obligirt  
 seyn / und dero Fürstlichliche Ge-  
 nerosität und Rechts Lieb darüber zu  
 preißen haben wolten.

Allermassen dann in solchem Ver-  
 langen / an Eu. Hochfürst. Durch-  
 Unser unterthänigstes Bitten erget /  
 Sie wollen gnädigst geruhen / die  
 wider Unsere wohlhergebrachte Le-  
 hen: Besteuerung eingelegte Ver-  
 bott in Gnaden förderlichst zu calli-  
 ren und aufzuheben / auch an erwehnt-  
 ter Besteuerung Uns ferner ungekränckt  
 und bey derjenigen Befugnus geru-  
 hig verbleiben zu lassen / was der  
 Kayserl. Berwilligung gemäß / Un-  
 sere liebe Vorfahren auf Uns gleich-  
 samb besitzlich transmittirt haben /  
 vorgegen Wir / so wieder Verhoff-  
 fen / und reitirirte ernstliche Verwar-  
 nungen / ein oder anders Unserer Mit-  
 gliede

333333

glieder in modo & quanto collectarum excedirt haben solte / wie ohne das / so oft es vor Uns zur Klage gekommen / zu der gravirten Theile Genügen bishero geschehen / dergestalt verfügen wollen / daß anderwärtslichen Einsehens und Berhelfung nicht vonnöthen seyn wird. Womit Eu. Hochfürstl. Durchleucht Wir der Gnade Gottes / dieselbe in vollkommenlichen Hochfürstl. Wohlstand zu erhalten / und zu dero Huld den Wir Uns unterthänigst befehlen thun

Datum den 1. Xbr. 1676.

Eu. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigste

Director, Hauptleuth, Rätthe / und Aufschuß, des Heiligen Röm. Reichs unmittelbahrer freyer Ritterschafft aller sechs Orth, Lands zu Francken.

Num. 54.

Rittersch. Francken an Brandenburg-Culmbach dicto puncto, de 1677.

Durchleuchtigster Fürst / gnädigster Herr u.

Uer Hochfürstl. Durchleucht werden sich noch gnädigst erinnern / wie dero selben sub dato 1. Decembris des verwichenen Jahrs unterthänigst geklaget worden / was gestalten Uns in hergebrachter Be-

steuerung Unserer Mitglieder zwischen dero Territorio gefessener Unterthanen, sonderlich aber der LehenLeuth von Eu. Hochfürstlichen Durchleucht Aemtern vielfältige Hinderung und Eintrag geschehen, umb deren Abhelfung Wir mit gründlicher remonstration des Unfugs gebetten haben. Je vester Wir nun seither in der Hoffnung gestanden sind, bis zu der von Eu. Hochfürstl. Durchleucht darauff vorgeschlagener und Unser Seits nicht recusirter Conferenz fernere Beinträchtigungen würden unterlassen werden, mithin die Sach in solchen terminis verbleiben, damit man dierseits Eu. Hochfürstlichen Durchleucht guter Gelegenheit zu Fortstellung gedachter Conferenz erwarten, und unterdessen Sie mit ferneren Klagen zu behelligen, oder gar auf andere erlaubte Mittel zu denken genüßig seyn könnten; zumahlen Wir Uns erbotten gegen diejenigen von Unsern Mitgliedern / die in Belegung der Ihrigen excediren, und ein mehrerth dann der Sachen Nothdurft erfordert / und rechtmässig hergebracht / exigiren würden / auf darwider kommende Klage einen solchen Einsehens gar nicht bedörffen möge. Es viel mehr gehen Uns Unserer Mitglieder so gar häufig bey Uns eingehende Quarelen zu Gemüth / daß Sie mit Benbringung vielerley höchst beschwehrenden Umständen berichten / daß noch immerhin Sie an Einbringung derer von Uns angelegter so Ordinari als Extraordinari

Steu-

Steuern gehindert / die unwillige  
 Unterthanen und Lehen Leuthe wi-  
 der Sie in **verbottenen Schutz**  
 genommen / ja wohl den noch will-  
 gen ichtwas an Uns zu contribuirem  
 verbotten werde : worbey es nicht  
 bleibe / sondern es beginnen so gar  
 Eu. Hochfürstl. Durchleucht Be-  
 ampte da und dort / die der Römif.  
 Kayserl. Majestät an des Reichs A-  
 dels angehörige competirende Be-  
 steuerung in die Nembter zu zie-  
 hen / und deren Uns / die Wir sol-  
 che *Vigore Commissionis Casarea* zu  
 exigiren haben / gar zu entsetzen ;  
 Massen erst kürzlich die Rünspere-  
 rische Geschlechts Unterthanen  
 und Lehen Leuthe Ihre Steuern hin-  
 fürs nicht in Unsere Cassam / sondern  
 gen Culmbach zu lüffern / denen Be-  
 ampten daselbst angeloben / und wo  
 Wir gleich irgend noch bey herge-  
 brachtem *jure collectandi* gelassen  
 werde / so werde doch durch ausgehen-  
 de *Decreta* dergleichen eines noch gar  
 neulich an die **Leineckischen Unter-**  
**thanen zu Nemmersdorff** er-  
 gangen / denen Leuthen imprimiret /  
 daß solches *connivendo* oder aus  
 Gnaden / *intuitu* jetziger Unserer  
 schwehrrer Obliegenheit geschehe / und  
 im übrigen denen Contribuenten an-  
 maßlicher **Landesfürstl. Schutz**  
 versprochen / alles unter Vorwand  
 Eu. Hochfürstl. Durchleucht gemei-  
 senen Befehls / aber der gülden  
 Bull / dem Landfrieden und andern  
 des Heil. Reichs Satz und Ord-  
 rungen / besonders aber dem Her-  
 kommen und Unfern hoch-verpönten

Privilegijs **Schnurstracks** zu wider.  
 Nun können Eu. Hochfürstl. Durch-  
 leucht leichtlich ermessen / daß so vielen  
 auf Uns je länger je mehr / und zwar  
 unter dem weit suchenden pretext ei-  
 ner über Unfre Mitglieder umb **Bay-**  
**reuth und Culmbach** neuerlich  
 anmassender **Landesfürstli-**  
**cher Obrigkeit** andringender Be-  
 schwehrrussen Wir in die Länge nicht  
 mehr stillschweigend zusehen / noch die  
 Röm. Kayserl. Majestät Ihres da-  
 runter begriffenen Interesse unberich-  
 tet lassen können / vorab / da Wir  
 notorie zu Auffbringung des mit dem  
 Kayserl. Herrn Abgesandten Heuer  
 abermahls verglichenen starken Quar-  
 tier-Beytrags und Führung Unfers  
 Estats andersi keine Mittel haben / als  
 mehr gedachte **Besteuerung** / die  
 Uns nun auch unter Eu. Hochfürstl.  
 Durchleucht vorschüzendem Rahmen  
 guten Theils entzogen und abgestri-  
 cket werden wollen. Gleichwie aber  
 mit Eu. Hochfürstl. Durchleucht Wir  
 in solche **Weitläuffigkeit** / worzu als  
 dann die **Sach** gerathen würde / für-  
 wahr ungern kommen / und dero dar-  
 bey ganz unumbgänglicher unbelie-  
 biger Vorstellung viel lieber entübrig  
 seyn wolten : Als ergetet an dieselbe  
 nochmahls Unser unterthänigstes Bit-  
 ten / Sie geruhen doch die **Sach** in  
 den Stand / worinnen Sie / vor  
 jetzigen erst wenigen Jahren her an-  
 gefangenen Neurungen / und notan-  
 ter bey lezt vorgewestem Türcken-  
 Krieg sich befunden hat / auch fer-  
 ner hin zulassen / von Recipirung des  
**Adels Unterthanen in dero**  
**Schutz**

**S**chutz abzustehen / Sie vielmehr zu Leistung schuldigen Gehorsams anzuweisen / und also den je länger / je weiter kommenden Ruff zu widerlegen / daß nembl. dem Fränckischen Reichs Adel von allen dessen benachbarten Ständen zusammen so viel Betrangnissen nicht / als von Eu. Hochfürstl. Durchleucht Regierung allein wiederfahren / welches gewislich umb dero Hochlöbl. Haus Unserer Voreltern / die vor dasselbe öfters Gut und Blut aufgesetzt / keineswegs verschuldet haben werden. Solch unterthänigst bittende gnädigste Verfügung / neben dem Sie mehr nicht / dann billich / geracht so wohl Euer Hochfürstlichen Durchleucht zu einem recht Fürstl. Nachruhm / als Uns in Unsern schweren Obliegenheiten zu sonderbarer Consolation / welche umb Euer Hochfürstl. Durchleucht Wir in allerwege unterthänigst zu verdienen beflissen seyn werden / dieselbe damit dem allerhöchsten zu langer Lebens Fristung und Seanung der Fürstl. Regierung getreulichst befehlend. Datum Pressfeld den 30. 9bris Anno 1677.

E. Hochfürstl. Durchleucht

Untertänigste H. R. und  
A. Diths G. bürg.

Num. 55.

K. Mandat contra Marschalck v. Ebnet  
Lehen - Leuth zu Liechtenfels und  
Staffelstein & Bamberg.

de 1679.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien 2c. König / Erz Herzog zu Oesterreich / zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain und Würtemberg Graf zu Ty. ol 2c. fügen N. Unser und des Reichs Lieben / Getreuen Hans Hieron. Marschalcken von Ebnet / Steurbahren / verpflichten Lehen - Leuthen zu Liechtenfels und Staffelstein hiemit zu wissen / daß Uns erstgedachter Marschalck von Ebnet / für sich und von wegen seines Geschlechts mit verwandten sambtlichen Marschalcken von Ebnet in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben / wasgestalt Er mit seinem gemeinen Geschlecht verschiedene einzelne Lehen in dem Stiffte Bamberg und zwar neben anderen auch zu Liechtenfels und Staffelstein gehalten / deren Administration allweg auf den ältesten des Geschlechts beruhe und falle / und von unerdentlichen Jahren her besitze / welches jedesmahl jetzt angeführtemassen der älteste hinwieder und zwar der Zeit auch Bambergischen Burgern zu bemelten Liechtenfels und Staffelstein gegen jedesmahliger Pflich - Leistung verleyhe / darentwegen Ihr mit Zins und Steuern Ihme / als Eurem Lehen Herrn unterworfen / welcher die Steuer von Euch colligire und zu Unserer unmittelbarer Reichs - Ritterschafft

Schafft Orths Gebürgs *Cassam*,  
wohin angezogene Lehen / von Ural-  
ters hero in der *Steur-Matricul*  
liegen / und mit solcher angelegt  
würden / lüffern / wie dann Ihr / sol-  
che bisshero ohne Widerung jedes-  
mahls erlegt und abgetragen.

Nachdem aber bey jetzigen Kriegs-  
Läufften gedachter Ritter Orth Ge-  
bürg mit der *Ordinari-Steur* nicht  
auskömten / den Unfern Kriegs-Böl-  
dern zu lüffern habenden Beitrag  
abstatten / und darbey / was noch  
zur *Conseruation* und Handhabung  
des gemeinen Ritterlichen Wesens  
ohnendbehehlich und nothwendigst  
die Spesen erfordern / hätte haben  
können / seye mehr befagter Ritter-  
Orth gleich andern Ständen des  
Reichs / und übrigen Ritter-Can-  
tonen gemüßiget worden / Ihre in-  
corporirte Glieder mit *Extraordinari-  
Steuren* zu belegen / und nach In-  
halt der *Matricul* aufzuschreiben /  
welche hinwieder jedes Ritter-  
glied auf seine Unterthanen und  
einzele Lehen proportionaliter  
auftheile / und von Ihnen colligire.  
Und ob nun wol auch Er auf ebenmä-  
ßig Ihme zugeschickte Ritterschafft-  
liche *Extra-Steur* und *Anlaag* auf  
Iuch / als Lehen-Leuth die *Distri-  
bution* und *Ausschlagung* ge-  
macht / und sich versehen / Ihr wüt-  
det nach vorhin bekanneten und aller-  
männiglich genugsam bewuster Ohn-  
zwangs-Mittel versehen und ein-  
stellen. So müste Er aber nun in  
das 4te Jahr über allgethane gültliche

Remonstraciones / daß die remedie-  
rung nicht in seiner Willkühr und  
Mächten beruhe / sondern ein allge-  
meines durchgehendes Wesen und  
druckende Calamität seye / bey Euch  
sehen und erfahren / daß alles nichts  
verfange / noch attendiret werde / son-  
dern bemelte *Extra-Anlaagen* / wei-  
len solche in specie in Euerem Lehen-  
Brieff nicht inserirt / halbstarrrig re-  
nuirt / Euch zu vermeynter Durch-  
dringung / als sonst Bambergi-  
sche Burger des Bischoffen zu  
Bamberg U. / deren Ihr ratione  
Euerer anderer Güthern Subject / umb  
Manutenenz angeruffen / bisshero auch  
unerachtet gnugsame gegen Ablei-  
nung und zumahlen daß diese von un-  
erdenecklichen Jahren wohl berechtig-  
te und exercirte Ritterschafftliche  
*Steur* und *Anlaags-Sach* nicht  
vor die Bambergische Cansley ge-  
höre / nicht weniger zu denen Unserer  
Kays. Miliz versprochene Subsidien und  
Beytrag-Gelter Schmäbler / und  
Hinderung geraiche / erstattet / und  
gebührend darwieder protestirt und  
gebetten / wiederrechtlich geschützt /  
und gehandhabt worden / daß nun  
mehr ein starcker *Steur-Rest* bey  
offt-gedachten Ritter-Orth Gebürg /  
ohne seine Schuld oder Negligenz  
aufgeschwollen / derentwegen Er  
nun militairischer Execution überfallen  
zu werden von dem Ritter-Orth be-  
trohet werde.

Wann Ihr aber / damit der *Extra-  
Anlaag* / weilen selbige in Euerem  
Lehen-Brieff ungemeldet / Euch nicht  
entschütten könntet oder möget / alldie-  
weil-

weilen Er und sein gemeines Geschlecht der Marschallen von Ebnet in possessione der Steuer von Uhralters hero, wie Ihr selbstn gestehet / seye, solche Anlaag auch nicht / nisi existente & exigente necessitate publica, uti nunc, à quibus collectis nemo in Impetio pro belli tempore immunis sit, sed Forenses eas solvere teneantur, & ratione Honorum libera Nobilitati Subjectorum imponirt würden, und man bey dem **Stift Bamberg** selbstn geständig, daß wo man in ordinariis berechtiget und selbige hergebracht, auch die Extraordinari-Steuer, tanquam accessorium secundum naturam sui Principalis folge / und nach sich ziehe, sothane Verwaigerungen und Inhibiciones auch wieder den klaren Buchstaben der von Unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen Unserer unmittelbahren Reichs-Ritterschafft ertheilten Privilegien, wie nicht weniger zu bösser Consequenz lauffen, und zu Schmäherung nicht allein solcher, sondern auch Unseres dabey zumahlen verlicenden Interesse angesehen / dergleichen aber niemahlen von Unsern Vorfahren am Reich gestattet worden wäre. Als hat Uns diesem nach, Kläger gehorsamblich angeruffen und gebetten / Wir möchten Ihme hierunter Unser nothdürfftige R. Hülf Rechtens mitzuthellen gnädigstgeruhen, inmassen auch erlangt, daß auf Reiffe der Sachen Erwegung, diß Unser Kayserl. Mandatum sine Clausula wider Euch zu Recht erkant / und andere nothdürfftige Kay

serl. Hülf rechtens erkant worden Gebiethen demnach Euch von Röm. Kayserlichen Macht, bey Pöden fünf Marck Löhiges Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil Klägern unmaßlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich wollen, daß Ihr alsobald / nach sinuir- oder Verkündigung diß Unser Kayserl. Gebotts, demselben die von mehrgedachten Unser unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Orthen Gebürg / zu Unsern Kriegs-Völckern Verpflegung, ausgeschriebene Contribution so wohl am dreijährigen Rückstand / als folgender, ohne weitere Widersetzlichkeit und Auffenthalt nach proportiona Eurerer Lehen entrichtet und abtraget, hierinn nicht saumig oder ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist obbestimbt Pöden und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Euch auch von obberührter Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit wollen, daß Ihr innerhalb den nächsten zweyen Monathen von der sinuir- oder Verkündigung diß anzurechnen, so Wir Euch vor den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag wäre, den andern hernach selbst, oder durch Eu. gevollmächtigten Anwaldt an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheint / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Mandat, alle

seines Innhalts, schuldigst nachgelebet und ein völliges Gnügen beschehen, wo nit/ alsdann zu sehen und zu hören, Euch umb Euers Ungehorsams willen / in obbestimbte Pöen gefallen zu seyn mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären/ oder aber erheblich Ursachen, ob Ihr einige hättet, warumb solche Erklärung der Pöen nicht geschehen solle, Dargegen im rechten / wie sich gebührt, fürzubringen, und endlichen Entscheids und Erkenntnis zu gewarten.

Wann Ihr nun kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils / oder dessen Anwaldts ferner anruffen, mit gemelter Erklärung Erkenntnis v. andern in Rechten gegen Euch gehandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach, ereignet und gebührt, darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien den Elben und zwanzigsten Februar, Anno Sechzehnen hundert / Neun und sibenzig Unserer Reiche, des Römischen im Ein und zwanzigsteu / des Hungarischen im Vier und zwanzigsten, und des Böhemischen im Drey und zwanzigsten.

Leopold.

( L. S. )

Ut Leopold Wilhelm Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Reinhardt Schröter.

Num. 56.

R. h. Rath's Concluf. pto Col-  
lectationis contra Bamberg  
de 1680.

Veneris den 12. Januar. 1680.

**M**arschalck Ebnell, Stamms Agnaten contra Ihre Lehen-Leuth / wie auch den Herrn Bischossen zu Bamberg / Mandati de solvendo Collectas, & Rescripti de non impediendo s. impetrantischer Anwaldt Ferdin. Perfus von Lehnstorffen / sub dato 29. 9bris reexhibiert sub Lit. A. am 30. hujus nuperi übergebene Reproduktion gedachten Mandati und Rescripti mit gehorsambster Bitt um fernere fördersambste Kayserl. Hülffe.

( 1. ) Fiat Paritoria in Contumaciam  
contra Subditos sub termino duo-  
rum mensium.

( 2. ) Rescriptum serius an den Herrn  
Bischossen zu Bamberg ad do-  
cendum de partitione sub termino  
2. mensium

Frank Mart. Menßhenger.

Num. 57.

Mandatum Caesareum Cassa-  
torum & inhibitorium de non am-  
plius turbando sine & Restitutorium  
cum Clat sala &c. wider Würz-  
burg & Julier = Epital.  
de 1694.

Wir



**W**ir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter etc. etc. Entbiethen dem Ehrwürdigen Unserm Fürsten und lieben Andächtigen So dann Gottfried Bischöffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken / so dann beeder Stiftungen der Universität und des Julianen Hospitals, daselbst, respect. Unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Ehrwürdiger Fürst / Lieber / Andächtiger, auch Ehrsambe / Gelehrte / Liebe / Andächtige und Getreue etc. Uns haben Hauptmann / Räte und Aufseher, Unserer unmittelbaren Kayserlichen Reichs Ritterschafft in Francken / Orths Röhn und Werra / unterthänigst klagend zu vernemen geben / obwolhen die Dorffschafft Wollsmünster / Windheim / Ochsenhale / Morlesau / Heckelmühl / Böcker / Schleyer / Wüsten-Cayen und Pfälz, als Ihrem ersten Anfang und Ursprung noch / frey-eigenthumblich denen von Ehlingen zugestanden / und dem Fürstlichen Stifft Fulda / aus Christlicher Devotion zu Lehen aufgetragene Ritter-Güthere Ihrem Ritter-Orth Röhn und Werra / je und allwege von unsürdenlichen Zeiten her immarriciret und dahin steuerbahr gewesen: allermassen gedachter Orth sothanen Steuer-Recht außweiß sub lit. A. beyligenden Matricular- und Rechnungs Extract / nicht nur zehen / zwanzig / dreißig / vierzig / fünfzig / sechzig / hundert Jahr. sondern noch viel weiter, dann sich Menschen Bedencken erstrecken / so wohl zu Zeiten, da die von Ehlingen solche

Güther innengehabt / als nachgehends da Sie von denen selben an obbemelten D. And. Stiftungen quoad Dominium utile veräußert worden / in unterbrochener ruhiger Possession vel quasi gehabt / und ( jetztmahlen unterstehende Thätlichkeit aufgenommen ) noch hätte / also / das bey so Gestalten kundbaren Besitz / und wohl-hergebracht = uralter Possession vel quasi, man nichts weniger gedencken oder vermuthen können / dann das jemand, wer der auch sey / darinnen Eintrag thun, und beregter Güther und Unterthanen / aus Ihrer Besteurung und Verwandtmas Weg und in andere Orth zu ziehen sich unterstehen solte, so seye dannoch wider all solch geübte Zuversicht erfolgt, das da vor kurzen Jahren ermeltes Stifft Fulda sein darauff geübtes Ober-Algenthumb / oder Dominium directum an D. Andacht Stifft cedirt, dieses so fort auß dem nichtig und unerfindlichen Prætext, als ob dadurch eine Consolidation sürg-gangen wäre / laut der Anlaag lit. B. de facto zu gefahren / u. aller D. Andacht von Ihnen beschehene vielfältigen Remonstrationen unerachtet / die Steuern sambt allen davor resortirenden Juribus sich angeheimbschet / den Ritter Orth aber viâ facti dergestalten davon zu vertringen / und der nothwendigen Possession vel quasi mittelst eines an obbesagte Stiftungen erlangenen Verbotts zu entziehen sich unternommen / das / da man dieselbe Ihrer Seiten / wie billig / fort über / und die aufgeschwollene Steuer-Rechnung

stantien bey obgemelter D. Andacht  
Stiftungen/ als Possessorn und In-  
haberen der Ritter-Güter quæstio-  
nis zum öfftern und unnaßlässig erin-  
nert / auch noch lezthin im Monath  
April. 1692ten Jahr durch die von  
Unserm Kayserl. Ober-Kriegs Com-  
missariats Amt gedachten Ritter-  
Orth zugewiesene militärische Exe-  
cution der Orthen erheben lassen  
wollen / selbige nicht nur unfrucht-  
barlich ab- und zuruck gewiesen / son-  
dern man noch darzu von D. And.  
und dero Bediente / Befehl der Bey-  
lag lit. c. & d. mit ohnbeliebigen  
Gegenmitteln und verübender Ge-  
walt / welche Sie auch bey Ihrer  
gegen die Kläger so vöft genommenen  
Resolution leicht ins Werck setzen / und  
dadurch grossen Unheil und Schaden  
verursachen möchte / betrohet worden/  
worbey es dann nicht geblieben / son-  
dern als von Ihme klagenden Haupt-  
mann / Carl Ludwigen von Ruf-  
wurm / Vermög tragenden Haupt-  
mannschafftis Amts obberogte Unse-  
re Kayserl. Executores an die Orthe  
quæstionis gewiesen werden müßten /  
hätte D. And. laut der Anschläge  
sub lit. E. F. G. Ihme seine Zehndt-  
Früchte zu Preiß- / Besang würcklich  
arrestiren und nicht ebender wieder-  
abfolgen lassen / biß daß bey solch  
fürgerwehrt Execution aufgongene /  
und theils durch D. Andacht Be-  
diente verursachte Unkosten / mit vier-  
zig ein Gulden / vierzig Schilling ein  
Pf. paar (jedoch sub protestatione)  
refundiret worden / sothane eigenmäß-  
lige Eximirung Eingangs ernannter

Ritter-Güter aber denen gemeinen  
Beschriebenen / Geist- und Weltlichen  
Rechten / des Heiligen Reichs wohl-  
verfaßten Satz- und Ordnung / in-  
sonderheit denen von Unserm Vor-  
fahren am Reich / Unserer Kayserlichen  
unmittelbahren Reichs-Ritterschafft  
in Francken ertheilt / und bestättigt/  
auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-  
Hof-Rath längst gebühlich überrai-  
chten Privilegien , bevorab Unserer Ietz-  
den 20. Julii 1688. ergangenen Kay-  
serlichen Declaration und Extension ,  
( Krafft deren der Ritterschafft in  
solchen und andern Fällen / wieder die  
eximirnde Stände schlechtigste Rechts-  
Hülffe / wiederfahren / darinnen à  
Præcepto angefangen / und Sie Rit-  
terschafft mediante Processu summa-  
rissimo , sola facti veritate inspecta ,  
ohne weitläuffiges Schrift- Wech-  
seln / intuitu utilitatis & necessitatis  
publicæ , paratissima Executione , in den  
gehabten Besiß plenarie cum omni  
causa resticuir / und bey sothaner Pos-  
session so lang / biß von denen Stati-  
bus Gravantibus ein anders mit  
Recht in Petitorio erhalten seyn wird/  
geschüzet werden solle ) schnurstracks  
zuwider lauffe / und dann / wosern die-  
sem wider rechtlichen Beginnen nicht  
nachtrücklich und zulänglich gesteuert  
werden sollte / nichts gewisser und au-  
genscheinlicher zu besorgen / dann daß  
der Reichs Adel / wegen ganz ener-  
girenden Steuer-Stocks und entge-  
henden Gelt-Mitteln in kurzem gar  
aufgerotter / Uns und dem Reich die  
Ritter-Dienst und Contribution von  
denen primodialiter und von Ihrem  
Aaaaaaa  
ersten

ersten Anfang hero in der Ritterschafft  
Besteuerung je und allweg gestan-  
denen Orthen und Dorffschafften  
quæstionis, ohne die geringste an-  
derwärtige Ersetzung, entzogen, und  
die übrige Contribuenten durch dop-  
pelte unerträgliche Last / zumahlen bey  
jetzig höchst-beschwehrlichen Käufften.  
vollends zu Grund gerichtet werden  
müssen, So hätten Sie Klägere ob-  
tragenden Ampts und Uns treuer ge-  
leisteten Pflichten halber / hierzu kei-  
neswegs still sitzen, und Unsere aller-  
höchste Kayserl. Hülf darwider zu  
imploriren / umb so weniger geüb-  
riget seyn können / als auch Unsere  
allerhöchste Kayserl. Jurisdiction bee-  
des ratione Personarum & earum im-  
medietatis / als qualitatibus causæ über-  
flüßig fundirt / obige narrata auch satt-  
samlich verificirt wåren, mit ge-  
horsambster Bitte, Wir derowegen  
sothane Kayserl. Hülf Rechtens Ih-  
nen mitzutheilen gnädigst geruheten,  
massen auch erlangt, daß heut da-  
to dieses Unser Kayserliche Mandatum  
Cassatorium & inhibitorium, de non  
amplius turbando sine, & restitutorium  
cum Clausula, nach reiffer der Sa-  
chen Erwegung zu Recht erkannt  
worden.

Gebietthen demnach D. Andacht  
und Euch von Röm. Kayserl. Macht/  
bey Pöen fünff Marck Löbigen Golds/  
halb in Unser Kayserl. Cammer, und  
den andern halben Theil Klägern  
unnachlässig zu bezahlen / hiemit ernst-  
lich, und wollen, daß Sie alsobald  
nach Infirmirung, oder Verkündigung  
dieses Unser Kayserlichen Gebotts

vorerzehlter = intencirte Gewaltthäten  
und so wieder, rechtlich / als neuerlich  
angelegtes Steuer-Verbott / einste-  
len und auffheben, dieselbe an  
nahm der Steuern bey denen qua-  
stionirten Güthern ferner nicht hin-  
dern / beschwähren / oder turbiren  
sondern Sie in der selbst gestandenen  
Possession vel quasi Ihres der Or-  
then competirenden und hergebrach-  
ten Collectation, und deren anhängen-  
gen Rechten unbeeinträchtigt las-  
sen, auch darwider nichts fürnem-  
men / noch quocunque modo arren-  
ren, selbst oder durch andere in Fe-  
nerley Weiß noch Weeg, als  
Ihnen ist, obbestimte Pöen / und  
Unsere Kayserl. Ungnad zu vermei-  
den / das meynen Wir ernstlich  
Wir heischen / und laden auch  
Andacht und Euch sambt und son-  
ders / von obberührter Kayserlicher  
Macht / auch Gericht und Recht  
wegen hiemit, und wollen, daß  
innerhalb denen nächsten zweyen  
Monathen von Infirmirung = oder  
Verkündigung dieses Unser Kayserl. Ge-  
botts / so Wir Ihnen vor den er-  
sten, andern / dritten / letzten und  
endlichen Gerichts = Tag seßen, und  
benennen, peremptorie, oder ob der  
selbe kein Gerichts = Tag seyn würde,  
den nächsten Gerichts = Tag hernach  
selbsten, oder durch Ihren gewalt-  
mächtigsten Anwaldt an Unsern Kay-  
serl. Hof / welcher Orthen derselbe  
alsdann seyn wird / erscheinen, glan-  
liche Anzeig und Beweiß zu thun,  
daß diesem Unsern Kayserl. Mandat  
alles seines Inhalts gehorsamblich  
nach

nachgelebt / und ins künfftige respec-  
tive nachgelebet werden würde / wo  
nicht / und da noch weiter dagegen  
gehandelt werden solte / alsdann zu  
sehen / und zu hören / daß Sie we-  
gen Ihres Ungehorsams in gedach-  
te Vöen gefallen seyen / mit Urtheil  
und Recht zu sprechen / zu erkennen  
und zu erklären / oder aber erheblich  
beständige Ursachen / da Sie einige  
hätten / warumb solche Erklärung  
nicht geschehen solle / in Rechten für-  
zubringen / und endlichen Entscheyds  
und Erkenntnuß darüber zu gewar-  
ten. Ebenmäßig und bey obange-  
droheter Vöen der fünff Mark Lö-  
thigen Golds / gebiethen Wir D. An-  
dacht und Euch hiemit ernstlich und  
wollen / daß Sie alsobald nach In-  
sinuir / oder Verkündigung dieses Un-  
sers Kaysrl. Gebotts / alles und je-  
des / was Sie an denen Steuern  
quætionis bereits abgenommen oder  
vorenthalten / restituiren und zuruck  
geben / deme also und zuwider nicht  
thun / noch hierinn säumig oder un-  
gehorsamb seyn / als lieb Ihnen ist /  
obbestimpte Vöen / und Unsere Kay-  
serl. Ungnad zu vermeyden / das ist  
Unser ernstlicher Will und Warnung.  
Im Fall Sie aber durch dieses Un-  
ser Kaysrl. Restitutori Gebott sich  
beschwähret / und warumb Sie sol-  
chem zu geleben nicht schuldig seyn /  
erhebliche Ursachen zu haben vermey-  
nen / alsdann so heischen and laden  
Wir Sie von obmehrerührter Kay-  
serlichen Macht / auch Gerichts und  
Rechtswegen / hiemit und wollen /  
daß Sie in obangesezter zwey Mo-

nath-Frist an bestimbten Orth selbst  
oder durch Ihren bevollmächtigten  
Anwaldt erscheinen / Ihre angemaß-  
te Ursachen und Einreden dagegen  
fürzubringen / und darauff der Sa-  
chen und allen Ihren Gerichts. Tagen  
und Terminen biß nach endlichem Be-  
schluß und Urtheil aufzuwarten.  
Wann D. Andacht und Ihr nun  
kommen und erscheinen / alsdann  
also oder nicht / so wird nichts desto-  
weniger auff des gehorsamen Theils  
fernere anruffen und ersordern mit  
ob-angedeuter Erkänntnuß / Erklä-  
rung und hierinn weiter in Rechten  
gehandelt werden / wie sich das sei-  
ner Ordnung nach aignet und gebüh-  
ret / darnach wissen D. Andacht und  
Ihr allerseits sich zu richten. Geben  
zu Wien den 8. Martii 1694. Un-  
serer Reiche / des Römischen im 36.  
des Hungarischen im 39. und des  
Böheimischen im 38ten.

Leopold.  
(L. S.)  
Ut Gottlieb Graff von  
Windischgrätz.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ  
Majestatis proprium.

F. W. von Menshengen.

Num. 58.  
Rescriptum Cæsareum contra  
Possessores Morosos der Adel. Proper-  
Güter in Francken.  
de 1707  
Aaaaaaaa 2 Wir

Wir Joseph von Gottes Gnade  
den / erwählter Röm. Kayser/  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /  
in Germanien, zu Hungarn, Böhheim,  
Dalmatien, Croatien / Sclavonien etc.  
König, Erz-Hertzog zu Oesterreich,  
Hertzog zu Burgund / Steyr, Kärn-  
ten, Craim und Württemberg, Graf  
zu Tyrol etc. Fügen denen sambt-  
lichen Besitzern und Inhabern der  
Steuerbahren Frey-Adelichen, Un-  
serer und des Reichs unmittelbahren  
Ritterschafft in Francken Orths O-  
denwald incorporirten Proper-  
Güthern / denen dieser Unser offener Kay-  
serl. Brieff, oder dessen authentische  
Abschrift, ( dero Wir eben den  
Glauben / als dem Original selbst  
zugestellt wissen wollen / ) vorkom-  
met / hiemit zu wissen: Was mas-  
sen Uns die Wohlgebohrne und Ed-  
le / Unsere und des Reichs Liebe / Ge-  
treue R. Ritterschafft und Adel des  
Reichs Fränckischen Crayßes des  
Orths am Odenwald / in Unterhän-  
gigkeit zu vernehmen geben: Wie  
daß nicht nur der vorhandenen- und  
von Unsern Vorfahrern am Reich  
confirmirten Ritter-Ordnung / son-  
dern auch denen verliehenen Kayserl.  
Privilegiis, auch darauff zum Über-  
fluß offit und vielfältig erfolgten Kay-  
serl. pænalisirten Special-Befelchen  
und Verordnungen zu wider, der meh-  
reste Theil obbesagter Possessorum  
and Inhabern berührter Ritterschafft-  
lichen Proper-Güthern, ohnange-  
sehen der / einige Jahr hero offit und  
vielfältig an dieselbe von Ritter-Orths  
wegen abgelaassenen gültlichen Erz-

nerungen / zu Einbringung Ihrer  
Schuldigkeit nicht zu bringen gewes-  
sen / vielmehr mit nachhafften Re-  
tardaten, biß gegenwärtig = zu des  
Publici nicht geringem Schaden / und  
der willigen Mitglieder ohnerträgli-  
chem Last, verhaßtet geblieben seyen /  
hingegen unter allerhand, an die Rit-  
ter-Cassa willkürlich formirten  
illiquiden Præntionen, so wohl die  
Uns zu Dienst des Boni publici, als  
ohnumbgänglicher Erhaltung des Rit-  
terschafftlichen Wesens verkündet /  
und an sich selbst denen Privac-  
Retentionibus keineswegs unterworfen  
gemeine Schatzung / eigenmächtig  
retinirt, auch aller derentwegen Ver-  
mögl. allgemeiner Orths-Eschaffen  
denen Præntenten, wo nur einige  
Billigkeit angeschieden, vielfältig an-  
erbotten, und theils würcklich wie-  
derfahrenen gültlichen Satisfactions-  
Mitteln / der Ritter-Cassa biß dato  
eigenthätig vorenthalten wurden;  
Mit gehorsamer Bitt / Wir hierun-  
ter denen Morosis per Literas paten-  
tes den gebührenden Abtrag, und  
künfftige richtige Zubaltung in Able-  
gung der Præstandorum anzubefehlen  
gnädigst geruheten.

Wann Wir nun in keine Weiß  
zugeben / und geschehen lassen kön-  
nen, daß bey gegenwärtigem Uns  
und dem Heil. Röm. Reich obliegen-  
den schweren Krieg, und allgemei-  
nem Nothstand / mehr-gedachte Bes-  
siger solcher Ritterschafftlichen Gü-  
ther mit Ihren Præstandis zuruck blei-  
ben / und herentgegen der Last, des  
Uns und dem Reich zu thun haben  
den

den Beytrags, denen willigen Mit-  
terschafflichen *Membris* aufgebürdet  
werde. Als ist Unser Gnädigst. und  
ernstlicher Befehl an Euch / mehr-  
gedachte saumselige Besizere sothaner  
Ritter Güther, und übrige *Com-*  
*membra* sambt und sonders / in Krafft  
dieses, daß Ihr vor allen Dingen  
auf den / von Ritter-Orths wegen  
Euch präfigierenden Termin bey des  
Orths dermahliher gemeinen *Cassa-*  
Verwaltung nicht allein *ratione præ-*  
*teriti*, *Eure*, die zeithero im *Retardat*  
verbliebenen Steuer-Ruckstand mittelst  
ordentlicher Abrechnung gebührend  
abführet, sonder auch ins zukünftige /  
die, so wohl von Uralters, Innhaltis  
der Ritter-*Mattical* hergebracht /  
als etwann hier und da *de novo* ver-  
gleichene Schakungs-Beytrag / ohne  
einige Verwaigerung, Saumsal /  
oder sonstige *Exception* und *Wider-*  
rede, wie die Nahmen haben mö-  
gen, ohnhinterstellig zur Ritter-*Cassa*  
entrichtet / und keinem *Commembro*  
zugelassen seyn solle / die *pro publicis*  
*Neecessitatibus* verkündte, so wohl or-  
*dinari* als *extraordinari* Schakun-  
gen unter dem Vorwandt etwann  
zu machen habenden Gegensforderun-  
gen, oder sonst unter einigerley *Præ-*  
*text*, wie die Nahmen haben, will-  
kürlich und eigenen Gefallens zu *re-*  
*quiriren* / oder zuruck zu halten, weniger  
aber gar in *Privat-Usus* zu verwenden /  
hingegen aber die an den Ritter-  
Orth zu formiren vermeynte *Præ-*  
*sentiones* ohne Unterschied, sie haben  
Nahmen, wie sie wollen, im Fall  
einer oder der andere *Præ-*

deren, befindender Justiz und Billig-  
keit nach, Euch von Ritter-Orths  
wegen in thunlichen Fällen gütlich  
anerbiethenden *Satisfactionen* / sich  
nicht befriedigen lassen wolte / durch  
ordentliche *Weg* Rechtens zu suchen,  
gehalten seyn sollet: Im fernern  
*continuirenden* saumseligen Fall aber  
gewärtig seyet, und zwar mit aus-  
drucklichem Vorbehalt, der in obbe-  
melter Ritter-Ordnung auf solchen  
Fall *statuirt* und einverleibten *Pæn*,  
daß denen vorherigen Kayserl. Be-  
fehlen zu folge, durch die in derglei-  
chen privilegierten Steuer-Fällen, in  
Ansehung allgemeiner Noth und No-  
gens an sich selbst in *continenti* statt-  
findende ohnausbleibliche *Execucion*,  
und zwar mittelst zu Hülfsmnehmung  
Unserer dermahlen im Reich stehen-  
den eigenen Kriegs-Miliz (als von  
welcher auf beschehenes Ansuchen zu  
dem Ende *supplicirendem* Ritter-Orth  
alle genugsame Hülf zu leisten)  
solche Ruckstand förderlichst einge-  
trieben, und mithin dem hierunter  
nothwendenden gemeinen Weesen mit  
Nachdruck *succurrit*, anbey Euch  
denen willigen Mitgliedern / der biß-  
herige ohnbillige Last in etwas abge-  
nommen werde. Wornach Ihr viel-  
besagte *Possessores* sothaner Ritter-  
schafftlichen *Proper*, Güther und ü-  
brige *Commembra* und Steuer-*Con-*  
*tribuenten* sambt und sonders Euch  
zu richten / und vor Schaden und  
Straff zu hüten wissen werdet.  
Geben in Unser Stadt Wien den  
Vierzehenden Febr. An. Siebenze-  
hen hundert und sieben, Unserer *Kei-*  
A a a a a a a 3

che / des Römischen im Achtzehnten / des Hungarischen im Zwanzigsten / und des Böhemischen im andern.

Joseph.

Uc. Frieder. Carl Graf von  
Schönborn.

( L. S. )

Ad Mandaum Sacrae Caesaris  
Majestatis propriam.

F. Wild. von Menshenger.

Num. 59.

Kaysers. Rescript an Brand =  
Anspach contra exemptionem Feu-  
dorum apertorum, de  
1716.

Tit. CARL der Sechste 2c.

**W**ir mögen Deiner Ebd. gnädigst nicht verhalten / daß Uns die freye ohnmittelbare Reichs = Ritter = schafft / und Reichs = Adel der sechs Cantonen in Francken in Unterthänigkeit sich beschwerend zu vernehmen gegeben / wasmassen deroselben hin = und wieder in verschiedenen Dingen / absonderlich aber in dem in Reichs = Satzungen / und sonst von beständigen Zeiten wohl = hergebrachtten Jure collectandi bey vielen sich ereignenden Heimfälligkeiten der Reichs = Ritter und Adlicher Lehen = Güther / auch öfters durch Käuff und Tausch / oder andere Art von denen Ständen des Reichs / so

Lehen / als eigenthumb beschehenden Acquirirung ganzer Ritter = Sitten / und Güthern / oder deren einen oder mehrere Theilen davon / in gleichem bey denen verschiedenen Sonder = Stücken und einrichtigen Güthern / welche Deiner Ebd. und dero Unterthanen von besagter Ritter = schafft / und dessen angehörigen Mitglieder zu Lehen erkennen / wie auch in vielen anderen Jahren / von Uralters wohl hergebrachten Reichs = Ritter = schaftlichen Immunitäten / Privilegien und Freyheiten mehr / solcher grosser Eintrag geschehen / und immer noch fort geschehe / daß Ihre Corpora nach und nach in sich und ohnvermerckt dergestalten zergliedert / und in sich entkräftet werden / endlich gar so zerschmelzen / daß Sie die von Uns abfordernde schuldige Reichs = Prästanda und Charitativa / oder Ritter = Hülf einmahl ferner nicht leisten / noch die Reichs = Adliche Ritterliche Corpora oder Mitglieder in Ihrer privilegierten Consistenz ferner sich erhalten könnten : mit allerunterthänigster Bitt / Wir geruheten denenselben in denen bishero so wohl durch Heimfälligkeit / als andere modos civiles acquirirten / und ferner acquirirenden Ritter = schaftlichen Güthern kundbahrlichen zustehenden Steuer = Recht / und davon dependirenden Juribus / auch andern Privilegiis und Befugnissen / deren Bedruckung Entzug / oder Vorenthalt in so vielen schwehren Klagen und Processen wären dargethan worden / die Kayserl. gerechte Hülf / und würckliche Consistenz

sitzen, Vermög Unsers obhabenden Kayserl. allerhöchsten Amts, gnädigst angedenhen zu lassen.

Nun können D. Ebd. gesichert seyn, daß Wir Unserer dero selben zutragenden besondern Neigung nach Ihrer Fürstenthumb, und Landen auffnehmen, und Wachsthumb gerne sehen, und darzu bey allen Gelegenheiten gnädigst verhilfflich seyn werden / dahero auch diese und dergleichen Zufälle auf sich beruhen lassen möchten; Nachdem aber D. Ebd. von selbst leicht begreifen werden, wohin es bey ferner fortsetzlichen der Sachen Umständen es endlich mit denen umb das Vatterland so hoch und von allen Zeiten her wolverdienten Reichs = Ritter = und Adelichen Corporibus zerfallen müsse, und dann weltkundig ist, wie und wohin Uns das Kayserl. Amt und Pflichten, einen jeden zu Recht und Billigkeit / absonderlich aber zu Aufrechthaltung des teutschen Vatterlands, des Reichs Befugnis und Rechten in allen seinen Umständen und Gliedern verbinden, D. Ebd. auch nicht unwissend seyn kan / welchergestalten alle in der Reichs = Ritterschafft *Matricul* von Uralters her begriffene Bücher zusammen ein *Corpus* außmachen / und deme / unter was Vorwand, oder vorgeschützten Recht / zumalen eigmächtig außgesucht werden möchte / das geringste nicht *eximirt* / und entzogen wer-

den / soll oder mög, sonder von denen *Possessoren* mit der Steuer zur Ritterschafft, dem alten herkommen gemäß / beständig vertreten seyn sollen / also zwar, daß auch Unsere Vorfahrene sich selbst / und dero Nachkommen am Reich Röm. Kayserere und Könige dahin verbündtlich gemacht, Niemanden weder jetzt / noch künfftig, auch so gar *ex Plenitudine Potestatis Casarea* in einigerley Weiß von denen hergebrachten Ritter = Anlaagen zu *eximiren*, mit dero beygefügten Ursachen, weilen der Churfürsten und Ständen *Prærogativen*, Jura und Privilegia nach Aufweis der Röm. Kayserl. Wahl = Capitulation, des Westphälischen und andern Friedens = Schlußsen / auch verschiedenen Reichs = Abschieden, zu allen Zeiten ohnwiderrsprechlich vöst gesetzt, geordnet, und bestätigt, die Ritterschafftliche Privilegia aber von eben dem Kayserl. und des Reichs Hoheit, zu dessen Nutz und Dienst, mit Darsetzung Guts und Bluts erworben, und der Ursachen auch von Churfürsten / und Ständen selbst der Wahl = Capitulation und denent Instrumentis Pacis zu beständigen Observanz miteinverleibt worden / sochem nach ganz billich und recht seye / daß auch nach gleicher Anweis solcher Reichs Fundamental = Gesäßen / zu forderist die Kayserliche / und des Reichs Hoheit und Concession solcher unwiderrufflichen Rechten / und Privilegien, und dann nicht weniger eines



eines jeden wohl-hergebrachte, und zumahlen so vielfältig bestätigte Gerechtigkeith und Befugnissen / einfolglich auch Unser / und des Reichs Ritter=Zulffen / Reichs Prastation und Schuldigkeiten ungeschmählere / verwahrt bleiben / und Uns / oder Unse-re Reichs Ritter-schafft von dem *quali & quanto collectabili* ( als zu deren Charitativ - Subsidien auch Ihres Staats Unterhalt gehörig ) so wenig in einigerley Weiß / was entzogen werde / als wenig sich einiger Stand des Reichs von demjenigen / so derselbe zu Zeiten der gemachten Matricul , und von Kayserl. Majestät Macht Vollkommenheit Ihnen zugelegten Collectations Recht unter seinem Steuer=Belag gehabt / etwas abkürzen lässet / noch Wir selbigen davon etwas zu entziehen gesinnet seyn / oder vermögen : so werden D. Ebd. aus diesem allem genugsamblich ermessen / daß Wir gegen Unserer Kayserl. Wahl=Capitulation , denen einem Römis. Kayser aus dem Reich dißfalls competirenden Jaribus , und denen Reichs Ritter-schafftlichen / absonderlich dessen Collectations Rechten zu Abbruch ohnmöglich etwas geschehen / noch solchen ferner derogiren lassen können / Sie selbst auch in solchem verfahren / oder verfügen übelgefasset / oder ohnrechtmässig gerathen seyn. Gesinnen dahero an D. Ebd. gnädigst / Sie wollen gedachte Reichs Ritter-schafft so wohl Ihr auff de-

*nen per Consolidationem Domini directi , cum utili , vel alium modum civilem acquiriten* Reichs Adeltlichen Lehen und eigenthümlichen Güthern / als auch denen von dero Unterthanen possidirenden einsechtigen / und einzelnen Reichs Adeltlichen Lehen / so offenbahr competirende Steuer mit davon herfließenden Gerechtigkeiten / auch allen übrigen sonst wohl hergebrachten Ritter-schafftlichen Privilegien nach dero angewohnten zuanimität / Liebe und Eyser zu Aufrechthaltung und Berthaidigung der Reichs Fundamental Gesäßen / umb so ehender ferner ungetränckelassen / und wegen des verflössenen / billigmässiges Rechte und Verfügung von selbstenthun / als neben deme Uns solches zu besondern Kayserl. gnädigsten Gesfallen gerathen wird / und ein solches von D. Ebd. Gerechtigkeit und Gelassenheit erwarten / dieselbe auch mit Verhängnis Unserer Kayserl. Richterlichen Amtes gerne verschont wissen ; Schließlichen davon der Reichs Ritter-schafftlichen eigentlich und geziemende Conservation guten Theils hasset / welche von so vielen Seculis her / Unseren Vorfahrern am Reiche / Röm. Kaysern und Königen / und dem Heiligen Röm. Reich / und dessen besondern Ständen öftters eine besondere grosse Zierde gewesen / und noch seynd / auch durch redlich tapffere Aufsehung Guts und Bluts sich je und allezeit wohl-

verdient gemacht haben / mithin ein jeder auf die Erhaltung der Reichs Ritterschafften / Zweifelsohne von selber bedacht seyn wird / angesehen solche Entziehung an sich nit denen Ritterschafften / sondern Uns selbst und dem Vaterland geschibet / und dardurch denen Reichs / und Crantz / *Matriculen* nichts zu wächst / sondern endlich gegen alle Recht / Billigkeit / und der bisherigen Teutschen Verfassung lauffet / zumahlen auch vieler erspriesslichen Dienst Genossen / auch solche sürohin ferner hoffen können ; D. Ebd. werden die equanimität selbst erkennen / auch sonder Zweifel die Ihrige dahin anweisen / damit dero hohen Begabnus und Lieb zu Folg / mit welchen dieselbe das wehrte Vaterland / seine innerliche Weesenheit und Gesäß hegen / so wohl das verstoffene / als das gegenwärtige und künfftige nach Rechten zu ersehen / und zu besorgen / in welcher Zuversicht Wir D. Ebd. mit 2c. verbleiben. Wien den 21. Septembr. 1716.

Num. 60.

Kaysrl. Rescript pto Executionis Cæsaræ Morosorum Nobilium contra Solms / Braunfels. de 1716.

**CAE.**

Tr. Bey Uns haben Ritter Hauptmann / Råthe und Aufschuß /

Unsere und des Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft Mittel = Rheinischen Bezircks / und darzu gehörigen Orten / sich beschwehret / als selbige zu Bestreitung / des Uns pro Anno 1715. bewilligten Charitativi, der von Uns Ihnen versprochenen / auß Unsere Besatzung aus Philipsburg verabsolaten Mannschafft / gegen die bishero saumseltige Mitglieder / und Besitzere Adlicher Höse und Güther zur Execution sich gebrauchen wollen / man bey Herannahung derselben / von denen jenigen zu Langsdorff und Söllersheim die Glocken geschlagen / gestürmet / die Burgerschafft und Land Aufschuß ins Gewöhr beruffen / die Gassen und Thor versperrret / und so gar mit geworbener Mannschafft gegen Unsere hierzu verordneten Kayserlichen Hauptmann und Kriegsvolcke angerucket / Ihre allenthalben solcher Gestalten eingeschlossen gehalten / daß Ihme auch nicht das geringste an Lebens Mitteln umb die Bezahlung verabsolget / mithin durch Hunger und grössern Gewalt gezwungen worden / sich wieder unversichter Sachen zuruck zu begeben / und noch darzu die bereits exequirt / gehabte Contributiones und Executionskosten an deine Beambte zu restituiren / wogegen dein Rath Binder eine Recognition / und zwar unter diesen Formalibus aufgefertiget hätte / daß / weilten zu Söllersheim und in deinen Hattsteinschen Güthern / auch denen Graffen von Solms / als hohen Landes = Herren die Execution allein gebührte / Sie auch die Vollstre.

streckung derselben in Ihren Landen weder der Burg-Friedberg / noch jemand von Ihrentwegen gestatten thäten, als hätte man die exequirte Gelter denen / so sie abgenommen worden, wiederumb zuruck stellen lassen, so Sie jedoch der Ritterschafft hienächst wohl wieder einlieffern lassen wurden. Nun ist Uns zwar wohl erinnerlich, was bey Uns der lezthin allhier sich befundene Graff von Solms-Laubach über dasjenige, was oben von deinem Rath Binder angeführt worden / eingewendet, und insonderheit, daß man sich Euerer Geits in Possessione exequendi befindete / und also sich nur ad eam retinendam auffgeführt hätte, nachdeme aber dir und allen übrigen, welche sich dieser Unserer angeordneten Execution in re & modo, in so vermessentlicher Vergessenheit opponiret, leichtlich hätte befallen sollen, daß wann schon die Ritterschafft ein- und das andermahl in derley Casibus gegen Ihre *Morsos*, welche zwar in nicht aber *de Territorio*, sondern einem jeden Römischen Kayser frey, eigen und allein unterworffen / folglich Ihme allein zugehörig und Bottmäsig seynd, desselben Landes-Herren Brachii sich bedient haben möchten, hierauf als ex actibus meræ facultatis kein solches Jus prohibendi erwachsen könne, wodurch Sie in die Besugnis gesezet worden, einem Römischen Kayser zu verwehren / daß Er die Ihme verwilligte Charitativa und zwar ohne einze Ungelegenheit

des Landes-Herrn, oder seiner Untertassen, sondern auff alleinige Unkosten der *Morsorum* mit eigener Mannschafft zu exequiren, und also dieser *modus retinenda possessionis* von einem Stand gegen sein Allerhöchsten Oberhaupt viel zu weit allerdings straffbahr getrieben seye, dir auch und denen übrigen Graffen von Solms besser angestanden wäre, da Ihr einige Beschwerden gegen die Ritterschafft *ratione modi* oder sonst zu haben vermaynet / solche an Uns zu bringen / und so dann gebührende Remedur befindenden Umständen nach zu erwarten, und nicht auf dergleichen irrespektuosen und Unserer Allerhöchsten Kayserlichen Auctorität und der Ehr Unserer Kayserlichen Waffen / die euch und allen so nützlich und heylsam, auch seit Ketzer der allgemeinen Freyheit zu seyn pflegen / nicht wenig empfindlich ohnbändigen *modum retinenda possessionis* zu verfallen; Als thun Wir dir Unser hierüber gefaßtes allerhöchsten Kayserliches Mißfallen zu erkennen geben / und solches verfahren alles Ernstes verweisen, zugleich auch befehlen, daß du dasjenige, was obgedachter massen Unserm Kayserlichen Hauptmann von denen dergleichen so freventlich abgenommen worden, innerhalb 14. Tagen von der Insinuation dieses anzurechnen / zu seinen Händen, umb solches behörigen Orths einzulieffern, zuruck geben laffest, Ihme auch wegen ein- und andern durch deine Bediente zugesagten Beschimpfung sub eodem Termino

mino öffentliche Satisfaction verschaffen lassen / oder gleich wie es Uns an Mitteln nicht ermanglen wird / diese Exorta und die Satisfaction Unsers Kays. Rescripts selbst abhohlen zu lassen / und Unserer Kays. licher Miliz zu gehöriger Reparation zu verhelffen / so wirst du allenfalls solche nach aller Schärpffe zu gewarten haben / künfftighin auch dich derley höchst ungeziemend- und straffmässigen Verfahrens zu enthalten / gestalten Wir dann auch das allbereits hierunter von dir vorgegangene zu der annoch abforderenden Verantwortung aufgestellt / und deswegen bey nicht erfolgter Reparation, Unsers Kays. Reichs- Hof- Fiscaln zu excitiren, vor behalten haben ; Du wirst übrigs, als ein Ober- Rheinischer Mitstand / aus Unserer gnädigsten Antwort an dortige Crayß- Directores, die Unser Kays. Gemüth bewegendende Ursachen / der Sachen Gründe und Beschaffenheit zu ersuchen / und dich deiner sonst gewöhnlicher Vernunft nach / als ein Devoter Stand gegen die Kays. Majestät / Dero Recht und Befehl aufzuföhren / endlich dich und deines gleichen für unaußbleiblicher Straff und Schaden zu wahren wissen / allermaßen im Nachdenken dir von selbst leicht einfallen wird / wohin Ihr sambt und sonders mit solchen Pseud- Principiis gegen und mit Eueren mächtigern Nachbahren und Mit- Ständen verfallen werdet / welche Ihr mit so gearteter Unbeschei-

denheit gegen Recht und Ehrerbietung gegen Euern Kayser zu verfahren / und außzuüben Euch unterstehet ; Wir meynen es ernstlich und verbleiben in ohngezwungeneter Hoffnung deiner schuldigsten Parition dir mit 2c.

Wien den 28ten April 1716.

Num. 61.

Kays. Rescript p̄to Executionis Morosorum contra Hanau de 1716.

CAUSE.

**T**r. Uns ist mit mehrern gebührend vorgetragen worden, was massen du bey der / im legt verwichenen Jahr / von Unserer / und des Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft Mittel- Rheinischen Crayßes in der Wetterau und darzu gehörigen Orten / zu Bestreitung, des Uns von Ihnen bewilligten Charitativi, durch Unsers Kays. Hauptmann aus Philipsburg mit 30. Mann auf die von Unserem Kays. Hof- Kriegs- Rath hierin falls eigentlich ergangene Ordre zu Rodenheim / Bockersheim / Seckbach und Bockenheim gegen einige Besizere Adlicher Höfe / und Güther vorgenommene Execution, nicht nur dargegen protestando dich gesetzt, sondern auch Ihre Hauptmann / so lang er sich nicht von Unserem Kays. Hof immediate hierzu befehlet zu seyn / legitimi;

imiren wurde / weder Gelt ab-  
 folgen / noch vor Unseren Kayserli-  
 chen / sonderen für ein Burgfriedber-  
 gischen Executorem zu erkennen / dich  
 verlauten / auch denen Contribuen-  
 ten bey 100. fl. Strass / und Berwei-  
 sung aus dem Land / nicht das ge-  
 ringste zu erlegen / verbiethen / da-  
 rauff die Thor versperren / mit Leu-  
 then besetzen / und ob er Haupt-  
 mann Leuthe zu verlihren habe / fra-  
 gen / Ihme auch das abgepfändete  
 Vieh durchaus nicht abfolgen lassen  
 wollen / bis er endlich darmit dan-  
 noch durch getrungen / und solches  
 zu Friedberg eingebracht habe ; Wie  
 Wir nun solch deiner Seits hierinn/  
 als in einem Uns zu Rettung allge-  
 meiner Noth / von bemelter Ritter-  
 schafft bewilligten und durch **Unsere**  
**Kayserliche Miliz** ohne deiner  
 und dir zugehöriger Einsassen gering-  
 ste Ungelegenheit *exequierten* Chari-  
 tativo , bezelgte ungeziemende Ge-  
 gensatzung / und insonderheit dabey  
 Unseren Kayserl. Waffen angetha-  
 nen despect , und Verachtung mit  
 höchsten Mißfallen vernommen / und  
 umb so weniger diesem also nachzu-  
 sehen gemeynet seyen / als Wir nicht  
 geschehen lassen können / daß Uns in  
 „ solchen Fällen / wo Unsere und des  
 „ Reichs ohnmittelbare Ritterschafft /  
 „ Ihre *Morosos* von selbst zu *exequi-*  
 „ ren / nicht zulängliche Krafft haben /  
 „ solches durch **Unsere** Kayserl. Miliz zu  
 „ vollziehen nicht competiren solle / in  
 Erwegung / daß / ob schon derglei-  
 chen *exequendi Morosi* in deinem

Territorio sich befinden / jedoch  
 de Territorio seyen / und wann schon  
 etwa hievor durch dich / auf Anmel-  
 den der Ritterschafft ein / oder ander  
 Actus Executionis vorgegangen wäre  
 / solches dannoch lediglich bey dem  
 freyen Willen der Ritterschafft von  
 dir zu begehren / gestanden / und  
 noch weniger Uns selbst an dem  
 Uns lediglich zustehenden *iure ex-*  
*equendi* , einiges Nachtheil zuzie-  
 könne ; Also thun Wir dir Uns  
 über diese deine ungeziemende und  
 gegen Unsere Allerhöchste Kayserliche  
 Auctorität / und den Unserer Kayserl.  
 Miliz zu bezeugen habenden Respect  
 erfolgte *oppositio* , geschöpfftes Miß-  
 fallen / hierdurch zu erkennen geben  
 und benebens ernstlich befehlen / daß  
 von dergleichen künfftighin zu ent-  
 halten / damit Wir in ferneren we-  
 drigen Fällen / so wohl wegen des  
 hierinn allbereit vorbegegengenen / als  
 so auch wieder Vermuthen erfolgen-  
 den weiteren Hinderungen gegen dich  
 und die deinige mit gebührender  
 Schärpffe zu verfahren / nicht be-  
 müßiget seyn möchten / du würdest  
 übrigens als ein Ober-*Oberrichter*  
 Mit-*Stand* aus Unserer gnädigsten  
 Antwort an selbige *Crantz* = *Directo-*  
*res* , die Unser Kayserlich Gemüth  
 bewegende Ursachen / der Sachen  
 Gründe und Beschaffenheit zu erse-  
 hen und dich deiner sonstigen gewoh-  
 nlichen Vernunft nach / als ein de-  
 licter *Stand* / gegen die Kayserl.  
 May. / Dero Recht und Befehl auff  
 zuführen / endlich dich und deine  
 gleichen für unausbleiblicher Straff  
 und

und Schaden zuwahrnen wissen / und  
solchermassen beschicht Unser wohl-  
bedächtlich und ernstlicher Will und  
Meynung / und Wir verbleiben dir  
im übrigen mit ꝛ. Wien den 28.  
April. An. 1716.

Num. 62.

Kayserl. Rescript p̄to Execu-  
tionis Morosorum an Ober- Rhein  
contra Hanau & Solms.  
1616. de

CAUSE.

**T**ic. Euer Ebd. Ebd. wird vorhin  
noch wohl erinnerlich seyn, was  
im nechst vorigen Jahr, so wohl de-  
ren in Unserer und des H. Reichs-  
Stadt Frankfurt versammelt-gewes-  
ten Fürsten und Ständen des Ober-  
Rheinischen Crayßes Gesandten und  
Abgeordnete / an Unsere Kayserliche  
Burg-Friedberg, als auch an Uns  
Euer Ebd. Ebd. selbst / als aufschrei-  
bende Fürsten erst-besagten Crayßes  
wegen der, von Unserer und des  
Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft  
des Mittel- Rheinischen Bezircks in  
der Wetterau und dazu gehörigen  
Orthen / durch Unsere aus Philips-  
burg gezogene Kayserl. Mannschafft  
gegen die, zu dem Beytrag Ihres,  
der Ritterschafft Uns verwilligten Cha-  
ritativi, bißhero saumseltig gewesste  
Besitzere ohnmittelbahrer Adeliccher  
Höfe und Güther mit Unserm gnä-  
digsten Vorwissen und Befelch ge-

föhrt Execution haben abgehen las-  
sen / und darinnen zwar Ihre der  
Ritterschafft und Consorten / die Col-  
lectacion deren in Ihren Catastro ein-  
verleibten Güther, als ein Kundbah-  
re / auf klaren und richtigen Kayserl.  
Privilegiis, Wahl- & Capitulationen /  
Frieden-Schlüssen, Kayserl. Schutz,  
Eigenthumb und Vor-Rechten auch  
altem Herkommen beruhende Sach  
nicht widersprechen können / dabey  
jedoch mit folgenden, von der Kayserl.  
Majestät nicht leicht vorgesehenen Ex-  
prehensionen, eine solche Limitation ge-  
machtet, daß solthane Executiones nicht  
weiter, als auff die / der Ritterschafft  
unstrittig unterworffene und in liqui-  
dis bestehende Forderungen zu ver-  
stehen / nimmermehr aber dem Rit-  
ter-Corpori einzuraumen seye, mit  
gewaffneter Hand, ohne legaliter vor-  
hergehende Requisition deren Landes-  
Herrschafften (welches Wir selbst  
nicht pflegen zu unterlassen) in die  
Territoria Statuum einzutringen, und  
mit Vorbeygehung der ersten Instanz  
Ihrer Einsässen und Unterthanen sich  
zu vergewaltigen / am allerwenigsten  
aber in causis iugiosis & propriis,  
welche zum Theil vor Uns in unerör-  
tertem Recht befangen wären, in die  
Stelle eines Richters zu setzen / und  
auf eine, so lang, das Teutsche Reich  
in jetziger Verfassung stehet / von kei-  
nem Ritter-Hauptmann oder dem  
Corpori wider die Reichs-Gesätze  
und Executions-Ordnung, Lands-  
Frieden, und alles Recht und Billich-  
keit hinaufzusechten / und durch den  
Vorwand solcher Execution contra  
B b b b b b 3 Jura

Jura Statuum in Ihren Territorii mehr / als Wir selbstn sich zu unterfangen / welches der Crayß nimmermehr gestatten / sondern seine Mitglieder gegen die Ritterschafft / und durch derselben confuse Executiones und gleichsam Friedbrüchige turbationes quietis publicæ nachdrucklich zu Hand haben / alle Violenzien mit Nachdruck / und Gewalt / mit Gegen-Gewalt abzuhalten / auch falls die Restitution des abgepfändeten Viehs und anderer ablatorum cum omni causâ nicht erfolgen / und wegen Violation Ihrer Territorial-Gerechtfamen billichmässige Satisfaction gegeben werden möchte / dieser Crayß diejenige Mittel / worzu derselbe Krafft seines Ampts dißfalls authorisirt und berechtiget wäre / vorzukehren / auch zu solchem Ende Ihre alirte Crayße zu Hülf zu nehmen / nicht ermanglen wurde. Wie Uns nun bey so bewannten Umständen nicht anders / als besremblich und tieff empfindlich fallen kan / daß aus solcher von Unser Kayserl. Generalität verfügten Mittheilung und Eingangs gedachtermassen / von Unserer in Philipsburg befindlicher Miliz zur Execution deren jenigen Morosorum gezogener geringen Mannschafft / welche das Ihrige / zu dem Uns von offibemelter Ritterschafft verwilligten und zu der allgemeinen Freyheit und Noth / von Uns jedesmahl so Reichs Väterlich getreu und überschwenglich wieder vergoltenen Charitativo / beyzutragen unterlassen / ein solches Gravamen formiret werden wollen / als ob dadurch die Terri-

toria Statuum violirt / der Land-Frieden gebrochen / die Executions-Ordnung und andere Reichs-Fundamental-Gesäße / ja alles Recht und Billigkeit / sambt der Crayß-Directorum gerechtfame übern-Hauffen geworfen wurde / und dieses eine Sach von solcher Importanz wäre / deswegen man nöthig und sich besugt gehabt hätte / **Gewalt mit Gewalt zu vertreiben** / und darzu die Associrte Crayße zu beruffen / folglich gegen Uns / als des Reichs Allerhöchste Oberhaupt / und die **Unsrige Lärmen zu schlagen / sich zu waffnen** / zumahlen von Uns einem jedwedern Stand des Reichs / auff allem Zweyffel bishero genugsam dargethan seye / und annoch so offtes die Noth erforderet / zu erweisen nicht unterlassen werden wird / daß Wir Unsere Mannschafft / Waffen / und was Uns Gott an Macht- und Kräfften verlyhen / zwar wohl zu Beschützung deren Reichs-Stände und Ihrer Territoriorum samt und sonders / keineswegs aber zur Violation derselben / oder Aufübung Land-Friedbrüchiger Thaten anzuwenden gewöhnet seyn. Sowollen Wir auch Uns mit solchen / gegen einem Röm. Kayser / sehr **unanständigen Expressionen** / auff alle Weiß umb so mehr entübriget sehen / als Wir nicht finden / etwas Neues oder ungewöhnliches zu seyn / daß ein Röm. Kayser die Ihme von dessen und des Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft verwilligte Charitativa / als ein ohnzweyffelhaftes **Peculium Imperatoris** selbst ein-

zutrei-

zutreiben / verrichten lassen / und dar  
über ohne Umsturz des Vaterlands /  
dessen Friedens / und Gesäßens / so  
viele Exempla vorhanden / daß we-  
gen der kundbaren Besuegnus die  
Anführung derselben ganz unnöthig  
fallet / und gleichwie so wohl in der  
Executionis Ordnung / als einem  
einigem Reichs Fundamental Gesäße /  
das geringste Vestigium nicht anzu-  
treffen / daß ein Röm. Kayser nöthig  
gehabt habe / oder gebunden gewe-  
sen / zur Execution seiner *Charitati-  
vorum, rerum & reservatorum Im-  
perialium*. das Brachium deren Crayß  
aufschreibenden Fürsten oder ange-  
legener Stände zu Imploriren; Also  
werden Wir auch der gleichen Bes-  
chrenckung Uns nimmer-  
mehr auffbürden / und es da-  
hin Kommen lassen / daß man  
Unsere und des Reichs ohnmittelbah-  
re Ritterschafften / deren Untertha-  
nen und Vermögen / welche kund-  
bahelich einem jeden Römisch. Kayser  
selbst / und allein gehörig / in denen  
Crayßen gelegen / demselben aber  
niemahlen untergebend zu seyn Welt-  
wissend ist / zur Execution Ihrer  
zu dem Beytrag der Ritter-Cassa zu  
concurriren habendē Morosorum aber  
nicht selbst eigene zulängliche Kräfte  
haben / und daher Uns umb Mit-  
theilung Unserer Kayserl. Mann-  
schafft zu solchem Ende anrufen /  
Uns hierunter von dem Crayß-Di-  
rectorio oder dessen Ständen einige  
Hindernus in den Wege geleyet / noch  
weniger von deren Gesandten und  
Deputatis mit der gebrauchten un-

artigen Heffrigkeit / zumahlen  
in einer / zu Rettung all gemeiner  
Noth und Freyheit / welche Wir  
im letztern Krieg so standhafftig und  
Reichs-Väterlich besorget / gewid-  
meter Sachen hervorzubrechen / Fein-  
Scheu getragen werden solte / da  
insonderheit nicht abzusehen ist / was  
darunter denen Juribus & Dignitati-  
bus Statuum abgehet / oder auch wie  
solches sich mit denen / bey Durch-  
zügen / gewöhnlichen *Requisito-  
rialien* sich parificiren lasse / wann  
ein oder anders saumseliges Mit-  
glied Unserer und des Reichs ohn-  
mittelbahrer Ritterschafft / die ohne  
dem in keinem Crayß / und zwar  
in / nicht aber *de Territorio* ein-  
oder des anderen Stand seyn /  
durch Unsere Kayserl. oder auch von  
dem Ritter-Corpore unter Kay-  
ser. Wissen und Macht abge-  
schickte Soldaten / auf alleinigen  
Kosten des *exequendi Morosi* zu  
Beytragung seines schuldigen quanci  
angehalten wird / gestalten Uns dann  
ganz unbegreiflich vorkommet / aus  
was Recht und Grund des Röm.  
Kayfers Majestät in wenigerem  
Sueg oder geringeren Macht /  
als ein jeder Hoch- oder Niderer  
Stand des Reichs seyn solle / das  
Einige zu genießen / oder  
selbst zu *exequere* / gleichwie Wir  
ebenermassen nicht wohl abzusehen  
vermögen / woher denen Crayß-  
Aufschreib-Aemtern zukom-  
me / denen Römisch. Kaysern in dem  
Ihrigen oder Ihrer Macht /  
ohne vorherigen Befehl / oder er-  
thelle



theiltem Gewalt vor- und einzugreifen, indessen Uns wohlwissend, und erinnerlich ist, in was Ziehl und Maß die Crayß-Directoria gesetzt, Ihnen von des Kayfers Majestät Gewalt mitgetheilet. keineswegs aber gegen sich selbst abzutreten seyn, was nun die hiezu gezogen seyn sollende Litigiola, oder etwa in ohnerörtertem Recht befangene Sachen betrifft, und worinnen eine figura judicii zu halten, nöthig, oder gewöhnlich seye, darinnen haben Wir bereits solche Fügung gethan, daß deswegen niemanden die geringste Beschränkung nicht übrig gelassen werden solte, herentgegen wollen Wir in Liquidis die ungehinderte Vollstreckung der angeordneten Execution wider Unsere Kayf. Patenten auf keine Weise sistiret, und zurück gestellet wissen; Wir haben solches Euer Ebd. Ebd. auf Eingang gedachte dero Schreiben anbey nicht verhalten, und verborgen seyn wollen, daß zu D. Prudenz und hohen Vernunft, und Patriotischer Gemüths Billigkeit, Unser ohnbetrüglisches Vertrauen gesetzt seye, daß dieselbe sothaner der Sachen wahre Eigenschaft und Bewandnus solcher Massen einschauen, auch dero Rathgebern und Schriftstellern die Unnoth solcher *Pseudoprincipiorum* allerdings verweisen, und einstellen werden, aller Massen des gemeinen Vaterlands und eines jeden darunter mit verflochtenem Besten, und wahrer Auffrechthaltung das zuverlässigst und rathsamste seyn

wird, dieses Dero Löbl. Crayß Mit-  
Ständen und Associrten Crayßen  
mitzutheilen, und Wir verbleiben  
übrigens Euer Ebd. Ebd. mit r. r.  
Wien den 28. April. 1716.

Num. 63.

Kayf. Decret an Hof- Kriegs-  
Rath p<sup>to</sup> Executionis Morosorum  
der Ritterschafft beyzustehen  
de 1716.

VON der Röm. Kayserl. Majestät  
EURE dem VI. Unserm Aller-  
gnädigsten Herrn / Dero Löbl. Kay-  
serl. Hof- Kriegs- Rath hiemit in Sna-  
den anzuzeigen / und wird demselben  
vorhin erinnerlich seyn / was im Jahr  
1715. alhier an dem Kayserlichen  
Hof mit dem Ritterschafftlichen De-  
putato des Mittel- Rheinischen Bez-  
zircks in der Wetterau / und darzu-  
gehörigen Orten / für ein Charitati-  
vum pro Anno 1715. tractiret / und  
benebens unter anderen der Ritters-  
schafft versprochen worden / mit zu-  
länglicher Kayserli Miliz Ihre beyzu-  
stehen, damit selbige von Ihren Mo-  
rosis den aufstehenden schuldigen  
Beytrag heraus bringen / und sich in  
den Stand setzen könnte, was bewil-  
ligte Quantum zu Ihrer Kayserlichen  
Majestät Dienste zu verschaffen;  
Nun ist zwar dieser Ritterschafft  
von der Kayserlichen Befagung aus  
Philippsburg zu solchem Ende ein  
Hauptmann mit 30. Mann verabs-  
folget / und die Execution auf Be-  
geh

gehren der Ritterschafft an ein / und  
 anderen Orth geführt / herentgegen  
 aber auch da / und dorten / und in=  
 sonderheit bey denen Grafen von Ha=  
 nau und Solms-Braunsfels, allwo sich  
 einige *Morosi exequendi* befunden /  
 solche opposition gemacht worden /  
 daß Er Hauptmann bey dem letzter=  
 ten mit Gewalt eingeschperret / Ihme  
 auch so gar vor seine Bezahlung  
 keine Lebens Mittel verabsolget / und  
 dahero gezwungen worden / nicht nur  
 unverrichteter Sachen / sondern auch  
 mit Zurückgebung der allbereits ge=  
 zogenen Contributionen sich zu reti=  
 riren / worzu nicht weniger gekom=  
 men / daß bey Ihro Kayserl. Maje=  
 stät sich die Crayß Directores am  
 Obern-Rhein-Strohm, nebst dem  
 gesambten Crayß sich über solche  
*Execution*, hauptsächlich unter dem  
 scheinbahren *Prætext* beschwähret /  
 als ob dieselbe ohne Vorzeigung Kay=  
 serl. Patenten oder auch nur einigen  
 Befehls von dem Löbl. Kayserlichen  
 Hof-Kriegs-Rath vorgenommen  
 worden / und also diese Mannschafft  
 nicht als Kayserlich / sondern Burg=  
 friedbergische Miliz hätte angesehen  
 werden können; So haben Aller=  
 höchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät  
 auf den Ihr / von der gangen Sa=  
 chen Beschaffenheit beschehenen umb=  
 ständlichen Vortrag Allernädiaft  
 resolvirt; solch der beeden Grafen  
 zu Hanau und Solms / beschehenes  
 schimpffliches Verfahren / gegen de=  
 ro Kayserl. Mannschafft und zwar an  
 den Grafen von Solms-Braunsfels  
 mit einem scharpffen Verweiß zu an=

den / und Ihme zu befehlen / daß Er dem  
 Kayserl. Hauptmann all dasjenige /  
 so er zuruck gegeben / innerhalb 14.  
 Tagen an dem gehörigen Orth / umb  
 so fort dasselbe der Ritterschafft be=  
 händigen zu können / restituiren / und  
 wegen des / der Kayserl. Miliz ange=  
 thanen Schimpffs / vollkommene Satis=  
 faction zu Verhütung weiterer Kay=  
 serl. Verordnung / und daß sonst  
 Ihre Kayserl. Majestät ein / so an=  
 ders Selbsten bewerkstelligen lassen  
 werden / zu verschaffen / an obbesagte  
 Crayß Directores aber / in nachtruck=  
 lichen Terminis zu rescribiren / was=  
 massen Ihre Kayserl. Majestät sich  
 auf keine Weise wurden benennen /  
 oder nur im geringsten hinderlich fal=  
 len lassen / Dero in des Reichs ohn=  
 mittelbahrer Ritter-Mitglieder oder  
 Besigere deren / zur Ritter-Truchen  
 Colectablen Adelichen Höfen und Gü=  
 ther / in solchen Fällen / wo die Rit=  
 terschafft nicht selbst eigene erforder=  
 liche Kräfte anzuwenden vermag / die  
*Execution* des bewilligten *Charitativi* /  
 durch dero eigene Kayserl. Miliz Ihrer  
 Kayf. Maj. allerhöchsten Befuegnus  
 u. bisherigen Observanz nach / zu voll=  
 strecken; Wobey jedoch auch Die=  
 selbe ferner anbefohlen / dem Löbl.  
 Kayserl. Hof-Kriegs-Rath hierdurch  
 mit dem Bedeuten / zu dessen ge=  
 haimbden Nachachtung hievon Nach=  
 richt zu geben / daß selbiger zwar der  
 viel besagten Ritterschafft auf Ihr  
 Anmelden zur *Execution* deren *Mo=  
 roforum* die benötigte Mannschafft  
 verabsolgen / dieselbe aber jederzeit  
 mit Vorzeigung deren der Ritterschafft  
 E c c c c c c mit

mitgeheilten Patenten, welche derselbe auf geziemendes Anmelden bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Canzley se= desmahl ordentlich verabsolgt wer= den sollen, vollführen lassen, und dardurch denen Ständen des Reichs alle weitere Anlaß, Ihre sonst an sich ohngegründete Wiedersehung nur auf einige Weise zu entschuldigen / benehmen / sich auch wegen obbe= meltem dem Grafen von Solms Braunsfels anbefohlener Restitution und Satisfaction, Verschaffung behöriger massen darnach zu richten wis= sen möge. Es verbleiben mehr Allerhöchst-gedacht Thro Kayserl. Ma= jestät dero Höbl Kayserl. Hof Kriegs= Rath benebens mit 2c. Wien den 28. April. 1716.

Num. 64.

Cæsar. Rescriptum pto Col= lectationis contra Züllnhard zu Widdern de 1717.

**A**Und und zu wissen sey Männig= lich durch gegenwärtiges offene Instrument, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Unsers eini= gen Erlösers und Seeligmachers, JE= SU Christi, ein Tausend Sieben hundert und Achtzehn / in der Eilff= ten Römer-Zins-Zahl / Indictio ge= nannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Allergroß= mächtigst- und Unüberwündlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Sechsten / von Gottes Gnaden Er= wählten Römischen Kayseres, zu als

len Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien / zu Hispanien, Hun= garn, Böhheim / Dalmatien / Cro= atien und Sclavonien Königs; Erzh= Herzogs in Oesterreich; Herzogs zu Burgund / Steuer, Kärndten / Crain und Württemberg; Grafen zu Tyrol 2c. 2c. 2c. Unsers allergnäd= digsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hispanischen im Drey= zehenden, des Hungar- und Böh= mischen ebenfalls im Siebenden Jahr= re / Mittwoch den Dreyzehenden Mo= naths-Tag Aprilis, als von einer ohnmittelbahr Reichs-befreyten Ritt= terschaft in Francken Orths Oden= wald / hochbestellten Herrn Haupt= mann / Rätthen und Aufschuß / In= folgenden Inhalts:

Edler und Bester / insonders Sechster Herr Notarie.

„ Wir mögen hiemit demselben  
 „ nicht verhalten / wasgestalt  
 „ Wir Uns zu gebührender Volls=  
 „ ziehung allgemeiner Orths Schluß=  
 „ sen gemüßiget gefunden, gegen den  
 „ Reichs- Frey- Wohlgebohrnen  
 „ Herrn / Johann Dieterich von Zülln=  
 „ hard / dieses Ritter- Orths incor=  
 „ poriertes Adelige Mitglied wegen  
 „ eines ad Cassam schuldigen nahms  
 „ hatten Restes, das originalicer hier  
 „ bey kommende Kayserliche Rescript  
 „ ohnlängst extrahiren zu lassen.  
 „ Wann sich nun rechtlicher Ord=  
 „ nung nach gebühren will / daß sol=  
 „ ches dem Herrn Imperatoren forder=  
 „ samst



zwar auf dem Gang bey der Etie-  
gen, behörig insinoret, und solches  
Dero Herren Gemahl so fort gesu-  
dert wohl zuzustellen angefochtet.  
Worauff Selbige zu Antwort erthei-  
let: daß es richtig und verschlossen/  
bey Ankunfft, Ihrem Gemahl sollte  
eingehändiget werden, und könnte  
sich leicht einbilden, es beträffe den  
Cæsars Rückstand Ihres Hn. Schwie-  
ger Vatters.

Gleich nun Ich Kayserl. geschwor-  
ner Notarius, nebst obbenannten  
beyden Zeugen, auf vorgangene  
Requisition, erwehnte insinuation ver-  
richtet, und alsbald ad notam ge-  
nommen; So habe auch nunmehr  
ro / tragenden Ampts wegen, dieses  
offene Instrument darüber, requiritis  
termassen errichtet, in gegenwärtige  
Form gebracht / und mit Vortru-  
ckung des mir conferirten Notariats  
Signets, auch eigenhändiger Nah-  
mens = Unterschrift corroboriret.  
Adelsheim den Dreyzehenden April.  
Ein tausend / Sieben hundert und  
Achtzehen.

Johann Esajas Schwind /  
Not. Cæsar. publ. Jurat. &  
Requisit. m. m.

Num. 65.

Fränckische Deduction des Con-  
cordanz - Privilegii Cæsarei cum Jure  
communi & Constitutionibus  
Imp. de 1688.

Concordantia

Der Kayserl. Confirmation und  
Declaration derer Ritterschafftlichen  
Privilegien, in pto Exemptionis, Exe-  
cutionis, Juris Collect. rum, Zolla-  
Befreyung / Processus summarissimi  
&c. ertheilt von weyl. Kaysern LEOP-  
OLD, allergnawürdigster Ge-  
dächtnus etc. de dato Wien den  
21. Juli 1688.

Mit denen natürlichen, auch beschrän-  
kten allgemeinen Rechten, beson-  
ders des Heil Röm. Reichs, Sächs.  
und Ordnungen / auch denen hieher  
vor schon gehabtten alten Privilegien,  
und dem noch weit-älteren unerdenk-  
lichen Herbringen.

1. Causa movens externa dieser  
(a.) Confirmation und (b.) De-  
claration ist die (c.) Aufsechtung  
derer (d.) gehabtten Privilegien,  
(e.) die Entziehung der Gül-  
ther und (f.) Aufnahme des  
Ritterschafftlichen Corporis.  
a. b. & d. deuten an, daß nichts neues  
darinnen enthalten.  
c. e. & f. seynd solche Facta und E-  
ventus, denen Kayserl. Majestät.  
juxta infra notanda ad n. 4. aller-  
höchsten Ampts halber, Einhalt  
zu thun haben.
2. Causa movens interna, respectu  
Corporis seynd der Ritterschafft  
umb die Römische Kayser und  
das gemeine Weesen, erworbenen  
statliche Merita,  
Neden hievon alle alt- und neue  
Privilegia. Und seynd solche Merita  
die angenehm, getreu, und willige  
Dienste, welche Ihre Vorfahrene /  
Sie /

Sie, und Ihre Mitgliedere, besonders bey offenen Kriegen 2c. Kayf. Majestät und dem Reich unverdrossentlich erzeiget haben.

3. *Causa movens interna respectu Caesaris* ist deren Achtung und Reuerenation.

Unde *Confirmatio* hæc eo *justior* & *firmior*, quia non est merè gratuita, sed ex bene *meritis* & *Opera* in *Bellis Turcicis* & aliis *Imperio Romano* imminentibus *Periculis*, cum *vitæ, Corporis* & *Bonorum* *jaçturâ* *promerita*; Unde etiam est, quod hisce *Privilegiis* ab ipsa *Cæsareâ Majestate* *tribuitur* *vis Contractûs* & *Pacti* *perpetui*, ita, ut nunquam *revocari* *possint*, nequidem ex *causa publicæ necessitatis* & *utilitatis*.

Knips. de Nob. l. 3. c. 6. n. 21.

4. *Finis*: Ist die mögliche *Conseruation* bey Ihrem hergebrachten wohlverdienten *Stand* und *Bermögen*.

*Concordat* (a.) *cum ipsa ratione* ex *aurali æquitate* (b.) *cum officio Imperatorio*, cui *Deus* *tradit fideles servos* & *Vasallos*, ut eos contra *oppressionem* *Potentiorum* *tueatur*. Gl. 1. *Imperialem* c. d. *nupt.*

(c.) *Cum Capitulatione* *Art. 1.* Sie auch darbey als *Römischer König* handhaben und schützen. *Art. 15* *ibi* in *Unserm Kayserl. Schutz* haben. *Art. 19* *ibi* was (unter andern) der *Ritterschafft* und *Ihren Voreltern* ohne *Recht* *genommen*, und *abgetrungen* ist, und an

noch vorenthalten wird, darzu wollen Wir Ihnen verhelffen / bey solchen *Schützen* / *Schwärmen*. Und ob ein *Stand* (die *freye Reichs Ritterschafft* *miteingeschlossen*) seiner *Regalien*, *Immedietät*, *Freiheit*, *Recht* und *Gerechtigkeit* halber, daß Sie Ihm *geschwächt* / *geschmählert* / *genommen* / *entzogen* / *bekümmert* und *betrücket* *würden* / zu *gebührlischen Rechten* *kommen* wolte / dasselbe wollen Wir zur *Entschafft* *beschleunigen*.

5. *Forma* *quoad antecedentia*: auff *vorgepflogenen* *reiffen Rath*.

Hæc *Clausula* *præsupponit* *Causæ cognitionem*, *excluditque omnem Erroris* & *Ignorantiæ allegationem*.

Knips. de Nob. l. 3. c. 7. n. 53.

6. *Quoad Concomitantia*: mit *Recht* *tem vollkommenen Wissen*.

Hæc *Clausula* *excludit* *præsumptionem simulationis*, *sub- & obreptionis*, *supplet omnem defectum solemnitatum*, *imponitque contradicenti silentium*.

7. *Objectum Generale*: nicht allein die *vorhin schon ertheilte Decreta*, *Mandata* & *Privilegia*, *sondern* auch *deren fernere Declaration*.

*Ergo* *nil novi* *continet*, *sed antiqua saltem confirmat* & *declarat*, *idque conformiter Capitulationi Cæsar. Art. 1.* *ibi*: Ihre *Regalien*, *Obriqelsten*, *Gebraüche*, und *gute Gewohnheiten*, so Sie *bishero gehabt*, ohne *Waigerung* *confirmiren*.

¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶

8. Ob-

8. Objectum speciale primum ist der Punctus Exemptionis, daß gleichwie alle in der Ritterschafft<sup>s</sup> Matricul von Alters her begriffene Güther zusammen (a.) ein Corpus constituiren: also jene dem Corpori keineswegs / unter was Praetext es gesucht werden mögte / entzogen / und eximirt / sondern von denen Poff-storen mit der Steuer zur Ritterschafft (c.) dem alten Herkommen gemäß / (d.) beständig vertreten werden sollen;

(a.) Concordat cum Privilegio Maximiliani II, des May 1566, ibi. daß alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörige Sitz und Güther für ein Corpus geachtet werden sollen.

(b.) Conc. cum Priv. Rud. II, de 1609, ibi: daß alle Hohe und Niedere / Geist- und Weltliche Stände von denen jenigen Güthern, so von Alters mit der Contribution zur Ritterschafft vertreten worden / und Sic Stände allbereit innhaben / oder noch bekommen mögten / die gebührliche Steuern 2c. Ihren verordneten Truchenmeistern lüffern lassen sollen.

(c.) Auff welches in Steuer-Caschen præcisè zu sehen ist R. de 1545. S. wiewohlen 2c. ibi: alten Gebrauch nach 1557. S. so solle es 2c. ibi: wie Herkommen. 1566. die weil nun 2c. ibi: wie ibi: wie Herkommen.

(d.) Convenit Capitulationi Caesar. Art. 2. wo die heimgehende Reichs Lehen mit der Steuer und Pflicht

in dem Crayß / deme Sie zwar zugehört haben, hindangesezt aller prætendierten Exemption, fortwührig vertreten werden sollen.

9. Wie sich dann so gar Ihre Kaiserl. Majestät Selbstten Ihrer Plenitudini (a.) Potestatis Caesaris hierunter verziehen / und allergnädigst versichert haben / daß weder von Ihro / noch Ihren Nachkommen am Reich / in keinerlei Weis oder Gestalt / durch Standen (b.) Erhöhungen (c.) Exemption oder Erection solcher dem Ritter Corpori einmahlen angethret gewesener Güther in Reichs Graff- oder (d.) Herrschafften / (ungeachtet des Erbierthens / solcher Abgang bey künfftigen (e.) Ritter-Hülffen in Abzug zu nehmen) etwas von denen hergebracht Ritter-Anlaagen eximirt oder befreyet werden solle / noch könne.

(a.) Quæ exulat in Privilegiis Remuneratoriis, cum hæc vim Contractus & Pacti perpetui habeant, à quo nequidem ex Plenitudine Cæsarea recedi potest, idque ob Jus quæsitum parti, fidem & Auctoritatem ipsius summi Principis,

Knips. I, 1. c. 13. n. 177. usque 185. inclus.

(b.) Quia collata Dignitas & Qualitas Personæ non immutat naturam rei;

(c.) Consonat capit. Art. 2. ibi: hindangesezt aller Exemption,

(d.) Dann wann Sie schon solchere falls

falls zum Reich und Crayß (wie Sie doch nicht zu thun gesinnet) contribuirt; So entgehe jedoch die Steuer Ihro Kayserliche Maj. und dem Corpori, quorum Detrimeto locupletaretur Circulus contra naturalem Equitatem.

(c.) Quia Finis Collectarum Equestrium præter Charitativa consistit etiam in Conservatione Corporis; Welcher zweyte Entzweck aber durch nebenstehendes Erbiethen nicht erreicht würde.

10. Additis rationibus: Weilen (a.) diese Privilegia von der Kayserl. Supremität, als der Erstern einzigen Brunnquelle aller Jurisdiction und Regalien herfließen.

(b.) Weilen Sie mit Darsetzung Leibs und Bluts erworben.

(c.) Von denen Statibus selbst dem Instrumento Pacis, und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu beständiger Observanz miteinverleibet worden seyen.

(d.) Weilen billig / daß das Kayserl. und Reichs Interesse ratione der freywilligen Ritter = Hülffen / ungeschmählert custodirt verbleibe auch

(e.) Ihro und der Ritterschafft von dem Quanto collectabili so wenig was entzogen werde; als wenig Ihro Kayserl. Majestät gemeynet seyen / einigem Stand von demjenigen was abzukürzen / so derselbe tempore confectionis Matrimonii & ab Imperatoria Majestate ipsi concessz

(f.) Collectionis, unter seinem

Steuer-Belag gehabt hat.

(a.) Est enim Imperator Fons & Scaturigo, unde velut per Rivulos promanat, quicquid est uspiam Jurisdictionis, omniaque Regalia & Jura ex ipso tanquam Oceano profluunt.

Klock. v. 1. c. 2. n. 217.

(b.) Unde exulat omnis revocabilitas conf. notata n. 9. a.

(c.) Vid. J. P. art. 4. v. 5. liberam Imperii Nobilitatem & passim Cap. Caesar. art. 1. 2. 15. & in quam plurimis locis aliis.

(d.) Conf. not. ad n. 9. d.

(e.) Hæc Ratio Reciprocationis in Jure divino æque ac humano fundata est; Quod scilicet alteri nemo faciat, quod quisque sibi non vult fieri.

(f.) Nemo enim habuit Jus collectandi in Imperio, nisi solus Imperator, & cui hæc postmodum concessit, quod Statibus contigisse apparet ex R. J. 1530. illo tempore.

II. Objectum speciale secundum ist die (a.) Execution derer saumseeligen Contribuenten, welche / unter dem nichtigen Prætext des (b.) Lehenherrlichen Interesse, oder als ob durch solchen transsum licet (c.) innoxium die Territoria violirt (d.) würden. Zu Folg Mandati S. C. 1678. nicht gehindert, noch sich der Vassallen disfalls wider die Ritterschafft angenommen werden solle.

(a.) Diese ist schon in der erneuerten



ten S. Georgen = Schilt = Gesell = schafft Anno 1487. in Observanz gewest, und in der vom Hauptmann gebottenen Leistung bestanden, woraus das saumselige Membrum nicht kommen können, bis es die aufgeschriebene Steuer bezahlt / und des darauff gegangenen Schadens = Ersatz gethan.

## Burgerm. Cod. Dipl. p. 47.

In der 1590. erneuert = und confirmierten Ritter = Ordnung part. 1. tit. 5. ist denen Morosis 1000. fl. Fränckif. sub pœna statuir.

In dem Kayserl. Patent Anno 1653. ist denen Hauptleuthen die militärische Execucion bey Ihren Pflichten gebotten / solches wiederholt 1668. 1675.

(b.) Quod obtendi nequit, weilien das Steuer = Recht und dessen Execucion weder dem Dominio directo, noch utili anklebet / sondern ab utroque separirt ist.

(c.) Massen die Executores bey derrer Stände Wirthen umb Ihr baares Geld zehren.

(d.) Weilien die Execucion nicht in der Stände, sondern der Ritterschafft Territorio geschiehet / der tranitus per Territoria Statuum aber solche so wenig / als ein March / oder das reysen per viam publicam violirt; wie dann auch eine jede Actio moralis ex Fine suo zu judicieren / welche aber exequendo Morosos, nicht die Violatio Territorii, sondern die Exactio der Steuer ist;

Gleich diese Ratio sich indicto Patent. 1678. aufgetruckt, noch mehrers aber die immediate Executions Competenz in der novissime sub 28. April. an das Ober = Rheinische Crantz = Aufschreib = Amte und die Herren Grafen von Hanau und Solms / occasione der artenirten Abreibung der Ritterschafftlichen militärischen Executon in der Wetterau ergangenen Remonstration respectivè u. ernstlicher Verweisung aufgeführt worden ist.

12. Objectum speciale tertium ist die Ritterschafftliche (a.) Immediate in causis tam (b.) civilibus, quam (c.) criminalibus, als welche unter keinerley Prætext oder Vorwand (d.) Jurisdictionis Territorialis (e.) feudalis (f.) privilegiata (g.) Centena (h.) loci delicti oder andern Einredens, keineswegs geschwächt / noch specialius aber (a.) auffer deme, daß solche in vielen Reichs = Abschyden agnosirt / auch vor sich Reichskundig ist; so wird doch in Instr. Pacis art. 4. expresse statuir; liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni in suo Statu immediato inviolabiliter relinquantur.

(b.) Hoc liquet ex Ord. Cam. p. 2. lit. 3. 5. & pass, itemque ex quotidianâ Imperii Praxi

(c.) Quum Jurisdictionis Speciem sibi jam Carolus Magnus reservavit in immediatos Nobiles, qui in Comitibus Paderbornensibus An. 777. ita dixit: Pœnam de vobis (Nobilitate)

bilibus ) sumendam , si forte ex-  
cesseritis , Nobis & Successoribus  
nostris Romanorum Regibus per-  
petuo reservamus , prout integram  
Orationem Imperatoris ex Golda-  
sto & Camerario refert

Knips. l. i. c. 3. n. 78.

quocum concordant Privil. wider  
die Landsfährey 1565. 1609. 1613.  
1626. 1652. 1666. item contra  
Arresta 1609. 1652. 1666. & ob-  
servantiam comprobant innumera  
præjudicia.

(d.) Quia hæc non porrigitur in  
exemptam , nec ex se infert Juris-  
dictionem , cum una sine altera be-  
nè consistere possit

(e.) Vassallus quippe non est sub-  
ditus , ergo nec sub Domini Juris-  
dictione in causis non feudalibus.

(f.) Quam prætendit equid. Ele-  
ctor Palatinus contradicente tamen  
& dehortante Imperatore Matthia  
in Decreto 1617, quod exhibet

Burgerm. in Cod. Diplom,  
p. 523. seqq.

& quoad postmodum in Anno  
1630. contra omnes Status immes-  
dierati Equestri derogaturos exten-  
sum est.

(g.) Hæc enim non in Immediatos,  
nec in illorum Subditos ultra qua-  
tuor grandiora Delicta ( die 4. ho-  
he Rügen ) extenditur. Conf. Priv.  
de non arrest. 1609. 1652. 1666.

(h.) Locus delicti nequidem de Ju-  
re Romano excludebat Cæsarem ,

si ipse de Criminibus judicare vo-  
leas revocaverit reum ad suum Fo-  
rum

Auth. Gaz. in Provincia C. ubi  
de non crim. ag.

E multo minus hodie , ubi Imper-  
ator animadvertionem in Delicta  
Immediatorum sibi privativè vin-  
dicavit , testante uniformi Praxi  
quotidiana , zu geschweigen des ab-  
surdi , welches ex ratione hac pro-  
miscuè fundandi forum in loco de-  
licti erfolgen würde / indeme je so  
bald ein höherer Status in Jurisdi-  
ctione eines Reichs-Cavalliers, als  
vice versa , delinquiren könnte.

13. Von denen Lehens-Herren die  
Unterthanen / wann die e in Steur-  
Sachen mit Ihrer Herrschafft in  
Stritt gerathen / wieder die Her-  
schafft geschützet / oder die Cogni-  
tion vor die Lehens-Höf gezogen  
werde.

Ratio , quia Dominus non nisi inter  
litigantes Vassallos in causa feudali  
judicat. Atqui Subditi non sunt  
Vassalli, nec collecta de appertinen-  
tibus Feudi, ergo cessat Jurisdictio  
Domini , sicut in omnibus causis  
non feudalibus, prout videre est ex  
recentissimis Præjudiciis in causa  
Gan- Erben zu Meyensfeld, Wey-  
ler Gemmingen / Massenbach-  
Küd. Marschalck von Ostern ꝛc. ꝛc.  
contra Subditos & Dominos Feudi,  
welche causæ sambt und sonders  
à Curii feudalibus ad Augustissi-  
mum hoc Tribunal avocirt worden  
sind.

DDDDDDDD

14. das

14. Das speciale Objectum quartum ist die Zoll- & Freyheit / dieses ist nichts neues / sondern schon in Jure Rom. & antiquissima Germaniae Consuetudine fundiret

Knips. l. 3. c. 6. n. 3. seqq. Und selbig altes Herkommen all- schon in Privilegiis Ferd. I. 1559. Maxim. II. 1565. Rud. II. 1609. Ferdin. III. 1652. Leop. 1666. vielfältig corroborirt.

15. Das quintum objectum speciale ist das Einstand-Recht / welches / wie es Pacto, Statuto, Consuetudine eingeführet werden kan / auch fast ubique gentium eingeführet worden ist.

Knips. l. 3. c. 9. n. 8. & 15. Also kan es der Zeit und anderer Umstände halber / ad Arbitrium Statuentium eingerichtet werden / id. ibidem n. 127.

Wie es dann auch in der Fränckischen Ritter-Ordnung p. 2. Tit. 15. reapse eingeführt / in Privil. 1609. 1626. 1652. 1666. confirmirt, und ad instantiam Corporis in Anno 1688. ratione Termini &c. extendirt worden ist, auch darnach in causis Lendersheim contra Anspach, von Breitbach contra Beyder / contra von Rhein, von Senheim contra Senheim, von Elß contra Senheim, von Elß contra de Potesta, von Breitbach contra Fischenische Erben & Consorten, novissime gesprochen worden ist.

16. Welche und alle von Kayserlich. Majestät / und Ihro Löbl. Vorfahrern / über obberührt, und an-

dere Punkten, erteilte Privilegia, utpote Realia in Gratitude Imperatorum Castrensiu collata, in vim Contractus & Pacti perpetui alles ihres Inhalts cum clausula derogatoria auf ewig nohmahls bevestiget und confirmirt worden. Concordat cum Jure communi, juxta quod ipsa hic expressa ratio remunerationis Privilegia efficit realia, ideoque irrevocabilia constat, ad n. 9. a.

17. Worbey die Ritterschafft ohne Ansehen (a.) der gravierenden Ständen nachrücklich (b.), geschützt werden solle.

(a.) Est enim Justitia prosopoplistica expertis,

(b.) Diese allergnädigste Zusage aber der Capit. conform. juxta not. ad n. 4.

18. Und dasern Ihnen hierunter (a.) Gewalt, (b.) Hinderung, (c.) Eingriff und (d.) Vorenhalt geschehen thäte, Ihnen auf Ihr Klagen (darinnen recht und wohl à (e.) Praecepto anzufangen) (f.) förderliche Proceß erlannt / worinnen super (g.) Possessorio sola Facti veritate inspecta executivè verfahren, die Ritterschafft in die gehabte Possess, parata Executione (h.) restituirt und (i.) conservirt, alle (k.) Exceptiones und Einwurff aber, als Feudi post reformationem matriculae collati vel Steuræ reservatz, oder anderer / wie die Rahmen haben mögen / salvâ interim manente Possessione der Ritterschafft ad Pe-

titorium verwiesen werden solle.

a. b. c. d. sunt facta omni jure prohibita, Reipublicæ perniciofa,

R. J. 1536. §. 6.

(c) Dahero dann so gleich à præcepto wohl angefangen werden kan.

O. Cam. p. 2. tit. 23.

(f.) Conspirant jura communia, quod scilicet in causis turbatæ Possessionis summarissimè procedi debeat.

Menoch. de Rec. possess. rem.

1. n. 306.

R. J. 1548. §. endlich andere 2c. &

1576. §. anfänglich 2c. ibi, die

exemptiones soll man favore Imperii fördern, und zum schleunigsten darinnen procediren. add. R.

N. §. 88.

(g.) Ea enim est Natura Possessorii summarissimi, ut absque tela Judicii, & sine suffamine litis solâ Facti veritate inspecta, celeriter procedatur

Gail. 1. obs. 7. n. 5,

(h. & i.) Est enim spoliatus ante omnia restituendus, & quisque in Possessione defendendus, donec de jure Petitoris constet

Mev. p. 8. d. 226. p. v. d.

178. p. 6. d. 173.

(K. & l.) Nec audiendus spoliator allegare volens causas, cur de restitutione non teneatur, quippe quæ, ceu altioris Disputatio indaginis ad peritorium pertinent; In judicio possessorio autem nec exceptio proprietatis, nec alia quæcunque merita causæ principalis tangens locum

haber, sed restitutio ante omnia plenariè est facienda cum Fructibus & omni causâ

Menoch. cit. loc. Blum. tit.

32. §. 89. 90.

19. Addita pœna 200. Marc. Auri puri, cujus exasperationis ratio est complexus tot Privilegiorum & crebra eorundem violatio.

20. Und mit dem Special = Befehl an die Hochfürstl. Reichs = Richter de procedendo in d. causa turbatæ Possessionis juxta superius præscriptum modum, de cujus conformitate cum jure communi vid. not. ad n. 18.

21. Auch der allernädigsten Zusag (a.) de manutenendo (b.) nec revocando.

(a) Illud dicitur capitulat. a. 1. & 15. (b.) Hoc rationes ad n. 3. & 9.

22. Idque sub validissimis clausulis derogatoriis, quarum tanta vis est, ut Privilegium quoque antèrius sistant;

Knipsf. l. 3. c. 6. n. 53.

& omnes consuetudines, omniaq; in contrarium facta statuta tollant id. c. 7. n. 59. & seqq.

Woran dann disfalls umb so weniger zu zweiffeln, als die recensirte Privilegia, prout demonstratum, dem Juri communi & Imperii in omnibus conform seynd. Tancom: Und nur noch mit der Nota: daß Augustissimi Nostri nunc & per diu gloriosissime Regnantis Caroli VI. Capitulation hinc inde pro justificandâ sæpe dictâ Confirmatione & Declaratione von des =

DDDDDDDD 2 we

wegen allegirt worden seye / weilen nicht nur alle diese allegirte Passus sich auch in Capitulatione Leopoldina befinden / sonder auch ex Repetitione eorundem zu beweisen / daß das / so in d. Declaratione geschehen / so gar ex mente ipsius Imperii Legis perpetuae, also um so weniger zu reclamiren seye.

## Num. 66.

Fränckische Deduction p̄cto Juris collectandi ex feudis utcumque consolidatis de

1710.

Es ist eine in denen Reichs Annalibus, Reichs Abschieden / Kayserl. Wahl Capitulationibus und andern Actis publicis klar versehene Sache / als die ganze Massa Imperii in die damalige Circulos per Conventionem publicam eingetheilt / daß auch die Reichs Freye Ritterschafft / absonderlich in denen drey Crayßen Schwaben, Francken und am Rhein Strohm / Authoritate Imperatoris & Imperii in drey Corpora zusammen gesetzt / und mit Einwilligung aller Reichs Crayße und Stände so wohl Ihre Verohn / als besitzende Gütther Ihre Kayserl. Majestät allein unterwürffig zu seyn / declarirt und vestgestellt worden.

2. Gleichwie nun diejenige Länder / Herrschafften und Gütther / welche von deren Chur- und Fürsten / auch andern Statibus, oder deren Unterthanen besessen worden / von Alters her / und letztlich Anno 1521, in gewisse

Anschlag verfaßt / und bisanher mit der Steuer und Anlaagen gegen Ihre Kayserl. Majestät und das Reich vertreten worden / also / daß kein Stand / auch kein Crayß geschehen laffet / was unter seinem Anschlag begriffen / daß solches darauß gezogen werde / also / nachdeme

3. Die Ritterschafft tempore Imperatoris Sigismundi circa Annum 1422 und also lang / ehe die Reichs Crayße auffgerichtet / und an. 1488. bey erneuerter Gesellschaft des St. Georgen Schiltz / seine Ritter Truchen schon gehabt / haben die Röm. Kayserl. Majestät diejenige Gütther / welche keinem Stand des Reichs angehören / sondern in des unmittelbaren Adels / und deren Unterthanen Händen gewest / sich jederzeit vorbehalten / der Schakung / und Steuer halber mit der Ritterschafft zu tractiren / und ist hernach dem Corpori der Reichs Freyen Ritterschafft solchergestalt ab Imperatore, dem ganzen Röm. Reich / so mit ihm ab ipsis Statibus und denen Lehen Herren selbst in facie omnium Imperii Statuum auf den Reichs Tag zu Augspurg Anno 1566. reiterando & confirmando ulterius das jus collectarum zu Freyheit ertheilt / wie dann solche in der Ritterschafft Händen von Alters her bestandene Gütther gegen die Römische Kayserliche Majestät / und zum Behuff des gemeinen Ritterstand und Staats jedemahl unstrittig vertreten worden / worauß von selbst folgt / daß zum Prajudiz der Kayserl. Majestät / des Reichs

Reichs und der immediaten Ritter-  
schafft so wenig / als kein Crayß und  
Stand des Reichs es angeführtermas-  
sen zuläßt / diejenige Adelige Gü-  
ther / welche nachdem gemachten  
Reichs-Anschlag zu dieses oder jenes  
Reichs-Stands Händen gerathen /  
der Ritterschafft / als wohin Sie ra-  
tione Contributionis & annexorum  
Jarum anfänglich gehören / können  
entzogen / oder à Statibus tanquam  
singulis dem Ritterschafftlichen Corpori  
gleichsam abgerissen werden.

4. Zu Beybehaltung sothaner Col-  
lectations-Ordnung haben die Rö-  
mische Kayser und Könige je und  
allezeit / specialiter Kayser Rudolphus  
II. in der hierüber Anno 1609. einer  
gesambten Reichs-Freyen-Ritter-  
schafft ertheilten gnädigsten Concel-  
sion ( so eine bloße Confirmation  
dessen ist / was auf dem Reichs-Tag  
zu Augspurg obberührter massen An-  
1566. und nach und nach sonst ge-  
schlossen / auch das uralte Herkom-  
men mit sich gebracht ) eben dieses  
allergnädigst wiederhölet / und zum  
alten Andencken gebracht / daß nemb-  
lich / was nicht originarie durch die  
Stände des Reichs / sondern durch  
die Ritterschafft vertvetten / bey die-  
sem letzten ferner verbleiben / hinge-  
gen die Steuern von denen Adeli-  
chen Unterthanen zur Ritter-Truchen  
oder Cassa gelüffert werden sollen.

5. Welches auch die Nothwendig-  
und Billigkeit selbst erfordert / Ge-  
stalten / da denen Reichs-Ständen /  
shnerachtet der an sich gebrachten  
Ritter-Güther Ihre Anschläge nach

welchen dieselbe / in necessitatibus  
publicis contribuiren / nicht erhöhet /  
oder dem Publico was mehrers bey-  
getragen wird ( anderster ja der Reichs-  
Anschlag geendert / und solch Guth  
aufs neue incorporirt werden müßte /  
welches wider die Observanz streit-  
tet ) so verstehet sich gar leicht / daß  
auf die Weise durch den größten Ab-  
gang / und Schwächung der Ritter-  
schafftlichen Matricul / die gleichwohl  
beständig fast erhöhet Kayserl. Sub-  
sidia Charitativa länger nicht prästirt  
werden / hierunter aber die Römisch  
Kayserl. Majestät nicht leyden oder  
utilitas Publica periclitiren könne.

6. Und zwar so viel die eigen-  
thumliche Ritter-Güther / so an die  
Fürsten und Stände bishero gekom-  
men / betrifft / so ist gar kein Titu-  
lus habilis / immunitatem à Colle-  
ctis Equestribus præbens nur vorzubilden /  
wann ein solch immediates eigen-  
thumlich Adeliges Guth erkaufft wird /  
welches jederzeit der Ritterschafft  
steuerbahr / der Röm. Kayserl. Ma-  
jestät / und dem Heil. Röm. Reich  
verhafftet gewesen / daß mutatione  
Possessoris man sich eine Immunität  
bezumessen hätte / worzu potestas  
vel voluntas Statuum nicht zulänglich /  
die Ritterschafftliche Cesareis Privile-  
gis Juri Germaniæ Publico conformi-  
bus confirmirte Observantia & alio  
regali titulo acquirirte Rechte / Col-  
lectationis scil. Equestris & quasi Cir-  
cularis / zu intervertiren / und zu gleich  
der Röm. Kayserl. Majestät die aller-  
höchste Steuer-Befugnis / die  
bepretrende immediatam Jurisdictionis  
nem

nem und anderes zu benehmen.

7. Immassen in der guldenen Bull Tit. 10. allen Reichs-Ständen zwar erlaubt wird / Güther an sich zu bringen / oder zu erkauffen / doch / daß solche quovis modo erlangte Güther / bey Ihrem vorigen Weesen / alter Condition, und Qualität verbleiben / sonderlich Imperatori & Imperio die alte und gewöhnliche Jura prästiert werden sollen, welches auch die nach gefolgte Kayserl. Privilegia, und Rescripta Caroli V. Ferdinandi I. Maximil. II. & Rudolphi II. weit mehrers befrätigen die sambtlichen in offnem Druck daliegen.

8. Und hierinn haben so viel hohe und niedere Stände keinen Anstand gefunden / sothane eigenthumliche Güther mit der Steuer gegen die Ritterschafft vertreten zu lassen / weilan längst in allen Rechten deidirt / daß die Hoheit des Besitzers die Onera realia nicht aufhebe.

9. So viel die zu Lehen aufgetragene Adelige Güther betrifft / so bleiben solche der Lehens-Austragung ungeachtet / unzweiffentlich in dem Stand / darinn Sie sich originarie, und in allewege befunden / ob Sie auch gleich mit Abgang des Adlichen Stamms consolidirt worden / zumahlen der Röm. Kayserl. Majestät und der Ritterschafft hierunter abermahl nichts benommen werden / ein Besitzer zwar sein Eigenthum übergeben / an deme jedoch / was ein anderer auf solchen Adlichen Güthern hergebracht, dem Tertio nicht präjudiciren können.

10. Indeme nun alle Publicisten und Historici die Lehens-Austragung der Adlichen Stamm-Häuser zum Schutzes, Schirms und der eigentl. Conservation des Geschlechts halber post tempora Rudolphi I. in Schwaben, Francken und Rhein-Stroben bemerken / die vorhero dem Kayser Fisco addicirt gewesen / und dabey per Excellen iam das Reich geheissen die ultronea oblatio ex patrimonio Nobilium auch in denen Rechten präsumiret werden wird: So wird gar nicht zu bezagen seyn / daß der Zuwachs von solchen Adlichen Güthern / und aufgetragenen Lehen / die hohe Stiffter in viel grössere Macht aufnehmen / und Reichthumb geschehen als hingegen fast kein einiges Exempel bißhero zum Vorschein gebracht werden können / daß ein zu dem hoch Stifften / anfänglich ex fundatione gehöriges und dahin collectibles Stuck oder Gut / Dorf / Flecken / und dergleichen dem Reichs-Adel wäre verliehen / und von dem Ritterschafftlichen Corpore besteuert worden / wohin es die hohen Stiffter / und deren Obereinnahm / und der Erayß selbst nicht kommen / darzu zu stillgeschwiegen / oder es in denen Lehen-Brieffen nicht exprimiren hätten lassen.

11. Und hierauff besteift sich eigentl. das Comitial-Conclusum de An. 1704. welches die hohe Reichs-Stände zu Ihrem Behuff / so gar öftters zu allegiren wissen / disscits aber nicht durchgehends / weilan es von der Röm. Kayserl. Majestät noch nicht

nicht ratificirt worden / *agnoscirt* wird / worinnen noranter das Reichs-Guthaten auf diejenige Steuer-Gerechtfame restringirt zu befinden / so die eximirende Lehen-Höfe ante feudalicatem auf dem Eigenthum hergebracht / und zu Lehen mit conferirt haben / wannhero solches Reichs-Gutachten *virtualiter* selbst will / daß der Ritterschafft alle Allodial-Güther / ingleichen / ob paritatem rationis die feuda oblata / und nachdem Kayserl. *Commissions- Decret de eodem Anno omnia feuda ex Titulo Civili & privato* , florente adhuc Vasallorum Familia acquisita , wie auch die / von Status Imperii nicht dociren mögen / daß Sie in Ihrem Matricular-Anschlag Anno 1521. mitbegriffen gewesen / zur Ritterschafft. Collectation restituirt werden sollen.

12. So lange nun nicht beweislich beygebracht wird / daß tempore Confectionis *Matriculae* dieses oder jenes Adelicbes Guth dem höchsten Reichs-Stand mit der Steuer verwandt gewesen / und Sie selber das Exercitium collectandi vorhero darrauff hergebracht / und dem Vasallo übertragen ; So lang kan eben so wenig quoad feuda beneficiaria & data die Ritterschafftliche Besteuerung in Abred gezogen / noch eine andere Distinction zu gestanden werden / als unter denjenigen Güthern / welche der hohen Reichs-Stände *Matricul* inserirt / oder miteinverleibt gewesen / bevorab das Jus collectandi Corporis Equestris nicht ex jure Vasalli , sondern ex jure incorporationis zu dimetiren /

als / weilten solches nicht ein Effectus utilis Domini ist / vielmehr ein publicâ Caesaris & Imperii Authoritate auff liegendes Onus nach sich ziehet / und dem Reichs-Adel / wie rechtmässig Herkommens gewesen / überlassen / und also exercirt worden ; Reichs-Ab-schied zu Regenspurg Anno 1576. §. 11. item de Anno 1582. §. 10. Anno 1594 §. 9. noch diese qualität mit denen übrigen Juribus Domini consolidirt wird / so muß selbtes nothwendig bey seinem Stand und Weesen erhalten werden / wie die übrige Reichs-Erbsche / non impediencie Consolidatione thun / und kan der Lehen-Herr nicht mehr pretendiren / als Er vorhero gehabt / noch was der Vasallus selbst / ut Vasallus nicht exercirt.

Es gereicht besonders der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heiligen Röm. Reich zu Nutzen / und ist Ihnen daran gelegen / daß das Reichs-Ritterschafftliche Corpus conservirt / und die Steuer also practirt wird / und ist gar nichts ungeweines / daß Authoritate Imperatoris ein und anders Recht in eines andern Reichs-Stands Territorio exercirt zu werden pflegt / haben ehemahls die Commissarii Imperatorii den gemeinen Pfennig durch und durch erhoben / warumb solten die Röm. Kayserliche Majestät das Surrogatum des gemeinen Pfennings / wie die Ritterschafftliche Steuer ist / nicht in quovis angulo erheben zu lassen / befugt seyn ? da auch wohl Civitates provinciales dem Röm. Reich contribuiren.



13. Hierwieder leget nichts standhaftes entgegen / daß eingewendet werden will / die angehoffte Zugänge der heimsälligen Güther wären schon tempore conditæ Matriculæ in Consideration gezogen worden / wegen des übernommenen schwehren Anschlags / so die Stände und hohe Stiffter ertragen / massen die Kayserl. Belehungen auf Lehen und Aigenthum / und was davon dependirt / in genere giengen : hierauf wird geantwortet / daß dieses darum nicht wohl präsumierlich / weilten solche Heimsälligkeit annoch in futuris contingentibus bestanden / Adelige Güther nicht einmahl noch zu Lehen aufgetragen gewest / und sind Testibus experientia & Reecessibus Imperii / allein die zu der Zeit von denen hohen Stifftern würcklich genossene Güther und Befälle in Consideration und Anschlag gekommen.

14. Nec obstat die hohen Stiffter wären mit weit ältern Privilegiis / als die Ritterschafft / dahin versehen / daß dieselbe Ihre habend. und erworbenende Güther Jure Regio possidiren sollen / deme per consequentiam die Ritterschafftliche Privilegia nicht derogiren könnten : Respondemus : Es könne kein älteres Privilegium oder Recht seyn / als das Jhro Röm. Kayserl. Majestät competirende und denen Ritter = Güthern irrevocabiliter anhangende jus collectandi / welches dem Corpori Equestri unzertrennlich concedirt worden / ehe ein Jus quæsitum in contrarium zu dociren / bevorab die Ritterschafftliche

Privilegia nicht Concessionones novæ / sondern Confirmationes Juris antiqui / Juri communi & publico conformes sind / die Ritterschafft selbige in remunerationem præditorum Servitiorum / adeoque titulo oneroso / in naturam contractus erlanget / & in vim pacti mutui angenommen.

15. Es gibt ferner kein Argument / die Hoch = Stiffter und Reichs = Stände wären in Possessione libertatis ; allein wo bleibt bona fides ? deme die offenliegende Privilegia / tot querelæ litis pendentis / jus Caesaris & Imperii impræscriptibile / und viel anders entgegenstehet / und wäre eine üble Folg / wann die thätliche Excommunication den Nahmen eines Herbringers und Possessors verdienen sollte.

16. Es hindert abermahl nichts / wann man vorwendet : die Stände müsten solcher Gestalt zwoyerley Last gegen das Reich und Ritterschafft tragen ; Man antwortet : fieri hoc non credendum esse / weilten notorie diese consolidirte Güther gegen das Reich gar nicht mehr vertreten werden. Und so nach wird jedermann den unpartheyischen Beyfall geben / daß die von der Ritterschafftlichen Besteuerung nach und nach entnommene Güther nicht länger vorzuenthalten / sondern dahin zu restituiren sind / wohin Sie eigentlich gehörig.

Num. 67.

Fränckische Momenta pto redintegrandæ Collectationis Equestris ex feudis consolidatis de

Pro redintegrandâ resp. & confer-  
vanda Collecta Equestris cum an-  
nexis Juribus.

1. **W**eilen die Ritterschafft ein per  
Leges fundamentales von uhr-  
alten Zeiten her separirt / und in cer-  
tum Statum immediatum à Cæsarea  
Majestate erigirtes Reichs  $\bullet$  Corpus  
ist / deme circa mutilationem kein  
pars integrans entzogen werden kan /  
so wenig / als

2. **S**ich einiger Stand oder Crayß  
von dem jenigen etwas per Conso-  
lidationem, vel alio quocunque Titu-  
lo entziehen läßet / welches Er ein-  
mahl in seinem Steuer-Belaag ge-  
habt hat; so gar / daß auch

3. **I**hro Kayserl. Majestät Selbsten  
arr. 11. Capitulationis Cæsareæ da-  
hin verbunden worden seynd / daß  
auf denen erledigenden Reichs-Le-  
hen / welche dem Heiligen Römi-  
schen Reich mit Dienstbarkeiten /  
Reichs-Anlaagen / Steuern und  
sonsten verpflichtet / und dessen Ju-  
risdiction unterwürffig und zugethan  
seynd / dem heil. Reich / die Steuern  
und andere Schuldigkeit / wie dar-  
auff hergebracht / in den Crayß /  
deme Sie zuvor zugehört haben /  
hindangefest aller prætendirten Ex-  
emtionen / geleistet / abgerichtet und  
erstattet werden sollen. Dahero  
dann auch

4. **D**ie Höchst-Hoch- und Wohl-Löbl.  
Stände in Ihrem bekannten Reichs-  
Gutachten de 4ten Julii 1704. al-  
lein auf denen jenigen consolidirten

Lehen/die Steuer Jura & armorum sich  
asserirt haben / welche Ihnen ante feu-  
dalitatem cum omnibus Juribus zu-  
ständig gewesen seyen. Womit  
Sie dann

5. **N**icht nur alle quomodocunque  
acquirirte Allodialia & feuda oblata,  
sondern auch ex datis diejenige der  
Ritterschafft mit der Steuer & re-  
liquis virtualiter teignirt haben /  
welche entweder nicht eröffnet / son-  
dern Kauff  $\bullet$  Tausch  $\bullet$  Schenkungs  
oder anderer Weiße / auff die Le-  
hen-Herren / tanquam successores Va-  
sallorum singulares, privato Jure  
transferirt / oder welche zwar jure  
feudali consolidirt werden / ante in-  
feudationem aber dem Lehen-Herrn  
mit dem Jure collectæ & armorum  
nicht zugehörig gewesen seynd. Nun  
wird sich aber tublumendo

6. **S**ehr schwer / und zumahlen us-  
que ad Terminum collectæ Matricu-  
læ gar nicht beweisen lassen / daß  
eini ex mera gratia verlihenes Guth  
vor der ersten Feudalität cum Jure  
Collectationis & cæteris dem Domi-  
nio feudi zugestanden seye; In  
sonderbahrer Erweigung

7. **B**is dorthin und noch zimliche  
Zeit hernach / das Ja collectandi im  
Heil. Römis Reich niemand / als  
Kayserl. Majestät privativè gehabt /  
welche per Officiales & Commissa-  
rios derer Stände Unterthanen im-  
mediatè collectirt / die Status aber

8. **I**hre Matricular - Contingentien  
Eeeeeee nicht

nicht von der Unterthanen Sub-Collectation, sondern blößlichen aus Ihren Cameral- & Gefällen bestritten haben, wie solches eine bey allen Publicitten ausgemachte Sach ist, Vid. Limn. Befold. Mod. Pistor. Boc. Coppen. citat. à Myler. cap. 97. §. solvebant &c. add. R. J. 1542 §. und nachdem, & §. Es sollen auch ic.

9.

Was nun solchergestalt die Lehen- Herren selbst nicht gehabt, noch exercirt, das haben Sie auch ex Naturâ non entis dem Vasallen nicht verleyhen können; Was Sie aber

10.

Nicht verleyhen haben / das kan auch eveniente casu nicht consolidirt werden; Und dieses um so weniger, als

11.

Das Jus Collectarum, armorum &c. weder à Dominio directo, noch utili, tanquam appertinens dependirt, sondern ein ab utroque contradistinguirtes Jus & Reservatum Cesaris ist, welches Kayserliche Majestât zu Rettung gemeiner Noth und Conservation des Corporis der Ritterschafft, in denen immediaten Reichs- & Provinzien / Schwaben, Francken, und am Rhein / aller gnädigst concedirt, solches auch

12.

Per reiterata Privilegia Casarea & plurimas res judicatas zum Kräftigsten confirmirt haben; Und dieses zwar

13.

Ohne Unterscheid / ob die Gütther Lehen / oder eigen- und erstern

Galls / ob Sie data, oder oblata seyen, weilten Kayserliche Majestât auf einem / wie dem andern / das Jus collectandi & armorum gehabt / und dem Domino niemahls gegeben haben. Dann ob zwar

14.

Die Juris Consulti Tubingenses ad requisitionem Ihres Lands Fürsten des Herrn Herzogs zu Württemberg / noch damahls mit der Schwäbischen Ritterschafft super hoc ipso Capite Collectæ & Juris armorum, gepflogener Conferenz über die transmittirte Acta, wie apud Befold. thes. pr. voc. Reichs- Ritterschafft ic. zu sehen, Ihr rechtliches Gutachten ertheilt / und darinnen die consolidirte feuda data von der Ritterschafftlichen Steuer prætermissirt haben; so gestehen Sie doch nicht nur der Ritterschafft die oblata und noch vielmehr die Allodia pleno ore, und mit dem Beysatz zu, daß weder bona fides, noch einiger Titulus ad præbendam exemptionem habilis à Statibus allegirt werden könne; und daß die alienationes sub immunitate rem contra jus, & utilitatem publicam, inque præjudicium Cesaris & Ordinis non consentiantis ipso Jure null - auch

15.

Der Kayserlichen Majestât so wenig / als der Freyen Reichs- Ritterschafft ullo modo zuzumuthen seye / daß Sie die Adelige Gütther / so mit der Ritterschafft jederzeit gehebt und gelegt, ohne Entgelt entziehen lassen solten; annexis

Raz

16.

Rationibus, daß sonst da durch die immediate Subjectio geschmählert / das Corpus mutilirt, dem Reich nichts zugewendet / vielmehr demselben durch Abschwächung der Ritter- schafft sehr empfindlich geschadet wür- de 2c. Sondern Sie præsupponi- ren auch

17.

Bey denen feudis datis, was eben juxta rat. 6. annoch zuer- weisen / aber bis ad Terminum Sta- tibus ab Imperatoria Majestate con- cessæ Collectionis allerdings ohn- möglich ist. Fundieren auch

18.

Diese Ihre limitation in præsum- ta datione; da doch diese præsumtio (a.) durch eine stärckere / quod scil. nemo donare præsumatur (b.) durch die Historiam de Statu Inter- regni (c.) durch ein besonderes Re- sponsu der Juristen facultät zu Mar- burg (d.) ex origine derer Reichs- Adlichen Güthere / als welche im- mediate von Römif. Kaysern dem Reichs-Adel in remunerationem Ih- rer Tapfferkeit zugewendet worden seynd 2c. in continenti zu elidiren ist. Wie aber

19.

Die Status consolidantes um die- ser Zufälle willen Ihre Reichs- Anschläge / als notorium um keines Sellers Werth augmentiren; Also gehet hingegen

20.

Ihre Kayserl. Majestät und dem Corper ab / resp. (a.) die im- mediate Subjectio (b.) die Steuer (c.) das jus armorum (d.) Me-

tatorum (e.) appellationis &c. und dieses allschon auf weit mehr / als zweyen Dritteln der Reichs- Ritter- schafft Güthern / welche per varias acquisitionis figuras, solchergestalt dem Catastro Equestri entzogen wor- den seynd / und noch täglich ent- zogen werden; Und wann sich

21.

Der Rest dieses tabescirenden Cor- poris, außtrieb Ihrer allertreuesten Devotion gegen Kayserl. Majestät ultra posse & vires angreifen wol- te / wie dann nur Francken den leg- ten Französifchen Krieg hindurch an paarem Gelt über 1100000. fl. und an denen ersten naturalis Win- ter / auch übrigen March-Quartiers/ Stilllagern und dergleichen bey na- hem das alterum tantum dessen præ- stirt hat; So kan es jedoch nicht fehlen / daß solchergestalt die vielzu schwache Kräfte solche grosse Last weiters nicht supportiren können / sondern die Ritterschafft unter der- selben endlich gar erliegen / und bey längers entstehender Siltung solch fortlebenden Abfalls dieses hiebevör so considerabel gewesste Corpus in gar kurzem vollend expiriren muß. Welch exitialen facto aber nicht nur fürzukommen / sondern auch ratione præteriti die Sache wiederumb mög- licher Dingen in den vorigen Stand zu stellen; Geben ex instinctu qua- si divino, die Hochlöbliche Schwä- bische und Fränckische Crantz / auch einig deren besondere Mitzstände / den allerdings gewünschten Anlaß / wann Sie occasione der Urspringer Sa- che/

the, um die Kayserliche Ratification des obgemelten Reichs-Gutachtens nachdruckliche Instances machen; wann Ihnen nun hierunter allergnädigst gratificirt werden wolte; So könnte es zugleich respectivè accipiendo & declarando zu Formirung eines perpetui Principii regularivi dienen / und hoc stabilito, durch eine dergleichen Official-Commission, als einstens in Annis 1602. aufgeschriben, und 1617. & 1620. re-assumirt, auch Anno 1642. wieder-mahlen im Werck gewesen / ingleichem Annis 1688. & 1704. von der vortrefflichen Oesterreichischen Gesandschafft eingerathen worden ist; so wohl die avalla wieder begebracht, als künsttliche Exemptionen verhütet werden &c. Um wech: oder ein anderes ohnverschobenes Rettungs-Mittel ipsissima Causa Cælaris mit Uns implorieret &c. &c.

Salvis addendis.

Fränckische Refutation eines offerirenden Gelt-Æquivalents loco Collectionis Equestris, de 1710.

J. N. J.

Die vorgelegte Frage.

**O**B man nehmlich für die auf der Herrschafft Martinsstein hergebrachte Ritter-Steuer dem Baadischen Erbietten nach, ein æquivalentes Capital annehmen solle?

Beantwortet man Fränckischer Seits ohnzweyffentlich mit Nein, und dieses zwar ex rationibus tum ab impossibili, tum ab expedientia defumtis; jenes, und daß es nicht möglich seye / erhellet unter andern daher: weilten

- (1. Die Steuer auf denen Ritter-Güthern de Reservatis Cæsaris also
- (2. Extra commercium Corporis und daher
- (3. Von diesem um so weniger alienabel seynd / als sich
- (4. Ihre Kayserliche Majestät in der Extensione Privilegiorum de Anno 1688. disfallß Ihrer eigenen Plenitudinis Potestatis und zwar dermassen verziehen haben / daß Sie (5.) weder durch Stand-Erhöhung, noch Erektion der Stätter in Reichs-Graff- und Herrschafften / oder aus was andern Ursachen / solches immer geschehen möchte / etwas aus der Ritter-Anlaag eximiren können; Und dieses
- (6. So gar nicht / wann Sie sich schon expresse erbiethen wolten, bey Erforderung künsttlicher Ritter-Hülffen solches in Abzug bringen zu lassen; Idque ex rationibus, weilten
- (7. Sämtliche Ritter-Güthere ein Corpus constituiren, welches
- (8. So wenig mutilirt, und dem was entzogen werden kan, als wenig einem Crayß, oder Stand des Reichs etwas von seinem alten quanto collectabili entzogen

- werden mag; Worzu sich nun
- (9. Kayserl. Maj. selbst nicht mächtig genug de. L.iren/ dessen kan sich die löbliche Ritterschafft argumeto ducto à majori ad minus, um so minder anmassen; als
- (10. Thro Kayserliche Ma estat auf denen Ritter= Güthern nebst der Steuer auch die mediata Subjectio, das Jus metatorum, Iustrationis &c. dermassen competirt / daß Thro solches / wieder Thren Bewußt und Willen nullo modo entzogen werden mag; Worzu noch ferner und
- (11. Kombt, daß verschiedene jura mit und auf dem Gelt, Theils gar nicht/ theils nicht so eom de exercirt werden können, als wie auf denen Güthern und Mannschafften, e. g. die Bequartierung, der Ausschuß / Transpott, Proviantirung und mehr andere Natural=Præstationes &c.
- So widerstreitten auch fürs zweyte dieser angenutheten surrogation verschiedene Rationes expedientiz; Als da seynd
- (a. Ratio honesti, weilien viel honorabler ist, ohnmittelbare Reichs= Ritter= Güther, und darauf das Exercitium verschiedener Regalien und Herrlichkeiten zu haben / als paares Gelt, welches
- (b. Von jedem Particulari, auch infimz fortis acquirirt, und besessen werden kan, die Ritter= Güther aber nicht also; So widerstreitt et auch deme
- (c. Das Argument ab utili, weilien

- das Gelt pro contingencia Casuum nicht so oft multiplicirt, oder genutzt werden kan, als ein Guth/ oder die darauf befindliche Mannschafft; Nicht zu gedencken / daß
- (d. Das Gelt/ tanquam res valde mobilis dem Verlust viel leichter, als unbewöglliche Güther und Jura unterworffen seynd; Worzu vornehmlich
- (e. Kombt die unendliche Consequenz, und daß/ wann man einmahl in dergleichen surrogation willigen wolte, sich noch viele andere grosser Güther Possiores finden würden, denen man ex Paritate rationis & obligationis entweder in simili petito mit eigenem Schaden oder deren unvermeidliche Feindschafft auf sich laden müste; So würde es auch
- (f. Bey allen Statibus eximentibus den wohl=gegründeten Vorwurff erwecken / wann man dasjenige, so man Thnen sub nota impossibilitatis nicht eingestehen will, selbst so leichtlich verhänget; Zu geschweigen
- (g. Daß man in denen recuperandis ( worumben alle drey Ritter= Crayße doch omni Conamine arbeiten solten ) schwehrllich mehr ein Ritter Guth, sondern statuto semel Exemplo nichts, als gängliche Capitalien zu gewarten haben würde; Wassen dann
- (h. Alle bisshero, circa recuperandam Collectam gepfloene Tractatus diese Besorgnus in der That zu

erkennen gegeben haben; Welches man aber

(i. Fränckischer Seits so gar nicht nachzugeben gedencet; Als man vielmehr ex parte Altmühl dahier wieder das Hochfürstliche Haus Brandenburg • Onolzbach in würcklichem Proceß befangen ist, weilten solches ex obtemu, daß Ihme das Gut Rednik / Hembach mit der Condition aufgetragen worden seye / daß bey dem sich nun ergebenden Heimfall Sie nicht mehr mit dem Gut, sondern einem bedungenen Capital concurriren solten; Und wann

(k. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz / Zeit Ihrer Inhabung der Herrschafft quæstionis kein Bedencken gefunden haben / selbige in natura ad Corpus zu vertreten; So hat sich Serenissima Emprix auch nicht zu beschwehren / wann Sie in die Jura Eminentissimi Venditoris activè & passivè nach Eintritt / und solche continuirt; Schließlichen und lestens will man nicht vergeblich zusagen, daß

(l. Die Hochlöbliche Rheinische Ritterschafft nach Ihrer erst novissimè am Kayserlichen Hof gethaner Vorstellung viele Güther und Unterthanen durch andere facta verlohren, wohl solgliche dieselbe eben nicht in solchem Ueberfluß hat, daß davon durch eigene Verhängnus noch mehrere Herrschafften ohne merckliche Empfindung ausgezogen werden könnten 2c. 2c.

Anhang pto Collectationis

N. 1. Kayserl. Rescript pto Collectationis Equestris zu Groß Eyslingen an Würzburg de 1630.

Ferdinandt 2c.

Ehewürdiger Fürst, Lieber andächtiger; ab dem Innschluß dein Andacht mit mehrern zu vernemen / was bey Uns die Edle auch Unsere und des Reichs Liebetreue / die Ritterschafft in Schwaben / wegen hinterstellten contributionen und Quartier • Kosten vor dem Gut Groß • Eyslingen in untermähligster Beschwerde angetrachtet / und dabey Unsere Kayserliche Hülf / und Einsehen gehorsambst gesucht und gebetten.

Weil dann Unsere Vorfahren an dem Reich so wohl, als Wir selbst, solch der Ritterschafft anlangen, und bitten, jederzeit für rechtmäßig, erheblich und billich befunden / auch die Inhabere dergleichen Ritter • Güther / der Gebühremehrmahlen crinnert;

Als befehlen Wir Deiner Andacht hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie sich mit mehrer berührter Ritterschafft innerhalb zweyen Monaten, nach Insinuation dis Unseres Befehls, der von Zeit Ihres Euffris Inhabens, hinterständigen contributionen, Ordinanzen, und Quartier • Kosten halben von obspecificirtem Gut und dessen Unterthanen gewis und

und unfehlbahr abfinde. Und daß es von D. Andacht beschehen, gleichsam docieren, auch mit Erstattung der künfftigen Anlaagen, contributionen und Quartieren die Schuldigkeit zu = und mit der Ritterschafft nicht weniger präztieren, damit auf den wiederigen Fall nit Noth seye, schärffere Mittel vorzunehmen. Dessen thun Wir Uns der Sachen Billigkeit nach gänzlich versehen, Deine Andacht vollzieheth auch neben der schuldigen Gebühr Unsern ernstl. endlichen Willen und Warnung, und verbleiben derselben mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 7ten Januarii Anno 1630 Unserer Keyserliche, des Römischen im Eilfften, des Hungarischen im Zwölfften, und des Boheimischen im Dreyzehenden.

Dem Ehrwürdigen Philipp Adolph von Birsbach zu Würzburg, und Herzogen zu Francken ꝛc. Unsern Fürsten, und Lieben / Andächtigen ꝛc.

Num. 2.

Kayserl. Rescript an Würzburg eodem puncto de 1688.

Leopoldt ꝛc.

Tr. Uns hat Unsere, und des Reichs freye ohnmittelbahre Ritterschafft in Schwaben des Orths

am Kocher in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, obwohlen Sie von vielen Jahren hero in einer ruhig / ohnunterbrochener Possession gewesen, das Steuer-Recht mit Zugehörung auf dem von D. And. Hochstift zu Lehen rührendem Ritter-Guth, Groß-Eyflingen zu exercieren, und solches zu den Uns verwilligten Charitativ-Subsidien neben andern Ihres Corporis Anliegenheiten zu genüssen: So hätte doch Deine Andacht seither beschehenen Absterben des letzten Lehenträgers Conrad Willhelms von Wernau ꝛc. Ihrer Steuer-Truben die oberstandene Collectas / ohne einige vor geziemendem Gericht besayehene Handlung, weniger gefolgte Erkenntnus selbst-willig vorenthalten.

Wann aber Wir und gar nicht der Adelige Lehenträger verus Dominus solchen zu Unserer Charitativ-Besteuerung, und desto nützlicher Leistung der Ritter-Dienst / bey Confection der Reichs-Matricul vorbehaltenen Steuer-Rechten seyn, und das Ritterschafftliche Directorium nur eine zeitliche Administration darüber hat / einfolglich auch Deiner Andacht wohl wissend ist, daß keiner seiner ruhigen Possession, als durch den Weeg Rechtens und rechtlichen Spruch entsezt werden solle:

Als ersuchen und erinneren Wir Deine Andacht Uns durch die Ritterschafft Eingang-ernannten Cantons mit Absolg-Lassung der aufschreibenden Ritter-Steuren sambt dem



dem vorenthaltenen Rest wieder einzusetzen, und sich Nahmens Jores Hoch-Stifts / (wann Sie besers Recht zu solcher Steuerbarkeit zu haben vermeynen) an den Weeg Rechts zu halten, welcher Ihnen aufs schleunigste ertheilt werden solle.

Gestalten Wir Uns dessen (damit die Sach in Ansehung der auch von denen Ständen des Reichs selbst bey dem Westphalischen Frieden / und Unserer Wahl-Capitulation in mehrere Verbündlichkeit gesetzter Ritter-Privilegien, auch Unsers algemen darbey verlierender Interesse nicht zu unbeliebiger Weitläufigkeit gelange) zu Deiner Undacht gnädigst versehen wollen 2c. Dero Wir mit 2c. Wien den 20. Februarii 1688.

Num. 3.

Copia Stifts Ellwangis. Lehen-Brießs von Herrn Abbt Johannis vor Herrn Hannßen von Degensfeld 2c. de 1457.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Abpte des Stifts zu Ellwangen, der Röm. Kirchen ohn Mittel unterthänig, bekennen an diesem offenen Brießs/gen allermänniglich, daß Wir verlihen haben, und verlihen mit Krafft diß Brießs/Hannßen von Degensfeld zu seinen Rechten / Ybach, das Schloß und das Dorff / darunter gelegen, mit Ihren

Zugehörungen, als Er das alles und Willhelmen von Züllhardt erkaufft / der Uns die mit seim verfallen offen Brieße uffgesagt hat / und wann nun die vorgeschriebene Schloß / Dorff und Güter von Uns und Unserm Stift zu Lehen gant und Lehen sind. So haben Wir Sie dem Hannßen von Degensfeld verlihen mit allen Ihren Rechten Nutzen / Gerwohnheiten und Zugehörungen / und was Wir Ihm daran verlihen könnten und möchten, doch voran Unser / Unsers Stifts und Unser Mann-Rechts usgenommen und behalten / und auch usgenommen die Geistliche Lehen-schafft der Pfarz-Kirchen zu Ybach die Unserm Stifts zugehört / und die Wir oder Unser Nachkommen besunder von Hand verlihen / wann die ledig wird / als das von Alter herkommen ist, und das zu gute Urkunde. So geben Wir Ihm diesen Brieße versiegelten mit Unserm algemen anhangenden Innsiegel, das mit Unserm Wissen öffentlich hieran gehangen. Der geben ist zu Ellwangen, am Mittwoch nach Sanct Pauls Befehrungs-Tage / des Jahrs / da man zahlt nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt / Tausend Vierhundert Fünffzig und hernach im Siebenden Jahren.

( L. S. )  
Appenli.

Register.